



**HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG**

Wahlpflichtfach Nr. 5 im Verwaltungszweig:
Aktuelle polizeirechtliche Probleme

**Tierschutzrechtliche Eingriffsmöglichkeiten unter besonderer
Berücksichtigung der Problematik der Durchsetzung von
Tierhaltungsverböten**

DIPLOMARBEIT

zur

Erlangung des Hochschulgrades

Diplom – Verwaltungswirtin (FH)

im

Studienjahr 2008 / 2009

vorgelegt von

Heike Klein

Erstgutachter: Prof. Rolf Buchfink

Zweitgutachter: POR Thomas Lüdecke

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	IV
Abkürzungsverzeichnis.....	VI
Anlagenverzeichnis.....	VIII
1 Einleitung	1
2 Stellenwert des Tierschutzes	2
2.1 Der Begriff des Tieres im Tierschutzgesetz.....	2
2.2 Die Entstehung und Bedeutung der Staatszielbestimmung Tierschutz	3
3 Zuständigkeiten der Behörde.....	5
3.1 Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz.....	5
3.2 Zuständigkeiten beim Rückgriff auf das Polizeigesetz.....	6
4 Adressat einer tierschutzrechtlichen Maßnahme	9
4.1 Tierhalter	9
4.2 Tierbetreuer und Betreuungspflichtiger	10
4.3 Adressatenauswahl	10
5 Animal Hoarding.....	11
5.1 Der Begriff des Animal Hoarding.....	11
5.2 Probleme mit Animal Hoarding.....	12
6 Tierschutzrechtliche Eingriffsmöglichkeiten	13
6.1 Auskunfts-, Duldungs-, und Mitwirkungspflichten	13
6.2 Betretungsbefugnis der Behörde	14
6.3 Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG	16
6.3.1 Erlaubnis mit Nebenbestimmungen	18
6.3.2 Untersagung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit.....	19
6.4 Die Generalklausel § 16 a TierSchG.....	20
6.4.1 Umfang des Ermessens nach § 16 a Satz 1 TierSchG	21

6.4.2	Gründe gegen ein Entschließungsermessen	22
6.4.3	Gründe für ein Auswahl- und Entschließungsermessen	23
6.4.4	Die Garantenstellung des Amtstierarztes	25
7	Durchsetzung von Tierhalteverböten.....	28
7.1	Die Problematiken im Überblick	28
7.2	§ 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG	30
7.2.1	Anforderungen an das Gutachten des Amtstierarztes	33
7.2.2	Kosten der Unterbringung	34
7.3	§ 16 a Satz 2 Nr. 3 TierSchG	36
7.4	Ersatzvornahme	37
7.5	Andere Zwangsmittel	40
7.6	Beschlagnahme von Tieren	41
7.7	Einziehung von Tieren	44
7.8	Duldung	48
7.9	Tierhalteverbot im Ordnungswidrigkeitenverfahren	51
8	Möglichkeiten nach der Auflösung des Tierbestandes	52
8.1	Zivilrechtliche Veräußerung der Tiere	52
8.2	Tötung von Tieren	55
8.3	Rückerlangung der Tierhaltung.....	55
9	Tierhalteverbot als Grundrechtseingriff	56
9.1	Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG.....	56
9.2	Freiheit der Berufsausübung aus Art. 12 Abs. 1 GG	57
10	Schlussbetrachtung	59

Anlagen

Erklärung

Literaturverzeichnis

Beck, Helmut: Wegnahme von Tieren, AtD 1997, S. 283

Beck, Helmut: Veräußerung von Tieren nach Wegnahme oder Tierhaltungsverbot, AtD 1999, S. 297

Beetz, Andrea /Gross, Werner /Wilczek, Christa /Dreining, Elka:

Checkliste für das Vorliegen eines echten Falls von Tierhorten

(„Animal hoarding“); Stand Mai 2008

http://www.tierschutzakademie.de/fileadmin/mediendatenbank_free/Hintergrundinformationen/Heimtiere/Checkliste_fuer_das_Vorliegen_AH.pdf - **Anlage 7**

Belz, Reiner/ Mußmann, Eike: Polizeigesetz für Baden-Württemberg, 6. Auflage 2001

Caspar, Johannes/ Cirsovius, Thomas: Bestandsschutz für Legebatterien? NuR 2002, S. 22

Caspar, Johannes/ Geissen, Martin: Das neue Staatsziel „Tierschutz“ in Art. 20 a GG, NVwZ 2002, S. 913

Caspar, Johannes/ Schröter, Michael W.: Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG, 2003

Deutscher Tierschutzbund: Hintergrundinformationen zu Animal Hoarding, Positionspapier, 25.11.2008

http://www.tierschutzbund.de/fileadmin/mediendatenbank_free/Positionspapiere/animal_hoarding.pdf - **Anlage 5**

Dietz, Andreas: Anordnungen aufgrund von § 16 a S. 1 des Tierschutzgesetzes, NuR 1999, S. 205

Dietz, Andreas: Inhalt und Bestandskraft der Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes, NuR 1999, S. 681

Dolderer, Michael: Beschlagnahme und Einziehung im Polizeirecht, VBIBW 2003, S. 222

Gusy, Christoph: Polizeirecht, 6. Auflage 2006

Hirt, Almuth/ Maisack, Christoph/ Moritz, Johanna: Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2007

Iburg, Ulrich: Praktische Probleme im Tierschutzstrafrecht, DtW 2000, S. 88

-
- Iburg, Ulrich:** Zur Unterlassungstäterschaft des Amtstierarztes bei Nichteinschreiten gegen Tiermisshandlungen, NuR 2001, S. 77
- Kemper, Rolf:** Die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz, NuR 2007, S. 790
- Kluge, Hans-Georg:** Staatsziel Tierschutz, ZRP 2005, S. 10
- Kluge, Hans-Georg (Hrsg.):** Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002
- Kluge, Hans-Georg:** Anwendung des § 16 a TierSchG, DtW 2001, S. 90
- Kunze, Wolfgang:** Das System der Kompetenzverteilung zur Gefahrenabwehr in Baden-Württemberg, VBIBW 1995, S. 81
- Landwehr, Maximilian:** Zur Durchsetzung von Tierhaltungsverboten, AtD 1995, S. 137
- Lorz, Albert/ Metzger, Ernst:** Tierschutzgesetz, Kommentar, 6. Auflage 2008
- Palandt, Otto:** Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Kommentar, 68. Auflage 2009
- Patronek, Gary:** Hoarding of Animals: An Under-Recognized Public Health Problem in a Difficult-to-Study Population, 1999
<http://www.tufts.edu/vet/cfa/hoarding/pubs/pubhlthrep.pdf> - **Anlage 6**
- Pieroth, Bodo/ Schlink, Bernhard:** Grundrechte Staatsrecht II, 24. Auflage 2008
- Sadler, Gerhard:** Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG), Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), Kommentar, 6. Auflage 2006
- Schröter, Michael W.:** Tierschutzrecht in der Diskussion, NuR 2007, S. 468
- Schweickhardt Rudolf/ Vondung, Ute (Hrsg.):** Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Auflage, 2004
- Stadtfeld, H.:** Erfahrungen mit Tierhalteverböten, AtD 1995, S. 139
- Thum, Cornelius:** Giftspinnen, Schlangen und andere gefährliche Tiere aus tierschutz-, - sicherheits- und artenschutzrechtlicher Sicht, NuR 2001, S. 558
- Unruh, Peter:** Tierschutz mit Verfassungsrang- Auswirkungen auf Gesetzgebung, Vollzug und Gerichtsbarkeit, DtW 2003, S. 183

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	andere Ansicht
a.F.	alte Fassung
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
AtD	Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle
AZ.	Aktenzeichen
Bay.	Bayerischer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BSeuchG	Bundesseuchengesetz
Bt-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BWVP	Baden-Württembergische Verwaltungspraxis (Zeitschrift)
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DtW	Deutsche tierärztliche Wochenschrift
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
etc.	et cetera
f.	folgende
ff.	fortfolgende
GAB1	Gemeinsames Amtsblatt
GewO	Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
HARC	Hoarding of Animals Research Consortium
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz
i.d.R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
IfSG	Infektionsschutzgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
LOWiG	Landesordnungswidrigkeitengesetz Baden-Württemberg
LVG	Landesverwaltungs-gesetz Baden-Württemberg
LVwVG	Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg
m. E.	meines Erachtens

MLR	Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht- Rechtsprechungsreport
OVG	Oberverwaltungsgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PolG	Polizeigesetz
RdL	Recht der Landwirtschaft
Rn.	Randnummer
RP	Regierungspräsidium
S.	Seite
Stg.	Stuttgart
sog.	so genannte (r, s)
StGB	Strafgesetzbuch
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSchVwV	Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tierschutzgesetzes
TierSchZuVO	Tierschutzzuständigkeitsverordnung
u.a.	unter anderem
v. a.	vor allem
VA	Verwaltungsakt
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
VD-BW	Vorschriftendienst Baden-Württemberg
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Vollstreckungsgerichtsordnung
VwVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:

Bundestagsdrucksache 14/8860 vom 23.04.2002

Anlage 2:

VG Freiburg, 14.02.2005 - Az. 2 K 91/05 (Juris)

Anlage 3:

VG Darmstadt, 25.08.2006 - Az. 3 E 1772/05 (Juris)

Anlage 4:

VG München, 29.10.2008 - Az. M 18 K 08.1681 (Juris)

Anlage 5:

Deutscher Tierschutzbund: Hintergrundinformationen zu Animal Hoarding, Positionspapier, 25.11.2008

http://www.tierschutzbund.de/fileadmin/mediendatenbank_free/Positionspapiere/animal_hoarding.pdf

Anlage 6:

Patronek, Gary: Hoarding of Animals: An Under-Recognized Public Health Problem in a Difficult-to-Study Population, 1999

<http://www.tufts.edu/vet/cfa/hoarding/pubs/pubhlthrep.pdf>

Anlage 7:

Beetz, Andrea /Gross, Werner /Wilczek, Christa /Dreiningger, Elka:

Checkliste für das Vorliegen eines echten Falls von Tierhorten

(„Animal hoarding“); Stand 05. 2008

http://www.tierschutzakademie.de/fileadmin/mediendatenbank_free/Hintergrundinformationen/Heimtiere/Checkliste_fuer_das_Vorliegen_AH.pdf

Anlage 8:

VG Potsdam Urteil vom 05.08.2004 - Az 3 L 555/04 (Juris)

Anlage 9:

Kemper, Rolf: Die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz, September 2006

Anlage 10:

Pfohl, Michael: Manuskript zur Strafbarkeit von Amtstierärzten vom 30.12.2008; Nachtrag zur Klausurtagung der Amtstierärzte vom 04 + 05. Juni 2008 des MLR Baden-Württemberg

Anlage 11:

VG Aachen, Beschluss vom 11.09.2003 - Az 6 L 734/03 (Juris)

Anlage 12:

VG Arnsberg, Beschluss vom 20.11.2007 - Az 14 L 749/07 (Juris)

Anlage 13:

VG Stuttgart, Urteil vom 12.07.2000 - Az 4 K 2998/98 (VdBW) - auszugsweise -

Anlage 14:

VG Aachen, Beschluss vom 09.12.2003 - Az 6 L 890/03 (Juris)

Anlage 15:

VG Stuttgart, Urteil vom 01.09.2003 - Az 4 K 1754/03

Anlage 16:

VG Münster, Beschluss vom 02.04.2008 - Az 1 L 194/08 (Juris)

Anlage 17:

VG Arnsberg, Beschluss vom 01.06.2006 - Az 3 L 337/06 (Juris)

Anlage 18:

BayVGH, Beschluss vom 07.11.2006 - Az 25 CS 06.2619 (Juris)

Anlage 19:

BayVGH, Beschluss vom 14.03.2008 - Az 9 CS 07.3231 (Juris)

Anlage 20:

VG Stuttgart, Beschluss vom 14.04.2008 - Az 4 K 1464/08

Anlage 21:

VG Sigmaringen, Beschluss vom 13.07.2004 - Az 6 K 1204/04 (Juris)

Anlage 22:

Schreiben des MLR BW vom 25.06.2008 zur Rechtsgrundlage für die Fortnahme und Veräußerung von Tieren

Anlage 23:

Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schreiben des MLR vom 25.06.2008, 23.12.2008

Anlage 24:

VG Sigmaringen - Az 1 K 2323/02

1 Einleitung

Schon seit Jahrhunderten werden Tiere in der Obhut des Menschen gehalten. Dabei stand früher die landwirtschaftliche Nutztierhaltung im Vordergrund. Tiere stellten Lebensmittel, aber auch Produktionsmittel dar. Seit jeher war der Mensch allerdings auch bestrebt, Tiere als Freunde und Kameraden zu halten, um sein Leben angenehmer und freudvoller zu gestalten.

Durch die gewerbliche, aber auch private Tierhaltung des Menschen haben sich jedoch zahlreiche Probleme entwickelt, insoweit eine tierschutzkonforme Tierhaltung durch den Menschen nicht immer gewährleistet werden kann.

Die vorliegende Arbeit soll tierschutzrechtliche Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Tierschutzbehörde darstellen. Insbesondere soll auf die Problematik der Durchsetzung von Tierhalteverböten eingegangen werden. Zu diesem Thema haben sich in der Vergangenheit zahlreiche Uneinigkeiten in Literatur und Rechtsprechung entwickelt, wobei die rechtlichen Problemfelder nicht als geklärt bezeichnet werden können. In der vorliegenden Arbeit sollen Problematiken und kontroverse Ansichten aufgezeigt und diskutiert werden um ggf. neue Lösungswege aufzuzeigen.

Zunächst soll der allgemeine Stellenwert des Tieres und des Tierschutzes in Gesetz und Verfassung aufgezeigt werden. Im Anschluss daran soll die Frage der Zuständigkeiten der Behörden bei Anwendung des Tierschutzrechts wie auch des Polizeirechts geklärt werden. In der Arbeit wird aufgezeigt, wer zum Adressaten einer tierschutzrechtlichen Maßnahme werden kann. Auch das noch weitgehend unbekannt Problem des sog. Animal Hoarding findet Erwähnung. Nachfolgend werden tierschutzrechtliche Eingriffsmöglichkeiten durch die Behörde dargestellt. Hierbei wird insbesondere die Problematik der Generalklausel des Tierschutzgesetzes dargestellt. Im Folgenden soll schwerpunktmäßig auf die rechtlichen Möglichkeiten der Behörde zur Durchsetzung von Tierhalteverböten eingegangen werden. Besonders wird hier auf das Zwangsmittel der Ersatzvornahme, die Beschlagnahme und Einziehung von Tieren, wie auch die Duldungsverfügung

eingegangen. Zuletzt werden die Möglichkeiten nach der Auflösung von Tierbeständen aufgezeigt, wie auch mögliche Grundrechtsverletzungen durch tierschutzrechtliche Eingriffe untersucht.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Ausführungen zu Landesgesetzen auf die des Landes Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung. Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind solche des Tierschutzgesetzes.

2 Stellenwert des Tierschutzes

2.1 Der Begriff des Tieres im Tierschutzgesetz

Im Tierschutzgesetz findet sich keine klare Definition des Tierbegriffs. Tiere werden i.S.v § 1 als Mitgeschöpfe angesehen.

In der Literatur finden sich einige Definitionsvorschläge des Tierbegriffs. Hiernach sind Tiere Lebewesen, die dem zoologischen Reich der „Tiere“ angehören und nicht dem Bereich der Pflanzen, Pilze oder vergleichbaren Mikroorganismen¹. Nicht zu den Tieren zählen auch tierische Eier und tote Tiere. Tierembryonen im Mutterleib sind allerdings als Teil des Muttertieres geschützt². Besondere Bedeutung im Tierschutzgesetz hat der Stamm der Wirbeltiere³. Zudem unterscheidet das Gesetz zwischen warmblütigen und kaltblütigen Tieren (z.B. § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 1) sowie höher und niedriger entwickelten Tieren (z.B. § 9 Abs. 2 Nr. 1)⁴. Geschützt werden auch gefährliche, giftige, schädliche oder wildlebende Tiere⁵.

¹ Lorz/Metzger, Einführung S.41, Rn. 1; Caspar/Schröter S. 33.

² Hirt/Maisack/Moritz, § 1 Rn. 11.

³ Lorz/Metzger, Einführung S. 42, Rn. 6; Loeper in Kluge, Einführung Rn. 80.

⁴ Loeper in Kluge, Einführung Rn. 81.

⁵ Lorz/Metzger, § 1 Rn.6.

2.2 Die Entstehung und Bedeutung der Staatszielbestimmung Tierschutz

Die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz war ein lang umstrittenes und vielseitig diskutiertes Vorhaben. Am 23. April 2002 wurde der Entwurf zur Änderung des Grundgesetzes in den Bundestag eingebracht. Am 17. Mai 2002 stimmte der Bundestag mit großer Mehrheit (542 Abgeordnete stimmten dafür, 19 Abgeordnete dagegen) für die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz. Am 21. Juni 2002 stimmte auch der Bundesrat der Aufnahme zu, sodass die Verfassungsänderung zum 1. August 2002 in Kraft treten konnte⁶. Folglich wurde Artikel 20 a GG um die Worte „und die Tiere“ erweitert⁷. Auslöser der Diskussion über die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz war vor allem das Urteil des *BVerfG* vom 15.01.2002, in welchem das Gericht die Klage eines türkisch-muslimischen Metzgers, der sich gegen das behördliche Verbot des Schlachtens von Tieren ohne vorherige Betäubung (Schächten) gewandt hatte, für Recht anerkannte⁸.

Das *BVerfG* legte § 4 a Abs. 2 Nr. 2 dahingehend aus, dass für eine Ausnahme-genehmigung zum Schächten *nachvollziehbar* und *substanziiert* dargelegt werden müsse, dass nach Glaubensüberzeugung der Verzehr von Fleisch zwingend ein betäubungsloses Schlachten voraussetze⁹. Nach Auffassung *Kluges* werden die Wörter *nachvollziehbar* und *substanziiert* vom *BVerfG* in den § 4 hineingelesen. Durch diese Auslegungsmethode wurde der verfassungskonformen Auslegung der Vorzug gegenüber einer Auslegung nach dem Wortlaut des Gesetzes gegeben¹⁰. Dadurch wurde eine eigenständige Bewertung der Sachverhalte durch die Behörde ausgeschlossen¹¹. Im Ergebnis führte diese Vorgehensweise zu einer „verfassungskonformen Reduktion des Tierschutzgesetzes“¹².

⁶ BGBl. I/53 vom 31.07.2002, S. 2862; Casper/Schröter, S. 10.

⁷ Casper/Schröter, S. 10.

⁸ BVerfGE 104, S. 337 ff.; Schröter, NuR 2007, S. 468 (469).

⁹ BVerfGE 104, S. 337 (355); Kluge, ZRP 2004, S. 10 (12).

¹⁰ Kluge, ZRP 2004, S. 10 (12).

¹¹ Unruh, DtW 2003, S. 183 (184).

¹² Caspar, NVwZ 2002, S. 913 (915).

Die Aufnahme des Tierschutzes in Art. 20 a GG wird oft als „kleine Lösung“ bezeichnet, da für den Tierschutz kein separater Artikel, beispielsweise Art. 20 b GG geschaffen wurde¹³. Es stellt sich daher die Frage ob der Tierschutz im Rahmen des Art. 20 a GG eine eigenständige und annehmbare Bedeutung im Sinne einer Staatszielbestimmung erlangen kann. In einer Begründung eines gemeinsamen Gesetzesentwurfs zur Änderung des Grundgesetzes der SPD, CDU/CSU, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und der FDP wird deutlich, dass die Fraktionen insbesondere dem sogenannten „ethischen Tierschutz“ Verfassungsrang verleihen wollten¹⁴. Im ethischen Tierschutz steht das Tier im Mittelpunkt des Schutzbereiches, wogegen im anthropozentrischen, menschlichen Tierschutz die Interessen des Menschen gegenüber dem Tier im Vordergrund stehen.¹⁵

Ziel der Implementierung des Tierschutzes in das Grundgesetz war es, eine verfassungsrechtliche Absicherung zu schaffen, um so den Vollzug von Tierschutzbestimmungen und gerichtlicher Auslegungskompetenz zu stärken¹⁶. Durch die Staatszielbestimmung Tierschutz ergibt sich eine Verbindlichkeit für den Staat, da er zum Adressaten der Staatszielbestimmung wird¹⁷. Bei der Wahl der Mittel zur Erfüllung der Staatszielbestimmung wird den Gewalten jedoch ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt¹⁸.

Für die Legislative ergibt sich die Pflicht zur Wahrung eines tierschutzrechtlichen Minimums¹⁹ sowie zu einem Verschlechterungsverbot²⁰. Für die Judikative bedeutet dies, dass eine verfassungskonforme Auslegung zu Lasten des Tierschutzes vermieden werden sollte. Für die Exekutive bedeutet die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz eine Stärkung der Vollzugsmöglichkeiten und ein künftig höherer Stellenwert der Tierschutzbestimmungen²¹.

¹³ Caspar/Schröter, S. 22; Caspar/Geissen, NuR 2002, S. 913.

¹⁴ Bt-Drucks. 14/8860 vom 23.04.2002 (Anlage 1, S. 3).

¹⁵ Hirt/Maisack/Moritz, Einführung, Rn. 21.

¹⁶ Caspar/Schröter, S. 11; Caspar/Geissen, NVwZ 2002, S. 913 (917).

¹⁷ Caspar/Schröter, S. 19.

¹⁸ Unruh, DtW 2003, S. 183 (184).

¹⁹ Caspar/Schröter, S. 47.

²⁰ Caspar/Schröter, S. 43.

²¹ Caspar/Geissen, NuR 2002, S. 913 (916).

Aus der Staatszielbestimmung Tierschutz heraus haben sich zudem einige grundlegende Prinzipien entwickelt, wie etwa das Integritätsprinzip²² (Tiere sollen so behandelt werden, dass ihnen keine Leiden, Schäden oder Schmerzen zugefügt werden) und das Prinzip der Würde der Kreatur²³.

Ebenfalls ist zu beachten, dass die Staatszielbestimmung Tierschutz, sowie das Tierschutzgesetz, kein subjektives und damit kein einklagbares Recht eines Dritten, auf Einschreiten durch die Behörde begründet. Die Vorschriften des Tierschutzrechtes sind folglich nicht drittschützend²⁴. Der einzelne Bürger besitzt damit keinen Rechtsanspruch auf Einschreiten der zuständigen Behörde gegen einen Störer.

Seit einiger Zeit wird unter Tierschützern auch die Einführung einer sog. tierschutzrechtlichen Verbandsklage gefordert. Mit einer Verbandsklagemöglichkeit könnten Tierschutzverbände die Gerichte eigenständig anrufen, ohne selbst direkt Beteiligter des Verfahrens sein zu müssen. Einige sehen in dieser Vorgehensweise die Möglichkeit der personellen Entlastung von Tierschutzbehörden und einen verbesserten Vollzug der Tierschutzbelange²⁵.

Zu befürchten wäre aber beispielsweise eine „Prozessflut“ durch Klagen der Tierschutzverbände²⁶. Bei einigen (unseriösen) Tierschutzvereinen kann zudem nicht immer die erforderliche Sachkenntnis oder Neutralität vorausgesetzt werden.

3 Zuständigkeiten der Behörde

3.1 Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz

Nach § 15 obliegt die Durchführung des Tierschutzgesetzes den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Länder führen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Bundesgesetze aufgrund von Art. 83 und Art. 30 GG als eigene Angelegenheit aus. Diese Regel wird auch für den Bereich des Tierschutzes nicht durch-

²² Caspar/Schröter, S. 39.

²³ Caspar/Schröter, S. 41.

²⁴ Lorz/Metzger § 16 a Rn. 10; Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 9; Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 15 a; Caspar/Schröter, S. 20.

²⁵ Caspar/Schröter, S. 49.

²⁶ Hirt/Maisack/Moritz, Einführung Rn. 59.

brochen²⁷. Im Bereich der Bundeswehr führen die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr die Vorschriften des TierSchG selbständig durch (§ 15 Abs. 3).

In Baden-Württemberg wird die Zuständigkeit durch die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichem Raum über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzrecht vom 8. Januar 2007 geregelt (Tierschutzzuständigkeitsverordnung).

Hiernach sind nach § 1 Nr. 1 TierSchZuVO i.S.d. Tierschutzgesetzes einschließlich der auf Grundlage dieser Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen regelmäßig die unteren Verwaltungsbehörden zuständig. Dies sind nach § 15 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 b LVG die Landratsämter oder Stadtkreise. Die zuständigen Behörden nehmen, soweit sie dem kommunalen Bereich angehören, die Tierschutzaufgabe stets als weisungsgebundene Pflichtaufgabe wahr²⁸.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 LVwVfG. Soweit sich ein Tierschutzfall auf eine Person bezieht, ist der Bezirk zuständig, in dem die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG). Bezieht sich der Tierschutzfall auf einen Betrieb, so ist der Bezirk zuständig, in dem die Betriebsstätte liegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG). Im Übrigen ist die Behörde, in deren Bezirk der Tierschutzfall auftritt, örtlich zuständig (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 LVwVfG).

Bei Verfahren im Zusammenhang mit der Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken (Tierversuchen) sind die Regierungspräsidien zuständig.

Die zuständige Tierschutzbehörde untersteht den Weisungen der höheren (Regierungspräsidien) und oberen (Landesministerium) Behörden²⁹.

3.2 Zuständigkeiten beim Rückgriff auf das Polizeigesetz

Die Frage der Zuständigkeit bei Anwendung des Polizeirechts zur Durchsetzung von tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist umstritten. Es stellt sich die Frage ob die untere Verwaltungsbehörde bzw. Tierschutzbehörde (Landratsamt bzw. Stadtkreis) zuständig bleibt, oder ob die Ortspolizeibehörde nach §§ 60 Abs. 1,

²⁷ Lorz/Metzger, § 15 Rn. 1.

²⁸ Kluge, § 15 Rn. 1.

²⁹ Hirt/Maisack/Moritz, § 15 Rn.1.

61 Abs. 1 Nr. 4, 66 Abs. 2, 62 Abs. 4 PolG zuständig wird. In einem Beschluss des *VG Stuttgart* vertrat das Gericht die Ansicht, dass bei Maßnahmen nach dem Polizeigesetz die Ortspolizeibehörde und bei Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz die untere Verwaltungsbehörde zuständig ist. In diesem Urteil stellt das *VG Stuttgart* fest, dass die Behörde die Wegnahme von Tieren nicht auf § 33 PolG, sondern auf § 16 a Satz 2 Nr. 2 als speziellere Norm hätte stützen müssen. Dadurch habe sich eine fehlende sachliche Zuständigkeit der Behörde ergeben, da nicht die Orts-polizeibehörde, sondern das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde zuständig gewesen wäre³⁰. Das Gericht verweist auf eine Entscheidung des *VGH Baden-Württemberg* vom 20.10.1986 zum TierSchG a.F. in welcher der *VGH* auch der Meinung war, dass bei Maßnahmen nach dem Polizeigesetz die Ortspolizeibehörde zuständig sei³¹.

In dem Beschluss vom 17.03.2005 des *VGH Baden-Württemberg* lässt das Gericht die Frage der Zuständigkeiten von Ortspolizeibehörde und unterer Tierschutzbehörde bei Anwendung des Polizeigesetzes wiederum offen³². *Kunze* vertritt die Auffassung, dass bei Anwendung des Polizeigesetzes die Ortspolizeibehörde zuständig ist, soweit keine anderen spezialgesetzlichen Zuständigkeiten bestehen. Es gelte der Grundsatz, dass die Zuständigkeiten dem Gesetz der Ermächtigungsgrundlage folgen, soweit keine weiteren spezialgesetzlichen Zuweisungen bestehen³³.

Im Beschluss vom 14.02.2005 geht das *VG Freiburg* davon aus, dass bei Anwendung polizeigesetzlicher Regelungen, in diesem Fall zur Durchsetzung eines Tierhalteverbotes durch Beschlagnahme und Einziehung nach § 33 und 34 PolG, die Tierschutzbehörde zuständig ist, soweit diese als allgemeine Polizeibehörde angesehen werden kann³⁴.

Allgemeine Polizeibehörden sind nach § 61 Abs. 1 PolG die obersten Landespolizeibehörden, die Landespolizeibehörden, die Kreispolizeibehörden, ebenso auch die Ortspolizeibehörden. Es stellt sich demnach die Frage, ob die Tier-

³⁰ VG Stuttgart, NVwZ-RR 1996, S. 440.

³¹ VGH BW, BWVP 1987, S. 112 (113).

³² VGH BW NuR 2006, S. 441 (443).

³³ Kunze, VBIBW 1995, S. 81 (85).

³⁴ VG Freiburg, Az. 2 K 91/05 (Anlage 2 Rn. 12).

schutzbehörde als untere Verwaltungsbehörde auch allgemeine Polizeibehörde sein kann, sodass sie auch bei Anwendung des Polizeigesetzes zuständig bliebe.

Nach § 62 Abs. 3 PolG sind die Kreispolizeibehörden untere Verwaltungsbehörden. Sie sind nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 PolG wiederum allgemeine Polizeibehörden. Durch diese Schlussfolgerung ergibt sich, dass die unteren Verwaltungsbehörden Kreispolizeibehörden sind³⁵. Diese zählen wiederum zu den allgemeinen Polizeibehörden. Die Landratsämter bzw. die Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden nach § 1 Nr. 1 TierSchZuVO sind demzufolge auch allgemeine Polizeibehörden und können, soweit es erforderliche ist, von den Ermächtigungen des Polizeigesetzes Gebrauch machen. Denn die allgemeinen Polizeibehörden werden auch dann tätig, wenn sie spezialgesetzliche Aufgaben wahrnehmen. Die Behörden bleiben, soweit sie Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, allgemeine und keine besonderen Polizeibehörden. Dies gilt auch dann, wenn ein Spezialgesetz eine abschließende Regelung trifft, die die Anwendung des Polizeigesetzes ausschließt³⁶.

So heißt es auch in der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes vom 18.7.1997: „Polizeibehörden sind alle Verwaltungsbehörden, die nach Landesrecht und herkömmlichem Verständnis in nicht ganz unerheblichem Umfang Aufgaben der Gefahrenabwehr wahrnehmen, z.B.: [...] Veterinärbehörden³⁷.“

Diese Schlussfolgerung ermöglicht den Landratsämtern und Stadtkreisen als untere Tierschutzbehörden, von Ermächtigungen nach dem Polizeigesetz Gebrauch zu machen. Im Gegensatz zur Ortspolizeibehörde verfügt die untere Verwaltungsbehörde als Tierschutzbehörde über eine größere fachliche und personelle Ausstattung (z.B. Amtstierärzte, spezielle EDV-Programme) wie sie für die Durchführung tierschutzrechtlicher Maßnahmen erforderlich ist. Besonders unter diesem Gesichtspunkt erscheint oben geführter Schluss als folgerichtig.

³⁵ Belz in Belz/Mußmann, § 62 Rn. 8.

³⁶ Belz in Belz/Mußmann, § 61, Rn. 4.

³⁷ GABl, VwV zu § 42, S. 420.

4 Adressat einer tierschutzrechtlichen Maßnahme

4.1 Tierhalter

Entscheidend für die Durchführung tierschutzrechtlicher Maßnahmen ist die Frage nach dem richtigen Adressaten. Verfügungen können nur dann wirksam ergehen, wenn sie den korrekten Adressaten treffen. Aus § 2 Abs. 1 ergeben sich drei mögliche Adressatenkonstellationen. Als Adressat kommt derjenige in Betracht, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat. Faktisch sind dies Tierhalter, Tierbetreuer oder Betreuungspflichtiger. In der überwiegenden Anzahl der Fälle richten sich tierschutzrechtliche Maßnahmen an den Tierhalter als Adressaten der Bestimmung.

Der Begriff des Tierhalters ermöglicht eine weite Auslegung und deckt sich mit dem Begriff des Haltens nach § 833 BGB³⁸.

Tierhalter ist derjenige, der die Bestimmungsmacht über ein Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt³⁹. Der Tierhalter kümmert sich um Unterbringung, tierärztliche Versorgung und Fütterung des Tieres, auch wenn er die Versorgung, Fütterung etc. nicht selbst durchführt oder nicht Eigentümer des Tieres ist⁴⁰. Ein Tierhalter muss nicht Eigentümer des Tieres sein⁴¹. Irrelevant ist auch, ob die Haltung verboten oder erlaubt ist. Auch ein Dieb kann zum Halter eines Tieres werden. Selbst mehrere Personen, juristische Personen und Minderjährige können Tierhalter sein⁴². Ist der Halter eines Tieres nicht zugleich Eigentümer des Tieres, kann die Eigentümerschaft am Tier bei tierschutzrechtlichen Maßnahmen gegenüber dem Halter rechtlich hinderlich sein. Insbesondere bei der Anwendung von Zwangsmaßnahmen können hierbei Probleme entstehen⁴³.

³⁸ Lorz/Metzger, § 2 Rn. 8; Kluge, DtW 2001, S. 90 (92); Thum, NuR 2001, S. 558 (561).

³⁹ VGH BW, NuR 2006, S. 441 (442); VG Darmstadt Az. 3 E 1772/05 (Anlage 3 Rn. 21); Hirt/Maisack/Moritz, § 2 Rn. 4; Loeper in Kluge, § 2 Rn. 11; Kluge, DtW 2001, S. 90 (92); Thum, NuR 2001, S. 558 (561).

⁴⁰ VG Darmstadt Az. 3 E 1772/05 (Anlage 3, Leitsatz).

⁴¹ VG Darmstadt Az. 3 E 1772/05 (Anlage 3, Rn. 21); Kluge DtW 2001, S. 90 (92).

⁴² Hirt/Maisack/Moritz, § 2 Rn. 4; Loeper in Kluge, § 2 Rn. 11.

⁴³ VG München Az. M 18 K 08.1681 (Anlage 4 Rn. 23).

4.2 Tierbetreuer und Betreuungspflichtiger

Tierbetreuer ist derjenige, der für ein Tier bestimmte Aufgaben ausführt, ohne dabei selbst Tierhalter zu sein⁴⁴, beispielsweise weil er dazu beauftragt wurde⁴⁵. Auch wenn die Betreuereigenschaft nur kurzfristig oder im fremden Interesse erfolgt, ist der Tierbetreuer der Einhaltung der Vorschriften des § 2 verpflichtet⁴⁶. Tierbetreuer ist auch derjenige, der verloren gegangene, ausgesetzte oder herrenlose Tiere bei sich aufnimmt⁴⁷. Der Begriff des Tierbetreuers bildet einen Auffangtatbestand, sofern eine Person zwar kein Tierhalter oder Betreuungspflichtiger ist, aber dennoch eine tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf das Tier hat⁴⁸.

Betreuungspflichtiger ist, wer durch Rechtspflicht (Gesetz, Verordnung, Vertrag etc.) zum Betreuen eines Tieres verpflichtet wird⁴⁹. Es genügt, wenn jemand rechtswirksam bestimmte Pflichten für ein Tier übernimmt. Soweit die Pflicht auf eine bestimmte Handlung beschränkt ist, ist grundsätzlich auch die Verantwortlichkeit hierauf begrenzt⁵⁰. Die Obhuts- und Fürsorgepflichten, die sich aus § 2 ergeben, verpflichten allerdings sowohl Tierhalter, Tierbetreuer als auch Betreuungspflichtigen gleichermaßen⁵¹.

4.3 Adressatenauswahl

Auch mehrere Personen können Halter eines Tieres sein (z.B. jedes Mitglied einer Familie). In diesem Fall stellt sich die Frage, wer Adressat einer tierschutzrechtlichen Maßnahme werden soll. Das Tierschutzgesetz trifft keine Vorgaben zur Adressatenauswahl, soweit mehrere Personen gleichermaßen Halter eines Tieres sind. Daher kann auf die allgemein geltenden Regelungen zur Störerauswahl des Polizeigesetzes zurückgegriffen werden. Hiernach hat die zuständige Behörde bei mehreren Störern Auswahlermessen. Der Störer, der die Gefahr am schnellsten, wirksamsten und am effektivsten beseitigen kann, soll in Anspruch genommen

⁴⁴ VG Darmstadt Az. 3 E 1772/05 (Anlage 3 Rn. 21).

⁴⁵ Hirt/Maisack/Moritz, § 2 Rn. 5.

⁴⁶ VG Darmstadt Az. 3 E 1772/05 (Anlage 3 Rn. 23); Hirt/Maisack/Moritz § 2 Rn. 5.

⁴⁷ Loeper in Kluge, § 2 Rn. 12.

⁴⁸ Hirt/Maisack/Moritz, § 2 Rn. 7.

⁴⁹ Hirt/Maisack/Moritz, § 2 Rn. 6.

⁵⁰ Loeper in Kluge, § 2 Rn. 13.

⁵¹ Loeper in Kluge, § 2 Rn. 10.

werden⁵². Ist dies bei allen Störer zu bejahen, kann das Verschulden bzw. die Ursache der Gefahr ein Auswahlkriterium sein⁵³. Grundsätzlich ist es auch möglich, einen Nichtstörer i.S.v § 9 PolG als sog. Notstandspflichtigen in Anspruch zu nehmen, soweit die unmittelbar bevorstehende bzw. bereits eingetretene Gefahr oder Störung nicht rechtzeitig durch den Verhaltensstörer oder Zustandsstörer beseitigt werden kann⁵⁴. Dieser Fall kommt in der behördlichen Praxis allerdings eher selten vor.

5 Animal Hoarding

5.1 Der Begriff des Animal Hoarding

Es gibt verschiedene Gründe, die zu einer Auflösung von Tierbeständen oder einem Verbot der Haltung von Tieren führen können. Eine tierschutzwidrige Haltung kann oft einem Fehlverhalten des Tierhalters zugeschrieben werden. Dieses Fehlverhalten kann sich aus fehlender Sachkunde, aber auch aus charakterlichen Mängeln des Tierhalters ergeben. Exemplarisch wird im Folgenden auf das sog. Animal Hoarding eingegangen, eine besonders abnorme Form der Tierhaltung.

Das als Tierhortung oder Tiersammel-Sucht bezeichnete Animal Hoarding ist eine noch weitgehend unbekannte Krankheit, bei der Menschen eine große Anzahl von Tieren anhäufen, aber nicht mehr angemessen versorgen können. Dabei erkennt der Halter nicht oder kaum, dass es den Tieren in seiner Obhut schlecht geht⁵⁵. Erstmals wurde das krankhafte Horten von Tieren Ende der 90er Jahre in den USA wahrgenommen. 1997 wurde die Arbeitsgruppe HARC (Hoarding of Animals Research Consortium) zur Erforschung des Animal Hoarding gegründet⁵⁶. Die Arbeitsgruppe veröffentlichte 1999 eine Studie, nach der statistisch gesehen, überwiegend Frauen (76 %), ältere Personen (46% über 60 Jahre) und allein stehende Menschen (über 50%) zu der Gruppe der Animal Hoarder gehören. Die am häufigsten gehaltenen Tierarten sind Hunde und Katzen. Bei der Mehrheit der

⁵² Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 3.

⁵³ Mußmann in Belz/Mußmann, § 6 Rn. 21.

⁵⁴ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 3.

⁵⁵ Deutscher Tierschutzbund (Anlage 5, S. 1).

⁵⁶ Deutscher Tierschutzbund (Anlage 5, S. 1).

Fälle wurde eine verdreckte Wohnung vorgefunden (69 %), in der sich auch kranke oder sogar tote Tiere befanden (80%)⁵⁷.

Die Betroffenen lassen sich in 4 verschiedene Animal-Hoarder-Typen einteilen:

Der *Pflegetyp* versucht, sich um die Tiere zu kümmern, jedoch wächst ihm diese Aufgabe über den Kopf. Die Tiere vermehren sich unkontrolliert.

Der *Befreiertyp* nimmt Tiere auf und sieht sich als deren Retter. Er kann keine Tiere ablehnen und denkt, dass es die Tiere nur bei ihm gut haben.

Der *Züchterttyp* hat sich Tiere mit dem Vorsatz der Tierzucht und des anschließenden Verkaufs angeschafft. Im Laufe der Zeit verliert er jedoch den Überblick, sodass sich die Tiere unkontrolliert vermehren und kein oder nur ein eingeschränkter Verkauf stattfindet.

Der *Ausbeuertyp* ist besonders problematisch. Er schafft sich Tiere aus rein eigennützigen Zwecken an (als Statussymbol). Er ist egoistisch und empfindet keinerlei Mitgefühl für die Tiere⁵⁸.

5.2 Probleme mit Animal Hoarding

Animal Hoarding wird einer noch unbekanntem psychischen Erkrankung zugeschrieben. Der deutsche Tierschutzbund hat zusammen mit Amtstierärzten und Psychologen im März 2008 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe gegründet, die sich mit dem Krankheitsbild des Animal Hoarding auseinandersetzt. Die Arbeitsgruppe hat eine „Checkliste für das Vorliegen eines echten Falls von Tierhorten“ erstellt⁵⁹. Diese Checkliste soll dabei helfen, Fälle von Animal Hoarding möglichst frühzeitig zu erkennen, um so gezielte Maßnahmen ergreifen zu können.

Die Wegnahme von Tieren kann jedoch nur dann erfolgreich sein, wenn der Betroffene im Nachhinein auch psychologisch und therapeutisch behandelt wird. Andernfalls besteht eine fast hundertprozentige Rückfallwahrscheinlichkeit.

Problematisch ist auch, dass Animal Hoarding bei manchen Veterinärämtern oder Amtstierärzten noch relativ unbekannt ist. Nicht zu unterschätzen sind auch die Kosten, die bei einer Tierfortnahme in dieser Größenordnung für die Behörde

⁵⁷ Patronek (Anlage 6, S. 1).

⁵⁸ Deutscher Tierschutzbund (Anlage 5, S. 3).

⁵⁹ Beetz/Gross/Wilczek/Dreiningen (Anlage 7).

anfallen. Oft ist der Betroffene selbst nicht in der Lage, die enormen Kosten an die Behörde zurückzuerstatten.

6 Tierschutzrechtliche Eingriffsmöglichkeiten

6.1 Auskunfts-, Duldungs-, und Mitwirkungspflichten

Bei der Haltung von Tieren ergeben sich zahlreiche Verpflichtungen für Betriebe, aber auch Privatpersonen gegenüber der zuständigen Behörde.

Die Vorschrift des § 16 regelt die Auskunfts-, Duldungs-, und Mitwirkungspflichten von Einrichtungen mit Tieren. Auch das Betretungsrecht der Behörde wird in dieser Vorschrift geregelt. Diese Pflichten gelten allerdings nicht nur für Einrichtungen oder Betriebe i.S.v. § 11 Abs. 1 Satz 1, sondern auch für Privatpersonen⁶⁰. Die Betriebe und Einrichtungen i.S.d. Absatzes 1 unterliegen einer routinemäßigen Kontrolle, während andere Tierhaltungen, die nicht unter diese Vorschrift fallen, nur bei konkretem Verdacht auf tierschutzrechtliche Verstöße kontrolliert werden⁶¹. Die *Auskunftspflicht* trifft jeden potentiellen Adressaten einer tierschutzrechtlichen Anordnung⁶² und nicht nur Tierhalter oder Einrichtungen und deren Inhaber⁶³. Dies gilt auch für die Duldungs- und Mitwirkungspflichten⁶⁴.

Der Umfang der Auskunftspflicht erstreckt sich nach § 16 Abs. 2 auf die Erteilung von Auskünften, die zur Durchführung der behördlichen Aufgaben erforderlich sind. Wird die Auskunft unzulässigerweise nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt, so kann die Behörde ein Bußgeld nach § 18 Abs. 1 Nr. 26 festsetzen⁶⁵. Der Betroffene hat nach § 16 Abs. 4 ein Auskunftsverweigerungsrecht. Dieses Recht bezieht sich allerdings nur auf einzelne oder bestimmte Fragen und Auskünfte, es berechtigt jedoch nicht dazu, die Auskunft ganz zu verweigern⁶⁶.

⁶⁰ VG Stuttgart, NuR 1999, S. 718 (719).

⁶¹ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 Rn. 1.

⁶² VG Stuttgart, NuR 1999, S. 718 (719); VG Stuttgart, NuR 1999, S. 232 (233); Lorz/Metzger, § 16 Rn. 17.

⁶³ Kluge in Kluge, § 16 Rn. 12.

⁶⁴ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 Rn. 3.

⁶⁵ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 Rn. 4.

⁶⁶ Lorz/Metzger, § 16 Rn. 18; Hirt/Maisack/Moritz, § 16 Rn. 5.

Die *Pflicht zur aktiven Mitwirkung* ergibt sich aus § 16 Abs. 3 Satz 2⁶⁷ und 3⁶⁸. Hiernach sind alle zur Mitwirkung verpflichtet, die ggf. Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes geben können⁶⁹. Der Betroffene muss der Behörde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung gewähren, dies schließt auch die Duldung entsprechender Maßnahmen ein⁷⁰. Dem Betroffenen steht ein Mitwirkungsverweigerungsrecht i.S.v. § 16 Abs. 4 zu⁷¹.

Die *Duldungspflicht* nach § 16 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 betrifft jede Person, die verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken, Geschäftsräumen, Wirtschaftsgebäuden und Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu dulden⁷². Die Duldungspflicht gilt somit auch für natürliche Personen und deren private Tierhaltung⁷³.

6.2 Betretungsbefugnis der Behörde

Das Betretungsrecht der Behörde wird in § 16 Abs. 3 geregelt.

Grundsätzlich gilt das Betretungsrecht der Behörde nur während der Geschäfts- oder Betriebszeiten eines Betriebs. Soweit es sich bei den zu betretenden Grundstücken, Geschäftsräumen, Wirtschaftsgebäuden oder Transportmittel um keinen Betrieb im eigentlichen Sinne handelt oder der Betrieb über keine Geschäfts- oder Betriebszeiten verfügt, kann das Betretungsrecht nicht bereits aus diesem Grunde entfallen. Vielmehr ist in diesem Fall auf die „üblichen Geschäfts- und Öffnungszeiten“ (Mo-Fr: 9:00 Uhr – 17:00 Uhr) abzustellen⁷⁴. Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist ein Betreten der in § 16 Abs. 3 Nr. 1 genannten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel auch außerhalb der (üblichen) Geschäfts- und Öffnungszeiten möglich⁷⁵. Für das Betreten bedarf es keiner richterlichen Anordnung⁷⁶. Auch kann

⁶⁷ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 Rn. 9.

⁶⁸ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 Rn. 9a.

⁶⁹ Lorz/Metzger, § 16 Rn. 24.

⁷⁰ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 Rn. 9.

⁷¹ Lorz/Metzger, § 16 Rn. 24.

⁷² Hirt/Maisack/Moritz, § 16 Rn. 6.

⁷³ VG Stuttgart, NuR 1999, S. 232 (233); Hirt/Maisack/Moritz, § 16 Rn. 3.

⁷⁴ VG Stuttgart, NuR 1999, S. 232 (234); Lorz/Metzger, § 16 Rn. 21.

⁷⁵ Lorz/Metzger, § 16 Rn. 21; Kluge in Kluge § 16 Rn. 6

⁷⁶ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 Rn. 6.

die Behörde nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 b zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten. Eine *dringende Gefahr* liegt dann vor, wenn der baldige Eintritt eines ernsthaften Schadens an einem wichtigen Rechtsgut droht. Das *Betreteten* von Wohnraum ist das Eintreten und vorübergehende Verweilen durch einfaches Umschauen in einer Wohnung, um Feststellungen zum Sachverhalt zu treffen. Es dürfen allerdings keine Veränderungen an der Wohnung vorgenommen werden⁷⁷.

Wird der Behörde trotz ihres Betretungsrechts nach § 16 Abs. 3 kein Zugang zu den in § 16 Abs. 3 Nr. 1 Gebäuden, Grundstücken und Räumen gewährt, kann das Betretungsrecht auch zwangsweise durchgesetzt werden.

Zur Durchsetzung der Betretungsbefugnis kann die Behörde eine Duldungsverfügung gegenüber dem Betroffenen erlassen. Die Duldungsverfügung kann ggf. zwangsweise im Wege des unmittelbaren Zwangs durchgesetzt werden⁷⁸.

Die Duldungsverfügung kann i.d.R nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt werden, denn das öffentliche Interesse an einem effektiven Tiererschutz wiegt in diesem Fall grundsätzlich schwerer als das private Interesse des Tierhalters. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Duldungsanordnung auch mündlich als sog. Notstandsmaßnahme erfolgen⁷⁹.

Soweit für die Fortnahme von Tieren Räume *durchsucht* werden müssen, bedarf es grundsätzlich einer richterlichen Anordnung. Denn das Durchsuchen ist ein stärkerer Eingriff als das Betreten. Beim Durchsuchen wird etwas ziel- und zweckgerichtet gesucht, um aufzuspüren, was der Inhaber von sich aus nicht offen legen oder herausgeben will. Eine unvermeidliche Notiz von Personen oder Sachen beim Betreten der Wohnung stellt allerdings noch kein Durchsuchen dar⁸⁰.

Soweit es sich bei der Durchsuchung nicht um eine Vollstreckungsmaßnahme i.S.v. § 6 Abs. 2 LVwVG handelt, ist nicht das Verwaltungsgericht, sondern das Amtsgericht nach § 31 Abs. 5 PolG für die Erteilung eines Durchsuchungsbeschlusses zuständig. Bei Gefahr im Verzug, entfällt die Notwendigkeit der richter-

⁷⁷ Belz in Belz/Mußmann, § 31 Rn. 7.

⁷⁸ Lorz/Metzger, § 16 Rn. 19.

⁷⁹ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 Rn. 8.

⁸⁰ Sadler, § 12 VwVG Rn. 26.

lichen Durchsuchungsanordnung, vor allem dann, wenn der zeitliche Aufschub den Erfolg der Maßnahme gefährden würde⁸¹.

6.3 Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG

In § 11 sind diejenigen Tätigkeiten aufgeführt, zu deren Ausführung eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich ist. Die Erteilung der Erlaubnis einer Tätigkeit nach § 11 zählt zu den präventiven Aufgaben der Tierschutzbehörde, um tierschutzwidrige Haltungen zu vermeiden. Hiermit soll verhindert werden, dass Tätigkeiten i.S.v. § 11 unerlaubt und ggf. ohne die erforderliche Kenntnis, fachliche Fähigkeit und Sachkunde durchgeführt werden.

In § 11 Abs. 1 Nr. 3 wird der unbestimmte Rechtsbegriff der *Gewerbsmäßigkeit* verwendet. Nach wohl h.M. kann bei der Auslegung der Gewerbsmäßigkeit auf den Begriff des Gewerbes i.S.d. Gewerberechts zurückgegriffen werden⁸², wobei für eine Gewerbsmäßigkeit nicht zwingend ein Gewerbe i.S.d. Gewerbeordnung vorliegen muss⁸³. *Gewerbsmäßig* i.S.v. § 11 Abs. 1 Nr. 3 handelt, wer die genannte Tätigkeit selbstständig, planmäßig, beständig und mit der Absicht Gewinn zu erzielen, ausübt⁸⁴. Gewerbsmäßigkeit ist jede generell nicht verbotene und auf Dauer angelegte Tätigkeit, wobei Urproduktionen, freie Berufe sowie die Verwaltung und Nutzung des eigenen Vermögens vom Begriff der Gewerbsmäßigkeit ausgenommen sind⁸⁵. In den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tierschutzgesetzes werden in Ziffer 12.2.1.5 TierSchVwV die Voraussetzungen für eine Gewerbsmäßigkeit näher definiert. Bei der Auslegung des Begriffs kommt es jedoch nicht allein auf die Gesamtzahl der gehaltenen Tiere an. Nach Ansicht des *VG Stuttgart* muss bei der Auslegung des Begriffs beachtet werden, wie viele Tiere tatsächlich zur Zucht eingesetzt werden. Auch aus der Dauer einer Zucht kann nicht direkt auf das Vorliegen einer Gewerbsmäßigkeit

⁸¹ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 17; Beck, AtD 1997, S. 283.

⁸² VG Stuttgart, NuR 1999, S. 718 (719); Dietz, NuR 1999, S. 681 (682).

⁸³ VG Stuttgart, NuR 1999, S. 718 (719); Lorz/Metzger, § 11 Rn. 15; Hirt/Maisack/Moritz, § 11 Rn. 9; Dietz NuR 1999, S. 681 (682).

⁸⁴ VG Stuttgart, NuR 1999, S. 718 (719).

⁸⁵ Goetschel in Kluge, § 11 Rn. 11.

geschlossen werden, denn die Behörde sollte zwischen einer reinen Hobbyzucht und einer gewerbsmäßiger Zucht unterscheiden⁸⁶.

Die Erlaubnis für die in § 11 genannten Tätigkeiten setzt einen Antrag voraus. Antragssteller ist derjenige, der für die Tätigkeit verantwortlich sein soll und die Tätigkeit nicht nur vorübergehend wahrnimmt. Soweit mehrere Personen verantwortlich sind, müssen sie den Antrag zusammen stellen⁸⁷.

Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 ist das Vorliegen eines Nachweises über die *Sachkunde* und die erforderliche *Zuverlässigkeit* des Antragsstellers. Zudem müssen die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Bei den personenbezogenen Anforderungen wird zwischen dem *Erlaubnisinhaber* und der *verantwortlichen Person* i.S.v § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 unterschieden. Dies kann eine Person, es können aber auch zwei verschiedenen Personen sein. An die verantwortliche Person werden höhere Anforderungen hinsichtlich seiner Sachkunde und Zuverlässigkeit gestellt⁸⁸.

Zum Nachweis der *Zuverlässigkeit* kann die Behörde die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister verlangen⁸⁹. Schwerwiegende oder wiederholte tierschutzrechtliche Verstöße sowie Straftaten in Zusammenhang mit dem Tierschutzrecht erweisen die Unzuverlässigkeit einer Person. Die Erlaubnis kann in diesem Falle versagt werden⁹⁰.

Die verantwortliche Person ist der Behörde vorrangig zur Einhaltung und Durchsetzung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Soweit der Erlaubnisinhaber der verantwortlichen Person nicht genügend Spielraum zur Erfüllung der tierschutzrechtlichen Anforderungen einräumt, kann die Erlaubnis zurückgenommen bzw. widerrufen werden⁹¹.

⁸⁶ VG Stuttgart, NuR 1999, S. 232.

⁸⁷ Lorz/Metzger, § 11 Rn. 28.

⁸⁸ Dietz, NuR 1999, S. 681 (683).

⁸⁹ Hirt/Maisack/Moritz, § 11 Rn. 18; Thum, NuR 2001, S. 558 (562).

⁹⁰ Hirt/Maisack/Moritz, § 11 Rn. 18; Thum, NuR 2001, S. 558 (562); Dietz, NuR 1999, S. 681 (683).

⁹¹ Dietz, NuR 1999, S. 681 (683).

Der Antragssteller muss auch Nachweise über seine *Sachkunde* vorlegen. Hierzu zählen Nachweise der notwendigen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Ausübung der beantragten Tätigkeit. Dies kann beispielsweise der Nachweis einer Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit im beantragten Tätigkeitsfeld sein. Eine bestimmte Berufsausbildung ist jedoch nicht erforderlich⁹². Aus einer Sachkunde für eine bestimmte Tierart kann allerdings nicht auf die Sachkunde für jede Tierart geschlossen werden⁹³. Legt der Antragssteller keine oder nur unzureichende Nachweise über seine Sachkunde vor, so kann er nicht verlangen, stattdessen ein Fachgespräch zu führen. Die Behörde kann vielmehr als Ergänzung zum Nachweis der Sachkunde ein Fachgespräch mit dem Antragssteller führen⁹⁴.

Weitere Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 ist der Nachweis des berechtigten Interesses an der Tätigkeit. Bloße Liebhaberei stellt noch kein berechtigtes Interesse dar. Zudem sollte der Antragssteller die persönliche und charakterliche Eignung zur Durchführung der beantragten Tätigkeit besitzen⁹⁵.

6.3.1 Erlaubnis mit Nebenbestimmungen

Nach § 11 Abs. 2 a kann die Erlaubnis zur Ausübung einer Tätigkeit mit Nebenbestimmungen in Form von Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

Soweit Nebenbestimmungen mittelbar auch andere Rechtsgüter schützen, ist dies zulässig. Allerdings darf der dem Antragssteller zugefügte Nachteil durch eine Nebenbestimmung nicht schwerer wiegen als der Nutzen für die Tiere⁹⁶.

In § 11 Abs. 2 a fehlt allerdings eine Aussage zu einem Widerrufs- und Auflagenvorbehalt. In diesem Fall kann auf die Vorschriften zur Rücknahme bzw. zum Widerruf nach § 48 LVwVfG bzw. § 49 LVwVfG zurückgegriffen werden⁹⁷.

⁹² Lorz/Metzger, § 11 Rn. 30.

⁹³ Dietz, NuR 1999, S. 681 (683).

⁹⁴ Hirt/Maisack/Moritz, § 11 Rn. 15.

⁹⁵ Thum, NuR 2001, S. 558 (562).

⁹⁶ Hirt/Maisack/Moritz, § 11 Rn. 27.

⁹⁷ Hirt/Maisack/Moritz, § 11 Rn. 26.

Eine Rücknahme nach § 48 LVwVfG kann dann ergehen, wenn die Erlaubnis von vornherein rechtswidrig war, beispielsweise aufgrund von unvollständigen oder falschen Angaben zur Sachkunde, der Zuverlässigkeit oder ähnlichem.

Ein Widerruf nach § 49 LVwVfG kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn eine Auflage nicht erfüllt wurde oder bestimmte Erlaubnisvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind. Bei Vorliegen der Widerrufs- bzw. Rücknahmevoraussetzungen kann folglich die Erlaubnis entzogen werden. Bei Entzug der Erlaubnis nach § 11 sollte regelmäßig die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet werden⁹⁸.

Dietz geht davon aus, dass die Behörde auch dann Nebenbestimmungen in die Erlaubnis mit aufnehmen kann, wenn dadurch Versagungsgründe für die Erlaubnis beseitigt werden können⁹⁹.

Hierunter könnte beispielsweise eine Auflage zur Haltungsform eines Tieres verstanden werden, die der Tierhalter innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen hat. Allerdings sollte die Aussage von *Dietz* nicht dahingehend verstanden werden, dass durch Nebenbestimmungen das Erfordernis einer Sachkunde und Zuverlässigkeit des Tierhalters nach § 11 beseitigt werden könnte.

6.3.2 Untersagung einer erlaubnispflichtigen Tätigkeit

Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 soll die Behörde demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat. Die zuständige Behörde kann nur in atypischen Sonderfällen hiervon absehen. Ein solcher Fall wäre dann gegeben, wenn die Erlaubnisvoraussetzungen offensichtlich vorliegen und der Antrag i.S.v. § 11 Abs. 1 Satz 3 mit den notwendigen Nachweisen, Angaben und Unterlagen bereits eingereicht wurde¹⁰⁰. Auch das *VG Stuttgart* vertritt die Auffassung, dass es in diesem Sinne ein Ermessensfehler wäre, die Tätigkeit allein deswegen zu untersagen, weil die Erlaubnis (noch) nicht vorliegt¹⁰¹.

⁹⁸ Dietz, NuR 1999, S. 681 (685).

⁹⁹ Dietz, NuR 1999, S. 681 (684).

¹⁰⁰ Hirt/Maisack/Moritz, § 11 Rn. 27; Goetschel in Kluge, § 11 Rn. 22.

¹⁰¹ VG Stuttgart, NuR 1999, S. 232 (233).

Allein die Erfüllung der materiellen Erlaubnisvoraussetzungen kann jedoch nicht dazu führen, die Tätigkeit aufrecht zu erhalten. Bei der Tätigkeitsuntersagung kommt es allein auf den faktisch formellen Verstoß an¹⁰². Die Tätigkeitsuntersagung betrifft grundsätzlich auch denjenigen, der zwar einen Anspruch auf Erlaubniserteilung hat, die Erlaubnis jedoch tatsächlich nicht besitzt. Denn mit der Ausübung der Tätigkeit soll erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.

§ 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 schließt die Anwendung von gewerberechtlichen Vorschriften, namentlich des § 35 Abs. 1 GewO, nicht aus. Tierschutzrechtliche wie auch gewerberechtliche Maßnahmen können parallel nebeneinander laufen und verdrängen sich nicht¹⁰³.

Soweit die Tätigkeitsuntersagung bestandskräftig oder sofort vollziehbar ist, stehen der Behörde zur Durchsetzung der Untersagung zwei Möglichkeiten zur Verfügung. Zum einen kann die Verfügung mittels Zwangsgeld oder unmittelbaren Zwang vollstreckt werden. Zum anderen kann die Ausübung der untersagten Tätigkeit durch Anordnung der Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume i.S.v § 11 Ab. 4 verhindert werden. Diese Verfügung kann dann wiederum im Rahmen von Vollstreckungsmaßnahmen durchgesetzt werden¹⁰⁴.

6.4 Die Generalklausel § 16 a TierSchG

§ 16 a stellt die Generalklausel des Tierschutzgesetzes dar und bietet der Behörde zahlreiche Möglichkeiten, tierschutzrechtlicher Maßnahmen zu treffen.

Aufgrund von § 16 a kann die Behörde auch präventiv tätig werden, sie braucht nicht abzuwarten, bis tierschutzrechtliche Verstöße stattgefunden haben. Es gilt der Gefahrenbegriff nach dem Polizeigesetz¹⁰⁵. Hiernach liegt eine Gefahr dann vor, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit

¹⁰² VG Stuttgart, NuR 1999, S. 232 (233); Goetschel in Kluge, § 11 Rn. 22; Dietz, NuR 1999, S. 681 (685).

¹⁰³ VG Potsdam Az. 3 L 555/04 (Anlage 8, Orientierungssatz), a.A Goetschel in Kluge, § 11 Rn. 22.

¹⁰⁴ Hirt/Maisack/Moritz, § 11 Rn. 28.

¹⁰⁵ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 2.

ein Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eintreten wird¹⁰⁶.

6.4.1 Umfang des Ermessens nach § 16 a Satz 1 TierSchG

In Literatur und Rechtsprechung herrscht Uneinigkeit darüber, welchen Ermessensumfang § 16 a Satz 1 der zuständigen Behörde gewährt. In § 16 a heißt es: „Die zuständige Behörde *trifft* die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie *kann* insbesondere...“. Nachfolgend sollen zwei verschiedene Meinungsgruppen dargestellt werden, wobei die eine Meinungsgruppe davon ausgeht, dass § 16 a Satz 1 sowohl Auswahlermessen als auch Entschließungsermessen ermöglicht.

Die andere Meinungsgruppe vertritt die Auffassung, dass § 16 a Satz 1 die Behörde zum Einschreiten verpflichtet, sodass ihr lediglich Auswahlermessen zur Verfügung stehe. Das Entschließungsermessen bezieht sich darauf, ob die Behörde überhaupt tätig wird. Sie kann auch ganz von Maßnahmen absehen.¹⁰⁷ Das Entschließungsermessen ist auf Null reduziert, soweit für die Behörde eine Pflicht zum Einschreiten besteht und eine Untätigkeit rechtswidrig wäre¹⁰⁸.

Das Auswahlermessen bezieht sich auf das „Wie“ des Einschreitens. Unter mehreren möglichen Maßnahmen entscheidet die Behörde, welche ergriffen werden soll¹⁰⁹. Die Wahl des Handlungsmittels wird durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geleitet und beschränkt¹¹⁰.

¹⁰⁶ Mußmann in Belz/Mußmann, § 1 Rn. 40.

¹⁰⁷ Gusy, Rn. 388.

¹⁰⁸ Gusy, Rn. 390.

¹⁰⁹ Gusy, Rn. 388.

¹¹⁰ Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, § 16 a Rn. 6.

6.4.2 Gründe gegen ein Entschließungsermessen

Gegen ein Entschließungsermessen spricht die grammatikalische Auslegung von § 16 a Satz 1 („Die zuständige Behörde trifft die ... notwendigen Anordnungen“ statt „kann...treffen“)¹¹¹. Die Verwendung des modalen Hilfsverbs „kann“ in § 16 a Satz 2 spricht dafür, dass einzig Auswahlermessen eingeräumt wird, sowie dafür, dass § 16 a Satz 1 eine Pflicht der Behörde zum Einschreiten vorschreibt¹¹².

In der Literatur wird unter anderem die Meinung vertreten, dass auch nach teleologischer Auslegung es Intention des Gesetzgebers sei, die zuständige Behörde zu einem Einschreiten zu verpflichten. Nur der Handlungskatalog des § 16 a Satz 2 eröffne der Behörde Ermessen in der Vorgehensweise und Auswahl des Mittels¹¹³. Die Entscheidung über ein Einschreiten steht aber gerade nicht im Ermessen der Behörde¹¹⁴. Man müsse zumindest eine Ermessensreduzierung auf Null und damit eine Pflicht zum Einschreiten annehmen, soweit der Straftatbestand des § 17 Nr. 2b objektiv erfüllt ist. In diesem Fall wäre ein Entschließungsermessen mit der allgemeinen Werteordnung unvereinbar. Eine Pflicht zum Einschreiten sei auch zumindest dann gegeben, wenn eine große, anders nicht abzuwendende Gefahr vorliegt¹¹⁵.

Für eine Pflicht zum Einschreiten spricht auch der hohe Stellenwert des Tierschutzes, als Staatszielbestimmung in Art. 20 a GG¹¹⁶. Auch bei weniger gravierenden Verstößen könne kaum begründet werden, welche nach Art. 20 a GG akzeptablen Ermessenserwägungen Amtstierärzte von einem Einschreiten freistellen sollten¹¹⁷. Zukünftig werde sich das behördliche Ermessen zu einer Pflicht zum Einschreiten verdichten, soweit die Schutzgüter des Tierschutzes aus Art. 20 a GG betroffen sind.¹¹⁸

Auch soweit man ein Ermessen annehmen würde, läuft dies im Regelfall nur auf eine Entscheidung für ein Einschreiten hinaus, denn § 1 setzt auf das Wohl des

¹¹¹ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 5; Sadler, § 9 VwVG Rn. 10; Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 11; Kemper, NuR 2007, S. 790 (794); Casper/Cirsovius, NuR 2002, S. 22 (26).

¹¹² Kemper, NuR 2007, S. 790 (794).

¹¹³ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 15; Kemper, NuR 2007, S. 790 (794).

¹¹⁴ Kemper, NuR 1997, S. 790 (794).

¹¹⁵ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 5; Caspar/Schröter, S. 123.

¹¹⁶ Caspar/Schröter, S. 122.

¹¹⁷ Kemper, NuR 2007, S. 790 (794).

¹¹⁸ Caspar/Schröter, S. 123.

Tieres und die Verantwortung des Menschen gegenüber dem Tier¹¹⁹. *Kluge* geht dabei von einem sogenannten „intendierten Ermessen“ aus.¹²⁰ Hiernach kann ein Ermessen im Regelfall fehlerfrei nur durch eine bestimmte Entscheidung ausgeübt werden. Eine Abwägung von Für und Wider sei nicht mehr erforderlich¹²¹. Laut *Kluge* ist für das Einschreiten allein maßgeblich, ob die Anordnung zur Verhütung der Verstöße notwendig und damit erforderlich ist¹²².

Zudem wird argumentiert, dass wie bereits aufgezeigt, § 16 a Satz 1 kein subjektives Recht des betroffenen Bürgers auf Durchführung der notwendigen Maßnahmen eröffnet. Diese Gefahr hätte aber bestanden, wenn in Satz 1 die Formulierung „hat zu treffen“ gewählt worden wäre. Die Bundesregierung hat bei Neufassung einer fast gleichlautenden Norm des Bundesseuchengesetzes (früher § 10 Abs. 1 BSeuchG) eben dieses klar gestellt.¹²³ Nach *Sadler* bestehe bei § 16 Abs. 1 IfSG, der eine Pflicht zum Einschreiten bei seuchenrechtlichen Fällen vorschreibt, die gleiche Rechtslage wie bei § 16 a Satz 1. Es werde auch hier kein Entschließungsermessen eröffnet.¹²⁴

6.4.3 Gründe für ein Auswahl- und Entschließungsermessen

In Literatur und Rechtsprechung wird allerdings auch die Meinung vertreten, dass § 16 a Satz 1 sowohl Auswahl-, als auch Entschließungsermessen eröffne. So hält *Dietz* im Rahmen des § 16 a Satz 1 eine Abwägung im Bereich des Auswahlermessens als auch im Bereich des Entschließungsermessens, sowie eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für erforderlich¹²⁵. Die Generalklausel des Satz 1 sei lediglich Auffangtatbestand, soweit in § 16 a Satz 2 oder anderen Rechtsgrundlagen nichts Spezielleres geregelt ist¹²⁶. Satz 1 soll den Handlungskatalog des Satzes 2

¹¹⁹ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 12; Sadler, § 9 VwVG Rn. 10.

¹²⁰ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 12.

¹²¹ BVerwGE 91, S. 82 (90).

¹²² Kluge, DtW 2001, S. 90 (91).

¹²³ Kluge, in Kluge § 16 a Rn. 11.

¹²⁴ Sadler, § 9 VwVG Rn. 10.

¹²⁵ Dietz, NuR 1999, S. 205 (208).

¹²⁶ Dietz, NuR 1999, S. 205 (206).

ergänzen, damit keine Schutzlücke entstehen kann¹²⁷. Eine Pflicht zum Einschreiten wird von *Dietz* nur bei einer Ermessensreduzierung auf Null gesehen.

Nach einem Urteil des *BVerwG* geht das Gericht davon aus, dass § 16 a der Behörde ermöglicht, die notwendigen Anordnungen zu treffen. Die Behörde müsse davon in *ermessensfehlerfreier* Weise Gebrauch machen und den *Ermessensrahmen* beachten.¹²⁸

Nach Auffassung des *OVG Bremen* ist von der Behörde im Rahmen der Anwendung des § 16 a Satz 1 nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, *ob und welche* Anordnungen notwendig sind. Nach dem Urteil des *OVG Bremen* habe der Beklagte diese Ermessensentscheidung nicht getroffen, denn er ging fälschlicherweise von einer Ermessenreduzierung auf Null aus¹²⁹.

In einem Beschluss des *VGH Baden-Württemberg* vom 20.03.1997 geht der *VGH* auf die Problematik des § 16 a Satz 1 ein. Der *VGH* sieht in § 16 a Satz 1 kein subjektives Recht des Bürgers auf Durchführung einer Maßnahme durch die Tier-schutzbehörde. Eine einklagbare Pflicht der Behörde, welche diese zum Einschreiten *verpflichten* würde, besteht nicht¹³⁰. Auch nach Auffassung von *Lorz/Metzger* steht der Behörde nach § 16 a Satz 1 sowohl Auswahl-, als auch Entschließungs-ermessen zu. Eine Freistellung von der strikten Gesetzesbindung soll der Behörde ermöglichen, einzelfallbezogen und nach konkret vorliegenden Umständen Für und Wider abzuwägen. Dabei soll die Behörde nur im Sinne des Gesetzeszweckes von ihrem Ermessen Gebrauch machen. In Folge dieser Zweckauslegung kann ein Entschließungs-ermessen bejaht werden¹³¹.

Unter Zugrundelegung dieser Aspekte kann man m.E. in § 16 a Satz 1 sowohl ein Entschließungs- als auch ein Auswahlermessen vermuten. Denn nur so, kann die Behörde einzelfall- und vor allem praxisbezogen entscheiden. Hierbei ist jedoch stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Insbesondere muss auch auf die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 3 GG geachtet werden.

¹²⁷ Dietz, NuR 1999, 205 (208).

¹²⁸ BVerwG, DVBl 2000, S. 1061 (1062).

¹²⁹ OVG Bremen, NuR 1999, S. 227 (229).

¹³⁰ VGH BW, NJW 1997, S. 1798.

¹³¹ Lorz/Metzger, § 16 a Rn. 8.

Denn soweit tierschutzrechtliche Maßnahmen getroffen werden, muss „gleiches grundsätzlich auch gleich“ behandelt werden.

Auch unter dem Aspekt, dass das Tierschutzrecht nicht drittschützend ist, kann ein Entschließungsermessen angenommen werden. Denn soweit kein einklagbares Recht des Bürgers auf Einschreiten durch die Behörde besteht, könnte im Umkehrschluss auch davon ausgegangen werden, dass die Behörde auch nicht die Pflicht hat, tatsächlich einzuschreiten.

In der Praxis können sich aufgrund der umstrittenen Auslegungspraxis bei der Anwendung des § 16 a Satz 1 zahlreicher Ermessensfehleinschätzungen ergeben. Auch könnte dies ggf. strafrechtliche Folgen mit sich ziehen. Diese Problematik soll im nachfolgenden Kapitel unter dem Aspekt der Garantenstellung des Amtstierarztes aus § 16 a näher erläutert werden.

6.4.4 Die Garantenstellung des Amtstierarztes

Die Straftatbestände des § 17 des Tierschutzgesetzes setzen dem Wortlaut des Gesetzes nach aktives Tun voraus. Unter Berücksichtigung von § 13 StGB wird aber ergänzend auch Unterlassen unter Strafe gestellt. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein tatbestandsmäßiger Erfolg, eine tatsächliche und zumutbare Erfolgsabwendung sowie die sog. Entsprechungsklausel¹³². Dies bedeutet, dass dem aktiven ein inaktives Tun, sprich ein Unterlassen gleichstehen muss. Weitere Voraussetzung ist auch ein „rechtliches dafür einstehen müssen“, die sogenannte Garantenstellung der Person¹³³.

In Literatur und Rechtsprechung ist es umstritten, inwieweit ein Amtstierarzt eine tierschutzrechtliche Garantenstellung besitzt und sich durch Unterlassen strafbar machen kann. Bei dem Unterlassenstatbestand unterscheidet man zwischen einer echten und einer unechten Unterlassungstat. Echte Unterlassungsdelikte existieren im Tierschutzstrafrecht nicht¹³⁴. Bei § 17 handelt es sich folglich um ein unechtes Unterlassensdelikt. Denn der Täter muss durch sein Unterlassen den tatbestandsmäßigen Erfolg des § 17 verursachen, obwohl er rechtlich dafür

¹³² Iburg, NuR 2001, S. 77 (78).

¹³³ Kemper, (Anlage 9, S. 8).

¹³⁴ Kemper, (Anlage 9, S. 9).

einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt¹³⁵. Bei der Frage der Garantenstellung wird allgemein zwischen Beschützergaranten und Überwachungsgaranten unterschieden. Nach *Iburg* kommt eine Überwachungsgarantenstellung des Amtstierarztes nicht in Betracht, da § 17 Nr. 2 nur bestimmte Rechtsgüter und nicht eine Vielzahl von Rechtsgütern bzw. Gefahrenquellen schützt¹³⁶.

In einer aktuellen Stellungnahme von Oberstaatsanwalt *Pfohl* vom 30.12.2008, geht dieser davon aus, dass sich eine Beschützergarantenstellung des Amtstierarztes aus § 16 a ergibt. *Pfohl* spricht § 16 a Satz 1 kein Entschließungsermessen zu, wonach sich bei Untätigkeit der Behörde ein garantenpflichtwidriges Verhalten ergeben würde. Auch vertritt er die Meinung, dass jede Ermessensfehlerscheidung des Amtstierarztes als Verletzung der Garantenpflicht angesehen werden muss, denn dies würde den weiten Spielraum des § 16 a, der Auswahlermessen einräumt, nicht zu sehr beschränken. Maßgeblich sei allerdings die Sichtweise des Amtstierarztes zum Zeitpunkt der Entscheidung¹³⁷. Allerdings trifft *Pfohl* Einschränkungen in der Garantenpflicht des Amtstierarztes. Beispielsweise könne sich der Amtstierarzt bei tatsächlicher Unmöglichkeit einer Fortnahme und anderweitigen Unterbringung eines Tieres (z.B. eines exotischen Tigers) nicht strafbar machen. Auch könne ein Amtstierarzt einen Irrtum über Tatumstände i.S.v. § 16 StGB geltend machen und behaupten, die notwendigen Vorkehrungen nach § 16 a getroffen zu haben. Soweit diese Sicht nicht widerlegbar ist, führt dies zum Ausschluss einer vorsätzlichen Pflichtverletzung. Zudem könnte die Garantenpflicht des Amtstierarztes auch i.S.v. § 17 StGB ausgeschlossen werden, wenn dem Amtstierarzt die Einsicht fehlt, etwas Unrechtes zu tun¹³⁸. Diese Fallkonstellation ist in der Praxis wohl kaum denkbar, da allein schon die Fachkenntnisse eines Amtstierarztes eine derartige Denkweise nicht zulassen.

Nach Ansicht *Kempers* verhalten sich Amtstierärzte rechtswidrig, wenn sie bei einer Maßnahme nach § 16 a, die kein Entschließungsermessen zulasse, untätig bleiben und diese Untätigkeit durch praktische, technische oder finanzielle

¹³⁵ Ort/Reckewell in Kluge, § 17 Rn. 100.

¹³⁶ *Iburg*, NuR 2001, S. 77 (78).

¹³⁷ *Pfohl* (Anlage 10, S. 7).

¹³⁸ *Pfohl* (Anlage 10, S. 8).

Schwierigkeiten begründen¹³⁹. Auch in der Literatur wird die Meinung vertreten, dass sich aus § 16 a eine Garantenpflicht zum Einschreiten für den Amtstierarzt ergibt. Im Falle seines Untätigbleibens würde sich der Amtstierarzt strafrechtlicher Verfolgung aussetzen¹⁴⁰. Teilweise wird auch die Meinung vertreten, dass eine Überwachungsgarantenstellung besteht, soweit ein Amtsträger eine rechtlich fehlerhafte Erlaubnis erlassen hat und diese nicht widerruft oder zurücknimmt, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben und ihm bekannt sind. Dieses Verhalten könne strafrechtliche Folgen nach sich ziehen¹⁴¹.

Kemper spricht den Amtstierärzten auch eine Pflicht bei Unzuständigkeit zu. Diese sei dann gegeben, wenn der Amtstierarzt tatsächlich Einfluss auf den Geschehensablauf hat, der zu tierschutzrechtlichen Verstößen führt oder führen könnte¹⁴². Er schlussfolgert, dass Amtstierärzte Beschützergaranten sind und demnach selbst Straftaten i.S.v. § 17 durch Unterlassen begehen können¹⁴³. Mögliche Beispielfälle hierfür wären u.a. die Aufrechterhaltung rechtswidriger Erlaubnisse oder das pflichtwidrige Nichteinschreiten bei rechtswidrigen Verstößen¹⁴⁴.

Iburg kommt zu einem ähnlichen Ergebnis, wobei er die Pflicht zum Einschreiten auf eine Ermessensreduzierung auf Null begrenzt. Ein Handeln im Ermessensrahmen sei aber nie strafbar, selbst wenn es in diesem Rahmen zu Ermessensfehlern kommt¹⁴⁵. Auch könne ein Amtstierarzt kein Täter eines „rohen“ tierschutzrechtlichen Verstoßes i.S.v. § 17 Nr. 2 a sein¹⁴⁶.

Die Schlussfolgerungen von *Iburg* sind m.E. vertretbar. Insbesondere, wenn man wie bereits ausgeführt, davon ausgeht, dass § 16 a Satz1 sowohl Entschließungs- als auch Auswahlermessen ermöglicht und hiermit keine grundsätzliche Pflicht der Behörde (und damit auch des Amtstierarztes) auf Einschreiten angenommen wird. Diese Sichtweise ermöglicht es der Behörde, praxisorientierte und sachliche

¹³⁹ Kemper (Anlage 9, S. 23).

¹⁴⁰ Hirt/Maisack/Moritz, § 17 Rn. 67; Ort/Reckewell in Kluge, § 17 Rn. 110.

¹⁴¹ Lorz/Metzger, § 17 Rn. 45; Hirt/Maisack/Moritz, § 17 Rn. 67.

¹⁴² Kemper (Anlage 9, S. 20).

¹⁴³ Kemper (Anlage 9, S. 26).

¹⁴⁴ Kemper (Anlage 9, S. 12).

¹⁴⁵ Iburg, NuR 2001, S. 77 (79).

¹⁴⁶ Iburg, NuR 2001, S. 77 (79).

Entscheidungen zu treffen, ohne dass sie in ihrem Entscheidungsspielraum zu sehr eingeschränkt wird.

Der Ansicht Kempers, dass Amtstierärzte auch bei Unzuständigkeit unter Umständen eine Garantenpflicht besitzen, kann nicht gefolgt werden. Denn gerade bei Unzuständigkeit besteht die Garantenpflicht des Amtstierarztes darin, die zuständige Behörde über tierschutzrechtliche Missstände zu informieren, sodass diese tätig werden kann. Ein Einschreiten bei Unzuständigkeit ist daher nicht geboten.

Eine Garantenpflicht des Amtstierarztes sollte jedoch in jedem Fall dann angenommen werden, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben ist. Auch besteht für den Amtstierarzt definitiv dann eine Pflicht zum Einschreiten, wenn Tieren länger anhaltend und wiederholt grobe Schmerzen oder Leiden im Sinne des Straftatbestandes des § 17 zugefügt werden. Bleibt der Amtstierarzt hierbei untätig, so kann von einem vorsätzlichen Unterlassen ausgegangen werden, wodurch er selbst eine strafbare Handlung nach § 17 beginge.

Probleme ergeben sich allerdings auch bei der Überprüfung von garantenpflichtwidrigem Verhalten. Denn das Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes nach § 17 kann nicht immer eindeutig nachgewiesen werden. Auch die Frage, wer die Aufgabe der Überprüfung von pflichtwidrigem Verhalten übernehmen sollte, ist problematisch. *Pfohl* geht z.B. davon aus, dass die Staatsanwaltschaft diese Aufgabe nicht immer erfüllen könne¹⁴⁷.

7 Durchsetzung von Tierhalteverboten

7.1 Die Problematiken im Überblick

Probleme bei der Durchsetzung von tierschutzrechtlichen Maßnahmen ergeben sich insbesondere dann, wenn der Tierhalter die Tiere nicht freiwillig herausgibt. In diesem Fall können dem Halter die Tiere nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 fortgenommen und anderweitig untergebracht werden, bis die Tierhaltung durch den Halter wieder sichergestellt wurde. Wenn dies nicht möglich ist, wird dem Halter die

¹⁴⁷ Pfohl (Anlage 10, S. 7).

Tierhaltung untersagt. Nachfolgend sollen beide Vorgehensweisen erläutert werden. Probleme ergeben sich insbesondere dann, wenn der Halter die Pflicht zur Auflösung des Tierbestandes nicht wahrnimmt.

Dabei stehen der Behörde grundsätzlich mehrere Möglichkeiten zur Verfügung: Zum einen könnte die Auflösungsverfügung durch Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden. Wie anschließend dargestellt wird, kommt das Zwangsmittel der Ersatzvornahme zur Durchsetzung einer Auflösungsanordnung allerdings nicht zur Anwendung. Vielmehr kann eine solche Verfügung durch Zwangsgeld oder unmittelbaren Zwang in Form einer Wegnahme durchgesetzt werden. Dadurch kann zwar eine Anordnung zur Auflösung des Tierbestandes vollstreckt werden, doch beinhaltet diese Vorgehensweise nicht die Möglichkeit der anschließenden Veräußerung der Tiere.

Zum anderen könnte auf die allgemeinen polizeigesetzlichen Regelungen, insbesondere des § 33 und § 34 PolG zur Beschlagnahme und Einziehung zurückgegriffen werden. Hierbei stellt sich allerdings die Frage, ob diese überhaupt zur Anwendung kommen dürfen und ob nicht das Tierschutzgesetz spezialgesetzliche Regelungen enthält, die die Anwendung des Polizeigesetzes verdrängen.

Auch das Tierschutzgesetz könnte aufgrund von § 16 a spezialgesetzliche Durchsetzungsmöglichkeiten bieten. Zu hinterfragen ist allerdings, ob diese Vorschriften eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Durchsetzung einer Anordnung zur Auflösung eines Tierbestandes und deren anschließende Veräußerung darstellen.

Auch wird die Auffassung vertreten, dass durch Erlass einer Duldungsverfügung gegenüber dem Tierhalter bzw. Eigentümer der Tiere die Pflicht zur Duldung der Veräußerung der Tiere begründet werden könne und die Behörde infolgedessen die Tiere wirksam veräußern könne.

Die Durchsetzung der Auflösung eines Tierbestandes könnte auch im Zuge eines ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens erfolgen. Hierfür müsste jedoch der Tatbestand für eine Ordnungswidrigkeit i.S.d § 18 erfüllt sein.

Auf die strafrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung eines Tierhalteverbotes und zur Auflösung eines Tierbestandes wird in dieser Arbeit nicht eingegangen, da ausschließlich die behördlichen Möglichkeiten der zuständigen Tierschutzbehörde dargestellt werden sollen.

7.2 § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG

Die Fortnahme und anderweitige Unterbringung nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 stellt gegenüber der Untersagung der Tierhaltung nach Nr. 3 das mildere Mittel dar.

Nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 kann die Behörde ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter gewährleistet werden kann. Falls nach einer Fristsetzung durch die Behörde die Haltung nicht wieder sichergestellt wird, kann die Behörde das Tier auch veräußern.

Die Vernachlässigung liegt in der Nichterfüllung der ordnungsgemäßen Fürsorge für ein Tier durch ein Handeln oder ein Unterlassen¹⁴⁸. Eine erhebliche Vernachlässigung liegt dann vor, wenn die Anforderungen nach § 2 über einen längeren Zeitraum missachtet wurden und für die Tiere die Gefahr von Schmerzen, Schäden, Leiden bestand bzw. diese tatsächlich eingetreten sind. Schwerwiegend ist eine Verhaltensstörung dann, wenn eine andauernde Abweichung vom Normalverhalten vorliegt¹⁴⁹. Bei § 16 a Satz 2 Nr. 2 kommt es nicht auf ein Verschulden des Halters an. Ausreichend ist bereits die Gefahr von Schmerzen, Schäden oder Leiden für die Tiere¹⁵⁰. Eine Fristsetzung zur Sicherstellung der Haltungsbedingungen ist insoweit entbehrlich, als ein zeitnahes und ordnungsgemäßes Verhalten des Tierhalters nicht zu erwarten ist und den Tieren weitere Schmerzen, Schäden oder Leiden drohen¹⁵¹.

¹⁴⁸ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 11.

¹⁴⁹ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 20.

¹⁵⁰ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 15.

¹⁵¹ Lorz/Metzger, § 16 a Rn. 18.

Durch die Fortnahme der Tiere wird dem Halter der unmittelbare Besitz am Tier entzogen und durch ein neues öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis ersetzt. Die Fortnahmeverfügung ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, da sich der Regelungsgehalt nicht bereits mit der Fortnahme erledigt hat, sondern auch einen Rechtsgrund für eine längere Verwahrung darstellt. Sobald die Tierhaltung durch den Halter wieder sichergestellt worden ist, müssen die Tiere an den Tierhalter zurückgegeben werden. Die Behörde hat kein Zurückbehaltungsrecht, auch wenn die Kosten der anderweitigen Unterbringung vom Halter noch nicht gezahlt wurden¹⁵², denn die anderweitige Unterbringung ist zeitlich nur durch das Ziel der Maßnahme begrenzt¹⁵³.

Die Fortnahme nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, die Tiere nur vorläufig unterzubringen, nämlich so lange bis der Tierhalter ordnungsgemäße Zustände wiederherstellt. Daher soll sie nur dann in Betracht gezogen werden, wenn erwartet werden kann, dass die Tiere nach Ablauf einer Fristsetzung in naher Zukunft an den Tierhalter zurückgegeben werden können¹⁵⁴. Bei der Prüfung der Sicherstellung der Tierhaltung durch den Tierhalter ist eine Prognose zu treffen, ob die Tierhaltung durch den Tierhalter in Zukunft sichergestellt werden kann¹⁵⁵.

Gemäß § 16 a Satz 2 Nr. 2 kann die Behörde Tiere nach erfolglosem Fristablauf bzw. soweit die Haltung durch den Tierhalter nicht wieder sichergestellt werden kann, veräußern. Für eine Veräußerung müsste die Behörde allerdings erst Eigentümer der Tiere werden. Daher ist fraglich, ob eine Veräußerung allein auf § 16 a Satz 2 Nr. 2 gestützt werden kann. Vielmehr bedarf es zuvor einer Verfügung, durch welche die Behörde Eigentümer der Tiere wird.

Die Fortnahme und anderweitigen pfleglichen Unterbringung nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 ist keine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung. Die Vorschrift stellt mehr eine eigenständige Möglichkeit dar, Maßnahmen gegen tierschutzrechtliche Verstöße zu treffen, welche wiederum vollstreckt werden können¹⁵⁶. Zur Durchsetzung der Wegnahme ist eine eigenständige Anordnung eines Zwangsmittels

¹⁵² Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 22.

¹⁵³ Lorz/Metzger, § 16 a Rn. 19.

¹⁵⁴ VG Stuttgart, NuR 1998, S. 218.

¹⁵⁵ VG Aachen Az. 6 L 734/03 (Anlage 11 Rn. 26).

¹⁵⁶ VG Arnsberg Az. 14 L 749/07 (Anlage 12 Rn. 17).

notwendig. Der Auffassung des *BVerwG*, wonach die Fortnahme und anderweitige Unterbringung von Tieren nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 eine besondere tierschutzrechtliche Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung, in Form der Anwendung des unmittelbaren Zwangs darstellt¹⁵⁷, kann hier nicht gefolgt werden.

Nach Auffassung des *VGH Baden-Württemberg* stellt § 16 a Satz 2 Nr. 2 eine bundesrechtliche Sondervorschrift für ein Vorgehen im Wege der *unmittelbaren Ausführung* dar. Hiernach kann die Tierschutzbehörde dem Halter tierschutzwidrig gehaltene Tiere unmittelbar wegnehmen¹⁵⁸.

Nach Ansicht des *OVG Frankfurt* ermächtigt § 16 a Satz 2 Nr. 2 die Behörde zur unmittelbaren Beseitigung von Gefahren für Tiere, ohne dass es zuvor einer Ordnungsverfügung bedarf. Im Wege der unmittelbaren Ausführung könne eine schnelle und effektive Gefahrenabwehr für die Tiere gewährleistet werden, ohne dass die Behörde darauf angewiesen sei, den Halter der Tiere ermitteln bzw. ihn selbst zur Beseitigung der Gefahr anhalten zu müssen. Es stehe der Behörde frei, ob sie Maßnahmen mittels Verwaltungsakt anordnet und ggf. durch Verwaltungsvollstreckung durchsetzt, soweit der Tierhalter ermittelbar und anwesend ist und ausreichend Zeit für den Erlass eines Verwaltungsaktes und ggf. folgender Vollstreckung bleibt¹⁵⁹. Die unmittelbare Ausführung sei wegen der fehlenden Inanspruchnahme des Ordnungspflichtigen eine Maßnahme ohne Regelungscharakter i.S.d § 35 LVwVfG¹⁶⁰.

Im Schrifttum wird ebenfalls die Ansicht vertreten, dass bei Dringlichkeit einer Maßnahme und wenn der Adressat der Maßnahme nicht erreicht werden kann, die Tiere im Wege der unmittelbaren Ausführung weggenommen werden können¹⁶¹. Diese Vorgehensweise ermögliche eine schnelle und effektive Gefahrenabwehr, soweit die Inanspruchnahme des Tierhalters nicht möglich oder unzumutbar ist¹⁶².

¹⁵⁷ BVerwG, NVwZ 2009, S. 120 (121).

¹⁵⁸ VGH Mannheim, NuR 2006, S. 441 Leitsatz.

¹⁵⁹ OVG Frankfurt, NuR 1999, S. 231 (232); so auch Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 25.

¹⁶⁰ OVG Frankfurt, NuR 1999, S. 231 (232); Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 24;

¹⁶¹ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 17; Thum, NuR 2001, S. 558 (564); Beck, AtD 1997, S. 283.

¹⁶² Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 24.

Soweit man § 16 a Satz 2 Nr. 2 als eine Sondervorschrift für eine unmittelbare Ausführung einer Maßnahme ansieht, ist zu beachten, dass die Fortnahme von Tieren im Wege der unmittelbaren Ausführung keine rechtsgestaltende Wirkung in dem Sinne entfaltet, dass die Behörde dadurch Eigentümer der Tiere wird.

Denn die Behörde führt selbst nur das aus, wozu eigentlich der Tierhalter als Störer verpflichtet gewesen wäre¹⁶³. Zur wirksamen Durchsetzung einer Auflösungsanordnung bedarf es daher einer gesonderten Anordnung.

Auch ist die unmittelbare Ausführung keine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung. Denn für eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung bedarf es nach den baden-württembergischen Vorschriften eines zuvor erlassenen Verwaltungsaktes¹⁶⁴, auf dessen Grundlage dann wiederum Tun-, Duldungs-, oder Handlungspflichten vollstreckt werden können.

Nach den bundesrechtlichen Vorschriften kann unter Umständen Verwaltungszwang auch ohne einen zuvor ergangenen Verwaltungsakt angewendet werden (§ 6 Abs. 2 VwVG).

7.2.1 Anforderungen an das Gutachten des Amtstierarztes

Im Tierschutzgesetz ist nicht genau geregelt, welche Anforderungen an das Gutachten des beamteten Tierarztes zu stellen sind. Daher muss ausgelegt werden, welche Ansprüche ein Gutachten des beamteten Tierarztes haben sollte.

Nach Ansicht des *VG Stuttgart*s muss ein Gutachten dem Wortlaut des § 16 a Satz 2 Nr. 2 nach eine erhebliche Vernachlässigung des Tieres mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 bestätigen. Das Gutachten soll den vorgefundenen Sachverhalt schildern und eine rechtliche und fachliche Beurteilung durch den Amtstierarzt darlegen. Eine reine Sachverhaltsermittlung reiche dabei nicht aus.

Unter Umständen kann auch ein bloßer Aktenvermerk ausreichen, soweit eine schriftliche Dokumentation über die im Sachverhalt gezogenen Folgerungen vorliegt¹⁶⁵.

¹⁶³ Mußmann in Belz/Mußmann, § 8 Rn. 3.

¹⁶⁴ Mußmann in Belz/Mußmann, § 8 Rn. 5.

¹⁶⁵ VG Stuttgart, RdL 2007, S. 306 (308).

Interessant ist auch die Stellung des beamteten Tierarztes im Gefüge des Tierschutzrechts. Einerseits tritt er als Sachverständiger bei Tierschutzfällen ein, andererseits ist er aber Teil der Behörde, die aufgrund seines Gutachtens Verfügungen erlassen kann. Nach *Kluge* bestehen aber grundsätzlich keine Bedenken, dass der gutachtende Amtstierarzt der zuständigen Behörde angehört. Diese Rechtskonstellation schließt jedoch nicht aus, dass eventuelle Voreingenommenheit des Amtstierarztes eine Verwertung seines Gutachtens unmöglich mache¹⁶⁶.

Der „beamtete Tierarzt“ muss nicht zwingend in einem Beamtenverhältnis stehen. Ausreichend ist, wenn sich der Veterinär in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis befindet, sodass die Neutralität des Gutachtens gewahrt ist und eine Verfolgung eigener Interessen ausgeschlossen werden kann¹⁶⁷.

Das Vorliegen eines Gutachtens des beamteten Tierarztes ist Voraussetzung für die Anwendung des § 16 a Satz 2 Nr. 2. Liegt ein solches Gutachten nicht vor, fehlt es der Behörde an der Voraussetzung für die Geltendmachung von eventuell entstandenen Kostenerstattungsansprüchen gegenüber dem Tierhalter bzgl. der anderweitigen pfleglichen Unterbringung der Tiere¹⁶⁸.

7.2.2 Kosten der Unterbringung

Aus dem Wortlaut des § 16 a Satz 2 Nr. 2 („auf dessen Kosten“) ergibt sich, dass für die Zeit der anderweitigen pfleglichen Unterbringung der Halter die Kosten der Fortnahme so lange zu tragen hat, bis die Haltung durch ihn wieder sichergestellt ist. Bei den *Kosten* für die Unterbringung eines Tieres handelt es sich nach Ansicht des *Bayrischen VGH* um öffentliche Kosten i.S.v § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO, die bereits Kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs würde dadurch entfallen¹⁶⁹. Dieser Ansicht folgt der *baden-württembergische VGH* richtigerweise nicht.

Kosten i.S.d § 16 a Satz 2 Nr. 2 stellen weder öffentliche Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge, sonstige öffentlich-rechtliche Geldforderungen) noch öffentlich-

¹⁶⁶ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 20.

¹⁶⁷ VG Stuttgart Az 4 K 2998/98 (Anlage 13, S. 19).

¹⁶⁸ VGH BW, VBIBW 2007, S. 351; VG Stuttgart, RdL 2007, S. 306 (308).

¹⁶⁹ BayVGH, NVwZ 2006, S. 305.

rechtliche Kosten (Verwaltungsgebühren, Kosten nach tariflichen Vorgaben) dar. Bei den Kosten für die Unterbringung der Tiere handelt es sich um einzelfallbezogene und individuelle Kosten zum Ersatz finanzieller Aufwendungen¹⁷⁰.

Ein Kostenerstattungsbescheid zur Geltendmachung dieser Kosten ist demnach nicht bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar¹⁷¹. Ein Widerspruch gegen den Kostenerstattungsbescheid hat damit grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Eine Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO des Leistungsbescheides wäre nur bei einer Gefährdung des Zahlungsanspruches zulässig¹⁷².

Die Kosten für die anderweitige pflegliche Unterbringung können auf der Grundlage von § 16 a Satz 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 5 DVOPolG von dem Halter geltend gemacht werden. Dieser Leistungsbescheid kann durch Maßnahmen des Verwaltungsvollstreckungsrechts zwangsweise durchgesetzt werden¹⁷³.

Auch die Kosten, die der Behörde im Wege der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme entstehen, werden von der Vorschrift des § 16 a Satz 2 Nr. 2 erfasst¹⁷⁴. Eine Geltendmachung dieser Kosten mittels Leistungsbescheid ist jedoch nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen für die unmittelbare Ausführung nachträglich vorgelegen haben, die Maßnahme also rechtmäßig gewesen ist¹⁷⁵.

Die Kosten für die Unterbringung der Tiere fallen unmittelbar nach der Fortnahme an¹⁷⁶. Während der Beschlagnahme- bzw. Fortnahmezeit trägt der Tierhalter die Kosten für die Unterbringung der Tiere, da er noch Eigentümer der Tiere ist. Durch die Fortnahme wurde ihm nur die tatsächliche Gewalt bzw. der Besitz am Tier entzogen. Mit Wirksamkeit der Einziehung der Tiere wird allerdings die Behörde Halter der Tiere und muss für die Kosten der Unterbringung aufkommen¹⁷⁷. Grundsätzlich sollte auch darauf geachtet werden, dass dem Halter durch die anderweitige pflegliche Unterbringung nicht unverhältnismäßig hohe Kosten aufge-

¹⁷⁰ VGH BW, VBIBW 2007, S. 228.

¹⁷¹ Thum, NuR 2001, S. 558 (564).

¹⁷² Beck, AtD 1997, S. 283 (284).

¹⁷³ Thum, NuR 2001, S. 558 (564).

¹⁷⁴ VGH BW, VBIBW 2007, S. 228; Thum, NuR 2001, S. 558 (564).

¹⁷⁵ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 19; Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 29.

¹⁷⁶ VG Stuttgart, RdL 2007, S. 306 (308).

¹⁷⁷ VGH BW, VBIBW 2007, S. 351; VG Stuttgart, RdL 2007, S. 306 (307).

tragen werden. Zu beachten ist auch, dass eine Tötung oder Veräußerung allein aus Kostengründen unzulässig ist¹⁷⁸.

7.3 § 16 a Satz 2 Nr. 3 TierSchG

Soweit ein Tierhalter den Vorschriften des § 2 oder § 2a grob oder wiederholt zuwiderhandelt und dadurch seinen Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen, Schäden oder Leiden zufügt, kann ihm die Behörde das Halten oder Betreuen einer bestimmten oder jeder Tierart nach § 16 a Satz 2 Nr. 3 untersagen. Eine Untersagung der Tierhaltung kommt unter anderem dann in Betracht, wenn wegen mangelnder charakterlicher Eignung oder wegen Unzuverlässigkeit des Tierhalters die Gefahr besteht, dass den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden¹⁷⁹. Es besteht auch die Möglichkeit, nur einen Teil der Tierhaltung zu untersagen¹⁸⁰, um so die Bestandsgröße zu regeln¹⁸¹. Denn die Behörde besitzt Ermessensspielraum, ob sie dem Tierhalter das Halten aller oder nur einer bestimmten Tierart untersagt.

Eine *wiederholte Zuwiderhandlung* ist bereits bei zwei oder mehreren Verstößen gegeben. Bei einem einmaligen Verstoß kommt es auf die „Gröblichkeit“ des Verstoßes an, was bei einem vorsätzlichen Verstoß gegen eine Strafvorschrift grundsätzlich zu bejahen wäre. Bei nicht strafrechtlich relevanten Verstößen kommt es auf die Dauer, Intensität und Erheblichkeit der Verstöße an¹⁸².

Eine *grobe Zuwiderhandlung* liegt dann vor, wenn der Halter nicht mehr das Vertrauen verdient, künftig mit den Tieren ordnungsgemäß umzugehen¹⁸³.

Das Haltungs- und Betreuungsverbot nach § 16 a Satz 2 Nr. 3 enthält zwei Verfügungsteile. Zum einen eine konkret auf die Gegenwart bezogene Maßnahme und zum anderen eine generell auf die Zukunft gerichtete Maßnahme¹⁸⁴.

¹⁷⁸ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 31.

¹⁷⁹ Lorz/Metzger, § 16 a Rn. 20.

¹⁸⁰ Stadtfeld, AtD 1995, S. 139 (142).

¹⁸¹ Lorz/Metzger, § 16 a Rn. 22.

¹⁸² Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 24.

¹⁸³ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 39.

¹⁸⁴ VG Aachen Az. 6 L 890/03 (Anlage 14 Rn. 32).

Bei der Zukunftsprognose ist zu beachten, dass zahlreiche tierschutzrechtliche Verstöße auch die Prognose weiterer Verstöße rechtfertigen¹⁸⁵. Die Annahme weiterer Verstöße ist auch dann gerechtfertigt, wenn kurzfristige Verbesserungen eintreten¹⁸⁶. Denn ein Tierhaltungsverbot kann bei zahlreichen tierschutzrechtlichen Verstößen auch dann ausgesprochen werden, wenn den Tieren nur deshalb keine Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt wurden, weil die zuständige Behörde in der Vergangenheit durch entsprechende Anordnungen noch rechtzeitig entgegenwirken konnte, die Maßnahmen aber zu keiner nachhaltigen Verbesserung führten.¹⁸⁷ Soweit nur die Gefahr besteht, dass den Tieren erhebliche Schmerzen, Schäden oder Leiden zugefügt werden, kann eine Untersagung der Tierhaltung zulässig sein¹⁸⁸.

Die Untersagung der Tierhaltung gilt nicht nur für bereits vorhandene Tiere, sondern auch für künftig anzuschaffende Tiere¹⁸⁹.

Die Anordnung eines Tierhalteverbotes kann folglich auf § 16 a Satz 2 Nr. 3 gestützt werden. Nach Auffassung des *VG Stuttgart* kann auch die *Anordnung zur Auflösung eines Tierbestandes* auf § 16 a Satz 2 Nr. 3 gestützt werden. Denn die Auflösung der Tierhaltung stellt die notwendige und gebotene Konkretisierung der Untersagung der Tierhaltung dar. In jedem Fall finde die Anordnung zur Auflösung eines Tierbestandes aber ihre Rechtsgrundlage in § 16 a Satz 1 und Satz 2 Nr. 1¹⁹⁰.

7.4 Ersatzvornahme

Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten können Zwangsmittel wie Zwangsgeld, Zwangshaft, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes angewandt werden.

¹⁸⁵ VGH BW, NuR 2002, S. 607 (608); VG Stuttgart NuR 1999, S. 235.

¹⁸⁶ VG Stuttgart, NuR 1999, S. 236.

¹⁸⁷ VGH BW, NuR 2002, S. 607 (608).

¹⁸⁸ VGH BW, NuR 2002, S. 607 (608); VG Freiburg Az. 2 K 91/05 (Anlage 2 Rn. 8).

¹⁸⁹ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 41.

¹⁹⁰ VG Stuttgart, NuR 1999, S. 236 (237).

Bei der Ersatzvornahme handelt es sich dem Wortlaut des § 25 LVwVG nach um die Durchführung einer vertretbaren Handlung, zu welcher ein Verwaltungsakt verpflichtet.

Nach früheren Beschlüssen¹⁹¹ und Urteilen¹⁹² des *VG Stuttgart* ist eine Ersatzvornahme zur Durchsetzung einer Auflösungsanordnung einer Tierhaltung möglich. Das Gericht ging dabei davon aus, dass es sich bei der Pflicht zur Auflösung eines Tierbestandes und der Veräußerung der Tiere um eine *vertretbare Handlung* handle. Nach Ansicht des Gerichts ist die Ersatzvornahme ein notwendiger Zwischenschritt im Rahmen der Auflösung eines Tierbestands, denn das Ziel der Ersatzvornahme sei die Auflösung des Tierbestandes zur Veräußerung der Tiere. Die Kosten für die Ersatzvornahme könnten nach § 20 Abs. 5 LVwVG geltend gemacht werden¹⁹³. In einem weiteren Urteil stellte der *VG Stuttgart* fest, dass die auf Grundlage der Ersatzvornahme durchgeführte Vermittlung der Tiere zum Verlust des Eigentums an den Tieren durch den bisherigen Tierhalter führt. Die Vermittlung der Tiere beruhe eben nicht auf einer förmlichen Einziehung, weshalb auch offen bleiben könne, ob eine Einziehung hätte erfolgen müssen¹⁹⁴.

In den letzten Jahren hat sich jedoch als überwiegende Meinung herausgebildet, dass die Ersatzvornahme als Zwangsmittel zur Durchsetzung eines Tierhalteverbots und zur Auflösung eines Tierbestandes nicht zweckmäßig und unzulässig ist¹⁹⁵. Bei der Verpflichtung zur Auflösung eines Tierbestandes handelt es sich nämlich um eine *unvertretbare Handlung*¹⁹⁶, wohingegen die Ersatzvornahme ein auf eine vertretbare Handlung ausgerichtetes Zwangsmittel darstellt¹⁹⁷. Dies lässt sich schon am Gesetzeswortlaut der Vorschrift für die Ersatzvornahme erkennen.

¹⁹¹ VG Stuttgart, NUR 1999, S. 236 (237); VG Stuttgart, NuR 1998, S. 218; so auch Beck, AtD 1999, S. 297 (299).

¹⁹² VG Stuttgart Az 4 K 1754/03 (Anlage 15, S. 5); VG Stuttgart Az 4 K 2998/98 (Anlage 13, S. 18).

¹⁹³ VG Stuttgart, NUR 1999, S. 237

¹⁹⁴ VG Stuttgart Az 4 K 1754/03 (Anlage 15, S. 5).

¹⁹⁵ VG Münster Az. 1 L 194/08 (Anlage 16 Rn. 26); VG Arnsberg Az. 3 L 337/06 (Anlage 17 Rn. 4).

¹⁹⁶ VGH BW, NuR 2006, S. 441 (442); BayVGH Az. 25 CS 06.2619 (Anlage 18, Rn. 8); VG Münster Az. 1 L 194/08 (Anlage 16 Rn. 24); VG Aachen Az. 6 L 734703 (Anlage 11 Rn. 20).

¹⁹⁷ BayVGH, 14.03.2008 Az. 9 CS 07.3231 (Anlage 19 Rn. 3); VGH BW, NuR 2006, S. 441 (442); VG Münster Az. 1 L 194/08 (Anlage 16 Rn. 24).; VG Arnsberg, Az. 3 L 337/06 (Anlage 17 Rn. 4).

Auch der *Bayrische Verwaltungsgerichtshof* vertritt die Auffassung, dass sich das Vollstreckungsmittel der Ersatzvornahme zur Durchsetzung einer angeordneten Tierbestandsauflösung nicht eignet. Die zur Auflösung des Tierbestandes erforderliche Besitzaufgabe, Herausgabe und Veräußerung der Tiere könne jeweils nur von dem zivilrechtlich Berechtigten vorgenommen werden. Gegenstand der Vollstreckung ist folglich eine unvertretbare Handlung, die überdies teilweise auch die Abgabe von Willenserklärungen voraussetzt. Die Ersatzvornahme könne jedoch nur für die Erzwingung von vertretbaren Handlungen angewandt werden¹⁹⁸.

Nach einem Beschluss des *VGH Baden-Württemberg* kann die Pflicht zur Herausgabe der Tiere nur durch den Halter erfüllt werden, da er die tatsächliche Bestimmungsmacht besitzt. Es ist keine Vornahme durch einen Dritten möglich. Denn die Veräußerung der Tiere, die einen Besitzverlust, einen Eigentumsübergang sowie einen Eigentumsverlust zur Folge hat, setzt die Abgabe einer Willenserklärung voraus. Die erforderliche Willenserklärung und die nachfolgende dingliche Einigung zum Abschluss eines schuldrechtlichen Vertrags, müssen zwar nicht grundsätzlich *höchstpersönlicher* Natur sein, vielmehr muss aber die Vornahme durch einen Dritten rechtlich zulässig sein. Einem Dritten fehlt es aber hierbei an der erforderlichen Verfügungsbefugnis. Folglich ist die Ersatzvornahme als Zwangsmittel zur Durchsetzung einer Pflicht zur Auflösung eines Tierbestandes ungeeignet¹⁹⁹.

Auch das *VG Freiburg* geht in dem Beschluss vom 14.02.2005 davon aus, dass die Pflicht zur Auflösung eines Tierbestandes nicht im Wege der Ersatzvornahme vollstreckt werden kann. Denn die Behörde ist im Wege der Ersatzvornahme nicht dazu befugt, die Abgabe der erforderlichen Willenserklärung zur Eigentumsübertragung, anstelle des Tierhalters zu übernehmen.

Das Verwaltungsvollstreckungsrecht kennt keine Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung. Die Abgabe der erforderlichen Willenserklärung stellt daher eine

¹⁹⁸ BayVGH Az. 25 CS 06.2619 (Anlage 18, Rn. 8).

¹⁹⁹ VGH BW, NuR 2006, S. 441 (442).

unvertretbare Handlung dar, die nur vom hierzu Berechtigten abgegeben werden kann²⁰⁰.

Das *VG Aachen* äußert sich in dem Beschluss vom 09.12.2003 auch zur Ersatzvornahme. Zum einen sei die Ersatzvornahme ein untunliches Mittel zur Durchsetzung der Pflicht zur Auflösung des Tierbestandes, da es sich hierbei um eine unvertretbare Handlung handle, die allenfalls durch unmittelbaren Zwang durchgesetzt werden könne. Die Ersatzvornahme ist aber ein auf die Durchsetzung einer vertretbaren Handlung ausgerichtetes Zwangsmittel²⁰¹.

Auch in der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass nach erfolglos abgelaufener Frist, die Tiere zwangsweise weggenommen werden können. Die Anordnung zur Auflösung des Tierbestandes könne durch Zwangsgeld oder unmittelbaren Zwang vollstreckt werden²⁰².

7.5 Andere Zwangsmittel

Wie zuvor aufgezeigt, handelt es sich bei der Auflösung eines Tierbestandes um eine unvertretbare Handlung. Daher kommen nur solche Zwangsmittel in Betracht, die auch zur Durchsetzung einer unvertretbaren Handlung geeignet und zulässig sind.

Das Zwangsmittel Zwangsgeld belastet den Tierhalter grundsätzlich am wenigsten²⁰³. Für die Höhe des Zwangsgeldes ist kein einheitlicher Betrag festgesetzt. Der Betrag variiert je nach Tierart, Gefährlichkeit, Schutzbedürftigkeit oder Schmerzempfindlichkeit des Tieres²⁰⁴. Die Anwendung des Zwangsgeldes als Zwangsmittel kann auch unzweckmäßig sein. Wenn beispielsweise bereits von vornherein feststeht, dass die Anwendung des Zwangsgeldes aussichtslos bzw. erfolglos bleibt, können andere Zwangsmittel angewandt werden. Für die Durchsetzung einer tierschutzrechtlichen Auflösungsverfügung kommt folglich die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zum Zuge.

²⁰⁰ VG Freiburg Az. 2 K 91/05 (Anlage 2 Rn. 12).

²⁰¹ VG Aachen Az. 6 L 890/03 (Anlage 14 Rn. 28).

²⁰² Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 26.

²⁰³ VGH BW, VBIBW 2007, S. 228; VG Stuttgart, NuR 1999, S. 718 (720).

²⁰⁴ Thum, NuR 2001, S. 558 (566).

Hierbei wird die Wegnahme als besonderer Fall der Anwendung des unmittelbaren Zwangs angewandt²⁰⁵. In Baden-Württemberg erfolgt die Wegnahme nach § 28 LVwVG.

Bei der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln muss darauf geachtet werden, dass sich die Androhung auf ein bestimmtes Zwangsmittel bezieht.

Es ist anzugeben, in welcher Reihenfolge welche Zwangsmittel angewendet werden. Die Androhung, dass unterschiedliche Zwangsmittel zur Durchsetzung ein und desselben Tierhalteverbotes gleichzeitig angewendet würden, ist daher unzulässig und widerspricht dem *Kumulationsverbot*. Denn es darf im Sinne des Bestimmtheitserfordernisses und der Rechtssicherheit für den Tierhalter zu keiner Überschneidung der angedrohten Zwangsmittel kommen²⁰⁶. Eine Androhung von Zwangsmitteln „auf Vorrat“ ist ebenfalls unzulässig²⁰⁷.

Bei der Androhung von Zwangsmitteln muss für den Adressaten erkennbar sein, welche Konsequenzen bei Nichteinhaltung der aufgeführten Pflichten drohen und welches Zwangsmittel sich auf welche Pflicht bezieht²⁰⁸.

7.6 Beschlagnahme von Tieren

Soweit ein Tierbestand nicht fristgerecht aufgelöst wird, muss die Auflösung zwangsweise durchgesetzt werden.

Es stellt sich daher die Frage, ob die Fortnahme von Tieren auf die Beschlagnahme nach § 33 PolG gestützt werden muss oder ob § 16 a eine spezialgesetzliche Regelung für die Beschlagnahme bzw. Fortnahme von Tieren bietet. Die Beschlagnahme nach § 33 PolG ist eine befristete Wegnahme einer beweglichen oder unbeweglichen Sache entgegen dem Willen des Berechtigten. Die Beschlagnahme begründet ein Gewahrsamsverhältnis²⁰⁹ sowie einen Gewahrsamsübergang, nicht aber ein Eigentumswechsel an der Sache. Bei der Beschlagnahme ist

²⁰⁵ VG Münster Az. 1 L 194/08 (Anlage 16, Rn. 24) ; VG Arnsberg Az. 3 L 337/06 (Anlage 17, Rn. 4); VG Aachen Az. 6 L 734/03, (Anlage 11 Rn. 20); VG Stuttgart NuR 1999, 718 (720).

²⁰⁶ VG Aachen Az. 6 L 890/03 (Anlage 14, Rn. 32).

²⁰⁷ VG Aachen Az. 6 L 890/03 (Anlage 14, Rn. 35).

²⁰⁸ VG Aachen Az. 6 L 890/03 (Anlage 14, Rn. 37).

²⁰⁹ Belz in Belz/Mußmann, § 33 Rn. 2.

zwischen der Beschlagnahmeverfügung und der Vollstreckung der Beschlagnahme zu unterscheiden²¹⁰.

Das *VG Freiburg* vertritt die Auffassung, dass Tiere nach § 33 PolG beschlagnahmt werden müssen, soweit man davon ausgeht, dass die Tierschutzbehörde eine allgemeine Polizeibehörde darstellt²¹¹.

Eine andere Meinungsgruppe vertritt die Auffassung, dass § 16 a abschließend die Beschlagnahme bzw. Fortnahme von Tieren regelt.

Beispielsweise geht das *VG Stuttgart* in dem Beschluss vom 23.11.1995 davon aus, dass die Beschlagnahme von Tieren nicht auf § 33 PolG, sondern auf § 16 a Satz 2 Nr. 2 als Spezialnorm gestützt werden müsse²¹².

In einem aktuellen Beschluss des *VG Stuttgart*s vom 14.04.2008 geht das Gericht auch davon aus, dass für die Zeit nach Ablauf der Frist zur Auflösung des Tierbestandes § 16 a Satz 1 als Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme in Betracht kommt²¹³. Auch in der Literatur wird teilweise die Meinung vertreten, dass § 33 PolG keine Anwendung findet, sofern spezialgesetzliche Regelungen, wie etwa § 16 a Satz 2 Nr. 2 für die Fortnahme und Unterbringung von Tieren, vorhanden sind. Ein Rückgriff auf das Polizeigesetz sei daher nicht mehr nötig²¹⁴.

Zu beachten ist hierbei allerdings, dass § 16 a Satz 2 Nr. 2 grundsätzlich nur auf vorläufige Maßnahmen ausgerichtet ist. Denn Ziel einer Fortnahme nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 ist es, die Tiere wieder an den Tierhalter zurückzugeben.

Ziel einer Beschlagnahme und Fortnahme zur Begründung eines Tierhalteverbotes ist jedoch ein auf Dauer ausgerichteter Entzug des Besitzes und des Eigentums am Tier.

Wie bereits angeführt, wird auch die Ansicht vertreten, dass es sich bei § 16 a Satz 2 Nr. 2 um eine bundesgesetzliche Sonderregelung für ein Vorgehen im Wege einer unmittelbaren Ausführung handelt, die die Anwendung des allgemeinen Polizeirechts verdrängt²¹⁵.

²¹⁰ Dolderer VBIBW 2003, S. 222 (223).

²¹¹ VG Freiburg Az. 2 K 91/05 (Anlage 2, Rn. 12).

²¹² VG Stuttgart, NVwZ-RR 1995, S. 440.

²¹³ VG Stuttgart Az.: 1464/08 (Anlage 20 S. 2).

²¹⁴ Belz in Belz/Musmann, § 33 Rn. 1; Dolderer, VbIBW 2003, S. 222 (223).

²¹⁵ Thum, NuR 2001, S. 558 (566).

Nach Ansicht des *VGH Baden-Württemberg* zeigt die Beschlagnahme nach § 33 PolG die rechtlichen Voraussetzungen zur zwangsweisen Durchsetzung einer Bestandsauflösung auf. Vom Regelungsgehalt der Beschlagnahmeverfügung nicht erfasst ist die Frage, ob der Adressat der Beschlagnahmeverfügung auch Eigentümer der beschlagnahmten Sache ist. Im Gegensatz hierzu regelt § 16 a Satz 2 Nr. 2 die Adressateneigenschaft (Tierhalter), sowie die Kostentragungspflicht des Tierhalter bereits dem Grunde nach²¹⁶.

Schließt man sich der Meinung des *VG Stuttgart* an, so kann die Beschlagnahme bzw. Fortnahmeverfügung bei nicht fristgerechter Auflösung des Tierbestandes auf § 16 a Satz 1 als tierschutzrechtliche Generalklausel und ebenso auf § 16 a Satz 2 Nr. 2 als spezialgesetzliche Regelung zur Fortnahme von Tieren gestützt werden. Um den endgültigen Besitzentzug durch die Fortnahme der Tiere zu untermauern kann m.E. auch § 33 PolG in der Rechtsgrundlage zitiert werden. Die zusätzliche Nennung des § 33 PolG kann m.E. als unschädlich angesehen werden.

Die Beschlagnahme wird bereits mit Bekanntgabe der Beschlagnahmeverfügung i.S.v § 43 LVwVfG wirksam. Es bedarf keiner bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Verfügung²¹⁷.

Voraussetzung für die Vollstreckung einer Fortnahme,- bzw. Beschlagnahmeverfügung ist allerdings die Vollziehbarkeit der Anordnung. Eine Vollziehbarkeit der Verfügung wird entweder durch Bestandskraft oder die Anordnung des Sofortvollzugs bewirkt²¹⁸. Die Beschlagnahme bzw. Fortnahmeverfügung ist kein Teil der Verwaltungsvollstreckung, insofern sie nicht bereits kraft Gesetzes nach § 80 Abs. 2 Satz 2 VwGO sofort vollziehbar wird.

Im Eilfall muss die Behörde daher die sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anordnen. Die Anordnung einer sofortigen Vollziehbarkeit setzt jedoch ein besonderes öffentliches Vollzugsinteresse voraus. Dies muss nach § 80 Abs. 3 VwGO von der Behörde schriftlich begründet werden²¹⁹. Ein öffentliches

²¹⁶ VGH BW, VBIBW 2007, S. 351 (352).

²¹⁷ Dolderer, VbIBW 2003, S. 222 (224).

²¹⁸ Beck, AtD 1997, S. 283.

²¹⁹ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 23.

Vollzugsinteresse ist dann gegeben, wenn für die Tiere auch nur die Gefahr von anhaltenden Schmerzen, Schäden oder Leiden droht. Auch aus der Staatszielbestimmung des Tierschutzes aus Art. 20 a GG kann von einem öffentlichen Vollzugsinteresse ausgegangen werden. In diesen Fällen kann nicht bis zur Bestandskraft der Verfügung abgewartet werden²²⁰. Die Vollstreckung der Beschlagnahmeverfügung kann im Wege des unmittelbaren Zwangs²²¹ durch Wegnahme der Tiere nach § 28 LVwVG durchgeführt werden.

7.7 Einziehung von Tieren

Bei der Durchsetzung eines Tierhalteverbotes ist umstritten, ob eine vorherige Einziehung Voraussetzung für die Veräußerung von Tieren ist. Zudem werden unterschiedliche Meinungen zu der Rechtsgrundlage für eine Einziehung vertreten, soweit man eine solche für die Veräußerung von Tieren voraussetzt.

Ebenso stellt sich die Frage, ob für die Einziehung von Tieren auf § 34 PolG zurückgegriffen werden muss oder ob die Vorschriften des § 16 a eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen. Denn die Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur zwangsweisen Wegnahme der Tiere i.S.v § 26, 28 LVwVG bietet der Behörde zwar die Möglichkeit, die Beschlagnahme-, bzw. Fortnahmeanordnung durchzusetzen und einen Tierbestand aufzulösen, doch wird die Behörde dadurch kein Eigentümer der Tiere, sodass diese ggf. veräußert werden könnten.

§ 34 PolG regelt die Einziehung beschlagnahmter Sachen zur polizeilichen Gefahrenabwehr²²². Verfahrensmäßige Voraussetzung einer Einziehung nach § 34 PolG ist eine rechtswirksame (Rechtmäßigkeit ist nicht erforderlich)²²³ und vollziehbare (bestandskräftig oder sofort vollziehbar)²²⁴ Beschlagnahme. Materielle Voraussetzung für eine Einziehung ist, dass die beschlagnahmte Sache nicht mehr herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen für die Beschlagnahme erneut eintreten²²⁵.

²²⁰ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 8.

²²¹ Dolderer, VBIBW 2003, S. 222

²²² Belz in Belz/Musmann, § 34 Rn. 1.

²²³ Belz in Belz/Musmann, § 34 Rn. 3; Dolderer, VbIBW 2003, S. 222 (225).

²²⁴ Dolderer, VbIBW 2003, S. 222 (225).

²²⁵ Belz in Belz/Musmann, § 34 Rn. 4; Dolderer, VbIBW 2003, S. 222 (223).

Die Einziehung stellt einen privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt dar, durch den die endgültige Entziehung des Eigentums erfolgt²²⁶. Voraussetzung der Einziehung ist eine zuvor erfolgte Beschlagnahmeverfügung nach § 33 PolG oder spezialgesetzlichen Regelungen. Die Beschlagnahmeverfügung muss zum Zeitpunkt der Einziehung auch wirksam und nicht bereits außer Kraft getreten sein (durch Ablauf der 6-Monats-Frist)²²⁷.

Nach Ansicht *Dolderers* enthält das Tierschutzgesetz in § 16 a „Abs. 2“ „weiterreichende Ermächtigungen“, die auch eine endgültige Einziehung von Tieren ermöglichen, sodass ein Rückgriff auf das Polizeigesetz gesperrt ist²²⁸. Eine genaue Ermächtigungsgrundlage für eine Einziehung mittels Tierschutzgesetz nennt er jedoch nicht.

Nach Ansicht des *VG Stuttgart* kann durch § 16 a Satz 2 Nr. 2 nicht nur der Besitz am Tier, sondern auch das Eigentum am Tier dauerhaft entzogen werden. § 33 PolG hingegen sei nicht auf einen dauerhaften Eigentumsentzug gerichtet. Denn nach § 33 Abs. 4 Satz 2 PolG darf die Beschlagnahme vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen nicht länger als 6 Monate aufrecht erhalten werden²²⁹.

Der *VGH Baden-Württemberg* geht davon aus, dass die Beschlagnahme nach § 33 PolG der Behörde auch ohne vorherige Einziehung der Tiere nach § 34 PolG eine Verwertungsbefugnis nach § 3 Abs. 2, 3 und 5 DVOPolG verschaffe, welche die Möglichkeit zur freihändigen Veräußerung ermöglicht²³⁰.

Bei dieser Erwägung ist allerdings zu bedenken, dass § 3 Abs. 2, 3 und 5 DVOPolG zwar die Möglichkeit der Verwertung der Tiere ohne vorherige Veräußerung bietet, dies aber dennoch eine vorherige Beschlagnahme der Tiere voraussetzt (§ 3 Abs. 3, 5 DVOPolG). Gemäß § 3 Abs. 2, 3, 5 DVOPolG gilt für die Verwertung sichergestellter Sachen § 34 Abs. 2 und 4 PolG entsprechend. Hiernach sollen die Tiere zunächst im Wege der öffentlichen Versteigerung verwertet werden. Bleibt die Verwertung erfolglos oder erscheint sie von vornherein aussichtslos oder

²²⁶ Belz in Belz/Musmann, § 34 Rn. 2.

²²⁷ Belz in Belz/Mußmann § 34 Rn. 3

²²⁸ Dolderer, VBIBW 2003, S. 222 (223).

²²⁹ VG Stuttgart, NVwZ 1996, S. 440.

²³⁰ VGH BW, NuR 2006, S. 441 (442).

übersteigen die Kosten den zu erwartenden Erlös, kann freihändig verkauft werden (§ 3 Abs. 2 Satz 3 DVOPolG).

Nach Ansicht des *VG Sigmaringen* wiederum bedarf es bei einer Eigentumsübertragung der Behörde an einen Dritten einer vorherigen wirksamen Einziehung des Tieres. Denn § 16 a Satz 2 Nr. 3 i.V.m § 16 a Satz 1 ermächtigt die Behörde nicht dazu, das Tier ohne vorherige Einziehung zu veräußern. Die Behörde bleibe bei Anwendung dieser Vorschrift nur auf vorläufige Maßnahmen beschränkt. § 16 a Satz 2 Nr. 2 lasse zwar eine Veräußerung zu, es bedürfe aber auch einer Verfügung die das Eigentum am Tier an die Behörde übergehen lässt²³¹. Allerdings nennt das Gericht keine Rechtsgrundlage für die Einziehung von Tieren.

Das *VG Freiburg* geht davon aus, dass es für die Veräußerung von Tieren einer vorherigen Einziehung bedarf. Für die Durchsetzung eines Tierhalteverbots käme folglich nur die Beschlagnahme und Einziehung der Tiere nach § 33 und § 34 PolG in Betracht, soweit man davon ausgeht, dass die Tierschutzbehörde eine allgemeine Polizeibehörde darstellt²³².

Unter Darlegung dieser kontroversen Gerichtsentscheidungen lässt sich nicht klar sagen, welche Rechtsgrundlage auf die Einziehung von Tieren Anwendung findet. Sicherheitshalber sollte sich die Einziehung m.E. daher sowohl auf § 34 PolG als auch auf die tierschutzrechtliche Generalklausel § 16 a Satz 1 stützen. Dadurch könnte verhindert werden, dass die Einziehung der Tiere wegen fehlender oder falscher Rechtsgrundlage als rechtswidrig angesehen wird. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass es zur Veräußerung der Tiere in jedem Fall einer vorherigen Einziehung bedarf. Denn die Einziehung bewirkt einen Eigentumsübergang an die Behörde, welcher letztendlich die rechtswirksame Veräußerung der Tiere ermöglicht.

Weiterhin ist umstritten, wann die Rechtswirkung der Einziehung eintritt und somit das Eigentum auf die Behörde übergeht.

²³¹ VG Sigmaringen Az. 6 K 1204/04 (Anlage 21, Rn. 27).

²³² VG Freiburg Az. 2 K 91/05 (Anlage 2, Rn. 12).

Belz/Mußmann nimmt an, dass das Eigentum erst nach Bestandskraft bzw. Unanfechtbarkeit der Einziehungsverfügung auf die Behörde übergeht²³³.

In Literatur und Rechtsprechung wird allerdings auch die Meinung vertreten, dass die Rechtswirkung und damit der Eigentumsübergang durch die Einziehung bereits ab Wirksamkeit der Einziehungsverfügung eintritt²³⁴.

Diese Auffassung vermag zu überzeugen, denn die Einziehung bedarf als rechtsgestaltende Verfügung weder der Vollstreckung noch setzt der Eigentumsübergang an die Behörde eine Vollziehbarkeit der Einziehungsverfügung voraus²³⁵, denn die Einziehungsanordnung (wie auch die Beschlagnahmeverfügung) wird bereits mit ihrer Bekanntgabe nach § 43 LVwVfG wirksam²³⁶.

An der Wirksamkeit einer Einziehungsanordnung ändert es auch nichts, wenn die aufschiebende Wirkung eines gegen die Einziehungsanordnung erhobenen Widerspruchs wiederhergestellt wird. Die aufschiebende Wirkung lässt die Wirksamkeit des angefochtenen VA unberührt, es wird nur dessen Vollziehbarkeit gehemmt, sodass die Behörde in diesem Fall während der Dauer der aufschiebenden Wirkung (sog. Suspensiveffekt) gehindert wird, eigenmächtig über das Tier zu verfügen. Der Eigentumsübergang an die Behörde entfällt auch nicht nachträglich durch eine rückwirkende Aufhebung der Einziehungsverfügung²³⁷. Mit Wirksamkeit der Einziehung trägt die Behörde auch die Kosten der Unterbringung für die Tiere²³⁸.

Nach der Ansicht von *Dolderer* können Beschlagnahme und Einziehung ggf. auch in einem Bescheid veranlasst werden²³⁹. Grundsätzlich ist solch ein Vorgehen nach Ansicht des *VG Stuttgarts* rechtlich bedenklich, denn bei einer Wegnahme, Einziehung und Veräußerung von Tieren am selben Tag würden dem Halter dadurch jegliche Rechtsschutzmöglichkeiten genommen. Bei Wegnahme und gleichzeitiger Einziehung von Tieren nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 verliere der bisherige Eigentümer sein Eigentum. Für die Wiederherstellung der aufschiebenden

²³³ Belz in Belz/Mußmann, § 34 Rn. 2.

²³⁴ VGH BW, VBIBW 2007, S. 351; VG Stuttgart, RdL 2007, S. 306 (307); Dolderer, VblBW 2003, S. 222 (224).

²³⁵ Dolderer, VblBW 2003, S. 222 (224).

²³⁶ VGH BW, VBIBW 2007, S. 351 (352).

²³⁷ VGH BW, VBIBW 2007, S. 351 (352).

²³⁸ VG Stuttgart, RdL 2007, S. 306 (307).

²³⁹ Dolderer, VblBW 2003, S. 222 (225).

Wirkung der Anordnung oder die Rückgängigmachung der Vollziehung bleibe dann kein Raum mehr²⁴⁰.

Denn soweit Tiere eingezogen und anschließend gleich veräußert werden, besitzt der betroffene Tierhalter kaum eine Möglichkeit, Rechtsmittel hiergegen einzulegen. In Betracht käme insofern nur eine Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO. Diese Klageart dient der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines (belastenden) Verwaltungsaktes²⁴¹. Soweit eingezogene Tiere allerdings erst nach einem längeren Zeitraum veräußert werden, können unter Umständen für die Behörde enorme Kosten entstehen, da sie als Eigentümer der Tiere auch die Kosten für Unterbringung, Versorgung etc. der Tiere trägt.

Um diese Probleme zu vermeiden sollte m.E. der Tierhalter vor einer Einziehung bzw. einer Veräußerung der Tiere angehört werden. Die Behörde kann ihm eine angemessene Frist zur Äußerung geben (1-2 Wochen). Durch diese Vorgehensweise hat zum einen der Tierhalter die Möglichkeit, noch Gründe gegen die Einziehung oder die Veräußerung der Tiere einzubringen. Auch kann er beispielsweise vorschlagen, die Tiere selbst zu veräußern. Zum anderen kann die Behörde die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere relativ gering halten, falls sie schnell veräußern kann. Ein solches Vorgehen ist allerdings nur dann möglich, wenn keine große Eile geboten ist und wenn für die Tiere nicht die Gefahr erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden besteht. Auch sollte m.E. bei der Einziehung eines sehr großen Tierbestandes darauf geachtet werden, dass die Tiere schnellstmöglich veräußert werden.

7.8 Duldung

Im Schrifttum²⁴² wird unter anderem die Meinung vertreten, dass für die Veräußerung der Tiere eine Anordnung zu ergehen hat, durch die dem Halter die Veräußerung und deren Duldung angekündigt und damit eine entsprechende Duldungspflicht für den Halter begründet wird. Auf dieser Grundlage könnten die Tiere anschließend veräußert werden.

²⁴⁰ VG Stuttgart, NVwZ-RR 2005, S. 408.

²⁴¹ Büchner in Schweickhardt/Vondung, Rn. 1109.

²⁴² Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 15; Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 26.

Voraussetzung für die Veräußerung der Tiere sei eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Duldungsanordnung, die auf die Fortnahme der Tiere gerichtet ist. Für die Veräußerung wird wiederum angeordnet, dass der Betroffene die Veräußerung zu dulden hat. Dies stelle einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt dar, der die rechtliche Befugnis zur Eigentumsübertragung auf die Behörde übergehen lässt²⁴³.

In der Literatur wird auf einen Beschluss des *VG Aachen* vom 09.12.2003²⁴⁴, der diese Ansicht vertrete, verwiesen²⁴⁵. Allerdings ist nicht ersichtlich, dass sich das Gericht in diesem Urteil zu einer Duldungspflicht des Tierhalters äußert. Vielmehr geht das *VG Aachen* davon aus, dass es sich bei der Veräußerung von Tieren nicht um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelt. Die Veräußerung sei eine eigenständige Maßnahme und bedürfe einer gesonderten Anordnung nach § 16 a²⁴⁶.

Der *VGH Baden-Württemberg* geht in dem Beschluss vom 17.03.2005 davon aus, dass die Behörde Tiere „unter bestimmten Voraussetzungen“ veräußern könne. Für die Veräußerung von Tieren müsste zuvor eine Verfügung erlassen werden. Dieser Verfügung solle in rechtsgestaltender Weise die rechtliche Befugnis zur Eigentumsübertragung auf die Behörde übergehen lassen²⁴⁷. Die genaue Bezeichnung für einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt nennt der *VGH* allerdings nicht. Auch nennt er keine konkreten Voraussetzungen, die für eine Veräußerung durch die Behörde vorliegen müssen, außer dass es sich um eine rechtsgestaltende Verfügung handeln muss.

In der Literatur wird der Beschluss des *VGH Baden-Württemberg* dahingehend interpretiert, dass es möglich ist, gleichzeitig mit dem Tierhalteverbot nach § 16 a Satz 2 Nr. 3 aufgrund von § 16 a Satz 2 Nr. 2 die Tiere fortzunehmen und die Duldungspflicht gegenüber dem Tierhalter auszusprechen. Auf dieser Grundlage könne nach Bestandskraft oder sofortiger Vollziehbarkeit die Veräußerung der Tiere durchgeführt werden. Soweit zusätzlich zu den Voraussetzungen des § 16 a

²⁴³ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 18.

²⁴⁴ VG Aachen Az. 6 L 890/03 (Anlage 14).

²⁴⁵ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 26.

²⁴⁶ VG Aachen Az. 6 L 890/03 (Anlage 14, Orientierungssatz).

²⁴⁷ VGH BW, NuR 2006, S. 441 (443).

Satz 2 Nr. 3 auch die Voraussetzungen des § 16 a Satz 2 Nr. 2 vorliegen, wäre eine Einziehung nicht erforderlich²⁴⁸.

Auch das *Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg* äußert sich in der Stellungnahme vom 25.06.2008 zu der Rechtsgrundlage für die Fortnahme und Veräußerung von Tieren. In diesem Schreiben geht das Ministerium davon aus, dass die Voraussetzung für die Veräußerung von Tieren der Erlass einer Duldungsverfügung ist. Hierdurch wäre die Behörde befugt, die Tiere auch tatsächlich zu veräußern²⁴⁹.

Der Ansicht, dass Tiere ohne vorherige Einziehung mittels Duldungsverfügung gegenüber dem Tierhalter durch die Behörde veräußert werden können, kann allerdings nicht gefolgt werden.

In dem Schreiben vom 23. Dezember 2008 äußert sich auch das Regierungspräsidium Stuttgart zur Stellungnahme des MLR. Das Regierungspräsidium vertritt ebenfalls die Auffassung, dass eine Duldungsverfügung nicht ausreiche, um der Behörde die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Veräußerung der Tiere zu verschaffen²⁵⁰.

Eine zivilrechtliche Veräußerung von Tieren setzt grundsätzlich eine Eigentümerstellung voraus. Für die Erlangung des Eigentums am Tier bedarf es daher eines rechtsgestaltenden Verwaltungsakts, der das Eigentum auf die Behörde übergehen lässt. Wie bereits dargestellt, wird die Behörde durch Einziehung des Tierbestandes Eigentümerin der Tiere. Dadurch hat sie die Möglichkeit, Tiere zivilrechtlich an Dritte zu veräußern. Eine Duldungsverfügung stellt allerdings keinen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt dar. Die Behörde erlangt damit kein Eigentum am Tier. Veräußert die Behörde die Tiere, handelt sie als Vertreter ohne Vertretungsmacht i.S.v. § 177 BGB. Rechtsfolge dieser fehlenden Vertretungsmacht ist ein schwebend unwirksamer Vertrag, der nur bei Genehmigung durch den Bevollmächtigten (Tierhalter) wirksam wird. Wird die Genehmigung allerdings verweigert, so ist der Vertrag endgültig unwirksam²⁵¹.

²⁴⁸ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 26.

²⁴⁹ MLR (Anlage 22 S. 1).

²⁵⁰ RP Stg. (Anlage 23).

²⁵¹ Palandt, § 177 Rn. 5.

7.9 Tierhalteverbot im Ordnungswidrigkeitenverfahren

Die Wegnahme von Tieren kann auch über eine Beschlagnahme und Einziehung im Ordnungswidrigkeitenverfahren erfolgen. Für die Anwendbarkeit des ordnungswidrigkeitsrechtlichen Verfahrens ist Voraussetzung, dass eine Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt. Die Einziehung der Tiere kann dann als Nebenfolge im Bußgeldbescheid nach §§ 66 Abs. 1 Nr. 5, 22 ff. OWiG oder in einem selbstständigen Verfahren nach §§ 27, 87 Abs. 3 OWiG angeordnet werden. Die Tiere müssen zur Zeit der Entscheidung über die Einziehung dem Täter gehören bzw. zustehen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 OWiG) oder es muss die Gefahr bestehen, dass in Bezug auf Tiere weitere Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 OWiG). Mit Rechtskraft der Einziehung geht das Eigentum auf die Behörde über (§ 26 OWiG). Befinden sich die Tiere zu diesem Zeitpunkt noch im Besitz des Betroffenen, so erfolgt die Vollstreckung durch Wegnahme nach § 90 Abs. 3 OWiG. Ist ein sofortiges Einschreiten geboten kann, zur Sicherung einer späteren Einziehung vor Rechtskraft des Bußgeldbescheids die Wegnahme nur durch eine Beschlagnahme nach § 46 Abs. 1 OWiG iVm §§ 111 b Abs. 1, 111 c Abs. 1, 111 e Abs. 1 StPO erfolgen. Als Voraussetzung für die Beschlagnahme müssen dringende Gründe dafür sprechen, dass die Voraussetzungen für eine Einziehung vorliegen²⁵². Liegen die dringenden Gründe für die Einziehung nicht vor, so hebt das Gericht die Beschlagnahme nach sechs Monaten auf (§ 111 b Abs. 3 StPO). Für die Beschlagnahme benötigt die Behörde grundsätzlich die Anordnung des Richters des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorgenommen werden soll (§ 111 e Abs. 1 StPO). Bei Gefahr in Verzug kann das Veterinäramt, sofern es gleichzeitig Bußgeldbehörde ist, die Beschlagnahme selbst anordnen (§ 46 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 111 e Abs. 1 StPO). Die Anordnung der Beschlagnahme kann im Eilfall mündlich erfolgen. Vor einer Beschlagnahme ist der Tierhalter anzuhören²⁵³.

Bei der Wegnahme von Tieren im Ordnungswidrigkeitenverfahren hat die Behörde die Möglichkeit, die Notveräußerung beschlagnahmter Tiere nach § 46 Abs. 1

²⁵² Beck, AtD 1997, S. 283 (284).

²⁵³ Beck, AtD 1997, S. 283 (285).

OWiG i.V.m. § 111 I Abs. 1 StPO zu veranlassen. Tiere dürfen vor Rechtskraft des Bußgeldbescheides notveräußert werden, wenn die Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßigen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist. Die Notveräußerung bietet die Möglichkeit einer schnellen Veräußerung von Tieren, um so hohe Unterbringungskosten zu vermeiden²⁵⁴.

Ein Nachteil bei der Einziehung im Ordnungswidrigkeitenverfahren ist, dass das Eigentum erst mit Rechtskraft der Entscheidung auf die Behörde übergeht. Die Anordnung der Einziehung wirkt allerdings als Veräußerungsverbot iSv § 136 BGB²⁵⁵. Ein weiterer Nachteil besteht in der Regelung der Kostenerstattungsansprüche der unteren Verwaltungsbehörde gegenüber dem Land. In Baden-Württemberg werden nach § 5 Abs. 2 LOWiG Auslagen, die bei einem Bußgeldverfahren des Landratsamtes, als untere Verwaltungsbehörde entstehen, vom Land nicht erstattet.

8 Möglichkeiten nach der Auflösung des Tierbestandes

8.1 Zivilrechtliche Veräußerung der Tiere

Die Veräußerung eines Tieres stellt eine unvertretbare Handlung dar. Die für die Veräußerung erforderliche Willenserklärung und dingliche Einigung für den Abschluss eines Vertrags ist zwar grundsätzlich austauschbar, aber um eine vertretbare Handlung zu ermöglichen, fehlt es einem Dritten an der erforderlichen Verfügungsbefugnis und somit letztendlich an der rechtlichen Zulässigkeit für die Veräußerung²⁵⁶. Bei der Veräußerung handelt es sich nicht mehr um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung, da gerade die Verwertung der Tiere nicht mehr zur Vollstreckung eines Tierhalteverbotes gehört²⁵⁷.

Nach Ansicht einiger Gerichte setzt die Veräußerung eine vorherige Anordnung der Veräußerung mittels rechtsgestaltendem Verwaltungsakt voraus, wodurch die

²⁵⁴ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 22; Ort/Reckewell in Kluge, § 19 Rn. 22; Beck, AtD 1997, S. 283 (285).

²⁵⁵ Landwehr, AtD 1995, S. 137 (138).

²⁵⁶ VGH BW, NuR 2006, S. 441 (442).

²⁵⁷ VG Aachen, Az. 6 L 890/03, (Anlage 14, Rn. 31).

Behörde die rechtlichen Befugnisse zur Eigentumsübertragung erhält und so Eigentümer der Tiere wird²⁵⁸. In der Veräußerungsanordnung soll festgestellt werden, dass die Voraussetzungen für die Veräußerung erfüllt sind und von der Veräußerung durch die Behörde Gebrauch gemacht wird. Der Adressat soll die letzte Möglichkeit erhalten die Veräußerung durch Wiederherstellung tierschutzgerechter Verhältnisse zu verhindern.²⁵⁹

Diese Ansicht kann jedoch nur gelten, soweit das Eigentum an den Tieren (noch) nicht wirksam auf die Behörde mittels rechtsgestaltendem VA übertragen wurde. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn die Tiere wirksam weggenommen bzw. beschlagnahmt wurden, aber keine Eigentumsübertragung an die Behörde (mittels Einziehung) erfolgt ist und die Tiere (ohne vorherige Einziehung) nach § 3 DVOPolG veräußert werden.

Der *VGH Baden-Württemberg* allerdings sieht eine Veräußerungsanordnung vor²⁶⁰. Auch m.E. sollte dennoch eine Veräußerungsanordnung gegenüber dem bisherigen Tierhalter ergehen, auch wenn die Tiere bereits wirksam eingezogen werden. Hiermit könnte der bisherige Tierhalter nochmals über die Veräußerung der Tiere informiert und aufgeklärt werden.

Die Veräußerungsanordnung ist nicht kraft Gesetzes sofort vollziehbar²⁶¹. Für die Vollziehbarkeit der Veräußerung vor ihrer Bestandskraft müsste die Behörde die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anordnen.

Das Tierschutzgesetz enthält keine genauen Vorgaben darüber, welche Grundsätze bei der Veräußerung von Tieren zu beachten sind. Nach wohl überwiegender Meinung kann man sich daher an den allgemeinen polizeigesetzlichen „Grundsätzen über die Verwertung sichergestellter Sachen“ orientieren²⁶².

Nach § 34 Abs. 2 PolG werden eingezogene Sachen im Wege der öffentlichen Versteigerung verwertet. Erscheint dies als von Anfang aussichtslos oder ist dies

²⁵⁸ VGH BW, NuR 2006, S. 441 (443); Vg Sigmaringen, Az. 6 K 1204/04 (Anlage 21, Rn. 27).

²⁵⁹ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 33.

²⁶⁰ VGH BW, NuR 2006, S. 441 (443).

²⁶¹ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 34.

²⁶² VG Aachen, Az 6 L 734/03 (Anlage 11 Rn. 30); Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 34; Thum, NuR 2001, S. 558 (565).

mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, sodass die Kosten den Erlös der Versteigerung übersteigen, sollte davon abgesehen werden²⁶³.

Von der öffentlichen Versteigerung kann auch abgesehen werden, wenn es sich um besonders gefährliche Tiere handelt oder davon auszugehen ist, dass der Tierhalter über Dritte wieder an seine Tiere gelangen will²⁶⁴.

Kommt eine öffentliche Versteigerung nicht in Betracht, sollten die Tiere durch freihändigen Verkauf veräußert werden. Lässt sich innerhalb einer angemessenen Frist jedoch kein geeigneter Käufer finden und ist davon auszugehen, dass die Tiere keinen wirtschaftlichen Wert mehr erbringen, so können die Tiere zu einem gemeinnützigem Zweck unentgeltlich an Dritte überlassen werden²⁶⁵.

Bei der Veräußerung sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden. Ziel ist es, eine schnelle Veräußerung der Tiere zu erwirken, um so die Kosten der Unterbringung für die Behörde möglichst gering zu halten. Zum anderen sollte aber darauf geachtet werden, dass Tiere nicht unter Wert verkauft werden. Es wäre unverhältnismäßig, wirtschaftlich ertragreiche Tiere wie Pferde, Rinder, Schweine etc. zu verschenken. Bei artgeschützten oder gefährlichen Tieren besteht auch die Möglichkeit einer leihweisen Überlassung der Tiere an eine Einrichtung oder ähnlichem²⁶⁶. In jedem Fall aber muss sichergestellt werden, dass die Tiere nicht mehr an den bisherigen Halter zurückgelangen²⁶⁷.

Der Veräußerungserlös steht dem einstigen Tierhalter zu. Mit dem Erlös können allerdings die Kosten der Unterbringung nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 verrechnet werden, die in der Zeit entstanden sind, in der die Behörde nicht Eigentümerin der Tiere war²⁶⁸. Im Einzelfall kann auch eine tierschutzspezifische Abwandlung notwendig sein, sodass die Reihenfolge oben genannter Veräußerungsgrundsätze durchbrochen werden kann²⁶⁹.

²⁶³ VG Aachen, Az. 6 L 734/03 (Anlage 11 Rn. 32).

²⁶⁴ Thum, NuR 2001, S. 558 (566).

²⁶⁵ VG Aachen, Az. 6 L 734/03 (Anlage 11 Rn. 32).

²⁶⁶ Iburg, DtW 2000, S. 88 (90).

²⁶⁷ Beck, AtD 1997, S. 283 (284).

²⁶⁸ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 18; Thum, NuR 2001, S. 558 (566).

²⁶⁹ VG Aachen, Az. 6 L 734/03 (Anlage 11, Rn. 32); Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 18.

8.2 Tötung von Tieren

Die Tötung von Tieren ist die ultima ratio. Sie kommt nur als letzte Lösung in Betracht²⁷⁰. Die Behörde muss sich im Wege ihrer Amtsermittlungspflicht nach § 24 LVwVfG ernsthaft darum bemühen, einen geeigneten Käufer oder eine geeignete Einrichtung für die Tiere zu finden²⁷¹. Eine Tötung von Tieren kommt gemäß § 16 a Satz 2 Nr. 2 nur aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in Betracht.

Zu den *rechtlichen Gründen* gehören beispielsweise seuchenrechtliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung i.S.d IfSG. Auch aus den Vorschriften des Tierschutzgesetzes können sich rechtliche Gründe ergeben, soweit das Tier beispielsweise irreversible Schmerzen oder Leiden ertragen muss.

Tatsächliche Gründe liegen dann vor, wenn die Tiere trotz aller geeigneten Vermittlungsversuche durch die Behörde oder eines Dritten nicht untergebracht werden konnten²⁷². Ein Tier kann beispielsweise dann nicht vermittelbar sein, wenn aufwendige und besondere Haltungsbedingungen erforderlich sind.

Allerdings müssen Tiere nicht zum Schlachten verkauft werden, nur um durch den Schlachtpreis zumindest noch einen Erlös für den Tierhalter zu erzielen. Dies würde der Staatszielbestimmung des Tierschutzes aus Art. 20 a GG widersprechen. Denn eine Tötung allein aus Kostengründen ist unzulässig²⁷³.

Die Tötung eines Tieres muss zuvor gegenüber dem Halter durch Verwaltungsakt angeordnet werden. Hier ist in der Regel kein Sofortvollzug möglich²⁷⁴.

8.3 Rückerlangung der Tierhaltung

Nach § 16 a Satz 2 Nr. 3 ist auf Antrag dem Tierhalter das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist. Der Antragssteller hat hierauf einen Anspruch. Allerdings trägt der Antragssteller auch die materielle Beweislast zum Nachweis seiner

²⁷⁰ VG Aachen, Az. 6 L 734/03 (Anlage 11, Rn. 36); a.A. Landwehr, AtD 1995, S. 137 (139).

²⁷¹ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 32.

²⁷² Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 20; Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 36.

²⁷³ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 36.

²⁷⁴ Hirt/Maisack/Moritz, § 16 a Rn. 20.

Eignung²⁷⁵. Die Behörde besitzt demnach kein Ermessen. Sie muss lediglich prüfen, ob der Grund für die Annahme der Zuwiderhandlungen entfallen ist.

Dieser Grund entfällt nicht, wenn beim Halter (weiterhin) charakterliche Mängel oder mangelnde Kenntnisse und Fähigkeiten bzgl. der Haltung von Tieren festgestellt werden. Auch bei wiederholten und groben Verstößen gegen das Tierschutzgesetz über einen längeren Zeitraum hinweg, kann keine günstige Zukunftsprognose angenommen werden²⁷⁶.

Ein bloßer Zeitablauf seit dem Erlass des Tierhalteverbotes reicht für die Wiedererlangung der Tierhaltung nicht aus. Kommt eine Person auf einem anderen beruflichen Gebiet, das ähnliche Anforderungen stellt, ihren Verpflichtungen nicht gänzlich nach, so sind Rückschlüsse auf ihr Verhalten als Tierhalter zulässig. Es kann demnach davon ausgegangen werden, dass der Antragssteller die tierschutzrechtlichen Anforderungen dauerhaft nicht erfüllen wird. Auch der Umstand, dass dem Antragssteller nur die Haltung einer bestimmten Tierart untersagt wurde, lässt keine positiven Rückschlüsse zu²⁷⁷.

Die unbefristete Untersagung der Tierhaltung führt nicht zur Unverhältnismäßigkeit eines Verwaltungsaktes, denn der Tierhalter kann jederzeit einen Antrag nach § 16 a Satz 2 Nr. 3 letzter HS auf Wiedergestattung der Tierhaltung stellen²⁷⁸. Die Untersagung der Tierhaltung ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, wobei der Halter jedoch jederzeit die Möglichkeit hat, die Tierhaltung wieder zu beantragen²⁷⁹.

9 Tierhalteverbot als Grundrechtseingriff

9.1 Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG

Durch die Einziehung und Auflösung eines Tierbestandes könnte der Betroffene in seinem Grundrecht auf die Gewährleistung des Eigentums nach Art. 14 Abs. 1 GG verletzt sein. Denn die Untersagung der Tierhaltung stellt eine Beeinträchti-

²⁷⁵ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 44.

²⁷⁶ VG Stuttgart, NuR 2002, S. 570 (571).

²⁷⁷ VG Sigmaringen- Az. 1 K 2323/02 (Anlage 24, S. 6).

²⁷⁸ VG Münster Az. 1 L 194/08 (Anlage 16, Rn. 20).

²⁷⁹ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 44.

gung des Eigentumsrechts nach Art. 14 GG dar. Unter den Schutzbereich des Art. 14 GG fallen alle „vermögenswerten privaten Rechte“²⁸⁰, so auch die Nutzung des Eigentums²⁸¹.

Bei Tierhalteverböten und der Einziehung des Tierbestandes handelt es sich nicht um eine Enteignung nach Art. 14 Abs. 3 GG, da der Staat die Tiere nicht für seine eigenen Zwecke nutzt. Vielmehr liegt hier ein Eigentumsentzug im Sinne von Art. 14 Abs. 2 GG vor²⁸². Durch die sog. Sozialbindung des Eigentums („Eigentum verpflichtet“) nach Art. 14 Abs. 2 GG führt der Staat das aus, was der Eigentümer eigentlich leisten müsste, nämlich für eine tierschutzgerechten Umgang und eine tierschutzgerechte Haltung des Tieres zu sorgen. Vor der endgültigen Einziehung des Tierbestandes müssen zuvor weniger einschneidende Maßnahmen geprüft werden. Denn eine zu schnelle Einziehung und Veräußerung von Tieren wäre mit Art. 14 GG nicht vereinbar. Auch muss der Eingriff in Art. 14 GG dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Übermaßverbot genügen²⁸³. Soweit dies berücksichtigt wurde, ist ein Eingriff in Art. 14 GG grundsätzlich gerechtfertigt.

9.2 Freiheit der Berufsausübung aus Art. 12 Abs. 1 GG

Ein Tierhalter, der aus gewerblichen Gründen Tiere hält, könnte auch in seiner Berufsausübungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt sein, soweit die Behörde bestimmte Auflagen zur Haltung trifft oder ihm die Haltung von Tieren gänzlich untersagt. Art. 12 GG schützt die Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung aller Deutschen. Ein Beruf ist jede auf Dauer angelegte, der Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage dienende Tätigkeit²⁸⁴, die nicht schlechthin gemeinschädlich, d.h. unerlaubt ist²⁸⁵. Dabei stellt die Berufsausübung die Art und Weise der beruflichen Tätigkeit dar. Ein Eingriff in Art. 12 GG ist nur *durch* oder *aufgrund* eines Gesetzes möglich. Es gilt die sog. Drei-Stufen-Theorie des BVerfG. Die Berufsausübung stellt dabei die erste Stufe dar. Beschränkungen der Be-

²⁸⁰ Pieroth/Schlink, Rn. 903.

²⁸¹ Pieroth/Schlink, Rn. 914.

²⁸² Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 40a.

²⁸³ Kluge in Kluge, § 16 a Rn. 32.

²⁸⁴ Pieroth/Schlink, Rn. 812.

²⁸⁵ Pieroth/Schlink, Rn. 810.

rufsausübungsfreiheit sind nur aus sachgerechten und vernünftigen Gründen des Gemeinwohls zulässig, soweit sie den Berufstätigen nicht übermäßig oder unzumutbar treffen²⁸⁶. Insbesondere aber nach der Implementierung des Tierschutzes in die Verfassung kann davon ausgegangen werden, dass zumindest Eingriffe auf der untersten Stufe, nämlich der Berufsausübungsfreiheit, durch Art. 20 a GG verfassungsrechtlich abgesichert sind²⁸⁷.

Die Berufswahl steht auf der zweiten Stufe der Drei-Stufen-Theorie. Zu prüfen ist die Zulässigkeit der Einschränkung des Berufszugangs, der Berufsaufnahme und der Berufsbeendigung zum Schutz eines wichtigen Gemeinschaftsgutes.

Durch die Einführung der Staatszielbestimmung Tierschutz können tierschutzrechtliche Eingriffe grundsätzlich auch Einschränkungen in die Berufswahl rechtfertigen, denn das Staatsziel besitzt den Verfassungswert zu wichtigen Gemeinschaftsgütern²⁸⁸, sodass der Tierschutz innerhalb einer Abwägung höheres Gewicht trägt²⁸⁹.

Bei einem Verbot des sog. „catch and release“, dem Fangen und Zurücksetzen von Fischen in Angelteichen, wurde ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG durch das *OVG Bremen* bejaht. Hiernach ging die Behörde fälschlicherweise von einer Ermessensreduzierung auf Null und damit von einer Pflicht zum Einschreiten aus, die jedoch nach Ansicht des Gerichts faktisch nicht gegeben war²⁹⁰. Die Behörde habe einen Ermessensfehler begangen, sodass der Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit nicht gerechtfertigt war²⁹¹. In diesem Urteil ging das Gericht allerdings von einer Pflicht zum Einschreiten nach § 16 a Satz 1 aus. Diese Ansicht ist, wie bereits angeführt, sehr umstritten. Daher ist fraglich, ob tatsächlich Ermessensfehler vorlagen, die zu einem unzulässigen Eingriff in Art. 12 Abs. 1 GG führen konnten.

²⁸⁶ Caspar/Schröter, S. 63.

²⁸⁷ Caspar/Schröter, S. 64.

²⁸⁸ Unruh, DtW 2003, S. 183 (185).

²⁸⁹ Unruh, DtW 2003, S. 183 (186).

²⁹⁰ OVG Bremen, NuR 1997, S. 227 (229).

²⁹¹ OVG Bremen, NuR 1997, S. 227 (230).

Zu beachten ist auch, dass die Erlaubnispflicht nach § 11 für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten im Sinne der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG eine zulässige subjektive Berufszugangsbeschränkung darstellt²⁹².

10 Schlussbetrachtung

Das Regelungswerk des Tierschutzgesetzes bietet der zuständigen Behörde, wie aufgezeigt, einige Möglichkeiten tierschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Durch die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz wurde dies noch verstärkt bzw. verfassungsrechtlich abgesichert.

Wie aufgezeigt, kann die Behörde bereits präventiv tätig werden, sodass Gründe, die zu einem Tierhalteverbot führen können frühzeitig beseitigt werden können. Insbesondere bei Maßnahmen gegen das Animal Hoarding ist dies geboten.

Leider ist der Gesetzestext, insbesondere die tierschutzrechtliche Generalklausel § 16 a, sehr ungenau formuliert, sodass sich für Behörden wie auch für die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung dieser Vorschrift zahlreiche Schwierigkeiten ergeben.

Meines Erachtens eröffnet § 16 a Satz 1 sowohl Entschließungs-, als auch Auswahlermessen, sodass der Behörde grundsätzlich Ermessen zugesprochen werden kann, ob sie tätig wird oder nicht. Der Umfang des Ermessens ist allerdings auf eine Ermessensreduzierung auf Null beschränkt. Soweit für tierschutzrechtliche Maßnahmen auf das Polizeigesetz zurückgegriffen werden muss, bleibt m.E. die untere Verwaltungsbehörde (Landratsamt oder Stadtkreis) und nicht die Ortspolizeibehörde zuständig.

Insbesondere bei der Durchsetzung der Auflösungsanordnung zu einem Tierhalteverbot bestehen große Uneinigheiten. Meines Erachtens kann die Tierhaltung zunächst nach § 16 a Satz 2 Nr. 3 untersagt werden. Die Anordnung zur Auflösung des Tierbestandes kann in Anlehnung an das Urteil des *VG Stuttgart* auf § 16 a Satz 2 Nr. 3 bzw. § 16 a Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 gestützt werden²⁹³. Soweit die

²⁹² Lorz/Metzger, § 11 Rn. 3.

²⁹³ VG Stuttgart, NuR 1999, S. 236 (237).

Frist zur Auflösung eines Tierbestandes verstrichen ist, muss die Auflösung des Tierbestandes zwangsweise durchgesetzt werden.

Die Ersatzvornahme ist kein geeignetes Mittel zur Durchsetzung einer Auflösungsanordnung, da dieses Zwangsmittel nur der Durchsetzung einer vertretbaren Handlung dient. Bei der Pflicht zur Auflösung eines Tierbestandes handelt es sich allerdings um eine unvertretbare Handlung, die durch Zwangsgeld oder unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme der Tiere durchgesetzt werden kann.

Die Wegnahme der Tiere berechtigt die Behörde allerdings nicht dazu die Tiere auch zu veräußern.

Die Tiere müssen zunächst nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 fortgenommen werden. Die Beschlagnahme kann nach Ansicht des *VG Stuttgart* auf die Generalklausel § 16 a Satz 1 gestützt werden, sodass ein Rückgriff auf das Polizeigesetz entbehrlich wird²⁹⁴. Allerdings ist meines Erachtens die zusätzliche Nennung des § 33 PolG unschädlich. Dadurch kann der Charakter der Beschlagnahme zusätzlich gefestigt werden. Fest steht auch, dass die Behörde Eigentümer der Tiere werden muss, um diese veräußern zu können. Daher ist in jedem Fall eine Verfügung zu erlassen, die in rechtsgestaltender Weise das Eigentum auf die Behörde übergehen lässt. Eine Duldungsverfügung erfüllt diese Eigenschaften nicht, da die Behörde hierdurch kein Eigentümer der Tiere wird und daher auch nicht dazu befugt ist die Tiere zu veräußern. In Betracht kommt daher nur die Einziehung der Tiere. Allerdings kann aufgrund der diffizilen Rechtslage nicht definitiv geklärt werden, auf welche Rechtsgrundlage die Einziehung zu stützen ist. Die Einziehung kann auf § 16 a Satz 1, wie auch auf § 34 PolG gestützt werden. Wie auch bei der Beschlagnahmeverfügung kann meiner Meinung nach auf das Polizeirecht zurückgegriffen werden und zusätzlich zu § 16 a Satz 1 auch § 34 PolG zitiert werden. Nach wirksamer Einziehung der Tiere besitzt die Behörde die Möglichkeit die Tiere zu veräußern. Eine Veräußerungsanordnung ist zwar grundsätzlich nicht nötig, aber auch hier sollte um den Vorgang der Veräußerung zu verdeutlichen eine gesonderte Veräußerungsanordnung nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 ergehen. Anschließend kann die Behörde die Tiere an Dritte weiterveräußern. Für die Veräußerung gelten die allgemeinen polizeilichen „Grundsätze über die Verwertung sichergestellter Sa-

²⁹⁴ VG Stuttgart Az.: 1464/08 (Anlage 20 S. 2).

chen“, wobei eine tierschutzrechtliche Modifikation hinsichtlich der Reihenfolge der Veräußerungsgrundsätze geboten sein kann.

Für die Zukunft wäre es wünschenswert, dass der Gesetzgeber eindeutigerere Regelungen zum Vorgehen bei der Durchsetzung von Tierhalteverboten schafft. Jedoch besteht nicht nur für diesen Bereich, sondern auch für einige andere Bereiche des Tierschutzgesetzes, wie beispielsweise § 16 a, erhöhter Klärungsbedarf hinsichtlich der Auslegung und Anwendung.

Anlagen

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz)

A. Problem

Der Schutz des Tieres als Lebewesen ist in der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland noch immer unzulänglich. Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit den Tieren Rechnung tragen. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren sowie die inzwischen bekannt gewordenen Ergebnisse von Wissenschaft und Forschung, die selbst das Klonen von Tieren ermöglichen, erfordern dringend ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Die einfachgesetzlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes reichen dazu nicht aus. Für die gebotene Abwägung zwischen den Interessen der Tiernutzung und dem Anspruch der Tiere auf Schutz vor Leiden, Schäden oder Schmerzen ist es notwendig, die Rechtsebenen anzugleichen, das heißt, dem Tierschutz Verfassungsrang zu geben.

B. Lösung

In Artikel 20a Grundgesetz wird neben das bereits bestehende Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen der Schutz der Tiere aufgenommen. Die Herleitung der verfassungsrechtlichen Absicherung des Tierschutzes aus dem bereits in Artikel 20a Grundgesetz geregelten Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen genügt nicht, da der Schutz des einzelnen Tieres vor vermeidbarem Leiden, Schäden oder Schmerzen nicht erfasst ist. Diese Regelungslücke gilt es daher zu schließen und durch die ausdrückliche Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung die Verwirklichung eines wirksamen Tierschutzes zu verbessern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die verfassungsrechtliche Zielbestimmung hat keine unmittelbare Kostenfolge.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Tierschutz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

In Artikel 20a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Lebensgrundlagen“ die Wörter „und die Tiere“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 2002

Dr. Peter Struck und Fraktion
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

1. Die Aufnahme eines Staatszieles Tierschutz trägt dem Gebot eines sittlich verantworteten Umgangs des Menschen mit dem Tier Rechnung. Die Leidens- und Empfindungsfähigkeit insbesondere von höher entwickelten Tieren erfordert ein ethisches Mindestmaß für das menschliche Verhalten. Daraus folgt die Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten und ihnen vermeidbare Leiden zu ersparen. Diese Verpflichtung greift die einfachgesetzlich im Tierschutzgesetz als zentrales Anliegen formulierte Achtung der Tiere auf. Sie umfasst drei Elemente, nämlich: den Schutz der Tiere vor nicht artgemäßer Haltung, vermeidbaren Leiden sowie der Zerstörung ihrer Lebensräume.

Der Tierschutz ist in einfachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere im Tierschutzgesetz, geregelt. Dieses formuliert als sein zentrales Anliegen, in Verantwortung des Menschen für das Tier dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Dieser Grundsatz wird im Tierschutzgesetz für die einzelnen Bereiche des Tierschutzes weiter konkretisiert.

Die Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung soll den bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutz stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen. Ethischem Tierschutz wird heute ein hoher Stellenwert beigemessen. Entscheidungen verschiedener Gerichte lassen die Tendenz in der Rechtsprechung er-

kennen, diesem Bewusstseinswandel bei der Verfassungsauslegung Rechnung zu tragen. Die Rechtsprechung kann dies aber angemessen nur vollziehen, wenn der Gesetzgeber den Tierschutz ausdrücklich in das Gefüge des Grundgesetzes einbezieht. Dies dient der Rechtssicherheit.

2. Durch das Einfügen der Worte „und die Tiere“ in Artikel 20a GG erstreckt sich der Schutzauftrag auch auf die einzelnen Tiere. Dem ethischen Tierschutz wird damit Verfassungsrang verliehen.

Der Tierschutz unterliegt den gleichen Bindungen und Schranken wie der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Er ist in die verfassungsmäßige Ordnung eingebunden, welche hier im Sinne des Artikels 20 Abs. 3 Grundgesetz – als gesamter Normenbestand des Grundgesetzes – zu verstehen ist.


Das Staatsziel richtet sich in erster Linie an den Gesetzgeber, der die einfachgesetzlichen Grundlagen zum Schutz der Tiere zu schaffen hat. Die Staatszielbestimmung ruft ihn dazu auf, im einfachen Recht die Belange und den Schutz der Tiere entsprechend ihren unterschiedlichen Entwicklungsstufen im Ausgleich mit anderen berechtigten Interessen zu verwirklichen.

Durch die Einbindung in Artikel 20a Grundgesetz erstreckt sich die Nachhaltigkeitsklausel auch auf den Tierschutz, so dass sowohl einzelne Tiere geschützt sind als auch – mit Blick auf die Zukunft – Tiere als Gattung.

Anlage 2

juris - Wissen was zählt.

Langtext

Gericht:	VG Freiburg (Breisgau) 2. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	14.02.2005	Normen:	§ 16a S 2 Nr 3 TierSchG, § 25 VwVG BW, § 19 Abs 1 VwVG BW
Aktenzeichen:	2 K 91/05		
Dokumenttyp:	Beschluss		

**Tierhaltungsverbot nach § 16a S 2 Nr 3 TierSchG -
Verwaltungsvollstreckung****Leitsatz**

1. Zu den Voraussetzungen eines auf § 16a Satz 2 Nr. 3 TierSchG gestützten Tierhaltungsverbots (hier bejaht).
2. Die Auflösung eines Tierbestands im Wege der Veräußerung der Tiere an Dritte kann nicht im Wege der Ersatzvornahme vollstreckt werden.

Verfahrensgang

nachgehend Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 17. März 2005, Az: 1 S 381/05, Beschluss

Tenor

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die in Nr. 5 der Verfügung des Landratsamts Ortenaukreis vom 28.12.2004 enthaltene Androhung der Ersatzvornahme wird angeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt 5/6 und der Antragsgegner 1/6 der Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 3.000 EUR festgesetzt.

Gründe

1

Der Antrag des Antragstellers, nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Verfügung des Landratsamts Ortenaukreis vom 28.12.2004 wiederherzustellen, soweit es ihm die Schafhaltung untersagt und ihn aufgefordert hat, seinen Schafbestand bis zum 28.1.2005 aufzulösen, und anzuordnen, soweit es ihm andernfalls die Ersatzvornahme angedroht hat, hat nur zu einem geringen Teil Erfolg. Das Verwaltungsgericht trifft seine Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO aufgrund einer eigenen Interessenabwägung. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wird es regelmäßig dann wiederherstellen oder anordnen, wenn dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit begründet sein wird. Umgekehrt scheidet die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung regelmäßig aus, wenn der Rechtsbehelf mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird.

Anlage 2

Weiter ist zu berücksichtigen, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das private Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung überwiegt. Ist der Verfahrensausgang offen, etwa weil der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt weiterer Aufklärung bedarf, so ist eine reine Interessenabwägung erforderlich.

- 2 Im vorliegenden Fall wird der Rechtsbehelf des Antragstellers - nach der im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage - mit hoher Wahrscheinlichkeit nur insoweit Erfolg haben, als er gegen die sofortige Vollziehung der Androhung der Ersatzvornahme gerichtet ist (2.). Zum überwiegenden Teil ist er aber voraussichtlich unbegründet (1.).
- 3 1. Das auf § 16 a TierSchG gestützte Schafhaltungsverbot ist voraussichtlich rechtmäßig. Gewichtige Anhaltspunkte deuten darauf hin, dass der Antragsteller seine auf der „Sauweide“ gehaltenen Schafe tatsächlich in einer Weise behandelt hat, die den Anforderungen des § 2 TierSchG nicht gerecht wird und gegen § 1 Satz 2 TierSchG verstößt. Die im Rahmen des gerichtlichen Eilverfahrens anzustellende Interessenabwägung fällt folglich schon deshalb zu seinen Lasten aus. Zudem überwiegt das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung einer art- und verhaltensgerechten Tierhaltung auch sonst das private Interesse des Antragstellers, bis zu einer Entscheidung über seinen Widerspruch vom Vollzug des Schafhaltungsverbot verschont zu bleiben. Denn in diesem Falle wären ernsthaft weitere tierschutzrechtliche Verstöße zu befürchten, denen vor dem Hintergrund des Schutzauftrages aus Art. 20 a GG auch im Rahmen der hier vorzunehmenden Interessenabwägung vorzubeugen ist. Demgegenüber ist das private Interesse des Antragstellers wohl von verhältnismäßig geringem Gewicht. Er hat insbesondere nicht vorgetragen, die Schafzucht berufs- oder gewerbsmäßig zu betreiben und durch sie einen wesentlichen Teil seines Lebensunterhalts zu bestreiten. Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände erscheint es ihm daher zumutbar, schon vor einer Entscheidung über seinen Widerspruch auf die Schafhaltung zu verzichten.
- 4 a) Das in Nr. 1 der angefochtenen Verfügung enthaltene Schafhaltungsverbot findet seine Rechtsgrundlage in § 16 a Satz 2 Nr. 3 TierSchG. Nach § 16 a Sätze 1 und 2 Nr. 3 TierSchG kann die zuständige Behörde - hier das Landratsamt Ortenaukreis - insbesondere demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nr. 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2 a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Im Falle des Antragstellers liegen die Voraussetzungen einer solchen Anordnung nach § 16 a Satz 2 Nr. 3 TierSchG mit hoher Wahrscheinlichkeit vor. Unmittelbarer Anlass für den Erlass des angefochtenen Schafhaltungsverbot war ein Vorfall vom 12.11.2004. Nach der Strafanzeige der Polizeidirektion Offenburg vom 17.11.2004 lagen sechs tote Schafe auf der Weide des Antragstellers. Die restlichen 55 Tiere standen der Anzeige zufolge 10 bis 25 cm tief im Morast. In dem Pferch gebe es keine trockene Stelle; die Tiere seien allesamt mit nassem Schlamm verdreckt. Futtermittelvorräte seien nicht festgestellt worden. Diese Feststellungen werden durch die in den Akten befindlichen Lichtbilder und vor allem das Gutachten des Amtstierarztes (undatiert, VAS. 85 ff.) bestätigt. Danach waren die Tiere mit nassem Schlamm und Kot verschmiert und in einem sehr schlechten Ernährungs- und Pflegezustand. Ein Schaf, das in einem Entwässerungsgraben lag und nicht mehr aufstehen konnte, musste mit einem Bolzenschussgerät getötet werden, um es „von seinen Leiden zu erlösen“.
- 5 Diesen Feststellungen tritt der Antragsteller nicht mit durchgreifenden Argumenten entgegen. Soweit er darauf verweist, die sechs verendeten Schafe hätten sich wohl auf einem anderen Grundstück vergiftet, kann er nicht in Frage stellen, dass diese Schafe - unabhängig von der unmittelbaren Todesursache - in besonders schwerem Maße vernachlässigt worden sind. Denn der Amtsarzt hat bei der Untersuchung dieser völlig verdreckten Tiere eine starke Abmagerung festgestellt. Auf schwere Mängel in der Tierhaltung deutet auch der Bericht des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts Freiburg vom 19.11.2004 hin, das eines der toten

Anlage 2

Schafe untersucht hatte. In dem Bericht wird eine hochgradige totale Abmagerung mit totalem Verlust des Körperfetts festgestellt; außerdem werden ein hochgradig struppiges, kotverschmiertes Haarkleid, Ödeme im Kopfbereich und eine allgemeine Anämie diagnostiziert.

- 6 Der Antragsteller hat zudem - anders als er behauptet - mit hoher Wahrscheinlichkeit über Monate hinweg gegen § 2 TierSchG verstoßen, indem er seine Schafe auf der „Sauweide“ grob vernachlässigt hat. Bereits am 24.2.2004 hat sich der Tierschutzverein A. an das Landratsamt gewandt, weil die Schafe des Antragstellers im Matsch und in Wasserpfützen gehalten würden und verdreckt und verklebt seien. Bei einer daraufhin durchgeführten Kontrolle stellte die Polizeidirektion Offenburg unter dem 17.3.2004 fest, dass die Tiere vermutlich schon längere Zeit kein Futter erhalten hätten; bei der eingezäunten kleinen Weidefläche habe es sich nur noch um eine einzige matschige Kloake gehandelt. Auch in der Folgezeit wurde die Tierhaltung des Antragstellers mehrfach beanstandet. Es kann also nicht die Rede davon sein, dass es einzig wegen der nicht geschnittenen Klauen der Schafe in der Vergangenheit zu einer einzigen Beanstandung gekommen sei, wie der Antragsteller geltend macht.
- 7 Zudem dürften die Voraussetzungen des § 16a Satz 2 Nr. 3 TierSchG selbst dann gegeben sein, wenn es sich bei dem Vorfall, den die Behörde zum Anlass ihres Eingreifens gemacht hat, um eine einmalige Zuwiderhandlung gehandelt haben sollte, denn es kann wohl kaum zweifelhaft sein, dass es sich hierbei um einen besonders groben Verstoß gehandelt hat. Liegt aber eine grobe Zuwiderhandlung vor, genügt bereits ein einmaliger Verstoß für ein Einschreiten der Behörde nach § 16a Satz 2 Nr. 3 TierSchG (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, § 16a Rn. 24).
- 8 Auch ist angesichts der Berichte in den Akten die Annahme gerechtfertigt, dass es weiterhin zu derartigen groben Zuwiderhandlungen kommen würde, wenn dem Antragsteller die Schafhaltung nicht untersagt würde. Aus der Art der Tierhaltung des Antragstellers in der Vergangenheit ergibt sich, dass die Tierhaltung über einen langen Zeitraum hin durchgängig erhebliche Mängel aufwies, die vom Antragsteller nur auf äußeren Druck hin und auch nur teilweise abgestellt wurden. Dem Antragsteller fehlt es daher wohl an dem Willen oder der Fähigkeit zu einer artgerechten Tierhaltung, was auch daraus deutlich wird, dass er in diesem Verfahren tierschutzwidrige Umstände teilweise leugnet oder verharmlost. Eine Untersagung der Tierhaltung ist schon bereits dann gerechtfertigt, wenn nur die Gefahr besteht, dass den Tieren andernfalls erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 28.4.2004 - 1 S 756/04 - und vom 25.4.2002 - 1 S 1900/00 -). Erst recht muss dies dann gelten, wenn es wie hier schon zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden jedenfalls eines Teils der Tiere gekommen ist. Auf dieser Basis muss nicht sehenden Auges zugewartet werden, bis den Tieren des Antragstellers weitere erhebliche Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Ein erst auf Druck der Behörde erfolgtes Wohlverhalten muss bei dieser Gefahrenprognose außer Betracht bleiben; vielmehr ist hypothetisch ein Nichteinschreiten der Behörde zu unterstellen (vgl. hierzu VGH Bad.-Württ., a.a.O.). Hier ist nicht ersichtlich, dass der Antragsteller die beanstandete Art der Schafhaltung von sich aus verbessert hätte, wenn keine behördlichen Interventionen erfolgt wären.
- 9 Schließlich ist auch die Ermessensausübung nicht zu beanstanden. Insbesondere lässt sich aus dem Umstand, dass nach dem Vortrag des Antragstellers zahlreiche Schafe hochträchtig sind, keine Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme herleiten. Denn es ist nicht ersichtlich, dass die Geburt der Lämmer nur dann erfolgen kann, wenn die Mutterschafe weiter von dem Antragsteller gehalten werden. Im Gegenteil ist angesichts der bislang katastrophalen Versorgung der Schafe durch den Antragsteller zu befürchten, dass es in diesem Fall zu weiteren tierschutzrechtlichen Verstößen auch gegenüber den Lämmern kommen würde.
- 10 b) Keine Bedenken bestehen voraussichtlich auch gegen die in Nr. 2 angeordnete Auflösung des Schafbestandes bis zum 28.1.2005. Diese Anordnung stellt wohl eine

Anlage 2


notwendige und zulässige Konkretisierung und Ergänzung des Schafhaltungsverbots dar und kann wohl ebenfalls als Annex auf § 16 a Satz 2 Nr. 3 TierSchG gestützt werden (vgl. VG Stuttgart, Beschluss vom 29.7.1998 - 4 K 2511/98 - NuR 1999, S. 236, 237; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, § 16a Rn. 26). Ermessensfehler sind auch insoweit nicht ersichtlich.

- 11 2. Nr. 5 der Verfügung ist hingegen voraussichtlich rechtswidrig; darin hat das Landratsamt dem Antragsteller die Ersatzvornahme angedroht, falls er seinen Schafbestand nicht - wie in Nr. 2 angeordnet - bis zum 28.1.2005 auflöse. Die im Rahmen des gerichtlichen Eilverfahrens anzustellende Interessenabwägung fällt hier schon deshalb zu Lasten des Antragsgegners aus, weil kein öffentliches Interesse an der Durchführung rechtswidriger Maßnahmen besteht.
- 12 Die Auflösung des Schafbestands durch Veräußerung - die ausweislich der Begründung des angefochtenen Verwaltungsakts (S. 3) und der Ausführungen in dem Schriftsatz des Landratsamts vom 10.2.2005 von der Behörde gewollt ist - kann nicht im Wege der Ersatzvornahme nach §§ 19 Abs. 1 Nr. 2, 25 LVwVG vollstreckt werden. Der ohne Begründung vertretenen Gegenansicht (vgl. VG Stuttgart, Beschlüsse vom 29.7.1998 - 4 K 2511/98 - NuR 1999, 236 und vom 19.9.1997 - 4 K 5186/97 - NuR 1998, 218; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, § 16a Rn. 26) folgt die Kammer nicht. Denn die Veräußerung und Übereignung der Schafe an Dritte setzt die Abgabe von schuldrechtlichen und dinglichen Willenserklärungen voraus. Die Behörde ist nicht befugt, im Wege der Ersatzvornahme anstelle des Eigentümers diese zur Übertragung des Eigentums erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Anders als die Zivilprozessordnung (§ 894 Abs. 1 ZPO) kennt das Verwaltungsvollstreckungsrecht keine Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung des Pflichtigen. Deshalb handelt es sich bei der Abgabe einer Willenserklärung um eine unvertretbare Handlung, die nur durch den hierzu Berechtigten vorgenommen werden kann (vgl. Bayer. VGH, Beschluss vom 8.2.1982 - 22 C 81 A.958 - NJW 1982, 2275). Wenn eine Behörde in Fällen wie dem Vorliegenden ein Tierhaltungsverbot nach § 16a Satz 2 Nr. 3 TierSchG dadurch vollstrecken möchte, dass die Tiere dem Pflichtigen weggenommen und an Dritte übereignet werden sollen, bleibt ihr daher wohl nur der Weg über die Beschlagnahme und die Einziehung nach den §§ 33, 34 PolG, wenn man davon ausgeht, dass die Tierschutzbehörde in diesem Fall als allgemeine Polizeibehörde anzusehen ist (vgl. Württenberger/Heckmann/Riggert, Politzierrecht in Baden-Württemberg, 5. Aufl. 2002, Rn. 130 f.) und im konkreten Fall die Voraussetzungen dieser Vorschriften gegeben sind (vgl. Beschluss der Kammer vom 29.10.1999 - 2 K 1995/99 -; VG Sigmaringen, Beschluss vom 23.6.2003 - 5 K 987/03 -).
- 13 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.
- 14 Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG, soweit es um die „Grundverfügung“ geht. Im Hinblick auf die Besonderheiten des auf vorläufigen Rechtsschutz gerichteten Verfahrens hält die Kammer die Hälfte des dort vorgeschlagenen Auffangwertes für angemessen. Soweit Gegenstand des Antrags die Androhung der Ersatzvornahme ist, hält die Kammer in Anlehnung an Nr. 1.6.1 des „Streitwertkatalogs 2004“ einen Streitwert in Höhe der Hälfte der geschätzten Kosten der Ersatzvornahme - also in Höhe von 500 EUR - für angemessen (§ 52 Abs. 1 GKG).

Anlage 3

juris - Wissen was zählt.

Langtext

Gericht:	VG Darmstadt 3. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	25.08.2006	Normen:	§ 2 Nr 1 TierSchG, § 11 Abs 1 Nr 1 VwKostG HE, § 1 Abs 1 Nr 2 VwKostG HE, § 2 Abs 1 VwKostG HE
Aktenzeichen:	3 E 1772/05		
Dokumenttyp:	Gerichtsbescheid		

Zum Begriff des Tierhalters im Sinne des Tierschutzgesetzes

Leitsatz

Tierhalter ist derjenige, der sich tatsächlich um die Unterbringung der Tiere und die tierärztliche Betreuung kümmert, auch wenn er nicht Eigentümer ist und die Fütterung der Pferde anderweitig durchgeführt wird. ([Rn.21](#)) ([Rn.23](#))

Orientierungssatz

Der Schutzzweck des § 2 Nr 1 TierschG gebietet eine weite Auslegung des Begriffs des Tierhalters. ([Rn.21](#))

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst zu tragen hat, hat der Kläger zu tragen.

Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger ist Landwirt in A-Stadt. Im Juli 2005 wurden insgesamt 14 Pferde auf einer Weidefläche des Herrn Gottfried Z. auf dem Y. in X. gehalten. Dem lag ein Vertrag vom 24.06.2005 zwischen dem Kläger als Vertreter der Firma C. und Herrn Z. zugrunde (Bl. 12 Behördenakte), wonach die Weidefläche gepachtet wird und die Pferdeversorgung und Überwachung der Koppeln gegen Bezahlung durch Herrn Z. übernommen werden sollte. Futtermittel sollten nach Absprachen mit dem Kläger angeliefert werden. Die Beigeladene war zu dieser Zeit für alle die Pferde betreffenden Fragen zuständig, gegen deren Mutter, Frau W. C., und deren Schwester, Frau V. C., bestand ein Tierhalteverbot.

2

Bei einer am 05.07.2005 durchgeführten Kontrolle durch Mitarbeiter des Kreises Offenbach, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Veterinäramt), wurden

Anlage 3

mehrere Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt. So waren insbesondere die Hufe der Pferde in einem schlechten Zustand, die Zusammenstellung nicht artgerecht und es fehlte ein Witterungs- und Sonnenschutz. Am 08.07.2005 erfolgte eine weitere Nachkontrolle, bei der der Gesundheitszustand jedes einzelnen Pferdes überprüft wurde.

- 3 Am 14.07.2005 teilte Herr Z. gegenüber Mitarbeitern des Veterinäramtes telefonisch mit, sein Vater, Herr Heinrich Z., habe die Betreuung der Pferde übernommen. Für die Hufpflege, den Unterstand, Futterraufe und Zaun sei der Kläger verantwortlich. Dieser habe bereits bei einer Firma in U. Material für den Zaun bestellt.
- 4 Auf telefonische Nachfrage teilte der Kläger am selben Tag dem Veterinäramt mit, er sei Halter der Pferde und damit für alle Dinge, die die Pferde betreffen verantwortlich. Herr Z. sei lediglich mit der Fütterung beauftragt und befugt, in Notfällen einen Tierarzt zu rufen. Der Kläger erklärte weiter, er wolle einen Tierarzt für die tierärztliche Betreuung der Tiere verpflichten und dafür sorgen, dass die Hufe der Pferde regelmäßig von einem Hufschmied kontrolliert und falls erforderlich korrigiert würden. Der Kläger wolle noch an diesem Abend einen Zaun stecken, damit die erforderliche Trennung der Pferde am 15.07.2005 erfolgen könne.
- 5 Dem Kläger wurden die vorstehenden Angaben in einem Schreiben vom 15.07.2005 durch das Veterinäramt nochmals bestätigt. In der Folgezeit meldete sich die damalige Verfahrensbevollmächtigte des Klägers beim Veterinäramt um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- 6 Am 20.07.2005 erfolgte in der Zeit von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr eine weitere Überprüfung der Pferdehaltung in Anwesenheit des Klägers durch das Veterinäramt, Amtstierärztin Dr. T. und technischen Angestellten S.. Es wurden erneut Pflegemängel festgestellt. Bei einer Überprüfung am 25.07.2005 konnten keine Pferde mehr vorgefunden werden, nach Angaben des Herrn Z. wurden diese am Vortag abgeholt. Mit Schreiben vom 04.08.2005 teilte die Verfahrensbevollmächtigte des Klägers dem Veterinäramt mit, der Kläger befinde sich nicht mehr im Besitz der Pferde, diese seien ohne sein Wissen und Wollen von der Koppel entfernt worden. Er habe daher von dem ursprünglichen Erwerb der Pferde Abstand genommen.
- 7 Mit Kostenbescheid vom 17.08.2005 setzte der Beklagte die Gebühren für die Überprüfung am 20.07.2005 auf insgesamt 257,60 EUR (242,00 EUR Gebühren und 15,60 EUR Auslagen) fest und forderte den Kläger auf, diesen Betrag bis zum 01.09.2005 zu begleichen.
- 8 Mit bei Gericht am 04.10.2005 eingegangenem Schriftsatz hat der Kläger hiergegen Klage erhoben. Er ist der Auffassung, er sei nicht Gebührensschuldner, da er weder Eigentümer noch Halter der betreffenden Pferde gewesen sei, sondern diese lediglich im Rahmen eines Dienstverhältnisses für die Beigeladene versorgt habe. Zwischenzeitlich habe zwar die Beigeladene, die nach Auffassung des Klägers Kostenschuldnerin sei, den Kostenbetrag an den Kläger gezahlt. Der Betrag sei jedoch zurück überwiesen worden, da der Kläger nicht den Anschein habe setzen wollen, er gestehe seine Haltereigenschaft ein. Halter der Pferde sei aufgrund der Vereinbarung vom 24.6.2005 der Landwirt Herr Z. gewesen. Der Kläger sei lediglich bei Abschluss der Vereinbarung als Vertreter der Eigentümer der Pferde tätig gewesen. Ergänzend trägt er vor, die Beigeladene habe die Weide lediglich durch Vermittlung des Klägers gepachtet und eingezäunt. Wegen massiver Schwierigkeiten der Tierhaltung hätten Verkaufsabsichten bestanden, die jedoch dann gescheitert seien. Bis September 2005 habe die Beigeladene die tatsächliche Sachherrschaft über die Pferde inne gehabt. Alle Tiertransporte seien von ihr überwacht und gesteuert worden.
- 9 Der Kläger beantragt,
- 10 den Kostenbescheid des Beklagten vom 17.08.2005 aufzuheben.

Anlage 3

- 11 Der Beklagte beantragt,
- 12 die Klage abzuweisen.
- 13 Zur Begründung trägt er vor, der Kläger sei zu Recht als Tierbesitzer in Anspruch genommen worden, da er die Tiere zu versorgen und betreuen gehabt habe und danach Tierhalter gewesen sei. Auf die Eigentümerstellung komme es dagegen nicht an. Auch die Tätigkeiten des Herrn Z. ändere nichts daran, dass der Kläger Tierbesitzer gewesen sei. Aus den Vermerken in der Behördenakte ergebe sich, dass der Kläger für die hier relevante Vernachlässigung der Tiere in den Bereichen tierärztlicher Versorgung allein verantwortlich gewesen sei und aufgrund dieser Mängel am 20.07.2005 die Pferdehaltung einer kostenpflichtigen Kontrolle habe unterzogen werden müssen.
- 14 Die Beigeladene kündigte an, sie werde sich unter Verwahrung gegen die Kostenlast um die Begleichung der Kostenforderung des Beklagten kümmern, da sie möglicherweise Halterin der in dem Kostenbescheid genannten Pferde, jedoch nicht Eigentümerin gewesen sei. Intern habe die Eigentümerin die Beigeladene von sämtlichen Verpflichtungen aus der Pferdehaltung freigestellt.
- 15 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsatzsätze sowie den Inhalt der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 16 Das Gericht kann gemäß § 84 Abs. 1 VwGO durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklärt ist und die Beteiligten zu dieser Entscheidungsart gehört worden sind.
- 17 Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Aufhebung des Bescheides vom 17.08.2005, da dieser rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).
- 18 Der Kostenbescheid des Beklagten vom 17.08.2005 findet seine Rechtsgrundlage in §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz i. V. m. Ziff. 503 der Anlage zu § 1 Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 16.12.2003, GVBl. I S. 362 (VwKostO- MULV), sowie Ziff. 1411, 1413 und 22 des Allgemeinen Kostenverzeichnisses zu § 1 Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 21.11.2003, GVBl. I S. 294. Danach werden für die in den Verwaltungskostenverzeichnissen aufgeführten Amtshandlungen Gebühren erhoben. Soweit der Beklagte den Kostenbescheid unzutreffend auch auf § 21 Abs. 3 Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz gestützt hat, ist dies zwar unrichtig, da vorliegend Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz und nicht nach dem Tierseuchengesetz ergriffen wurde, aber unschädlich, da zudem auch die korrekte Rechtsgrundlage genannt wurde.
- 19 Gemäß Ziff. 503 des Verwaltungskostenverzeichnisses zur VwKostO-MULV werden Gebühren für Betriebskontrollen, Probeentnahmen, Besichtigungen oder sonstige Überprüfungen, die durch Auflagen oder Beanstandungen erforderlich und nicht unter die allgemeinen Überwachungsmaßnahmen nach § 46a LMBG fallen nach Zeitaufwand erhoben. Dabei bemisst sich die Gebührenhöhe gemäß der Anlage zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung nach Ziff. 1411 für Beamte des höheren Dienstes je ¼ Stunde auf 18,00 EUR und nach Ziff. 1413 für übrige Beschäftigte je ¼ Stunde auf 12,25 EUR.
- 20 Der Beklagte verlangt vorliegend Gebühren für die tierschutzrechtliche Überprüfung

Anlage 3

der Pferdehaltung am 20.07.2005 durch die Amtstierärztin Frau Dr. T. und den Tiergesundheitsaufseher Herrn S. für einen Zeitaufwand von 120 Minuten (= 8 x ¼ Stunde). Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstrittig, weshalb die Voraussetzungen für die Gebührenerhebung gegeben sind.

- 21 Der Kläger ist auch richtiger Adressat des Kostenbescheides, da er nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz zur Zahlung verpflichtet ist, denn er hat Anlass zur der Amtshandlung als Halter bzw. Betreuer der Pferde gegeben. Nach § 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz ist derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, verpflichtet, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Tierhalter ist derjenige, der die tatsächliche Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt (BGH NJW-RR 1988, 655, Kluge, Tierschutzgesetz, § 2 Rn 11). Auf Eigentum oder Eigenbesitz am Tier kommt es dagegen nicht an. Tierhalter können zudem auch mehrere Personen gleichzeitig sein. Ebenso ist Tierhalter, wer nur zeitweise oder der Sache nach begrenzt an Stelle des verantwortlichen Halters auftritt. Der Tierhalter muss dabei das Tier nicht unbedingt zu Gesicht bekommen haben. Der Schutzzweck der Norm gebietet insoweit eine weite Auslegung. (vgl. Kluge, Tierschutzgesetz, § 2 Rn 11; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz § 2 Rn 7 ff).
- 22 Tierbetreuer ist dagegen derjenige, der, ohne Tierhalter zu sein, für das einzelne Tier bestimmte Aufgaben ausführt. Die Pflichten des Tierbetreuers sind auch nicht durch Vertrag abdingbar. Ein derartiger Vertrag kann allenfalls im Innenverhältnis zwischen den Parteien Rechtswirkungen entfalten. Auch wer nur kurzfristig sich mit der Betreuung eines Tieres befasst, ist den Pflichten nach § 2 Tierschutzgesetz unterworfen (vgl. Kluge Rn 12, Lorz/Metzger, Rn 13 ff).
- 23 Der Kläger ist nach Auffassung des Gerichts aufgrund seines Auftretens gegenüber dem Beklagten in der Zeit von Anfang Juli 2005 sowie aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Kläger und Herrn Z. vom 24.06.2005, Bl. 12 der Behördenakte, als damaliger Halter der Pferde anzusehen, die sich am 20.07.2005 auf der Weide des Herrn Z. befunden haben. In dem Vertrag trat der Kläger als Vertreter der Fa. C. auf, die möglicherweise Eigentümer der Pferde war, worauf es für die Haltereigenschaft jedoch nicht ankommt. Der Kläger war derjenige, der sich gegenüber Herrn Z. als verfügungsberechtigt ausgegeben und insoweit auch einen Pacht- und Pflegevertrag mit Herrn Z. abgeschlossen hat. Unter Nr. 4 des Vertrages wird zudem ausgeführt, dass Futtermittel nach Absprache mit dem Kläger frei Haus geliefert werden. Des Weiteren hat der Kläger am 14.07.2005 telefonisch gegenüber Mitarbeitern des Beklagten geäußert, er sei Halter der Pferde und damit für alle Dinge, die die Pferde betreffen, verantwortlich. Herr Z. sei lediglich beauftragt, die Tiere zu füttern und in Notfällen einen Tierarzt zu rufen. Der Kläger wolle einen Tierarzt für die tierärztliche Versorgung verpflichten und dafür sorgen, dass die Hufe der Pferde alle 2 Wochen von einem Hufschmied kontrolliert und im Bedarfsfall korrigiert würden (Aktenermerk Bl. 16 der Behördenakte). Diese Angaben wurden dem Kläger gegenüber, von diesem unbeanstandet, nochmals schriftlich mit Schreiben vom 15.07.2005 bestätigt. Soweit der Kläger nunmehr im gerichtlichen Verfahren geltend macht, er sei bei Abschluss der Vereinbarung lediglich als Vertreter der Eigentümer der Pferde tätig geworden, die sachgerechte Pferdeversorgung und Überwachung der Koppeln habe Herr Z. gegen Bezahlung übernommen, ändert dies nichts an seiner Haltereigenschaft. Auch ist es, wie bereits ausgeführt, unerheblich, ob der Kläger die zeitliche oder räumliche Möglichkeit hatte, die Pferde zu versorgen. Selbst wenn man jedoch mit dem Kläger zu der Auffassung gelangen sollte, er sei nicht Halter der Pferde gewesen, da er nicht die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Pferde inne gehabt habe, so war er jedoch in dem streitgegenständlichen Zeitraum aus den aufgeführten Gründen zumindest auch Betreuer der Pferde, woraus für ihn die gleichen Verpflichtungen erwachsen waren wie für den bzw. die übrigen Halter der Pferde. Da zum damaligen Zeitpunkt der Kläger Ansprechpartner für den Beklagten war, ist es auch nicht ermessensfehlerhaft, bei mehreren Verantwortlichen den Kläger in Anspruch zu nehmen. Auf die Regelung im Innenverhältnis, wie sie von der Beigeladenen

Anlage 3

dargestellt worden ist, kommt es für die Kostenpflicht nicht an.

24 Die im Bescheid festgesetzten Auslagen (Fahrtkosten) sind ebenfalls rechtmäßig, sie beruhen auf Ziff. 22 des Allgemeinen Kostenverzeichnisses zur Allgemeinen Verwaltungskostenordnung.

25 Als Unterlegener des Rechtsstreits hat der Kläger die Kosten des Verfahrens zu tragen. Eine Erstattung der Kosten der Beigeladenen kam nicht in Betracht, da diese keinen Antrag gestellt und somit auch kein Kostenrisiko getragen hat.

26 **Beschluss**

27 Der Streitwert wird endgültig auf 257,60 EUR festgesetzt.

28 **Gründe**


29 Der Streitwert wurde gemäß § 52 GKG festgesetzt. Die vorläufige Festsetzung des Streitwertes wird damit gegenstandslos.

© juris GmbH

Anlage 4

juris | Das Rechtsportal

Langtext

Gericht:	VG München 18. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	29.10.2008	Normen:	§ 16a TierSchG, § 985 BGB, § 986 BGB
Aktenzeichen:	M 18 K 08.1681		
Dokumenttyp:	Urteil		

Sonstiger Orientierungssatz

Klage des Eigentümers auf Herausgabe eines aufgrund einer Anordnung nach § 16a TierSchG weggenommenen Tieres

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt mit der Klage die Herausgabe des nach seinen Angaben in seinem Eigentum stehenden Kangalrüden „...“.
- 2 Der Kläger wohnt mit seinen Eltern und Geschwistern in D. in der S. Straße ...
- 3 Aufgrund einer Meldung beim Beklagten, dass im Anwesen S. Straße ... in D. ein Hund ohne Witterungsschutz ständig angebunden im Garten gehalten werde, überprüfte der Beklagte, da er an dieser Adresse niemanden antraf, die ihm bereits bekannte Tierhaltung des Vaters des Klägers in D. auf dem Grundstück in der S. Straße ... Der Vater des Klägers hielt dort Tauben und Hühnervögel, außerdem wurden bei der Ortsbesichtigung am ... Mai 2007 vier Hunde vorgefunden, von denen einem die Ohren offensichtlich unfachmännisch einige Tage zuvor kupiert worden waren.
- 4 Aufgrund der auf diesem Grundstück vorgefundenen, teilweise tierschutzwidrigen Zustände wurden vom Beklagten die vier Hunde, fünf Kampfhühner und ca. 12 Küken sichergestellt und ins Tierheim D. verbracht. Mit Bescheid vom ... Juni 2007 untersagte der Beklagte dem Vater des Klägers das Halten und Betreuen von Hunden und Hühnervögeln (Ziff. 1) und ordnete die Abgabe des noch in seinem Besitz befindlichen ca. 6-jährigen Kangal im Tierheim D. binnen eines Tages nach Zustellung des Bescheides an (Ziff. 2). Die Klage des Vaters des Klägers gegen diesen Bescheid des Beklagten wurde vom Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 23. Juli 2008 abgewiesen (M 18 K 07.5155).
- 5 Nachdem der Vater des Klägers den Kangalrüden nicht entsprechend der Anordnung in Ziff. 2 des Bescheides des Beklagten vom ... Juni 2007 fristgerecht abgegeben hatte, wurde der Hund „...“ am ... Juli 2007 im Wege der Amtshilfe von der Polizei im Anwesen S. Straße ... aufgefunden, dort weggenommen und ins Tierheim D. gebracht.

Anlage 4

Am ... Juli 2007 sprach der Kläger beim Beklagten vor und erklärte, er sei Eigentümer und Besitzer des sichergestellten Hundes „...“. Sein Vater habe den Hund angemeldet, da er, der Kläger, zum Zeitpunkt des Erwerbs des Hundes noch minderjährig gewesen sei.

- 7 Der Kläger legte einen Aufnahmeschein/Behandlungsvertrag mit der chirurgischen Tierklinik der Universität ... vom ... Mai 2006 zu einer Behandlung des Hundes „...“ vor, in dem als Eigentümer bzw. Rechnungsadressat der Vater des Klägers genannt war, sowie den Heimtierausweis für einen im Mai 2003 geborenen Hund „...“.
- 8 Der Bevollmächtigte des Klägers teilte ebenfalls am ... Juli 2007 dem Beklagten telefonisch mit, dass der Kläger Eigentümer des Hundes sei und dass die Wegnahme des Hundes, der ein „Familienhund“ sei, durch die Polizei ein Drama gewesen sei.
- 9 Mit Schriftsatz vom 24. Juli 2007 erhob der Klägerbevollmächtigte Klage zum Amtsgericht ... und beantragte die Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe des ca. 4-jährigen Kangalrüden „...“ an den Kläger. Der Rechtsstreit wurde mit Beschluss des Amtsgerichts ... vom ... Dezember 2007 an das Landgericht ... und von diesem mit Beschluss vom ... März 2008 an das Verwaltungsgericht ... verwiesen.
- 10 Zur Begründung der Klage wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass vor ca. drei Jahren der Kläger und sein Vater auf einem Tiermarkt in ... gewesen seien. Dort habe ein Bekannter des Vaters des Klägers diesem den Hund unentgeltlich überlassen, da er selbst keinen geeigneten Auslauf für den Hund gehabt hätte. Der Hund gehöre seither zur Familie wie ein Familienmitglied. Gerade der Kläger hänge besonders den dem Hund. Als der Hund in der Klinik gewesen sei, habe sich der Kläger nahezu jeden Tag um ihn gekümmert. Der Vater des Klägers zahle zwar die laufenden Kosten und Tierarztkosten, kümmere sich jedoch wenig um diesen Hund, sei insbesondere nicht der Halter.
- 11 In der mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2008 wurde die Sach- und Rechtslage erörtert. Der Vater des Klägers erklärte, er erhebe keine Ansprüche mehr auf den weggenommenen Kangalrüden. Sein Sohn sei Eigentümer dieses Kangalrüden und solle es bleiben, er wolle auch nicht der Halter dieses Rüden sein, die Steuer könne in Zukunft auch sein Sohn zahlen.
- 12 In der mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 2008 wurde die Mutter des Klägers als Zeugin zu dem vorgetragenen Eigentum ihres Sohnes an dem Hund „...“ gehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.
- 13 Der Klägerbevollmächtigte stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 24. Juli 2007, die Beklagtenvertreter beantragten Klageabweisung.
- 14 Wegen des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift, hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten aus diesem Verfahren und dem Verfahren M 18 K 07.5155 verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 15 Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage zulässig. Unabhängig davon, dass der Verweisungsbeschluss des Landgerichts ... hinsichtlich des Rechtsweges zum Verwaltungsgericht gemäß § 17 a Abs. 2 Satz 3 GVG bindend ist, ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht auch deswegen eröffnet, da es sich vorliegend um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit handelt, die nicht der Sonderzuweisung des § 40 Abs. 2 VwGO unterfällt. Nach dieser Vorschrift ist für Ansprüche aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung der ordentliche Rechtsweg gegeben. Dies gilt jedoch nach allgemeiner Meinung nicht, wenn mit einer Herausgabeklage (zumindest auch) ein Anspruch auf verwaltungsrechtliche Folgenbeseitigung geltend gemacht wird bzw. wenn das

Anlage 4

Verwahrverhältnis im Rahmen eines anderen Rechtsverhältnisses, das seinerseits zur Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichte gehört, begründet worden ist (vgl. Eyermann, VwGO, § 40, Rn 123; Münchner Kommentar, § 985 BGB, Rn 45).

- 16 Vorliegend begehrt der Kläger die Herausgabe des Hundes „...“, der aufgrund einer hoheitlichen Maßnahme, nämlich des Bescheides des Beklagten vom ... Juni 2007 weggenommen und zur weiteren Verwahrung ins Tierheim D. verbracht worden ist.
- 17 Der Kläger kann den Herausgabeanspruch mit der allgemeinen Leistungsklage verfolgen. Er wendet sich mit der Klage gegen die Fortsetzung der Verwahrung des Hundes. Mangels eigenständiger Regelung ist die Verwahrung nicht ein Verwaltungsakt, sondern ein Realakt. Der Kläger begehrt mit der Herausgabe somit die Vornahme eines schlichten Verwaltungshandelns, für das die allgemeine Leistungsklage die richtige Klageart ist (vgl. Fehling/Kastner/Wahrendorf, VwVfG, VwGO, § 43 VwGO, Rn 73, 77).
- 18 Die Klage ist aber nicht begründet. Der Kläger hat den Anspruch auf Herausgabe des Hundes „...“ weder aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Folgenbeseitigungsanspruches noch aufgrund des geltend gemachten Eigentumsrechts aus § 985 BGB.
- 19 Ein öffentlich-rechtlicher Folgenbeseitigungsanspruch dient der Beseitigung einer Beschwer, die sich aus dem Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes ergeben hat. Der mittlerweile bestandskräftige Verwaltungsakt des Beklagten vom ... Juni 2007, in dessen Vollzug die Wegnahme des Hundes erfolgt ist, ist jedoch rechtmäßig (vgl. insoweit die Ausführungen im Urte. im Verfahren M 18 K 07.5155).
- 20 Einem möglichen Herausgabeanspruch des Klägers aus § 985 BGB steht jedenfalls das Besitzrecht des Beklagten aus § 986 BGB entgegen, das der Beklagte einwendet.
- 21 § 2 TierSchG und dem folgend § 16 a TierSchG knüpfen allein an die Halter- und Betreureigenschaft bezüglich eines Tieres an. Derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, zu dem das Tier in einem Obhutsverhältnis steht, hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzrechts, für eine art- und verhaltensgerechte Unterbringung, Ernährung und Pflege des in seiner Verantwortlichkeit befindlichen Tieres zu sorgen. Der Halter/Betreuer ist auch der gesetzliche Adressat behördlicher Anordnungen nach § 16 a TierSchG bis hin zur Wegnahme, Veräußerung oder sogar Tötung eines Tieres (vgl. Hirt/Maisach/Moritz, TierSchG, § 16 a, Rn 3). Die Eigentumsverhältnisse an dem Tier sind insoweit unerheblich, es kommt allein auf die tatsächlichen Verhältnisse an.
- 22 Insoweit erging unabhängig vom rechtlichen Eigentum an dem Hund der Bescheid vom ... Juni 2007 zu Recht gegenüber dem Vater des Klägers, der den Hund erhalten, ihn angemeldet und die wesentlichen Kosten übernommen hat.
- 23 Ist der Halter eines Tieres nicht mit dem Eigentümer identisch, kann unter Umständen das Eigentumsrecht Zwangsmaßnahmen gegen den Halter rechtlich hindern.
- 24 Nach Auffassung des Gerichts war der Vater des Klägers aber jedenfalls bis zur mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2008 Eigentümer des Hundes „...“. Diese Auffassung sieht das Gericht auch durch die Einvernahme der Mutter des Klägers bestätigt. Unabhängig davon, wie der Hund letztlich zur Familie des Klägers gekommen ist, erhielt ihn nach übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten der Vater geschenkt und war damit Eigentümer des Hundes. Der Hund war, wie ebenfalls nachvollziehbar angegeben wird, der „Familienhund“, der in der Wohnung der Familie des Klägers in der S. Straße ... gehalten wurde (im Gegensatz zu anderen Hunden, die der Vater des Klägers auf dem Grundstück S. Straße ... hielt). Es ist daher glaubhaft, dass sowohl der Kläger wie auch sein jüngerer Bruder zu dem Hund ... eine besonders enge Bindung hatten. Gleichzeitig steht auch nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fest, dass die durch diesen Hund entstandenen Kosten im Wesentlichen vom Vater des Klägers, teilweise auch von der Mutter des Klägers getragen wurden, wie dies wohl regelmäßig

Anlage 4

bei einem „Familienhund“ der Fall ist. Selbst wenn der Kläger schon in der Vergangenheit auch Futter für den Hund gekauft haben sollte - in diesem Punkt ist die Aussage der Zeugin widersprüchlich -, steht anhand der Ausführungen der Beteiligten und der zu dem Hund vorgelegten Unterlagen (zum Beispiel zur tierärztlichen Behandlung) zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die wesentlichen Kosten vom Vater des Klägers getragen wurden und gerade Vorfälle mit rechtlicher Relevanz, wie die tierärztliche Behandlung oder die Steueranmeldung, vom Vater des Klägers als Eigentümer des Hundes geregelt wurden. Es ist nicht glaubwürdig, dass sich hieran zwischen dem Erhalt des Hundes und der mündlichen Verhandlung im Juli 2008 etwas geändert hat, was zu einer Bejahung der Eigentümerstellung des Klägers vor diesem Datum führen könnte.

- 25 Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides des Beklagten vom ... Juni 2007 und zum Zeitpunkt der Wegnahme des Hundes am ... Juli 2007 war damit der Vater des Klägers sowohl Halter wie auch Eigentümer des Hundes. Ob die Äußerung des Vaters des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2008, dass er keine Ansprüche mehr auf den Kängal erhebe und sein Sohn Eigentümer dieses Rüden sei, eine wirksame Eigentumsübertragung im Wege einer Schenkung war mit der Folge, dass der Sohn damit Eigentümer des Hundes wurde und den Anspruch nach § 985 BGB geltend machen kann, kann letztlich dahingestellt bleiben, weil der Beklagte nach wie vor zum Besitz des Hundes berechtigt ist. Der Beklagte hat ein Besitzrecht aus dem ihm den Besitz zuweisenden Hoheitsakt, dem Bescheid vom ... Juni 2007, mit dem die Abgabe unter anderem dieses Hundes angeordnet wurde, die dann im Wege der zuvor angedrohten Ersatzvornahme durch die polizeiliche Beschlagnahme am ... Juli 2007 vollzogen wurde (vgl. Münchner Kommentar, § 986, Rn 12). Dieses Besitzrecht aus der rechtmäßigen Beschlagnahme des Hundes besteht so lange fort, so lange die Voraussetzungen für die Beschlagnahme nicht entfallen sind, so lange also eine tierschutzgerechte Haltung des Hundes vom Kläger nicht nachgewiesen worden ist.
- 26 Eine tierschutzgerechte Haltung entsprechend den Vorgaben des Beklagten, die auch durch eine Ortsbesichtigung festgestellt werden kann, hat der Kläger bisher nicht nachgewiesen. Ebenso hat er bisher nicht dargelegt, wie sichergestellt werden soll, dass der mit einem Hundehaltungsverbot belegte Vater keinen Zugriff auf den Hund haben wird.
- 27 Wenn der Kläger aber die vom Beklagten exakt festzulegenden Vorgaben für die entsprechenden Nachweise erfüllt, endet das Besitzrecht des Beklagten, der dann den Hund an den Kläger herauszugeben hat. Dabei sollte der Beklagte bei seiner Entscheidung auch berücksichtigen, dass sich mittlerweile in der Familie des Klägers wieder ein Hund befindet, bei dem auch nach den Feststellungen des Beklagten eine art- und verhaltensgerechte Haltung vorliegt.
- 28 Aus den genannten Gründen war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit im Kostenpunkt folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 f. ZPO.
- 29 Die Berufung war mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 124 Abs. 2 Nrn. 3 oder 4 VwGO nicht zuzulassen.
- 30 **Beschluss**
- 31 Der Streitwert wird auf EUR 5.000,-- festgesetzt (§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz - GKG-).

Bonn, den 25.11.2008



Hintergrundinformationen zu Animal Hoarding

Animal Hoarding – was ist das?

„Polizei hebt Tierhölle aus – Messie-Frau hauste mit 24 Hunden und 2 Katzen“, „35 Hunde im Wohnzimmer“, „Vier Kinder, vierzehn Hunde – Polizei räumt völlig verwahrloste Wohnung“, „Frau verwandelte Wohnung zum Stall“, „Wenn Tierliebe zur Tierqual wird“...

Diese und ähnliche Schlagzeilen häufen sich in unseren täglichen Medien und stellen einen Versuch dar, das Phänomen des „Tiersammelns“ zu erfassen. Was jahrelang einseitig als Tierschutzfall beschrieben wurde, erhält eine zweite Dimension – die Seite des psychisch kranken Menschen.

Der englische Begriff „Animal Hoarding“ kann mit Tiersammel-Sucht oder Tierhorten übersetzt werden. Es beschreibt ein Krankheitsbild, bei dem Menschen Tiere in einer großen Anzahl halten, sie aber nicht mehr angemessen versorgen. Es fehlt an Futter, Wasser, Hygiene, Pflege und tierärztlicher Betreuung. Der Halter ist aber nicht oder nur eingeschränkt in der Lage zu erkennen, dass es den Tieren in seiner Obhut schlecht geht.

Der Blick auf den Menschen

Alle wissenschaftlichen Untersuchungen, die bisher verfügbar sind, stammen aus den USA. 1997 gründete sich hier eine interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeitsgruppe (Hoarding of Animals Research Consortium – HARC). 1999 wurde die erste systematische Studie veröffentlicht. Hiernach sind statistisch gesehen:

- 76 Prozent der Animal Hoarder weiblichen Geschlechts
- 46 Prozent über 60 Jahre alt
- mehr als 50 Prozent allein lebend
- knapp 60 Prozent der Kranken nehmen das Problem nicht wahr
- häufigste betroffene Tierarten: Katzen (65 Prozent) und Hunde (60 Prozent)
- durchschnittliche Anzahl der Tiere: 39 (in vier Fällen mehr als 100)
- in 69 Prozent der Fälle ist der Boden der Wohnung mit Exkrementen der Tiere bedeckt (bei einem Viertel der Fälle sogar das Bett des Hoarders)
- in 80 Prozent der ausgewerteten Fälle gibt es kranke und tote Tiere

Auch wenn diese Statistik aus den USA stammt und sich sicherlich nicht eins zu eins auf deutsche Verhältnisse übertragen lässt, gibt sie doch ein paar Hinweise auf den „typischen“ Hoarder. Wichtiger als die oben dargestellte Statistik ist die ebenfalls auf Grundlage von amerikanischen Studien erarbeitete Einteilung in verschiedene Hoarder-Typen:

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Anlage 5

1. Übertriebener Pfleger

- versucht sich um die Tiere zu kümmern
- kann Probleme nicht effektiv lösen
- alles wächst ihm über den Kopf
- Tiere vermehren sich (mehr passiv, nicht so sehr aktiver Sammeltyp)
- introvertiert, sozial isoliert
- spielt die Probleme herunter (aber leugnet sie in der Regel nicht vollständig)
- Tiere haben für ihn einen hohen Stellenwert (sieht Tiere als Menschen)



Nicht selten leben die Menschen selbst unter unhygienischen Umständen. Wichtig: Dies trifft jedoch nicht auf alle Menschen, die an Tiersammel-Sucht leiden, zu.

2. Retter / Befreier

- Tiere aufnehmen versteht er als Mission
- hat eigene Todesangst und lehnt Euthanasie von Tieren strikt ab
- glaubt, dass er der einzige ist, bei dem es die Tiere gut haben
- starke aktive Sammel Tendenz, irgendwann überschreitet die Anzahl der Tiere die Möglichkeiten der Versorgung
- kann kein Tier ablehnen
- vermeidet Autoritäten / Weisungen werden nicht befolgt
- ist nicht unbedingt sozial isoliert

3. Züchter

- schafft sich die Tiere an, mit dem Vorsatz, sie zu züchten, auszustellen und zu verkaufen
- verliert im Laufe der Zeit immer mehr den Überblick über seinen „Tierbestand“, den er ausschließlich für Ausstellungs- und Verkaufszwecke vermehrt hat
- Tiere vermehren sich weiter; der Verkauf findet nicht oder nur eingeschränkt statt; die Tierbestände wachsen.

4. Ausbeuter

- Tiere werden aus eigennützigen Zwecken angeschafft
- Mensch ist egoistisch, oft narzisstisch, hat keine Schuldgefühle oder Mitgefühl (fehlende Empathie)
- Auftreten ist selbstbewusst
- können Behörden und andere Menschen beeindrucken und lange in die Irre führen („gute Schauspieler“)

Selbstverständlich existieren nicht nur die vier dargestellten „Hoarder-Typen“ in Reinform. Es gibt auch Übergänge und Zwischenformen – vor allem im Anfangstadium.

Die psychischen Hintergründe, die zum unkontrollierten Sammeln und Halten von lebenden Tieren führen, sind sehr uneinheitlich. Suchtkrankheiten können ebenso Ursache sein wie Zwangskrankheiten sowie die gesamte Palette von Neurosen (Depressionen, Angst, Beziehungsstörungen und andere.). Daneben können Persönlichkeitsstörungen wie zum Beispiel Borderline und Psychosen (Schizophrenie, manisch-depressive Erkrankungen) ursächlich für das Entstehen von Animal Hoarding sein. Relativ häufig finden sich bei den Tiersammlern auch Alterserkrankungen (Demenz, Alzheimer) und A(D)HS (Aktivitäts-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndrom).

Aber auch hier wird klar, dass es nicht die eine Ursache gibt, sondern es liegen oft mehrere Gründe vor. Häufig finden sich massive Verletzungen und Kränkungen in der Krankheitsgeschichte des Hoarders, was dazu führt, dass er sich vom Menschen abwendet. Diese inneren Konflikte und ungelösten Probleme sammelt der Mensch im Laufe seiner Lebensgeschichte an. Häufig eskaliert die Situation bedingt durch eine konkrete Situation (zum Beispiel Tod eines nahen Angehörigen, Scheidung, Arbeitslosigkeit) oder das subjektive Erleben einer individuellen Katastrophe, die von Außen vielleicht gar nicht zu erkennen ist. Man könnte sagen, dass der Auslöser der letzte Tropfen ist, der das Fass zum Überlaufen bringt. Beim Tier wird zunächst „Trost“ und „Ersatz“ gesucht, bis das Tier selber zum Opfer wird.

Animal Hoarding, das „Tierhorten“ oder die „Tiersammel-Sucht“, ist eine ernste psychische uneinheitliche Störung des Menschen, die zum unkontrollierten Sammeln und Halten von lebenden Tieren führt. Die Menschen sind definitiv behandlungsbedürftig. Ohne professionelle Therapie ist die Tiersammel-Sucht nicht zu stoppen.

Anlage 5

Der Blick auf das Tierleid

Das Elend der Tiere ist unbeschreiblich groß. Oftmals wird erst am Tag der Sicherstellung durch Behörden und Tierschützer das volle Ausmaß des Tierschutzfalles sichtbar: Eine riesige Anzahl von verwahten, kranken und nicht selten auch toten Tieren kommt zum Vorschein. Hinzu kommt, dass häufig die Unterkünfte der Tiere und in vielen Fällen auch der Wohnraum der Menschen mit Exkrementen und Müll übersät sind.

Das Tierelend wird im Folgenden anhand des Beispiels einer Pferdeherde dargestellt, welche unter einem Hoarder zu leiden hatte:

Hengste, Wallache, Stuten und Fohlen wurden zusammen auf einer Weide gehalten. Rangordnungskämpfe mit Verletzungen und eine ständige Vermehrung des Pferdebestandes waren die Folgen. Die Pferde tummelten sich auf unstrukturierten Matschkoppeln. Bei Regenwetter standen die Pferde bis zu den Sprunggelenken im Matsch. Da eine derartig geschädigte Bodenoberfläche auch bei drei Tagen Sonnenschein nicht abtrocknet, standen die Pferde dauerhaft im Morast.



Die Pferde standen tief im Morast – Futter wurde einfach in Matsch geworfen.

Das Heu wurde einfach auf die Matschkoppeln geworfen und nicht in dafür notwendigen Vorrichtungen untergebracht. Ein Großteil des Heus wurde zertrampelt sowie von ebenfalls auf dem gleichen Gelände gehaltenen Schweinen als Suhl- und Mistplatz genutzt. Parasiten, die auf der Haut nicht zu übersehen waren, konnten sich ungehindert ausbreiten. Die meisten Pferde wiesen massive Schäden in der Haut- und Fellbeschaffenheit auf.

Viele alte Pferde hatten nicht mehr die Energie, sich bei den ständigen Rangordnungskämpfen durchzusetzen und wurden von den Futterplätzen vertrieben. Etliche waren bis an die Knochen abgemagert, viele starben. Pferdeleichen lagen teilweise tagelang auf dem Hof herum, bis sie beseitigt wurden.

Anlage 5

Zahlreiche Pferde wiesen offene Wunden auf, die sie sich in den ständigen Auseinandersetzungen zuzogen. Aber auch viele alte unbehandelte Schäden waren sichtbar: hochgradige Beinverletzungen mit Lahmheiten, Hufdeformationen und vermutlich auch alte Frakturen.



Die Hufe der Pferde wurden nicht gepflegt und so kam es zu schlimmsten Hufdeformationen.

Das ganze Jahr waren trächtige Stuten in der Gruppe. Die Geburtstermine waren nicht bekannt. Teilweise wurden kleine Ponystuten durch Großpferdhengste gedeckt. Alte und kranke Stuten, die vom Schlachter „gerettet“ wurden, waren jedes Jahr tragend. Stuten gingen bei der Geburt grausam ein und auch für viele neugeborene Fohlen gab es keine Überlebenschance: Zum einem führte der tiefe Matsch, zum anderen die ständigen Rangordnungskämpfe in der Herde dazu, dass Fohlen nach der Geburt starben. Ein Teil der Fohlen wurde tot getrampelt.



Dieses Fohlen hatte keine Chance zu überleben.

Anlage 5

Die Pferde waren in einem katastrophalen Pflege- und Gesundheitszustand. Sie waren tiermedizinisch völlig unterversorgt. Dringend nötige Zahn- oder Hufbehandlungen wurden oftmals nicht durchgeführt.

Das Leid der Tiere, hier am Beispiel einer Pferdeherde dargestellt, ist in jedem Fall von Animal Hoarding unbeschreiblich groß. Ähnliche Beschreibungen gibt es von Katzen oder Hunden, die zu Massen in Wohnungen oder Hinterhöfen gehalten werden, oder aber auch von Kleintieren wie Ratten, Meerschweinchen oder Kaninchen sowie von Reptilien und Spinnen. Animal Hoarding – die Krankheit, Tiere zu sammeln – kann alle Tierarten betreffen.

Das Problem von Seiten des Tierschutzes

Auch für engagierte tierschutzorientierte Veterinärämter ist der Umgang mit manifesten oder beginnenden Fällen von Animal Hoarding sehr schwierig. Viele Tiersammler schotten sich nach Außen hin ab. Sie halten ihre Tiere in eingezäunten, nicht einsehbaren Grundstücken oder Wohnungen. Oftmals ahnen die Nachbarn bereits längere Zeit, dass etwas nicht stimmt. Aktiv werden sie aber erst dann, wenn ihr eigenes Wohlbefinden leidet (zum Beispiel wegen des Gestanks, ständigem Gebelle). Das Veterinäramt, das dann eingeschaltet wird, versucht Zutritt zu dem Grundstück zu erlangen. Wird ihm das nicht freiwillig gewährt, muss der Amtstierarzt über die zuständige Staatsanwaltschaft das Betretungsrecht erwirken. Hierzu muss das Veterinäramt dem Staatsanwalt Beweise für einen Anfangsverdacht liefern, was aber – bei völliger Abschottung des betreffenden Tierhalters – oftmals in der Praxis schwierig ist.

Selbst wenn das Veterinäramt den Zutritt zum Grundstück erlangt und offensichtliche Mängel feststellt, beginnt oftmals ein jahrelanges „Katz- und Maus-Spiel“. Bis vor kurzem war selbst vielen Veterinärämtern der Begriff „Animal Hoarding“ noch völlig unbekannt. Mit Gesprächen, Bußgeldern und im letzten Schritt durch Tierzahlbegrenzungen oder Beschlagnahmung des Tierbestandes versuchen die Veterinärämter, die betreffenden Tierhalter zum „Umdenken“ zu bewegen. Die Tierwegnahme ist dann meist der letzte Schritt, nachdem alle anderen Maßnahmen versagt haben. Bis dahin ist die Situation allerdings häufig bereits so schlimm, dass tote und schwer kranke Tiere im Bestand vorgefunden werden und der Tierbestand stark angewachsen ist.

Anlage 5



Eine verwaahlte, alte Hündin, die aus einem Animal Hoarding Fall gerettet wurde.

Ist der Zeitpunkt der Beschlagnahmung der Tiere durch das Veterinäramt gekommen, muss alles ganz schnell gehen und so sind Tierheime plötzlich mit einer großen Anzahl an Tieren konfrontiert. Darunter sind auch sehr häufig schwer kranke, intensiv pflegebedürftige und verhaltensgestörte Tiere. Der Aufwand und die Kosten für die pflegerische und tiermedizinische Versorgung sowie die Unterbringung der Tiere sind enorm. Es sollte auch nicht vergessen werden, welche starken psychischen Belastungen die Konfrontation mit einer oftmals großen Anzahl von verwaahlten und kranken Tieren für die tierliebenden Tierpfleger in einem Tierheim bedeutet.

Die Höhe der Kosten, die auf ein Tierheim zukommen, wird deutlich am Beispiel eines Hoarding-Falls, in dem circa 60 Hunde beschlagnahmt wurden. Die Kostenberechnung wurde für die Unterbringung von 43 Hunden in einem Tierheim vorgenommen:

Kostenberechnung für den Zeitraum von 138 Tagen in einem Tierheim	
Tieranzahl: 43 Hunde – Ø 8,- EUR/Tag – Verweildauer (Durchschnitt): 146,7 Tage	
Unterbringungskosten je Hund:	1.361,13 EUR (1.173,39 EUR + 16 % MWSt.)
Unterbringungskosten der 43 Hunde:	58.528,96 EUR
Tierarztkosten:	6.500,00 EUR
Gesamtkosten:	65.028,96 EUR

Nicht eingerechnet: weitere Tierarztkosten, Fahrtkosten zur Verteilung aller Hunde auf mehrere Tierheime sowie die dort anfallenden Kosten

Ist die betreffende Tierhaltung aufgelöst und „verschwindet“ der Tierhalter aus dem Zuständigkeitsgebiet der Behörde, ist der Fall für viele Veterinärämter „abgeschlossen“. Die regionalen Zuständigkeiten der Veterinärämter erschweren die Weiterverfolgung der verdächtigen Tierhalter. Aber eines ist klar: Animal Hoarding ist eine Krankheit, die nicht durch die Tierwegnahme beendet ist.

Anlage 5

Untersuchungen zeigen, dass die Tieraufnahme oftmals bereits kurze Zeit nach der Tierwegnahme wieder von neuem beginnt. Und alle Folgeprobleme wiederholen sich damit ebenfalls (anwachsende Tierzahlen, Verwahrlosung, kranke und tote Tiere und immense Kosten bei Beschlagnahmung).

Schutz der Tiere – Hilfe für den Mensch

Letztendlich bleibt festzuhalten: Animal Hoarding stellt ein drängendes Problem dar. Ohne neue Wege zu gehen, ist es nicht möglich, das Tierschutzproblem nachhaltig zu lösen und dem betreffenden kranken Menschen zu helfen. Aus diesem Grund hat sich im März 2008 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe gegründet, in der Tierschutz-Experten der Akademie für Tierschutz (Tierärzte und Rechtsanwälte) gemeinsam mit Psychologen und Amtstierärzten versuchen, das Thema systematisch anzugehen, Informationen auch in Fachkreisen zu streuen, Probleme aufzuzeigen und Lösungen zu erarbeiten.

Es ist wichtig, Animal Hoarding von anderen Tierschutzfällen abzugrenzen und vor allem das Anfangsstadium richtig zu erkennen. Hierfür hat die Arbeitsgruppe bereits eine Checkliste zur Erkennung eines echten Falls von Tierhorten ausgearbeitet. Sie finden die komplette Checkliste im PDF-Format unten auf dieser Seite: <http://www.tierschutzbund.de/02775.html>
Hier ein Auszug zur ersten Information:

Woran erkenne ich Animal Hoarding?

Wenn die folgenden drei Kriterien erfüllt sind, handelt sich um einen beginnenden Fall von Tierhorten.

- es werden mehr als die durchschnittliche Anzahl Tiere gehalten (Anlehnung an durchschnittliche Tierhaltung in Deutschland: bis zu etwa drei Hunden, drei bis vier Katzen, fünf Nager, etc.)
- für das vorhandene Platzangebot leben zu viele Tiere in den Räumlichkeiten oder auf dem Gelände (Minimalanforderungen gemäß Tierschutzgesetz, persönliche Einschätzung des Veterinärs)
- Person zeigt trotz überdurchschnittlich hoher Tierzahl und zu geringem Raumangebot keine Einsicht, dass der Tierbestand reduziert werden muss

Häufig kann bei einem fortgeschrittenen Fall folgendes beobachtet werden:

- hygienische Zustand der Wohnung/des Geländes ist bedenklich (Kot/Urin auf dem Boden, mit Fäkalien deutlich verschmutzte Katzenklos, Käfige oder Zwinger, überweidete verschlammte Weideflächen)
- Tiere sind unterernährt, fehlernährt, es ist kein oder nur verschmutztes Trinkwasser bereitgestellt

Anlage 5

- Tiere sind krank und werden trotz bestehender gesundheitlicher Beschwerden nicht nachweislich tiermedizinisch versorgt, erforderliche Nachversorgung durch den Tierhalter unterbleiben
- Pflegezustand der Tiere ist bedenklich (verkotetes und/oder verfilztes Fell, Ohrenentzündungen, Zahnstein, Ungezieferbefall, fehlende Huf- und Klauenpflege)
- innerhalb der Spezies trotz fehlender Kastration keine Geschlechtertrennung (ohne aktives Verfolgen von Zucht) – Tiere vermehren sich unkontrolliert
- Person versteckt vor anderen die Gesamtzahl der Tiere, verheimlicht Umstände und verweigert Außenstehenden den Zutritt zum Areal und den Kontakt zu den Tieren
- Person weigert sich trotz offensichtlicher und zahlreicher Begründungen des Veterinärs, dass Tiere weitervermittelt werden
- sie zeigt trotz offensichtlich schlechten Zustandes der Tiere und untragbaren hygienischen Zustandes der Wohnung/des Geländes kein Einsehen für das Vorliegen eines Problems

Je nachdem wie weit der Fall fortgeschritten ist, muss entschieden werden, ob eine sofortige Tierwegnahme erfolgt oder ob eine feste Tierzahl auferlegt wird, welche nicht überschritten werden darf. Es ist jedoch immer wieder nötig zu erwähnen, dass ein Verbot, sei es in Form einer Tierzahlbegrenzung oder einem vollständigem Verbot der Tierhaltung, ohne angemessene Begleitung und Kontrolle auf die Dauer wirkungslos bleibt.

Es ist nötig, dem kranken Menschen eine professionelle psychologische Hilfe beiseite zu stellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann eine solche Maßnahme i.d.R. nur freiwillig in Anspruch genommen werden. In Zukunft wäre es wünschenswert, dass Gerichte auch eine solche psychologische Begleitung anordnen können.

Was ist zu tun?

Es ist sehr viel zu tun und wir stehen am Anfang.

- Die Informationen über Animal Hoarding müssen in Fachkreisen (Tierärzte, Amtstierärzte, Juristen, Psychologen, Sozialarbeiter) weiter verbreitet werden.
- Der Amtstierarzt benötigt bei dem Vorliegen eines Verdachtes auf Animal Hoarding ein Zutrittsrecht.
- Es ist ein Zentralregister nötig, auf das alle Veterinärämter Zugriff haben, und in welchem Informationen über Tierhalter, die wegen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz aufgefallen sind, abgerufen werden können.
- Forschungsarbeiten aus der Psychologie und Humanmedizin, vor allem im Hinblick auf Therapie und Prophylaxe, sind nötig.

Anlage 5

- Um den Menschen und den Tieren zu helfen, müssen Möglichkeiten geschaffen werden, den kranken Menschen professionell durch geschulte Therapeuten zu helfen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Krankheit, Forschung und zu einzelnen Fällen finden Sie auch auf unserer Website

www.tierschutzbund.de und www.tierschutzakademie.de

GARY J. PATRONEK, VMD PHD

Hoarding of Animals: An Under-Recognized Public Health Problem in a Difficult- to-Study Population

S Y N O P S I S

Objective. The objective of this study was to better characterize the problem of hoarding, or pathological collecting, of animals.

Methods. The author summarized data from a convenience sample of 54 case reports from 10 animal control agencies and humane societies across the country.

Results. The majority (76%) of hoarders were female, and 46% were 60 years of age or older. About half of the hoarders lived in single-person households. The animals most frequently involved were cats, dogs, farm animals, and birds. The median number of animals per case was 39, but there were four cases of more than 100 animals in a household. In 80% of cases animals were reportedly found dead or in poor condition. Prevalence estimates extrapolated from these data range from 700 to 2000 U.S. cases annually.

Conclusions. Public health authorities should recognize that animal hoarding may be a sentinel for mental health problems or dementia, which merit serious assessment and prompt intervention. Improved cooperation between humane societies and public health authorities could facilitate the resolution of animal hoarding cases.

Dr. Patronek is the Director of the
Center for Animals and Public Policy,
Tufts University School of Veterinary
Medicine, North Grafton, Massachusetts.

Address correspondence to:

Dr. Patronek, Tufts School of Veterinary Medicine, 200 Westboro Rd., N. Grafton MA 01536; tel. 508-839-7991; fax 508-839-3337; e-mail <gpatronek@infonet.tufts.edu>.

The hoarding, or pathological collecting, of animals is a phenomenon that is poorly described in the scientific literature. MEDLINE searches using the terms "hoarder," "collector" (the term used by animal control agencies and humane societies), and "animal" revealed only one paper, published in 1981.¹ Perhaps as a result of this lack of scientific attention, there has been no formal recognition of the syndrome and no systematic reporting of cases. Nevertheless, anecdotal reports from animal control agencies and humane societies suggest that animal hoarding occurs sporadically in almost every community in the United States. It is important to note that the phenomenon transcends the ownership of multiple pets and is not defined by the number of animals in a household. Collecting a large number of animals becomes a concern when the number overwhelms the ability of the hoarder to provide acceptable care. It is not uncommon for hoarders to have from dozens to hundreds of animals, often both living and dead, confined in apartments, trailers, cars, and houses.¹⁻⁶ Sanitary conditions often deteriorate to the extent that dwellings must be condemned by public health authorities as unfit for human habitation. Unfortunately, because of ill health, contagious diseases, and the large numbers involved, euthanasia is often the only option for many of the animals rescued from such situations.²⁻⁶ By the time these situations have deteriorated to the point they cannot be ignored, expenses for veterinary services and housing of animals, litigation, and clean-up or demolition of premises can run into the tens of thousands of dollars.

Animal hoarding cases tend to fall within multiple jurisdictions or into the jurisdictional cracks between state and local government agencies and departments (for example, mental health, public health, aging, child welfare, zoning, building safety, animal control, sanitation, fish and wildlife), so it is the rule rather than the exception that they are procedurally cumbersome, time consuming, and costly to resolve. Although common sense suggests that the accumulation of large numbers of animals in human living spaces can have important public health implications, including placing neighborhoods at risk due to unsanitary living conditions, facilitating the spread of zoonotic diseases, and endangering the health of vulnerable household members, particularly children or dependent elderly, the potential for these consequences in animal hoarding cases is not widely appreciated by government agencies. As a result, systematic procedures for resolving these cases are lack-

ing, as are effective preventive strategies.

Little information exists to guide communities. The author undertook the present study to obtain a rough estimate of the prevalence of animal hoarding, to characterize the pattern of interactions among agencies within the public health and social service systems in responding to these cases, and to stimulate greater awareness of this under-recognized problem.

METHODS

One barrier to better characterizing the problem of hoarding of animals is that there is no identifiable sampling frame from which to obtain a random sample of cases. There is no standard definition of a hoarding case, no single type of public or private agency responsible for investigating these cases, and no standard investigative or reporting format. For this study, I used the following definition of a hoarder: someone who accumulates a large number of animals; fails to provide minimal standards of nutrition, sanitation, and veterinary care; and fails to act on the deteriorating condition of the animals (including disease, starvation, and even death) or the environment (severe overcrowding, extremely unsanitary conditions) or the negative effect of the collection on their own health and well-being and on that of other household members.

To obtain a sufficient number and geographically varied sample of cases, I identified large, well-established humane societies and animal control agencies likely to have animal cruelty investigative divisions through consultation with the Humane Society of the United States (HSUS), a national advocacy organization that often assists, but does not operate, local animal shelters and humane societies. Five regional offices of the HSUS provided a short list of approximately 25 organizations believed to have high quality investigative divisions, good case records, and a sufficient investigative caseload. I attempted to contact each of these organizations by telephone during April 1997 to introduce the study and screen them for their willingness and ability to participate. I ascertained whether each agency had an investigative division in 1992-1996 that had investigated animal hoarder cases and whether it was possible to retrieve and abstract case records. Reasons for non-participation included: failure to respond to my phone calls; lack of hoarder cases; lack of an investigative division; inability to retrieve case records; investigative staff employed in 1992-1996 no longer with the agency; or staff too busy to complete case reports.

Collecting a large number of animals becomes a concern when the number overwhelms the ability of the hoarder to provide acceptable care.

Thirteen of the agencies met the criteria for participation and initially expressed interest in participating in the study. I asked each to retrospectively identify as many animal hoarder cases as possible from 1992–1996 and to complete a pretested standardized case report form. Ten agencies sent in a total of 54 completed case report forms. By state, the number of cases reported were: California 10, Colorado 4, Indiana 11, Michigan 11, Missouri 4, Pennsylvania 6, Texas 5, Vermont 3. The officer who investigated the case completed the case report form for 50 of the 54 cases. No personal identifiers were used in the case report forms.

The case report form consisted predominantly of multiple choice questions that addressed the nature of the complaint and how the case came to the attention of the investigating agency; the number, type and condition of the animals present; the location of the animals and condition of the premises; whether the collector acknowledged the lack of sanitation; the extent (none, moderate, extensive) of hoarding of a variety of inanimate objects; the genders and ages of household members; the nature and timing of interaction with government agencies; and the final resolution of the case. Respondents were asked to rank, in order of decreasing frequency, the methods by which the hoarders acquired animals. In addition, there were several open-ended questions allowing respondents to elaborate on details or provide explanations for unique features of the case.

In order to derive a rough estimate of prevalence, I also asked each agency to estimate the approximate human population served and, as a measure of case load, the total number of animals taken in each year. I used a computerized statistical package, SPSS for Windows version 7.5, to calculate descriptive statistics.

RESULTS

Agencies' estimates of the number of hoarding cases investigated each year ranged from 0–16. The mean

number of new hoarding cases per year per 100,000 human population served was 0.80 (median 0.25). Based on a U.S. population of 265 million, this extrapolates to approximately 700 to 2000 cases per year in the United States. The mean number of new hoarding cases per year per 1000 animals handled was 0.27 (median 0.20). Based on the estimated national animal shelter population of 6 million,⁷ this extrapolates to approximately 1200 to 1600 cases per year in the United States, within the range estimated based on the human population.

Thirty-two (59.3%) cases involved repeated investigations of the same individual, and the median number of visits per case was 7.5. Cases came to the attention of authorities primarily through complaints from neighbors (Table 1). The most commonly reported reason for complaints was unsanitary conditions (Table 2).

Table 1. Method by which cases of pathological hoarding of animals were brought to the attention of investigative agencies (N = 54 cases)

Source of complaint	Number	Percent
Neighbor	31	57.4
Social service agency	12	22.2
Police	8	14.8
Service person visiting the household	5	9.3
Anonymous complaint	5	9.3
Friend	4	7.4
Landlord	4	7.4
Another humane agency	4	7.4
Relative	3	5.6
Household member	1	1.9
Veterinarian	1	1.9

NOTE: Percentages do not total 100 because complaints could come from more than one source.

Table 2. Reasons for complaints about pathological hoarding of animals being brought to the attention of investigative agencies (N = 54 cases)

<i>Problem stated in complaint</i>	<i>Number</i>	<i>Percent</i>
Unsanitary conditions	41	75.9
Excessive numbers of animals	33	61.1
Animals needing medical attention	32	59.3
Odor	27	50.0
Malnourished animals	22	40.7
Accumulation of junk	15	27.8
Odd human behavior	9	16.7
Loose animals	8	14.8
Damage to buildings	7	13.0
Noise	4	7.4

NOTE: Percentages do not total 100 because more than one problem could be reported in a given case.

Demographics of hoarders and households. The majority (76%) of the 54 hoarders were female. Ages were often approximate and were not recorded in three cases; 46.3% were described as 60 years of age or older; 37.0% were described as between 40 and 59 years of age; and 11.1% as younger than 40 years of age. Almost three-quarters (39, or 72.2%) were reported to be single, divorced, or widowed. Just over half (30, or 55.6%) were described as living in single-person households, and 8 (14.8%) were reported as married or living with a significant other; marital status was unknown for 7 (13%). There was a mean of 1.6 (median 1.0) people per household. Only three households included children, ranging in age from 2 to 15 years. In the open-ended comments of officers completing the case report forms, two hoarders were described as having dependent elderly household members. Employment infor-

mation was often unknown or missing, but when it was provided, hoarders were typically described as being on disability, retired, or unemployed. Most (38, or 71.7%) of the residences were single family homes, 7 (13.2%) were house trailers, 5 were apartments or condominiums, and 3 were other types of housing. As described by the officer completing the case report forms, 28 households (51.9%) were in urban areas, 15 (27.8%) in rural areas, and 11 (20.4%) in suburban areas.

Animals. Cats were involved in 65% of cases, dogs in 60%, farm animals in 11%, and birds in 11%. Officers reported a median of 39 animals per case, but there were four cases of more than 100 animals in a household. Nineteen (35.2%) cases involved a single species, 17 (31.5%) involved two species, 12 (22.2%) involved three species, and 6 (11.1%) involved four or more species. According to those completing the case reporting forms, animals were acquired primarily through unplanned breeding in the household or intentionally seeking or acquiring animals from outside the household (for example, advertising for animals in newspapers or picking up strays) (Table 3). Intentional breeding was relatively uncommon in these cases.

In 43 cases (80%), animals were reportedly found dead or in poor condition (very malnourished, poor haircoat, with obvious disease or injury), and in 58% of these cases, the hoarder would not acknowledge to the investigating officer that a problem existed, according to the officers completing the case reports.

Twenty-three (42.6%) hoarders reportedly knew all of their animals by name, whereas 18 (33.3%) knew few, if any, by name. It was routine for officers to inquire about the hoarder's motivation for acquiring so many animals. Open-ended questions on the case report form indicated that justifications for having the animals typically revolved around the hoarder's love for animals, the animals as surrogate children, feelings that no one else would care for the animals, and fear

Table 3. Frequency ranking of methods by which animal hoarders acquired animals (N = 54 cases)

<i>Method of accumulation of animals</i>	<i>Ranked first</i>		<i>Ranked second</i>	
	<i>Number</i>	<i>Percent</i>	<i>Number</i>	<i>Percent</i>
Deliberate breeding	7	13.0	5	9.3
Unplanned breeding	21	38.9	13	24.1
Brought by public, unsolicited	5	9.3	7	13.0
Purchased	4	7.4	6	11.1
Sought from the public or strays taken in	14	25.9	7	13.0

Animal hoarding cases tend to fall within multiple jurisdictions or into the jurisdictional cracks between state and local government agencies and departments.

that they would be euthanized if taken to an animal shelter.

Household characteristics. According to case reports, the living areas of the residences were inspected in 49 cases (90.7%). In 38 cases (77.6% of those inspected), the premises were described as heavily cluttered and unsanitary, and in 34 (69.4%) investigators reported finding accumulations of animal feces and urine in the human living areas (Table 4). Lack of a working bathroom was confirmed in 16 (32.7%) of the 49 cases, lack of working cooking facilities in 10 (20.4%), no electricity in 3 (6.1%), no working refrigerator in 10 (20.4%), and no working heat in 7 (14.3%). The hoarder's bed was reported by the investigator as having been soiled with human or animal urine or feces or both in 13 (26.5%) of the cases in which the premises were inspected.

Dead animals were found in 32 (59.3%) of resi-

dences. Respondents assigned unsanitary ratings (ratings 3–5) to 38 cases (70.4%). (See Table 4.) The clutter reportedly inhibited normal movement about the home in 32 (84.2%) of the 38 cases, inhibited access to the furniture in 27 (73.0%), to the kitchen in 25 (71.4%), and to the bathroom in 22 (62.9%), and interfered with basic human hygiene in 33 (89.2%). The hoarder acknowledged the lack of sanitation to the investigating officer in 10 (26.3%) of the 38 cases. Extensive accumulation of newspapers was noted in 14 (25.9%), of trash in 31 (38.9%), of pet food in 9 (16.7%), and of human food items in 5 (9.3%). Other items noted as being hoarded included holiday decorations, paperback books, dolls and toys, pornography, plastic milk jugs, medicines, and clothing.

Case outcomes. Respondents' open-ended comments indicated that cases were often protracted and difficult to resolve and that even after removal of the animals,

Table 4. Sanitary rating of animal hoarders' residences (N = 54 cases)

Rating	Condition of human residence	Number	Percent
1	Reasonably clean and tidy	3	5.6
2	Moderately cluttered and some trash or garbage, but no urine or feces present in living and food preparation area	8	14.8
3	Heavily cluttered with trash and garbage, with unsanitary living and food preparation areas. Noticeable odor. Any urine or feces confined to animal cages	4	7.4
4	Heavily cluttered with trash and garbage, with unsanitary living and food preparation areas. Strong odor and fresh feces or urine in human living areas . . .	12	22.2
5	Heavily cluttered with trash and garbage. Filthy environment with profuse urine or feces in living areas	22	40.7
—	Unknown	5	9.3

resumption of hoarding was common. In some cases, the hoarders simply disappeared and resurfaced months or years later in a neighboring jurisdiction, either with the same or new animals. One woman was reported as purchasing a new home every few years after each residence became uninhabitable.

In the open-ended comments, respondents noted that in 14 cases (26%), the hoarder was ultimately placed under guardianship, institutional care, or some form of supervised living, and in 6 (11%) the hoarder's premises were condemned as unfit for human habitation.

Results of prosecution included 9 (17%) hoarders being prohibited from owning animals for a period, court-ordered ongoing monitoring for 10 hoarders (18%), and psychiatric evaluation of 13 of the hoarders (24%), while 3 individuals received short jail terms (10 days, 90 days, and six months). One hoarder was prohibited from owning more than three pets at a time for the remainder of his/her life.

According to the respondents, government agencies (public health, department of aging, child welfare, mental health, fire, and sanitation) were involved or consulted at some stage in 36 (66.7%) cases, and in 23 of these, some action or intervention was eventually taken. Several respondents expressed frustration at the perceived inability or unwillingness of mental health, social service, and public health authorities, including departments of aging, to intervene. The rationale frequently offered by these agencies was that hoarding is a lifestyle choice and not a public health or mental health issue. However, in one case, according to the case report form, a woman initially evaluated and determined to be mentally competent subsequently died as a result of a wound on her foot that became infected in the contaminated environment of her home.

DISCUSSION

These results are in agreement with other reports that animal hoarders tend to be female, older, and solitary, to concentrate on one or two species of animal, and to fail to acknowledge the extent of the lack of sanitation and animal suffering.¹⁻⁶ In the present study, there were a few cases in which minor children or dependent elderly relatives or housemates were present, which is of particular concern given the extent of the unsanitary conditions and lack of basic necessities (such as heat, a working bathroom, or a functional kitchen) in many of the residences. Unlike the hoarding of inanimate objects, which may be linked with a variety of psychiatric condi-

tions,⁸⁻¹¹ animal hoarding has not yet been linked with any specific disorder. This may be an additional factor that precludes or delays intervention through conventional mental health or social service avenues, leaving cases in the hands of animal control officials or humane societies. In fairness, the response of mental health agencies may be limited by laws requiring evidence of danger to the hoarder or other people before an intervention that infringes on civil liberties can be made. Studies to document the extent and nature of psychopathology in hoarders could provide justification for more rapid action.

In many communities, if a hoarder resists recommendations to improve conditions, the only recourse may be for humane societies or animal control departments to prosecute under animal cruelty laws. Besides being inefficient and expensive, this moves what may be a mental or public health issue into the criminal justice arena, which can impede timely recognition of important health issues and delivery of needed services. It does not help that, because of the bizarre nature of these situations, the eccentricity of some hoarders, and the sheer numbers of animals involved, the cases are often sensationalized in the media. Prosecution offers at best an incomplete solution in the majority of these cases, and it is no surprise that anecdotal reports from humane societies and animal control agencies indicate resumption of the behavior is common in those cases in which animals are removed as a result of prosecution.

While it is premature to attach any diagnostic labels to animal hoarders, reports that at least a quarter of the hoarders were subsequently institutionalized or placed in guardianship or in a supervised living situation suggest that the behavior should at least be considered a warning sign for early stages of dementia or for as yet unspecified psychiatric conditions.

Because of the lack of an identifiable sampling frame from which to select humane societies and to identify those with investigative divisions, the great variability in the training and experience of investigators, the lack of consistent record keeping or inability to retrieve records, and difficulty in getting agreement from overburdened animal shelters to participate, a case series format using a convenience sample was the only feasible approach to begin to study this issue. In addition to the inability to obtain a random sample, other methodological limitations associated with studying this hard to reach population preclude making generalizations from this case series. Animal shelters are often not geared to data collection, and it was not possible for

Because of the bizarre nature of these situations, the eccentricity of some hoarders, and the sheer numbers of animals involved, the cases are often sensationalized in the media.

every shelter to retrieve all cases. Also, animal shelters vary considerably in the thoroughness with which they seek out, respond to, and monitor hoarder cases. Therefore, the prevalence estimate of 0.25 to 0.80 reported cases per 100,000 people is rough. It is, however, similar to the 0.40 per 100,000 estimated in 1981 in New York City using case records from 1973–1979.¹ Because of the secretive nature of hoarders, their tendency to repeat the behavior, and the lack of an investigating agency in some communities, the true prevalence is undoubtedly much higher.

These limitations have been a barrier to the study and recognition of the problem of animal hoarding and the development of coordinated, consistent, and effective responses by municipal agencies. Some communities have passed laws that attempt to place the burden for paying for animal care and rehabilitation on the owner when animals are placed under protective custody, but this approach fails to address many other problems related to human health and well-being and is moot when the hoarder is destitute. Others have attempted to prevent these situations by regulating the maximum number of pets owned in a community. A broad coalition representing the pet industry, breeders, and some animal welfare groups typically vigorously resists such actions on the grounds that they unfairly penalize responsible pet owners.

The present report will hopefully stimulate discussion of hoarding behavior; better record keeping and prospective surveillance by humane societies, animal control agencies, and health departments; and additional studies to characterize the psychological underpinnings of animal hoarding. More timely assessment and coordinated intervention would result in less

trauma for the hoarder, would be less expensive for municipalities, could prevent substantial animal suffering, and could provide needed services for the humans and animals involved.

Acknowledgments

Funding for this study was provided by the Edith Goode Trust and the Massachusetts Society for the Prevention of Cruelty to Animals. The author thanks the Chester County (PA) SPCA, the Denver Dumb Friends League, El Dorado County (CO) Animal Control, Fort Wayne (IN) Animal Care and Control, the Houston SPCA, the Humane Society of Burlington (VT), the Humane Society for Larimer County (CO), the Humane Society of Missouri, the Marin (CA) Humane Society, and the Michigan Humane Society for providing case reports.

References

1. Worth D, Beck AM. Multiple animal ownership in New York City. *Tran Stud Coll Physicians Phila* 1981;3:280-300.
2. Handy GL. Handling animal collectors: part I: interventions that work. *Shelter Sense* 1994;May/Jun:3-10.
3. Lockwood R, Cassidy B. Killing with kindness. *Humane Society News* 1988;Summer:1-5.
4. Lockwood R. The psychology of animal collectors. *Trends* 1994;9:18-21.
5. Magitti P. Dog and cat "collectors." *The Animal's Agenda* 1990;Jan/Feb:20-4.
6. Mullen S. Animal collectors unlimited. *Advocate* 1991;Summer:18-21.
7. Patronek GJ, Rowan AN. Determining dog and cat numbers and population dynamics. *Anthrozoos* 1995;8:199-205.
8. Greenburg D. Compulsive hoarding. *Am J Psychother* 1987;41:409-17.
9. Rasmussen SA, Eisen JL. The epidemiology and clinical features of obsessive compulsive disorder. *Psychiatr Clin North Am* 1992;15:743-58.
10. Frost RO, Hardt TL, Christian R, Williams N. The value of possessions in compulsive hoarding: patterns of use and attachment. *Behav Res Ther* 1995;33:897-902.
11. Damecour CL, Charron M. Hoarding: a symptom not a syndrome. *J Clin Psychiatry* 1998; 59:267-73. ■

Anlage 7



Akademie für Tierschutz
Spechtstr. 1
85579 Neubiberg
Tel: 089/600291- 0
Fax: 089/600291- 15

Checkliste für das Vorliegen eines echten Falls von Tierhorten

(„Animal hoarding“)

(Beetz, Gross, Wilczek, Deininger – Stand 05/08)

Wenn die folgenden drei Kriterien erfüllt sind, handelt sich um einen beginnenden Fall von Tierhorten.

- Es werden mehr als die durchschnittliche Anzahl Tiere gehalten (Anlehnung an durchschnittliche Tierhaltung in Deutschland: bis ca. 3 Hunde, ca. 3-4 Katzen, ca. 5 Nager, etc.)
- Es leben für das vorhandene Platzangebot zu viele Tiere in den Räumlichkeiten bzw. auf dem Gelände (Minimalanforderungen nach TSchG, Einschätzung des Veterinärs)
- Die Person zeigt trotz überdurchschnittlich hoher Tierzahl und zu geringem Raumangebot keine Einsicht, dass der Tierbestand reduziert werden muss

Je mehr der folgenden Kriterien erfüllt sind, desto fortgeschrittener ist der Fall von Tierhorten.

1. Tierbestand

1.1 Unterbringung

- Der hygienische Zustand der Wohnung/des Geländes ist bedenklich (Kot/Urin auf dem Boden, mit Fäkalien deutlich verschmutzte Katzenklos, Käfige oder Zwinger, überweidete verschlammte Weideflächen)

1.2 Fütterung

- Die Tiere sind unterernährt, fehlernährt, es ist kein oder nur verschmutztes Trinkwasser bereitgestellt

1.3 Pflege

- Die Tiere sind krank und werden trotz bestehender gesundheitlicher Beschwerden nicht nachweislich tiermedizinisch versorgt, erforderliche Nachversorgung durch den Tierhalter unterbleiben
- Die Tiere sind nicht geimpft
- Der Pflegezustand der Tiere ist bedenklich (verkotetes und/oder verfilztes Fell, Ohrenentzündungen, Zahnstein, Ungezieferbefall, fehlende Huf- und Klauenpflege)
- Es findet innerhalb der Spezies trotz fehlender Kastration ohne aktives Verfolgen von Zucht keine Geschlechtertrennung statt – die Tiere vermehren sich unkontrolliert
- Es werden tote Tiere zwischen den lebenden Tieren aufgefunden

2. Tierhalter

2.1 Sozialkontakte und Finanzen

- Die Person hat kaum noch Sozialkontakte
- Die Person ist aufgrund der Lage (Verschmutzung, Anzahl der Tiere) in ihrem Befinden und sozialen Verpflichtungen stark behindert (Miete, Selbstversorgung, Geldmangel)
- Die Person kann die finanziellen Belastungen einer solchen Anzahl von Tieren trotz idealen Wirtschaftens nicht aus ihren eigenen Einnahmen bestreiten

2.2 Verhalten

- Die Person versteckt vor anderen die Gesamtzahl der Tiere, verheimlicht Umstände und verweigert Außenstehenden den Zutritt zum Areal und den Kontakt zu den Tieren
- Die Person weigert sich trotz offensichtlicher und zahlreicher Begründungen des Veterinärs davor, dass Tiere weitervermittelt werden
- Die Person sammelt aktiv weitere Tiere (oft aus dem Bereich Tierschutz, Schlachthof- Abkauf etc.)
- Die Person hat keinen individueller Bezug mehr zu den Tieren
- Die Person hat sich bereits zuvor rechtlichen Schritten durch Umzug mit den Tieren entzogen

2.3 Problembewusstsein

- Die Person zeigt trotz offensichtlich schlechten Zustandes der Tiere kein Einsehen für das Vorliegen eines Problems
- Die Person zeigt sich trotz offensichtlich untragbaren hygienischen Zustands der Wohnung/des Geländes, keine Einsicht für das Vorliegen eines Problems
- Die Person weigert sich ohne eine offensichtliche Begründung Tiere zu kastrieren lassen, obwohl es zu einer unkontrollierten Vermehrung kommt
- Die Person verweigert trotz schwer kranker und leidender Tiere die Euthanasie durch den Tierarzt

3. Informationen zur Person

Lebt die Person allein, ist sie / er in einer Partnerschaft oder hat seine Familie um sich?
(bitte zutreffendes einkreisen)

Alter: _____

Geschlecht : _____

Wird ein Beruf ausgeübt, wenn ja welcher? : _____

Wenn soziale Kontakte vorhanden sind, zu wem?

Anlage 7

Seite 3 von 3

Bestehen evtl. seelische Krankheiten (erste, oberflächliche Einschätzung)? (bitte zutreffendes einkreisen)?

Demenz

Sucht (Alkohol, Drogen, Medikamente..)

Zwang/Depression/Angst

Bindungsstörungen

AD(H)S. Psychose/Borderline

Behinderungen

andere: _____

Handelt es sich um einen aktiven Sammler? ja/nein


Sind missionarische Ambitionen zu erkennen?

(„Rettertyp“, „Befreier“, Radikalität gegen Euthanasie, „Ärzte sind schädlich für die Tiere“)
(bitte zutreffendes einkreisen)

Anlage 8

juris - Wissen was zählt.

Langtext

Gericht:	VG Potsdam 3. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	05.08.2004	Normen:	§ 11 Abs 3 S 2 TierSchG, § 11 Abs 4 TierSchG, § 35 Abs 1 S 1 GewO, § 35 Abs 8 GewO
Aktenzeichen:	3 L 555/04		
Dokumenttyp:	Beschluss		

TierSchG § 11 Abs 3 S 2 und Abs 4 schließt die Anwendung der GewO § 35 Abs 1 nicht aus

Orientierungssatz

Die Anwendung der GewO § 35 Abs 1 S 1 wird nicht durch GewO § 35 Abs 8 i.V.m. TierSchG § 11 Abs 3 S 2 und Abs 4 ausgeschlossen, da die zuletzt genannte Vorschrift die Untersagung nicht an die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit knüpft.

Tatbestand

1

Der Antragsteller betreibt einen Pony- und Reiterhof mit Beherbergung in Er meldete sein Gewerbe zum 1. Oktober 2002 beim Antragsgegner an und gab dabei an, den Beherbergungsbetrieb mit bis zu acht Betten zu betreiben. Eine gaststättenrechtliche Erlaubnis sowie eine Erlaubnis zum Betreiben eines Reiterhofes nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 c des Tierschutzgesetzes (TierSchG) besitzt der Antragsteller nicht. Mit Schreiben vom 17. September 2003 teilte das Finanzamt P dem Antragsgegner mit, dass der Antragsteller Steuerschulden in Höhe von 17.427,24 € habe. Am 16. Oktober 2003 fand ein Ortstermin beim Antragsteller statt, bei welchem er darauf hingewiesen wurde, dass es zu einer Gewerbeuntersagung kommen könnte. Die Ermittlungen des Antragsgegners ergaben, dass der Antragsteller bei der Berufsgenossenschaft Beitragsrückstände in Höhe von 867,78 € und bisher keine Zahlung geleistet habe und dass der Antragsteller entsprechend der Auskunft des Amtsgerichts Perleberg vom 21. Oktober 2003 am 17. Juli 2003 die eidesstattliche Versicherung abgegeben habe. Aus den Mitteilungen des Landrats des Landkreises P vom 23. Oktober 2003 ergab sich, dass bei der Lebensmittelüberwachung Verstöße beim Antragsteller festgestellt worden waren. Aus einem am 27. Oktober 2003 vom Antragsgegner gefertigten Ausdruck aus dem Internet geht hervor, dass der Antragsteller u.a. Ferien auf dem Reiterhof anbietet und insbesondere Ermäßigungen für Übernachtungen und Vollpension für Gruppen ab 15 Personen anbietet. Das Finanzamt P teilte am 23. Februar 2004 mit, dass sich die Steuerrückstände des Antragstellers nunmehr auf 23.539,12 € erhöht hätten.

2

Mit streitgegenständlichem Bescheid vom 8. März 2004 untersagte der Antragsgegner dem Antragsteller die selbstständige Ausübung des Gewerbes "Betreiben eines Pony- und Reiterhofes mit Beherbergung (bis acht Betten)" (Ziff. 1). Er forderte ihn zur Einstellung der selbstständigen gewerblichen Tätigkeit gemäß § 14 Gewerbeordnung (GewO) durch Gewerbeabmeldung bis zum 25. März 2004 auf (Ziff. 2) und ordnete in Ziff. 3 die sofortige Vollziehung an. Für den Fall, dass die nach Nr. 2 eingeräumte Frist nicht eingehalten wird, drohte der Antragsgegner unmittelbaren Zwang in Form der Schließung und Versiegelung der Betriebsräume an (Ziff. 4). Die Gewerbeuntersagung stützte der Antragsgegner dabei auf § 35 Abs. 1 GewO. Der Antragsteller besitze nicht die notwendige Erlaubnis nach § 11

Anlage 8

TierSchG. Zudem bestünden nach Auskunft des Veterinär- und des Lebensmittelüberwachungsamtes gravierende Mängel im Betrieb des Antragstellers. Es sei nicht damit zu rechnen, dass der Antragsteller künftig seinen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen vollständig und rechtzeitig nachkomme, dazu sei er offensichtlich nicht mehr in der Lage. Der Antragsgegner verwies insoweit auf die Steuerschulden beim Finanzamt P und auf die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung beim Amtsgericht Perleberg. Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. 3 des Bescheides führte der Antragsgegner aus, dass der Abschluss des Verfahrens in der Hauptsache nicht mehr abgewartet werden könne, da im Hinblick auf das bisherige Verhalten des Antragstellers zu erwarten sei, dass die Verpflichtungen und die Zahlungsrückstände hinsichtlich der Steuerschulden weiter anwachsen würden. Mit Schreiben vom 10. März 2004 erhob der Antragsteller Widerspruch gegen die Untersagungsverfügung und machte geltend, dass die Steuerschulden aus unrealistischen Festsetzungen des Finanzamtes resultierten und kein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung bestehe.

- 3 Zwischenzeitlich untersagte der Landrat des Landkreises P dem Antragsteller mit Bescheid vom 10. März 2004 ebenfalls den Betrieb des Reiterhofes nach § 11 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 3 c TierSchG unter Anordnung der sofortigen Vollziehung. Im Rahmen einer Vorortkontrolle am 29. März 2004 beim Antragsteller, bei welcher der Antragsgegner den Betrieb des Antragstellers schließen wollte, meldete der Antragsteller sein Gewerbe ab. Der Landrat des Landkreises P wies den Widerspruch des Antragstellers mit Bescheid vom 4. Mai 2004 zurück. Er hielt die Gewerbeuntersagung für gerechtfertigt, weil eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beim Antragsteller vorliege, die nicht nur vorübergehend sei. Dies ergebe sich aus der Erhöhung der Steuerschulden des Antragstellers.
- 4 Der Antragsteller hat am 24. Mai 2004 den vorliegenden Antrag auf Eilrechtsschutz beim Gericht angebracht und gleichzeitig Klage gegen die Gewerbeuntersagung (3 K 1785/04) erhoben. Seine Anträge richteten sich zunächst gegen den Landrat des Landkreises Prignitz. Nach richterlichem Hinweis hat der Antragsteller die Klage und den Antrag auf den Antragsgegner umgestellt.
- 5 Der Antragsteller beantragt sinngemäß,
 - 6 die aufschiebende Wirkung der Klage (3 K 1785/04) gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 8. März 2004 in Form des Widerspruchsbescheides des Landrates des Landkreises P vom 4. Mai 2004 wiederherzustellen.
- 7 Der Antragsgegner beantragt,
 - 8 den Antrag abzulehnen.
- 9 Auf Grund der Tatsache, dass der Antragsteller sein Gewerbe am 29. März 2004 abgemeldet habe, hält er den Antrag für unbegründet.

Entscheidungsgründe

- 10 Nach zulässiger Änderung des Antrags hinsichtlich des Gegners richtet sich der Antrag nunmehr gegen den Antragsgegner als Ausgangsbehörde.
- 11 Der Antrag, die aufschiebende Wirkung gegen die Untersagung des Gewerbes wiederherzustellen, ist nach § 80 Abs. 5 VwGO statthaft und zulässig, aber unbegründet.
- 12 Der Antragsteller ist antragsbefugt und hat das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis.

Anlage 8

Der Antragsteller hat trotz der freiwilligen Einstellung und der Abmeldung seines Gewerbebetriebes ein Interesse an der Führung des vorliegenden Verfahrens. Zwar hat sich das von ihm verlangte Unterlassen der Fortführung des Gewerbes vorerst erledigt, weil er das Gewerbe nicht mehr betreibt. Allerdings wäre er bei Stattgabe im vorläufigen Rechtsschutzverfahren berechtigt, sein Gewerbe bis zur endgültigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren weiter zu betreiben. Dafür, dass der Antragsteller sein Gewerbe endgültig aufgegeben hat, bestehen keine Anhaltspunkte.

- 13 Der Antrag ist unbegründet.
- 14 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziff. 3 des Bescheides ist formell nicht zu beanstanden. Sie ist im angegriffenen Bescheid durch den Antragsgegner gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ausreichend begründet worden. Die aus § 80 Abs. 3 VwGO folgende Begründungspflicht fordert eine auf den Einzelfall abstellende Darlegung. Weitere Anforderungen folgen aus § 80 Abs. 3 VwGO nicht, insbesondere muss die Begründung nicht inhaltlich zutreffen und keine umfassende Abwägung aller erheblichen Gesichtspunkte enthalten. Sie ist erst dann nicht ausreichend, wenn sie lediglich aus formelhaften und generalisierenden Ausführungen besteht. Die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung kann dabei auch auf die den zu vollziehenden Verwaltungsakt begründenden Erwägungen Bezug nehmen, wenn aus diesen bereits die besondere Eilbedürftigkeit der Vollziehung der Regelung hervorgeht. Dies ist bei dringenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr in der Regel der Fall, so dass die speziell die Anordnung der sofortigen Vollziehung betreffende Begründung knapp gehalten werden kann. Gemessen hieran ist die Begründung des Antragsgegners, in der ein weiteres Anwachsen der Steuerschulden des Antragstellers prognostiziert wird, ausreichend.
- 15 In materieller Hinsicht ist im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO durch das Gericht vorzunehmenden Interessenabwägung das öffentliche Vollzugsinteresse an der Einstellung des Gewerbebetriebes des Antragstellers (Betreiben eines Pony- und Reiterhofes mit Beherbergung) höher zu bewerten als das private Interesse des Antragstellers, von den Vollzugsmaßnahmen vorübergehend verschont zu bleiben. Nach der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren nur möglichen und gebotenen summarischen Prüfung erweist sich der angefochtene Verwaltungsakt insoweit als offensichtlich rechtmäßig.
- 16 Rechtsgrundlage für die unter Ziff. 1 verfügte Untersagung der Ausübung des Gewerbes "Betreiben eines Pony- und Reiterhofes mit Beherbergung" ist § 35 Abs. 1 S. 1 GewO bzw. § 31 Gaststättengesetz (GastG) i.V.m. § 35 Abs. 1 GewO. Die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO wird nicht durch § 35 Abs. 8 GewO i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 TierSchG ausgeschlossen. Denn die zuletzt genannte Vorschrift knüpft die Untersagung nicht an die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit an. Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO ist die Ausübung eines Gewerbes u.a. dann ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.
- 17 Vorliegend rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Gewerberechtlich unzuverlässig ist, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er in Zukunft sein Gewerbe ordnungsgemäß ausüben wird. Zu einem ordnungsgemäßen Gewerbebetrieb gehört es u.a. auch, dass der Gewerbetreibende die mit dem Betrieb zusammenhängenden Pflichten, insbesondere seine steuerlichen Verpflichtungen erfüllt (ständige Rechtsprechung BVerwG, vgl. Beschluss vom 22. Juni 1994, GewArch 1995, 111). Die Annahme der Unzuverlässigkeit kann dabei aus einer langdauernden wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit abzuleiten sein, die infolge des Fehlens von Geldmitteln eine ordnungsgemäße Betriebsführung und die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Zahlungspflichten verhindert, ohne dass – insbesondere durch Erarbeitung eines tragfähigen Sanierungskonzeptes – Anzeichen für eine Besserung erkennbar sind (BVerwG, Beschluss vom 9. April 1997, GewArch 1999, 72). Auf ein

Anlage 8

Verschulden hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit kommt es dabei nicht an. Es ist insoweit belanglos, welche Umstände zur wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit geführt haben. Im Interesse eines ordnungsgemäßen und redlichen Wirtschaftsverkehrs muss von einem Gewerbetreibenden erwartet werden, dass er bei anhaltender wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit ohne Rücksicht auf deren Ursachen seinen Gewerbebetrieb aufgibt. Die nach diesen Grundsätzen vorzunehmende Prognose fällt zu dem im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung durch den Landrat des Landkreises P zu Lasten des Antragstellers aus. In Bezug auf das untersagte Gewerbe bestanden seinerzeit Steuerrückstände in Höhe von 23.539,12 Euro, die sich nach Auskunft des Finanzamtes P vom 16. Juli 2004 auf 24.453,12 € erhöht haben. Nach Auskunft vom gleichen Tage ist der Antragsteller über Jahre hinweg seinen Erklärungspflichten überhaupt nicht oder nicht vollständig nachgekommen. Der Antragsteller hat bisher in keiner Form Zahlungen an das Finanzamt P geleistet. Die Gesamtschuldbelastung hat sich im Laufe der Gewerbeausübung daher nicht verringert, sondern ist im Gegenteil kontinuierlich angestiegen. Zudem hat der Antragsteller am 17. Juli 2003 vor dem Amtsgericht Perleberg die eidesstattliche Versicherung abgegeben. Auf Grund des Umfangs der Steuerschulden, die absolut und im Verhältnis zum vom Antragsteller betriebenen Gewerbe erheblich sind, sowie der Häufigkeit der unvollständigen oder fehlenden Einreichung der Steuererklärung ist auch in Zukunft nicht mit dem Einhalten der steuerlichen Erklärungs- und Zahlungspflichten durch den Antragsteller zu rechnen. Vielmehr ist angesichts der wirtschaftlichen Umstände des Antragstellers die Prognose gerechtfertigt, dass sich die mit der Errichtung des Gewerbebetriebes begonnene Entwicklung, wonach Erklärungen an das Finanzamt nicht oder nicht vollständig eingereicht worden und die Rückstände fortlaufend angestiegen sind, fortsetzen wird und der Antragsteller auch künftig seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen kann oder will. Soweit der Antragsteller sich darauf beruft, dass die Steuerschulden auf unrealistischen Schätzungen des Finanzamtes beruhen, ist dieser Einwand hinsichtlich der Prognose für die gewerberechtliche Zuverlässigkeit irrelevant. Für die Grundlage dieser Prognose kommt es nur darauf an, ob die steuerlichen Zahlungspflichten bestehen; auf die materielle Rechtmäßigkeit der fälligen und zu entrichtenden Steuerforderungen kommt es hingegen nicht an (Landmann/Rohmer, GewO, Kommentar Losebl., Stand 5/03, § 35 Rdnr. 52 m.w.N.). Die Steuerschätzungen sind im Übrigen nur erfolgt, weil der Antragsteller seinen Erklärungspflichten gegenüber dem Finanzamt nicht nachgekommen ist.

- 18 Dass ein Konzept zur Sanierung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragsteller besteht, ist nicht ersichtlich. Der Antragsteller hat bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens auch nicht seine steuerlichen Erklärungspflichten erfüllt, so dass auch die Erfüllung dieser Pflichten in Zukunft nicht zu erwarten ist.
- 19 Die Untersagung des Gewerbes des Antragstellers ist im Sinne im § 35 Abs. 1 S. 1 GewO zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich, da der Antragsteller durch den weiteren Betrieb des untersagten Gewerbes das Vermögen der öffentlichen Hand aus den genannten Gründen weiterhin beeinträchtigen würde.
- 20 Soweit der Antragsteller geltend macht, dass die Schließung seines Gewerbes niemandem diene und katastrophale Folgen für Menschen und Tiere habe, führt dies zu keinem anderen Ergebnis. Bei einer gewerberechtlichen Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden hat die Behörde das ausgeübte Gewerbe zu untersagen. Ein Ermessen besteht nicht. Auch die Tatsache, dass der Antragsteller sein Gewerbe zum hier maßgeblichen Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung schon abgemeldet hatte, steht der Gewerbeuntersagung nicht entgegen, denn nach § 35 Abs. 1 S. 3 GewO genügt es, dass der Antragsteller sein Gewerbe jedenfalls bei Einleitung des Untersagungsverfahrens noch betrieben hat. Ob darüber hinaus die vom Antragsgegner angeführten und vom Lebensmittelüberwachungsamt bzw. Veterinäramt des Landrats des Landkreises Prignitz festgestellten Verstöße sowie die fehlende Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 c TierSchG ebenfalls die Prognose für die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers rechtfertigen, wofür vieles spricht, kommt es nicht mehr an.

Anlage 8

- 21 Soweit der Antragsgegner den Antragsteller in Ziff. 2 des angegriffenen Bescheides auffordert, seine selbstständige gewerbliche Tätigkeit bis zum 25. März 2004 einzustellen und dies gemäß § 14 GewO anzuzeigen, stellt dies keine eigenständige Grundverfügung dar. Sie ist in Gesamtschau der Anordnungen im angegriffenen Bescheid und deren Begründung lediglich als Hinweis auf die gesetzlich nach § 14 GewO bestehende Anzeigepflicht im Falle der Gewerbeuntersagung nach Ziff. 1 des Bescheides zu verstehen.
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 23 Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 S. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG) a.F. i.V.m. § 72 Nr. 1 GKG in der seit dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung. Die Kammer hat in Anlehnung an den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 1996, S. 563) für die Untersagungsverfügung hinsichtlich des Gewerbebetriebes des Antragstellers den Mindestbetrag von 10.000,00 € (Ziff. II.14.2.1 des Streitwertkataloges) in Ansatz gebracht und diesen Betrag im Hinblick auf die Vorläufigkeit des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens halbiert (vgl. Ziff. I.7 des Streitwertkataloges).

© juris GmbH

Anlage 9

ROLF KEMPER

RECHTSANWALT

Rechtsanwalt
Rolf Kemper
Grolmanstraße 39
10623 Berlin
auch zugelassen beim Kammergericht
FON 030 - 889 20 90
FAX 030 - 889 20 919
MAIL kemper@ra-kemper-berlin.de

Rechtsgutachten

über

„Die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz“

im Auftrag des

Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz
- Landestierschutzbeauftragte Dr. Madeleine Martin -

vorgelegt von

Rechtsanwalt Rolf Kemper, Berlin

im September 2006

Gliederung

	Seite
Gliederung	2
Literaturverzeichnis	4
1. Anlass und Gegenstand der Untersuchung	7
2. Die Garantenstellung bei unechten Unterlassungsdelikten	9
2.1. Straftaten i. S. d. §17 TierSchG als unechte Unterlassungsdelikte	9
2.2. Kategorien der Garantenstellungen	10
2.3. Garantenstellung von Amtsträgern	11
3. Voraussetzungen der Amtsträger-Garantenstellung im Allgemeinen	12
3.1 Judikatur	12
3.2. Literatur	15
3.3. Ergebnis	16

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

4. Garantenstellung von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten	17
4.1. Voraussetzungen	17
4.2. Ergebnis	18
5. Einzelfragen	19
5.1. Zuständigkeit	19
5.2. Ermessen	21
5.3. Tatsächliche Handlungsmöglichkeit	23
5.4. Verwaltungsakzessorietät	24
5.5. Außerdienstliche Kenntniserlangung	25
6. Ergebnis	26

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

Literaturverzeichnis

- Bringewat, Peter Anmerkung zu LG Osnabrück, Urt. v. 6.3.1996 – 22 Ns (VII 124/95),
in: NJW 1997, 440
- Caspar, Johannes, / Das neue Staatsziel „Tierschutz“ in Art.20a GG,
Geissen, Martin in: NVwZ 2002, 913
- Caspar, Johannes / Das neue Staatsziel „Tierschutz“ in Art.20a GG, Bonn 2003.
Schröter, Michael W.
- Dietz, Andreas Anordnungen aufgrund von §16a S.1 des Tierschutzgesetzes,
in: NuR 1999, 205
- Dolde, Klaus-Peter Zur Verwaltungsakzessorietät von §327 StGB,
in: NJW 1988, 2329
- Ellbogen, Klaus / Die S-Bahn-Fahrt,
Stage, Diana in: JA 2005, 353
- Esser, Robert Der Trittbrettfahrer,
in: JURA 2004, 273
- Heinrich, Bernd Strafrecht - Allgemeiner Teil II, Stuttgart 2005 (zitiert: AT II)
- Hirt, Almuth / Tierschutzgesetz-Kommentar, München 2003
Maisack, Christoph,
Moritz, Johanna
- Herzberg, Die Unterlassung im Strafrecht, 1972
Wolf-Dietrich
- Hohmann, Harald Wasserrechtliche Pflichten und Strafbarkeit der Wasserbehörden
für unbefugte Gewässerverschmutzung durch Unterlassen,
in: NuR 1991, 8
- ders. Umweltschutz durch Strafrecht,
in: NuR 1988, 63
- Horn, Eckhard / Rechtsprechungsübersicht zum Umweltstrafrecht,
Hoyer, Andreas in: JZ 1991, 703
- Iburg, Ulrich Zur Unterlassungstäterschaft des Amtstierarztes bei
Nichteinschreiten gegen Tiermisshandlungen,
in: NuR 2001, 77
- Jagusch, Heinrich Anmerkung zu AG Öhringen, Urt. v. 18.12.1975 - DS 80/75 -,
in: NJW 1976, 583

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

- Kaufmann, Armin, Dogmatik der Unterlassungsdelikte, Heidelberg 1959
- Kluge, Hans-Georg (Hrsg.) Tierschutzgesetz-Kommentar, 1. Auflage, Stuttgart 2002 (zitiert: Kluge, TierSchG)
- ders. Staatsziel Tierschutz - Am Scheideweg zwischen verfassungspolitischer Deklamation und verfassungsrechtlichem Handlungsauftrag - in: ZRP 2004, 10
- ders. Das Staatsziel „Tierschutz“ und seine Umsetzung in der Rechtsprechung, in: Evangelische Akademie Bad Boll, Tierschutz in guter Verfassung?, Bad Boll 2004 (zitiert: Kluge, Bad Boll 2004)
- Kourim, Heinz Tierschutzrecht, in: Fricke / Ott, Verwaltungsrecht, 2. Auflage, Bonn 2005 (zitiert: Kourim)
- Krey, Volker Deutsches Strafrecht - Allgemeiner Teil - Band 2, 2. Auflage, Trier 2005 (zitiert: AT II)
- Kühl, Kristian Strafrecht - Allgemeiner Teil, 3. Auflage, 2000
- Laubenthal, Klaus Strafrechtliche Garantenhaftung von Polizisten und außerdienstliche Kenntniserlangung, in: JuS 1993, 907
- Meinberg, Amtsträgerstrafbarkeit bei Umweltbehörden, in: NJW 1986, 2220
- Mitsch, Wolfgang Anmerkung zu BGH, Urt. v. 29.10.1992 - 4 StR 358/92 -, in: NStZ 1993, 384
- Möhrenschläger Anmerkung zu LG Bremen, Urt. v. 3.6.1981 - 18 Ns 71 Js 19/80 -, in: NStZ 1982, 165
- Müller, Wolf Zur Haftung der Amtsträger und politischen Mandatsträger im Umweltstrafrecht, in: UPR 1990, 367
- Ort, Jost-Dietrich Mängel des Tierschutzrechts bei der Anwendung und beim Vollzug aus der Sicht der Staatsanwaltschaft, in: Tierschutz vor Gericht - Tagung der ev. Akademie Bad Boll, Bad Boll 1997, 51 (zitiert: Bad Boll 1997)
- Otto, Harro Grundsätzliche Problemstellungen des Umweltstrafrechts, in: JURA 1991, 308
- Otto, Harro / Brammsen, Die Grundlagen der strafrechtlichen Haftung des Garanten wegen Unterlassens, in: JURA 1985, 592
- Pfohl, Michael Strafbarkeit von Amtsträgern wegen Duldung unzureichender Abwasserreinigungsanlagen, in: NJW 1994, 418
- Ranft, Otfried Rechtsprechungsübersicht zu den Unterlassungsdelikten,

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

- in: JZ 1987, 908
- Roxin, Klaus Strafrecht Allgemeiner Teil Band II, München 2003 (zitiert: AT II)
- Rudolphi,
Hans-Joachim Anmerkung zu BGH, B. v. 15.7.1986 - 4 StR 301/86 -,
in: JR 1987, 336
- ders. Der Dienstvorgesetzte als Garant für die
gesetzmäßige Bestrafung seiner Untergebenen,
in: NStZ 1991, 361
- Schall, Hero Umweltschutz durch Strafrecht: Anspruch und Wirklichkeit,
in: NJW 1990, 1263
- Schindler, Strafbarkeit der Käfigbatteriehaltung von Legehennen
nach dem Urteil des BVerfG
in: NuR 2001, 124
- Schönke, Adolf /
Schröder, Horst Strafgesetzbuch-Kommentar, 27. Auflage, München 2006
- Schünemann, Bernd Grund und Grenzen der unechten Unterlassungsdelikte, 1971
(zitiert: Schünemann, 1971)
- ders. Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft nach der
Strafrechtsreform im Spiegel des Leipziger Kommentars
und des Wiener Kommentars,
in: GA 1985, 341
- Seier, Jürgen Probleme des Umweltstrafrechts,
in: JA 1985, 23
- Winkelbauer
in: JZ 1986, 1119

1. Anlass und Gegenstand der Untersuchung

1. Seit längerem wird kritisiert, im Veterinärbereich bestünden Vollzugsdefizite.¹ Veterinärbehörden sollen z.B. trotz Kenntnis nicht oder nicht in zu deren Unterbindung geeigneter Weise gegen Tierschutzrechtsverletzungen einschreiten. Insbesondere sollen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte trotz begründeten Verdachts die tierschutzrechtswidrige Haltung von Groß- und Wildtieren „sehenden Auges“ unbeachtet lassen.

Der Vorwurf dürfte stimmen, denn auch Amtstierärztinnen und Amtstierärzte bestätigen ihn. Zur Begründung ihrer Untätigkeit verweisen sie vor allem darauf, zum einen entzögen sich die Handelnden dem behördlichen Zugriff in der Regel durch Wegzug aus deren Zuständigkeitsbereich und zum anderen sei die Unterbringung gemäß §16a Satz 2 Ziff.2 TierSchG fortzunehmender oder gemäß §19 TierSchG einzuziehender Tiere in aller Regel weder praktisch möglich noch finanzierbar. Sie übersteige schlicht die Budgets.

Es muss demnach als erwiesen gelten, dass zuständige Behörden bei der Anwendung des TierSchG befürchtete Schwierigkeiten antizipativ zum Anlass nehmen, untätig zu bleiben, obwohl ihnen klar ist, dass sie tätig werden müssen.

Nicht allein dieses knapp skizzierte Beispiel wirft die Frage auf, ob Amtstierärztinnen und Amtstierärzte durch Nichteinschreiten gegen Tierrechtverstöße Straftaten begehen können. Ihre Beantwortung hängt grundsätzlich davon ab, ob Amtstierärztinnen und Amtstierärzte Garanten im strafrechtlichen Sinne des §13 StGB sind.

§13 Abs.1 StGB lautet: *„Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.“*

Es gibt also Anlass, der Frage, ob Amtstierärztinnen und Amtstierärzten *„dafür einzustehen haben“*, dass Tierschutzrechtsverstöße unterbleiben, genauer auf den Grund zu gehen.

Ihre Beantwortung liegt vor allem im Interesse der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, denn sie sind als Amtsträger dem Gesetzmäßigkeitsprinzip unterworfen und zur rechtmäßigen Handhabung des TierSchG verpflichtet. Erst recht muss Amtstierärztinnen und Amtstierärzten die strafrechtliche Bedeutung fehlerhafter Tierschutzrechtsanwendung bewusst sein.

Der BGH hat – um die Notwendigkeit dieser Klärung dennoch zu unterstreichen – zur dabei bedeutsamen Verknüpfung von Verwaltungs- und Strafrecht schon 1993 klargestellt, dass ein *„Amtsträger, der eine mit dem materiellen Recht nicht zu vereinbarende Genehmigung erteilt hat, im Rahmen des rechtlich Möglichen zu deren Beseitigung verpflichtet ist, sobald er die Rechtswidrigkeit erkennt; bleibt er untätig, kann er sich ebenfalls als Täter, wenn auch durch Unterlassen, strafbar machen.“*²

¹ Caspar/Schröter, Das Staatsziel Tierschutz in Art.20a GG, 124 ff.; Kluge, Bad Boll 2004, 10 ff.; vgl. auch die Vorträge zum Thema „Mängel des Tierschutzrechts bei der Anwendung und beim Vollzug“ v. Ofensberger, Fikuart, Goldhorn, Kluge, Ort und Bechthold und die darüber geführte Diskussion, abgedruckt in: Tierschutz vor Gericht, Tagungsprotokoll der ev. Akademie Bad Boll, Bad Boll 1997.

² BGH, NJW 1994, 670 (672).

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

2. Dass bei der Beantwortung Ansichten, die eine Amtsträger-Garantenstellung *grundsätzlich* bestritten haben, unberücksichtigt bleiben, rechtfertigt die dazu eingennommene praktische Perspektive, denn die eindeutige Entwicklung der Judikatur insbesondere des BGH³ erlaubt *allein* den Befund, dass die *grundsätzliche* Bestätigung einer Amtsträger-Garantenstellung Gegenstand gefestigter Rechtsprechung des höchsten deutschen Strafgerichts ist. Dementsprechend prognostiziert *Heinrich*, mit Anerkennung der auf die Übernahme eines Amtes gegründeten Garantenpflicht von Amtsträgern werde „*gerade im Umweltbereich die Strafbarkeit „träger“ Amtsträger in Zukunft größere Bedeutung erlangen*“.⁴

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte selbst sind nicht zur *Gesetzesauslegung*, sondern zur Gesetzesanwendung, d.h. zur rechtsfehlerfreien *Gesetzesdurchführung* resp. *-befolgung* verpflichtet. Dabei kommt es für die Beurteilung ihrer Entscheidungen und Handlungen (wie auch Unterlassungen) *nicht* auf *individuelle* Kenntnisse und Einsichten an.

Vielmehr muss jede Amtstierärztin und jeder Amtstierarzt die zur Amtsführung notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich verschaffen. Wie weit diese Pflicht reicht, zeigt die Judikatur zum Amtshaftungsrecht, nach der eine *objektiv* unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung schuldhaft ist, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut einer Norm verstößt oder nicht mit höchstrichterlicher Rechtsprechung übereinstimmt, die aufgetretene Zweifelsfragen bereits – und sei es auch nur durch eine einzige Entscheidung – geklärt hat.⁵

Das OLG Stuttgart hat in demselben Sinne die praktische Seite der Pflicht eines Amtsträgers, sich über die rechtlichen Hintergründe seines Aufgabengebiets zu informieren, verdeutlicht: „*Diese irrige Rechtsauffassung (...) hätte er (...) leicht durch einen Blick ins Gesetz, in einen Kommentar (...) oder durch Erkundigung an rechtskundiger Stelle (Rechtsamt der Stadt (...)) vermeiden können.*“⁶

Eine im Interesse der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte unternommene Klärung *muss* deshalb die Judikatur in den Fokus nehmen und *darf* damit unvereinbare Rechtsauffassungen zurückstellen.

³ Zuletzt BGH, NStZ 2000, 147.

⁴ *Heinrich*, AT II, Rz.948.

⁵ OLG Koblenz, NVwZ-RR 2003, 168.

⁶ OLG Stuttgart, NJW 1998, 3131 (3133).

2. Die Garantenstellung bei unechten Unterlassungsdelikten

2.1. Straftaten i. S. d. §17 TierSchG als unechte Unterlassungsdelikte

Dass auch Nichtstun strafbar sein kann, ist ebenso anerkannt wie die Differenzierung der Unterlassungsdelikte nach „echter“ und „unechter“ Unterlassungstat⁷. Es gibt also zwei Arten strafbarer Unterlassung.

Erkennungsmerkmal „echter“ Unterlassungsdelikte ist, dass die Tat im Gesetz als Unterlassung eines Verhaltens beschrieben ist. Geläufigste Beispiele hierfür sind

- Nichtanzeige geplanter Straftaten gemäß §138 StGB und
- unterlassene Hilfeleistung gemäß §323c StGB.

Solche „echten“ Unterlassungsdelikte existieren im Tierschutzstrafrecht aber nicht und sind deshalb *nicht* Thema dieser Untersuchung.

§17 TierSchG als tierschutzstrafrechtliche Hauptnorm normiert seinem Wortlaut nach stattdessen *nur* die Strafbarkeit *aktiver* Verhaltensweisen, nämlich

- der *aktiven* Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund und
- der *aktiven* erheblichen rohen und *aktiven* länger anhaltenden oder sich wiederholenden Schmerz- oder Leidenszufügung.

Die Begehung dieser Taten durch Unterlassen ist nur als „unechte“ Unterlassungstat im Strafrechtssinne denkbar. „Unechte“ Unterlassungsdelikte sind Spiegelbilder der Begehungsdelikte⁸. Als „unechte“ Unterlassungsdelikte gelten nach überwiegender Rechtsauffassung deshalb Delikte, bei denen die Begehung durch Unterlassen

- *nicht* ausdrücklich tatbestandlich – wie per §§138 und 323c StGB einerseits – im Gesetzeswortlaut normiert ist,
- sondern aus dem ausdrücklich normierten aktiven Begehungsdelikt – wie §17 TierSchG andererseits – abgeleitet wird.

Der strafrechtliche Spiegel, in dem diese Spiegelbilder der Begehungsdelikte zu betrachten sind, ist §13 StGB. Eine Strafbarkeit wegen Unterlassens gemäß §17 TierSchG kommt daher in Betracht, wenn *zusätzlich* zu dessen gesetzlichen Tatbestandsalternativen – z.B. Tötung ohne vernünftigen Grund gemäß §17 Nr.1 TierSchG oder Zufügung länger anhaltender Schmerzen gemäß §17 Nr.2b TierSchG – *auch* §13 StGB erfüllt ist.

§13 Abs.1 StGB lautet: „*Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, daß der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.*“

⁷ Statt aller: Roxin, AT II, §31 Rz.16: „... ist eingebürgert und wird grundsätzlich kaum bestritten“.

⁸ Heinrich, AT II, Rz.861.

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

Entscheidendes aus der Passage „*dafür einzustehen hat*“ abgeleitetes Tatbestandsmerkmal „unechter“ Unterlassungsdelikte ist die „Garantenstellung“. Nur wer Garant ist, kann Straftaten i. S. d. §17 TierSchG durch Nichtstun begehen.

Deshalb lautet die hier zu beantwortende Frage, ob dem Tierschutzrecht zu entnehmen ist, dass Amtstierärztinnen und Amtstierärzte als Garant für die Einhaltung des Tierschutzrechts einstehen müssen, dass niemand gegen Tierschutzrecht verstößt und ob sie Straftaten i. S. d. §17 TierSchG begehen, wenn sie trotz Kenntnis solcher Verstöße untätig bleiben.

2.2. Kategorien der Garantstellungen

Es ist allerdings sehr umstritten, welche Garantstellungen unter welchen Voraussetzungen bestehen und *Roxin* als renommierter Diskutant konstatiert dementsprechend, die Garantstellungsproblematik bei unechten Unterlassungsdelikten sei das heute noch umstrittenste und dunkelste Kapitel in der Dogmatik des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs.⁹

Doch bestehen ungeachtet zahlreicher die dogmatische Fundierung und Systematisierung sowie Einzelfragen der Garantenhaftung betreffender Kontroversen überwiegend anerkannte Garantkategorien. Die besondere Bedeutung dieses Grundkonsenses liegt – vor allem aus der hier eingenommenen praktischen Sicht – darin, dass auch die Judikatur diese Garantstellungen ausdrücklich anerkennt oder jedenfalls ständig anwendet.

Allerdings haben Begründung und Kategorisierung der Garantstellungen einen Paradigmenwechsel erlebt und werden heute überwiegend aus einer neuen Perspektive betrachtet.

Die früher herrschende, nach Herkunft bzw. Herkunftsbereich überwiegend anerkannter Garantstellungen differenzierende „*Rechtspflichttheorie*“ unterschied nämlich vier Fallgruppen der Garantstellungen, und zwar aus

- Gesetz
- Vertrag
- enger Lebensgemeinschaft
- vorangegangenen gefährdendem Tun.

Gegen die Rechtspflichttheorie wird vor allem vorgebracht, dass die Rechtsprechung ihren Vorgaben nicht mehr gefolgt ist, weil diese Theorie nicht mehr in der Lage war, der tatsächlich praktizierten Judikatur eine tragfähige Begründung zu geben.¹⁰

Die herrschende Rolle der Rechtspflichttheorie hat deshalb eine vor allem¹¹ nach den Funktionen der Garantpflichten unterscheidende und dementsprechend als „*Funktionentheorie*“¹² bezeichnete Betrachtungsweise übernommen¹³, die zwei Garantkategorien differenziert:

⁹ *Roxin*, AT II, §32 Rz.2.

¹⁰ *Roxin*, AT II, §32 Rz.10.

¹¹ Zurückgehend auf A. *Kaufmann*, Dogmatik der Unterlassungsdelikte, 283 ff.; *Krey*, AT II, Rz.334 betont allerdings wie auch andere (etwa *Jescheck/Weigend*, AT, §59 IV; *Stree*, in: Schönke/Schröder, §13 Rz.8) dass beide

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

- Schutzpflichten bzw. Pflichten zum Schutz bestimmter Rechtsgüter (sog. Obhuts- und Beschützergaranten) und
- Überwachungspflichten bzw. Verantwortlichkeit für eine bestimmte Gefahrenquelle (sog. Sicherungs- und Überwachungsgaranten).

Diesen beiden Kategorien werden auf Basis der „Funktionentheorie“ in nicht immer übereinstimmender Systematik, aber weitgehend einstimmiger Bejahung im Ergebnis Unterkategorien der Garantenstellungen zugeordnet.

2.3. Garantenstellung von Amtsträgern

Eine insbesondere auch durch Judikatur geprägte Unterkategorie ist die Garantenstellung von Amtsträgern. Sie hatte ihren Ausgangspunkt in Spezialbereichen des Besonderen Verwaltungs- und dort vor allem, aber nicht allein, des Umweltrechts. Ihre Entwicklung beruhte maßgeblich auf der Einfügung der umweltstrafrechtlichen Normen der §§324 ff. ins StGB¹⁴.

Deren Entstehung kann kaum pointierter begründet werden als mit den in eine rhetorische Frage mündenden Worten *Horns* aus dem Jahr 1988: „Die Umwelt sollte nicht nur *von*, sondern auch *vor* der Umweltverwaltung geschützt werden: durch das Strafrecht, was sonst?“¹⁵ Die Strecke, auf der sich dieser „*Umweltschutz durch Strafrecht*“¹⁶ vor allem in Fällen behördlicher Untätigkeit voranbewegen musste, erwies sich allerdings als ein so steiniger Weg, wie *Roxins* Einschätzung („*umstritten und dunkel*“) ahnen lässt. Insbesondere über Garantenstellungen von Amtsträgern im Zusammenhang mit dem Wasserrecht und dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht¹⁷ bestehen neben zahlreichen Urteilen noch mehr diese kommentierende Meinungsäußerungen zur Qualifizierung von Amtsträgern als Garanten im strafrechtlichen Sinne und allen straf- und verwaltungsrechtlich relevanten Voraussetzungen.

Es liegt nahe, diese Positionierungen zur Beantwortung der Frage, ob auch Amtstierärztinnen und Amtstierärzte rechtlich dafür einstehen müssen, dass das Tierschutzrecht nicht verletzt wird und damit der Frage nach *ihrer* etwaigen Garantenstellung nach dem Tierschutzrecht heranzuziehen¹⁸ und sodann aus der Perspektive des Tierschutzrechts zu beleuchten.

Betrachtungsweisen zu verbinden sind, um die Garantenstellungen zu konturieren (Funktionsgedanke) und sicherzustellen, dass sie rechtlich und nicht nur moralisch fundiert sind (Rechtspflichtgedanke).

¹² *Schünemann* (1971), 160 ff.; *Jescheck/Weigend*, AT, §59 IV; *Stree*, in: Schönke/Schröder, §13 Rz.9 ff.

¹³ Überblick über weitere Denk- und Systemansätze gibt *Roxin*, AT II, §32 Rz.17 ff.

¹⁴ Durch das am 1.7.1980 in Kraft getretene 18. StrafÄndG.

¹⁵ *Horn*, NuR 1988, 63 (67).

¹⁶ So der Aufsatztitel von *Horn*.

¹⁷ Intensiv diskutiert wurde die Garantenstellung von Bürgermeistern, Gemeinderäten, Behördenbediensteten im Zusammenhang vor allem mit dem

- Abwasserrecht,
- Sozial- bzw. Jugendhilferecht,
- Wasserwirtschaftsrecht,
- Polizei- und Ordnungsrecht.

¹⁸ Mit der oben 1. erläuterten Einschränkung.

3. Voraussetzungen der Amtsträger-Garantenstellung im Allgemeinen

Zunächst gilt es daher, die Voraussetzungen herauszuarbeiten, an deren Vorliegen Judikatur¹⁹ und Literatur²⁰ die Amtsträger-Garantenstellung geknüpft haben.

Da Amtsträger nicht Täter der auf andere Personenkreise ausgerichteten *Sonderdelikte* wie §§325, 327 und §328 StGB sein können, stehen dabei die umweltrechtlichen *Allgemeindelikte* im Vordergrund der Betrachtung.²¹ Den *dazu*, aber auch über Verstöße gegen anderes Fachverwaltungsrecht ergangenen Strafurteilen liegen Fallkonstellationen zugrunde, die auch in der tierschutzrechtlichen Praxis vorkommen, nämlich vor allem

- Erteilung fehlerhafter Erlaubnisse,²²
- pflichtwidriges Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen Dritter und
- Aufrechterhaltung rechtswidriger Erlaubnisse.

Eher geringere Relevanz dürfte im tierschutzrechtlichen Bereich die besonders im Abwasserrecht vorgekommene Konstellation haben, dass Behörden Anlagenbetreiber sind. Auch und gerade diese Rechtsprechung enthält aber viele grundsätzliche Aussagen über die Amtsträger-Garantenstellung.

3.1. Judikatur

Die Strafgerichte haben Garantenstellungen von Amtsträgern in unterschiedlichen Funktionen in unterschiedlichen Verwaltungs- (rechts-) bereichen bestätigt. Beispielhaft hervorzuheben sind:

¹⁹ BGHSt 14, 284; 15, 18 (22); 37, 106; 38, 325; 38, 388; 42, 82; 43, 85; NJW 1955, 192; NJW 1982, 1327; NJW 1987, 199; NJW 1989, 914; NJW 1992, 122; NStZ 2000, 147; OLG Frankfurt, NJW 1987, 2753; OLG Köln, NJW 1988, 2119; OLG Stuttgart, NStZ 1989, 122; BayObLG, NuR 1996, 637; OLG Oldenburg, NStZ 1997, 238; OLG Stuttgart, NJW 1998, 3131; LG Bremen, NStZ 1982, 164; LG Osnabrück, NStZ 1996, 437; AG Öhringen, NJW 1976, 580; AG Hechingen; NJW 1976, 1222; vgl. auch die Strafverfolgungsbehörden: StA Mannheim, NJW 1976, 585; GenStA Hamm; NStZ 1984, 219; StA Celle, NJW 1988, 2394.

²⁰ *Ellbogen/Stage*, JA 2005, 353; *Esser*, JURA 2004, 273; *Hohmann*, NuR 1991, 8; *Horn*, Eckhard, NJW 1981, 10; ders., NuR 1988, 63; *Horn/Hoyer*, JZ 1991, 703; *Iburg*, NuR 2001, 77; Kluge, Tierschutzgesetz-Kommentar, 1. Auflage, Stuttgart 2002; *Laubenthal*, JuS 1993, 907; *Meinberg*, NuR 1986, 52; *Mitsch*, NStZ 1993, 384; *Möhrenschläger*; NStZ 1982, 165; ders., NuR 1983, 212; ders., WuV 84, 57; *Müller*, Wolf, UPR 1990, 367; *Otto*, JURA 1991, 308; *ders./Brammsen*, JURA 1985, 592; *Pfohl*, NJW 1994, 418; *Ranft*, JZ 1987, 908; *Rogall*, Die Strafbarkeit von Amtsträgern im Umweltbereich, 1991; *Roxin*, AT II; *Rudolphi*, JR 1987, 336; NStZ 1991, 361; *Sangenstedt*, Garantenstellung und Garantenpflicht von Amtsträgern, 1989; *Schall*, NJW 1990, 1263; *Seier*, JA 1985, 23; *Winkelbauer*, JZ 1986, 1119.

²¹ Vgl. *Otto*, Jura 1991, 308 (314); *Schall*, NJW 1990, 1263 (1269).

²² Bei Erteilung fehlerhafter, also rechtswidriger Erlaubnisse liegt der Schwerpunkt des Strafbarkeitsvorwurfs nicht auf der Unterlassung rechtmäßiger Versagung der Erlaubnis, sondern auf der Aktivität und bestraft die herrschende Meinung den Amtsträger als mittelbaren Täter.

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

- 1981 eines Leiters des Wasserwirtschaftsamts für die Reinhaltung der Wasserstraße²³
- 1986 eines Ordnungsamtsleiters für die Verfolgung der Prostitution²⁴
- 1987 eines Wasserrechtsdezernenten für die Gewässerreinhaltung²⁵
- 1988 zweier für den Abwasserbereich zuständiger Kommunalbediensteter²⁶
- 1991 eines technischen Betriebsleiters im Abfallbereich für Grundwasserreinhaltung²⁷
- 1992 eines Bürgermeisters für die Abwasserbeseitigung²⁸
- 1992 eines Schutzpolizeibeamten für die Verhinderung von Prostitution²⁹
- 1993 eines Bediensteten einer Landesanstalt für Umwelt für die Richtigkeit seiner fachlichen Stellungnahme gegenüber der Genehmigungsbehörde³⁰
- 1996 einer Sozialarbeiterin für die Unversehrtheit des behördlich betreuten Kindes³¹
- 1998 eines Mitarbeiters eines Jugendamts für körperliche Unversehrtheit des Kindes³²
- 1999 zweier Polizeibeamter auch bei außerdienstlicher Kenntniserlangung von Vermögensdelikten, wenn die Straftat während der Dienstausbübung fortwirkt³³.

In der Literatur wurde allerdings – u. a. 1987 von *Rudolphi* – kritisiert, der BGH habe versäumt, seine Position gegenüber kritischen Stimmen in der Literatur zu begründen.³⁴ Tatsächlich hat sich gerade der BGH bis dahin genauerer Begründung seiner Position enthalten, die als dem Stand der bereits differenzierten fachliterarischen Diskussion geradezu geschuldet angesehen werden darf. Im sowieso umstrittensten und dunkelsten Kapitel³⁵ des Allgemeinen Strafrechts hätte etwas Licht gerade auf die Amtsträger-Garantenstellung als ein noch dazu neues Diskussionsthema auch die Orientierungschancen der Rechtsunterworfenen erhöht.

Der BGH hat dies aber insbesondere per Urteil vom 19.8.1992³⁶ zur Unterlassungstäterschaft eines hessischen Bürgermeisters nach §324 StGB detailliert nachgeholt und vor allem über die Herleitung der Garantenstellung des verurteilten Amtsträgers ausgeführt:

„Für diese Unterlassung muss er strafrechtlich einstehen. Im Rahmen des §324 Abs.1 StGB besteht strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht nur für positives Tun, sondern auch für Unterlassen

(...).

Dabei bedarf es in diesem Zusammenhang keiner Erörterung der Voraussetzungen, unter denen Amtsträger allgemein für die Abwendung eines tatbestandsmäßigen Erfolgs strafrechtlich haften

(...).

²³ LG Bremen, NStZ 1982, 164 (mit Anm. Möhrenschräger). Das Urteil gilt als erstes nach Inkrafttreten des 18. StrÄndG die Garantenstellung eines Amtsträgers bestätigendes Strafurteil; das LG sah §34 StGB als erfüllt an).

²⁴ BGH, JR 1987, 335 = NJW 1987, 199.

²⁵ OLG Frankfurt, NJW 1987, 2753 (2757).

²⁶ OLG Köln, NJW 1988, 2119 (abl. Anm. Hange, NStZ 1989, 122).

²⁷ BGH, NJW 1992, 122.

²⁸ BGHSt 38, 325.

²⁹ BGHSt 38, 388 (grundsätzliche Bejahung der Garantenstellung, aber Verneinung tatbestandsmäßigen Verhaltens wegen außerdienstlicher Kenntniserlangung).

³⁰ NJW 1994, 670 = BGHSt 39, 386 (bestätigt durch BVerfG, NJW 1995, 186).

³¹ OLG Oldenburg, NStZ 1997, 238; LG Bremen, NStZ 1996, 437.

³² OLG Stuttgart, NJW 1998, 3131.

³³ BGH, NStZ 2000, 147.

³⁴ *Rudolphi*, JR 1987, 336 (336).

³⁵ *Roxin*, AT II, §32

³⁶ BGHSt 32, 325 (Unterstreichungen durch den Verfasser).

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

Nach dem zu beurteilenden Sachverhalt steht allein zur Entscheidung, ob der Bürgermeister einer hessischen Gemeinde für Gewässerverunreinigungen im Rahmen der Abwasserbeseitigung als Garant strafrechtlich haftet. Das ist zu bejahen. Er nimmt eine Garantenstellung ein, kraft derer ihn die Verpflichtung trifft, rechtswidrige Gewässerverunreinigungen abzuwenden, die dadurch entstehen, dass ortsansässige Grundstückseigentümer nicht vorgeklärte Abwässer der Ortskanalisation zuführen und damit den Vorfluter verschmutzen. Grund dieser Garantenstellung ist eine entsprechende Pflicht der Gemeinde, deren Erfüllung dem Bürgermeister zufolge seiner dienstlichen Aufgaben als Amtsträger der Gemeinde obliegt.

(...)

Die Pflicht der Gemeinde, im Bereich der ihr zugewiesenen Abwasserbeseitigung dafür zu sorgen, dass Gewässerverunreinigungen unterbleiben, reicht dabei soweit, wie die verunreinigenden Einwirkungen auf das Gewässer verwaltungsrechtlich unstatthaft, also nicht durch eine entsprechende Erlaubnis der Wasserbehörde gedeckt sind.

(...)

Angesichts dieser Rechtslage verdichtete sich die allgemeine Pflicht der Gemeinde, Gewässerverunreinigungen zu verhüten, hier für die Stadt zu einem Handlungsgebot

(...)

Die Mittel dazu standen ihr zu Gebote. Sie konnte die Pflichtigen durch Verfügungsverfügung (...) auffordern, die sofortige Vollziehung anordnen und sodann die Vollstreckung betreiben (...). Sie war verpflichtet, von dieser Möglichkeit erforderlichenfalls auch Gebrauch zu machen. Einen Ermessensspielraum hatte sie insoweit nicht. Ein Entschließungsermessen stand ihr nicht zu

(...).

Den Angeklagten traf hierfür die strafrechtliche Verantwortlichkeit als Garant, da diese Stellung in seiner Person begründet war. Als Bürgermeister oblag ihm die Dienstpflicht zur Wahrnehmung seines Amtes und damit zugleich die Verpflichtung, für die Erfüllung des Handlungsgebotes zu sorgen, dass die Stadt zu befolgen hatte

(...).

Die dazu notwendigen Maßnahmen fielen in seine Zuständigkeit.

(...)

Die Rechtslage war eindeutig

(...).

Eine differenzierende Beurteilung (...) kam nicht in Betracht. Die Stadt hatte rechtlich keinen Handlungsspielraum

(...).

Die dem Angeklagten danach obliegende Garantiepflicht umfasste (...) nicht nur das Gebot, gegen Grundstückseigentümer vorzugehen (...). Vielmehr war er (...) auch dazu verpflichtet, sie zu ermitteln. Denn seine Garantiepflicht leitete sich ab aus der entsprechenden Verpflichtung der Stadt, die er als deren Bürgermeister wahrzunehmen hatte (...).

Zur Herleitung der Amtsträger-Garantenstellung hat der BGH später entschieden, die Pflicht eines Polizeibeamten zur Verhinderung von Straftaten diene jedenfalls auch dem Zweck,

„das von dem jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut vor der ihm konkret drohenden Gefahr zu bewahren (...). Beide Schutzzwecke – Verhinderung oder Beseitigung normwidriger Zustände im Interesse der Allgemeinheit und Sicherung von Indi-

vidualrechtsgütern im Interesse des einzelnen – sind untrennbar miteinander verbunden. Die Aufgabe, den einzelnen Bürger vor Straftaten zu schützen, ist damit nicht nur Reflex- oder Nebenwirkung einer Berufspflicht anderen Inhaltes (...), sondern sie ist wesentlicher Bestandteil der Berufspflicht des Polizeibeamten (...). Dies ergibt sich schon daraus, dass der Bürger Träger öffentlicher Rechte gegen den Staat ist. Somit hat er Anspruch darauf, dass die Polizei zum Schutze seiner Rechtsgüter eingreift.“³⁷

3.2. Literatur

Das Schrifttum hat sich zur Amtsträger-Garantenstellung zwar kontrovers im Detail geäußert, die Amtsträger-Garantenstellung aber deutlich überwiegend bestätigt³⁸. Pointiert betont ein Vertreter der herrschenden Literaturmeinung, Amtsträgern sei ein genau abgegrenzter Aufgabenbereich zugewiesen, innerhalb dessen ihnen der Schutz eines oder mehrerer Rechtsgüter obliege und anvertraut sei. Zum Schutz dieser Rechtsgüter seien Amtsträger „auf Posten gestellt“.³⁹

Die im Schrifttum ausgetragenen Kontroversen betreffen überwiegend dogmatische und systematische bzw. Detailfragen, die aus der hier eingenommenen *praktischen* Perspektive – wie zwei Beispiele belegen – für das Tierschutzstrafrecht keine tragenden Rollen spielen und daher auch nicht genauer betrachtet werden müssen.

So wurde gegen eine Amtsträger-Garantenstellung von Polizeibeamten und Strafverfolgungsbehörden für den Schutz des Bürgers vertreten, der Bürger habe ausreichende Verteidigungsmöglichkeiten und müsse seinen Anspruch auf Schutz zunächst *ausdrücklich fordern*. Diese Rechtsauffassung ist in den Tierschutzbereich nicht übertragbar, weil dies schon – um nochmals mit *Roxin* zu sprechen – „wegen der tatsächlichen Situation nicht möglich“ ist.⁴⁰

Auch wurde eine strafsanktionierte Handlungspflicht von Amtsträgern nur für dienstlich anvertraute Rechtsgüter der Anstellungskörperschaft, nicht aber der Allgemeinheit oder einzelner Bürger angenommen.⁴¹

Diese Ansicht widerspricht jedoch der ständigen Judikatur vor allem des BGH⁴², an der sich Veterinärbehörden aber orientieren müssen⁴³. Danach müssen Amtsträger das durch den jeweiligen Straftatbestand geschützte Rechtsgut vor jeder ihm konkret drohenden Gefahr bewahren und sind die Verhinderung bzw. Beseitigung normwidriger Zustände sowohl im Interesse der Allgemeinheit *und* wie auch die Sicherung von Individualrechtsgütern im Interesse des einzelnen untrennbar miteinander verbunden, weil der Bürger Träger öffentlicher Rechte

³⁷ BGHSt 38, 388 = NStZ 1993, 383 (mit abl. Anm. von *Mitsch*).

³⁸ Die Amtsträger-Garantenstellung bejahen u.a. *Bringewat*, NJW 1997, 440; *Cramer/Heine*, in: Schönke-Schröder, Vor §324 Rz.29 ff.; *Heinrich*, AT II, Rz.948; *Krey*, AT II, Rz.336 (für Strafverfolgungsbehörden); *Meinberg*, NJW 1986, 2220; *Möhrenschläger*, NuR 1983, 212; *Otto*, Jura 1991, 308; *Stree*, in: Schönke-Schröder, §13 Rz.31; *Winkelbauer*, NStZ 1986, 151; wenngleich viele Entscheidungen ablehnend bestätigt auch *Ranft*, JZ 1987, 908 (916) die vom LG Bremen, NStZ 1982, 164 vertretene Amtsträger-Garantenstellung.

³⁹ *Winkelbauer*, NStZ 1986, 151 und ihm zustimmend *Otto*, Jura 1991, 308 (315).

⁴⁰ *Roxin*, AT II, §31 Rz.90 ff.

⁴¹ *Ranft*, JZ 1987, 908 (917).

⁴² Vgl. insbesondere BGHSt 38, 388 = NStZ 1993, 383.

⁴³ Siehe oben 1.

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

gegen den Staat ist und daher Anspruch darauf hat, dass die zuständigen Behörden zum Schutz seiner Rechtsgüter eingreifen.“⁴⁴

3.3. Ergebnis

Die Judikatur bestätigt für unterschiedliche Bereiche des Fach- und insbesondere des Umweltverwaltungsrechts in ständiger Rechtsprechung eine Amtsträger-Garantenstellung. Die herrschende Literatur bejaht diese Garantenstellung grundsätzlich. Abweichungen betreffen Detailfragen. Die Amtsträger-Garantenstellung ist deshalb eine durch *ständige Rechtsprechung* und herrschende Literaturmeinung anerkannte Garantenstellung i. S. d. §13 StGB.

Sie resultiert grundsätzlich aus der gesetzlichen Verpflichtung des einzelnen Amtsträgers, Gesetzesverstöße abzuwenden.⁴⁵

Die persönliche Pflicht des einzelnen Amtsträgers beruht auf entsprechender/n Pflicht/en der Behörde, für die er tätig ist und deren Erfüllung dem Amtsträger als dienstliche Aufgabe/n obliegt. Die behördliche Schutzpflicht besteht da, wo das Gesetz eine solche Schutzpflicht und ein Wächteramt des Staates konstituiert.⁴⁶

Dieses staatliche Wächteramt und die daraus resultierende allgemeine Dienstpflicht, Gesetzesverstöße zu verhüten, verdichten sich für den einzelnen Amtsträger zu einem Handlungsgebot. Soweit er zuständig ist und ihm Mittel zur Beseitigung von Gesetzesverstößen zur Verfügung stehen, muss der Amtsträger davon auch Gebrauch machen.

Ermessen hat er nur, wo ihm das Gesetz ein Entschließungsermessen einräumt. Wo keine differenzierende Beurteilung in Betracht kommt, hat er auch rechtlich keinen Handlungsspielraum.

Eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit als Garant trifft einen Amtsträger also deshalb, weil er die Dienstpflicht zur Wahrnehmung des Amtes hat und damit zugleich die Verpflichtung trägt, für die Erfüllung der damit verbundenen Handlungsgebote zu sorgen und Gesetzesverstöße abzuwenden.⁴⁷

⁴⁴ BGHSt 38, 388 = NStZ 1993, 383.

⁴⁵ Deshalb hat der BGH die Garantenpflicht von Strafvollzugsbeamten, in der Vollzugsanstalt begangene Straftaten anzuzeigen, mit der Begründung verneint, sie trügen nicht die amtliche Aufgabe der Strafverfolgung (vgl. BGHSt 43, 82 (84 f.).

⁴⁶ OLG Stuttgart, NJW 1998, 3131 (3132); OLG Oldenburg, NStZ 1997, 238.

⁴⁷ *Bringewat*, NJW 1997, 440.

4. Garantenstellung von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten

4.1. Voraussetzungen

Eine Amtsträger-Garantenstellung auch der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte ist auf Grundlage des bisher Festgehaltenen zu bejahen, wenn auch tierschutzrechtlichen Normen zu entnehmen ist, dass zuständigen Behörden i.S.d. TierSchG eine rechtliche Schutzpflicht für die Tiere obliegt und sie also ein „Wächteramt des Staates“ für das Wohl der Tiere statuieren, zu dessen Ausübung Amtstierärztinnen und Amtstierärzte verpflichtet sind.

Ein solches Wächteramt statuiert die tierschutzrechtliche Generalermächtigung des §16a TierSchG. Diese Norm ermächtigt die zuständigen Behörden i.S.d. §15 TierSchG, die zur Beseitigung festgestellter und Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen zu treffen. Veterinär- und Ordnungsbehörden⁴⁸ sind verpflichtet, diese Ermächtigung auch anzuwenden. §16a TierSchG statuiert daher die Rechtspflicht der für den Vollzug des TierSchG zuständigen Behörden zur Reaktion, wenn Tierschutzrechtsverstöße geschehen oder drohen. Wo organisations- und verfahrensrechtlich eigenständige Veterinärbehörden eingerichtet sind, trifft diese Pflicht die dort tätigen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte.⁴⁹

Zwar sagt §16a TierSchG nicht ausdrücklich, auf welche Verstöße die Behörde reagieren soll, doch liegt auf der Hand, dass zuständige Behörden auf Verstöße gegen Tierschutzrecht reagieren müssen und ergibt sich dies aus dem §1 Satz 1 TierSchG i. V. m. dem Verfahrensrecht.

Normen des Tierschutzrechts, auf deren Verletzung sie gemäß §16a TierSchG reagieren bzw. tätig werden müssen, sind neben tierschutzrechtlich relevantem höherrangigen Recht sämtliche Bestimmungen des Tierschutzrechts, also alle gesetzlichen und untergesetzlichen tierschutzrechtlichen Normen.⁵⁰

§16a TierSchG weist den zuständigen Behörden mithin die Aufgabe zu, zur Einhaltung des gesamten Tierschutzrechts tätig zu werden und verpflichtet sie zur Reaktion auf tierschutzrechtswidrige Handlungen und Zustände.⁵¹

Eine solche Pflichtenlage kann zwar nur eine Garantenstellung begründen, wenn sie rechtlichen und nicht nur sittlichen oder moralischen Ursprung hat.⁵² Doch dass §16a TierSchG eine *Rechts-* und keine „nur“ sittliche oder moralische Pflicht begründet, steht außer Frage.

⁴⁸ Die Zuständigkeit richtet sich nach Landesrecht.

⁴⁹ Zur Einbeziehung auf Grundlage des §15

⁵⁰ *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, §16a Rz.1.

⁵¹ Vgl. nur *Kluge*, in: ders., TierSchG, §16a Rz.1.

⁵² *Heinrich*, AT II, Rz.928 mit Verweis auf BGHSt 7, 268 (271); 30, 391 (394).

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

Auf Grundlage der „*Funktionenlehre*“ führt dies zu der weiteren Frage, welcher der zwei Grundsituationen im Sinne dieser Lehre die durch 16a TierSchG statuierte Handlungspflicht entspricht. Die „*Funktionenlehre*“ unterscheidet

- eine *Beschützergarantenstellung*, die bestehen kann, weil aufgrund besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Bindungen eine Pflicht zum Schutz eines bestimmten Rechtsguts gegen äußere Gefahren besteht, und
- eine *Überwachergarantenstellung*, die bestehen kann, weil eine Person wegen einer tatsächlichen oder rechtlichen Übernahme von Verantwortung für eine bestimmte Gefahrenquelle verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass Rechtsgüter anderer durch diese Gefahrenquelle nicht geschädigt werden.⁵³

Für den Vollzug des §16a TierSchG zuständige Behörden sind nicht für die Überwachung von Gefahrenquellen verantwortlich, sondern zum Schutz der Tiere berufen. Dies ergibt sich aus Art.20a GG und §1 Satz 1 TierSchG. Gemäß Art.20a GG schützt der Staat die Tiere durch die vollziehende Gewalt. Zuständige Behörden und beamtete Tierärzte i.S.d. §15 Abs.2 TierSchG sind Teil der Exekutive. Außerdem ist es gemäß §1 Satz 1 TierSchG „*Zweck dieses Gesetzes, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen*“.

Konsequenz ist, dass Amtstierärztinnen und Amtstierärzte als Amtsträger eine Garantenstellung innehaben und die durch §17 TierSchG strafrechtlich sanktionierte Verantwortung dafür tragen, dass dieses durch §16a TierSchG statuierte Wächteramt auch wahrgenommen wird. Sie sind mithin grundsätzlich verpflichtet, tätig zu werden und einzuschreiten, wenn sie Tatsachen erfahren, die auf vergangene, aktuelle oder künftige Verstöße gegen Tierschutzrecht schließen lassen. Ihre persönliche Pflicht beruht dabei auf der entsprechenden Pflicht ihrer Behörde, deren Erfüllung ihnen als dienstliche Aufgabe obliegt.

4.2. Ergebnis

Aus §§16a i.V.m. Art.20a GG und §1 TierSchG ist abzuleiten, dass Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Rahmen ihrer Zuständigkeit „Beschützergaranten“ im Sinne der „*Funktionenlehre*“ und als solche dazu verpflichtet sind, gegen tierschutzrechtswidrige weil gegen Normen des Tierschutzrechts verstoßende Handlungen und Zustände einzuschreiten.

⁵³ Statt aller: *Heinrich*, AT II, Rz.923 ff.

5. Einzelfragen

Ungeachtet überwiegender grundsätzlicher Bestätigung einer Amtsträger-Garantenstellung sind in Judikatur und Literatur Stimmen auszumachen, die eine konkrete Pflicht des Amtsträgers zum Einschreiten aus unterschiedlichen Erwägungen einschränken oder in Frage stellen. Diese Erwägungen betreffen u.a. Zuständigkeits- und Fragen der Ermessensausübung sowie die Bedeutung tatsächlicher Handlungsmöglichkeiten.

Sie werden als Aspekte der Garantenstellung, der Garantenpflicht oder anderer Strafbarkeitsvoraussetzungen behandelt. Ohne auf die systematische Verortung einzugehen ist als für das hier behandelte Thema relevant festzuhalten:

5.1. Zuständigkeit

Es besteht Einvernehmen darüber, dass Amtsträger nur im Rahmen örtlicher und sachlicher Zuständigkeit Garanten sind.⁵⁴

Die Zuständigkeit von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten bestimmt nicht das (Bundes-) TierSchG, sondern Landesrecht. §15 TierSchG kann Behördenzuständigkeiten wegen Art.83, 84 GG resp. mangels Bundeskompetenz zum Erlass von Verfahrensrecht nicht vorgeben.

Die Länder haben die Behördenzuständigkeit für die Durchführung des TierSchG aber weitgehend einheitlich geregelt. Danach sind für die Durchführung des TierSchG zuständige Behörden nicht für alle tierschutzrechtlichen Fragestellungen zuständig und können

- *Immissionsschutzbehörden* wegen §6 Abs.1 Nr.2 BImSchG für die selbständige Prüfung der Einhaltung des Tierschutzrechts bei Errichtung und Betrieb von Hennenhaltungen und
- *Baubehörden* für die selbständige Prüfung der Übereinstimmung von Baugenehmigungen mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (und damit auch solchen des Tierschutzrechts) für die Errichtung von Gebäuden auch für die Tierhaltung

zuständig sein. Die tierschutzrechtlichen Kommentare betonen aber unisono, dass auch in solchen Fällen eine Amtsveterinärzuständigkeit aus §11 TierSchG resultieren *kann*.⁵⁵

Auch in Fällen gesetzlich angeordneter Konzentration mit der Folge anderweitiger Behördenzuständigkeit endet die Zuständigkeit gemäß §15 TierSchG nicht vollständig. Der BGH hat zwar zunächst ohne Spezifizierung oder Relativierung dieses Begriffs zur Voraussetzung einer Amtsträger-Garantenstellung erhoben, dass der Amtsträger für die zur Erfolgsabwendung notwendigen Maßnahmen „zuständig“ sein muss.⁵⁶ Doch entspricht – wie einer späteren Entscheidung zu entnehmen ist – „Zuständigkeit“ im strafrechtlichen nicht derjenigen im verwaltungsverfahrens- bzw. organisationsrechtlichen Sinn, sondern geht der strafrechtliche Zuständigkeitsbegriff weiter. Denn der BGH hat per Urteil vom 3.11.1993 den Einwand feh-

⁵⁴ Statt aller: BGHSt 38, 388 (390).

⁵⁵ Vgl. nur *Kluge*, in: ders., TierSchG, §15 Rz.1.

⁵⁶ So in BGHSt 38, 325 (336).

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

lender organisationsrechtlicher Zuständigkeit in einem Fall, in dem ein Vertreter der „Hessischen Landesanstalt für Umwelt“ (HLfU) als Fachbehörde auf Bitte eines für den Abfallbereich zuständigen Regierungspräsidiums (RP) eine fehlerhafte Stellungnahme abgegeben hat, auf deren Basis der RP eine umweltgefährdende Abfallmaßnahme genehmigte, nicht gelten lassen und mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„Der Umstand, dass der Angekl. als Angehöriger der HLfU nicht als Bediensteter des Regierungspräsidiums gehandelt hat, ist rechtlich ohne Bedeutung. Der Angekl. hatte zur Entscheidung des Regierungspräsidenten in gleicher Weise beizutragen wie wenn er in dessen Behörde tätig gewesen wäre; auf die organisatorische Trennung der HLfU von der Genehmigungsbehörde kommt es nicht an. Ebensowenig ist es von Belang, dass die Aufgabe der HLfU im organisationsrechtlichen Sinne auf die Beratung beschränkt war; für die strafrechtliche Beurteilung entscheidend ist der tatsächliche Einfluss, den der Angekl. auf den Geschehensablauf hatte.“⁵⁷

Organisations- und/oder verfahrensrechtliche Unzuständigkeit steht der Annahme einer Garantienpflicht also nicht entgegen, wenn Amtstierärztinnen und Amtstierärzte tatsächlichen Einfluss auf Geschehensabläufe haben, die zur Verletzung des Tierschutzrechts führen bzw. führen können. Dies hat gerade für beamtete Tierärzte besondere Bedeutung, denn die dem entschiedenen BGH-Fall zugrunde liegende Konstellation dürfte der praktische Regelfall des §15 Abs.2 TierSchG sein.

In der Praxis entscheiden Fachbehörden im Rahmen ihnen per gesetzlich angeordneter Konzentration zugefallener Letztentscheidung *nicht ohne* Beteiligung der zwar im Außenverhältnis unzuständigen, aber originär für ein Sachgebiet zuständigen und fachkompetent(er)en Behörde/n, sondern erst nach und aufgrund deren verwaltungsintern oder per Amtshilfe eingeholter Stellungnahme. So erteilen z.B. Baubehörden Baugenehmigungen für bewaldete Baugrundstücke aufgrund der Stellungnahme der Forstbehörden und beziehen in die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit baulicher Anlagen, die (auch) der Unterbringung von Tieren dienen, die nach dem TierSchG zuständigen Behörden ein.⁵⁸

Unterlassen es dergestalt – ungeachtet fehlender Außenzuständigkeit im organisationsrechtlichen Sinne⁵⁹ – eingeschaltete Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, auf etwa wegen der Gestaltung einer Anlage nach dem BImSchG drohende Verstöße gegen das Tierschutzrecht zu reagieren und die – für diese Beurteilung nicht ebenso kompetente – Behörde hierauf hinzuweisen und hierdurch die tierschutzrechtswidrige Genehmigung zu verhindern, so verletzen beteiligte Amtstierärztinnen und Amtstierärzte eine ihnen obliegende Garantienpflicht.⁶⁰ Dasselbe gilt in allen Fällen des §15 Abs.1 S.1 TierSchG.

Schließlich können bestimmte Fachbehörden zwar formell für die Beurteilung tierschutzrechtlicher Fragen zuständig sein, weil ihnen verfahrensrechtlich die Entscheidung über eine Anlagenzulassung oder Baugenehmigung obliegt, nicht aber für die Überwachung der Einhaltung des TierSchG in Fällen, die solche Erlaubnisse nicht erfassen. Deshalb müssen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte den Inhalt anderweitig – durch eine andere Sonderbehörde – erteilter Genehmigungen samt Nebenbestimmungen genauestens prüfen und sind nicht von der Überwachung der Einhaltung des Tierschutzrechts beim Betrieb solcher Anlagen entbunden.

⁵⁷ BGH, NJW 1994, 670 (670); ausdrücklich bestätigt durch BVerfG, NJW 1995, 186 (187).

⁵⁸ Vgl. *Kourim*, Rz.55.

⁵⁹ BGH, NJW 1994, 670 (670).

⁶⁰ Die Konstellation entspricht derjenigen, die Gegenstand des BGH-Urteils war (vgl. BGH, NJW 1994, 670).

5.2. Ermessen

Es besteht für den Bereich der Ermessensausübung in Rechtsprechung und herrschender Literaturmeinung Einvernehmen darüber, dass Amtsträger aufgrund einer Garantenstellung nur dann zum Einschreiten verpflichtet sind, wenn ihr Ermessen auf Null reduziert ist und ihnen deshalb nur noch *eine* rechtmäßige Entscheidungsmöglichkeit zu Gebote steht.⁶¹ Eine Sondermeinung stellt etwas strenger auf etwaigen Ermessens Fehlgebrauch ab und senkt so die Risikoschwelle zuungunsten untätig bleibender Amtsträger etwas herab⁶².

Eine amtstierärztliche Pflicht zum Einschreiten gegen einen Tierschutzrechtsverstoß wäre danach im Einzelfall aus Ermessenserwägungen zu verneinen, wo das TierSchG Ermessen eröffnet und die tatsächlichen Umstände die behördliche Ermessensausübung nicht zwingend auf nur *ein* richtiges Ergebnis festlegen.

Allerdings ist nicht geklärt, wo – also im Rahmen welcher Entscheidung der zuständigen Behörde – das Tierschutzrecht Ermessen einräumt. Denn neben der *grundsätzlich* und über konkrete Rechtsbereiche hinweg geführten Diskussion besteht innerhalb des zum Tierschutzstrafrecht vertretenen Meinungsspektrums keine Übereinstimmung darüber, ob und inwieweit die Generalermächtigung des §16a TierSchG überhaupt Ermessensvorschrift ist. Deshalb tritt neben die allgemeine Diskussion über die Bedeutung von Ermessenspielraum und fehlerfreiem Ermessensgebrauch für die Amtsträger-Garantenstellung eine zweite Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des §16a TierSchG.

Die wohl überwiegend vertretene Ansicht sieht §16a *Satz 1* und §16a *Satz 2* TierSchG als Ermessensvorschrift an, die der Behörde Entschließungs- und Auswahlermessen eröffnet.⁶³

Dagegen eröffnet §16a TierSchG nach anderer Ansicht nur partiell – nämlich nur durch Satz 2 für die Auswahl der konkreten praktischen Vorgehensweise zur Beseitigung oder Verhinderung eines Verstoßes – Ermessen, während Satz 1 kein *Entschließungs*ermessen einräumen, sondern das Einschreiten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen zwingend anordnen soll.⁶⁴

Für diese letztgenannte Ansicht spricht in grammatikalischer Hinsicht, dass Satz 1 des §16a TierSchG ein Aussagesatz mit imperativischem Charakter ist und *kein* – was Ermessen eröffnen würde – modales Hilfsverb wie z.B. „kann“ enthält. Dessen Verwendung nur in Satz 2 spricht für die Einräumung lediglich eines *Auswahl*ermessens sowie dafür, dass Satz 1 zwingend anordnet, dass die Veterinärbehörde einschreiten *muss*, wenn sie vergangene Verstöße festgestellt oder Kenntnis über Tatsachen erlangt hat, die auf aktuelle oder künftige Verstöße schließen lassen.

⁶¹ BGHSt 32, 325 (335 f.); *Otto/Brammsen*, JURA 1985, 592 (597); *Müller*, UPR 1990, 367 (372 f.). *Meinberg*, NJW 1986, 2020 (2026); *Winkelbauer*, NSTZ 1986, 149 (152); weiter differenzierend *Hohmann*, NuR 1991, 8 (12).

⁶² *Horn*, NJW 1981, 10; *Möhrenschläger*, NuR 1983, 212; *Hohmann*, NuR 1991, 8 (12).

⁶³ Strafrechtliche Judikatur fehlt. Vgl. aber BVerwG, RdL 2000, 157; VG Oldenburg, AgrarR 1989, 77; *Dietz*, NuR 1999, 205; *Caspar/Schröter*, Das Staatsziel Tierschutz in Art.20a GG, 122 ff..

⁶⁴ Überzeugend: *Kluge*, in: ders., TierSchG, §16a Rz.1 + 15; ebenso *Hirt / Maisack / Moritz*, TierSchG, §16a Rz.1. + §17 Rz.56.

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

Dass diese grammatikalische Auslegung zutrifft, hat *Kluge* auch teleologisch überzeugend durch den Nachweis belegt, dass diese am Gesetzeswortlaut orientierte Auslegung *genau das* zum Ausdruck bringt, was auch Intention des Gesetzgebers war⁶⁵. Nur der Handlungskatalog des §16a S.2 TierSchG eröffnet Amtstierärztinnen und Amtstierärzten daher durch das Wort „kann“ ein Auswahlermessen für die Auswahl des Mittels bzw. Bestimmung ihrer Vorgehensweise. Die Entscheidung über Tun oder Nichtstun und damit das „Ob“ des Einschreitens steht aber gerade nicht in ihrem Ermessen.

Die eingangs skizzierte allgemeine Kontroverse dürfte aber seit Inkrafttreten des Art.20a GG auch deshalb keine praktische Bedeutung mehr entfalten können, weil auch wer §16a TierSchG als Ermessensnorm ansieht der durch seine Erhebung zum Staatsziel gestiegenen Wertigkeit des Tierschutzes kaum gerecht werden kann, indem er Spielraum der Behörde bei der Ermessensentscheidung über ihr Tätigwerden bejaht. Für die Verletzung von Verbotsnormen wird dies bereits bejaht.⁶⁶

Auch bei für weniger gravierend gehaltenen Verstößen wird wer §16a TierSchG als Ermessensnorm auslegt kaum begründen können, aufgrund welcher aus Sicht des Art.20a GG akzeptablen Ermessenserwägungen zuständige Amtstierärztinnen und Amtstierärzte vom Einschreiten sollten absehen und die Rechtsverletzung geschehen lassen dürfen.

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte werden sich also nicht auf gesichertem Terrain ermessensbasiert pro Untätigkeit und Unterlassen entscheiden können, wenn sie davon erfahren, dass gegen Tierschutzrecht verstoßen wird oder sogar eine Tiertötung oder Tiermisshandlung i. S. d. §17 TierSchG droht und müssen davon ausgehen, dass Untätigkeit den Anfangsverdacht einer Straftat gemäß §17 TierSchG durch Unterlassen begründet.⁶⁷

5.3. Tatsächliche Handlungsmöglichkeit

Es wird schließlich verlangt, dass ein von Amtsträgern aufgrund Garantenstellung gefordertes Einschreiten tatsächlich möglich sein muss und eine Garantenpflicht verneint, wenn konkrete Handlungsmöglichkeiten fehlen.⁶⁸

Zum Beispiel in Fällen wie dem eingangs skizzierten Zirkus- oder auch dem Fall, dass größere Tierbestände „eigentlich“ gemäß §16a Satz 2 Ziff.2 TierSchG fortzunehmen oder gemäß §19 TierSchG einzuziehen sind, kann die Pflicht zum Einschreiten aber nicht deshalb entfallen, weil die Behörde die Tiere nicht unterbringen oder solche Unterbringungen nicht finan-

⁶⁵ *Kluge*, TierSchG, §16a Rz.1 + 15.

⁶⁶ So auch *Caspar/Schröter*, Das Staatsziel des Art.20a GG, S.122 ff.

⁶⁷ Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes“ v. 9.2.2000 (BAnz Nr.36a v. 22.2.2000 / AVV) die Frage nach dem grundsätzlichen Normbefehl des §16a TierSchG unverständlicher Weise vollkommen übergeht, obwohl der Verordnungsgeber durch einfache Klarstellung hohe Wirkung erzeugen und den Vollzug des TierSchG mit geringem Mitteleinsatz stark verbessern könnte wenn nicht nach Einführung des Art.20a GG sogar müsste.

⁶⁸ Vgl. BGHSt 38, 325 (335: „Die Mittel standen zu Gebote“); vgl. auch LG Bremen, NStZ 1982, 164, das wegen des Mangels der Handlungsmöglichkeit §34 StGB anwendet; *Kühl*, §18 Rz.87.

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

zieren kann.⁶⁹ Die Folgerung, praktische technische oder finanzielle Schwierigkeiten der Behörde oder Körperschaft berechtigten zur Untätigkeit, trifft nicht zu.

Stattdessen müssen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte gemäß §16a TierSchG zwischen Entschließungs- und Auswahlentscheidung differenzieren und verhalten sich rechtswidrig, wenn sie Anzeichen für einen Verstoß gegen Tierschutzrecht ignorieren und vollkommen untätig bleiben, weil sie die auf der 2. Stufe, also der des Auswahlermessens, für erforderlich erachtete Maßnahmen als praktisch undurchführbar einschätzen. Unzureichende technische und finanzielle Vorkehrung und Ausstattung kann völlige veterinärbehördliche Untätigkeit trotz tierrechtswidriger Handlungen und Zustände nicht legitimieren.

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte müssen in Fällen fehlender Sach- und / oder Finanzmittel der Behörde oder Körperschaft vielmehr klären, ob und welche Handlungsalternativen bestehen. Zwar hat der BGH früher einen Strafbarkeitsvorwurf gegen den angeklagten untätigen Amtsträger verneint, weil die erforderliche Maßnahme – im entschiedenen Fall die Umrüstung einer Kläranlage – aus technischen Gründen über mehrere Jahre nicht realisierbar war.⁷⁰ Doch lässt sich dies auf den Veterinärbereich nicht übertragen und wird heute fehlende örtliche oder regionale Notfallplanung und fehlende Vorhaltung erforderlicher Auffangstationen und anderer Ressourcen durch Behörde oder Körperschaft die strafrechtliche Beurteilung nicht so zwingend zugunsten Untätiger beeinflussen können, dass ein Anfangsverdacht gegen untätige Amtsveterinäre kategorisch zu verneinen ist.

Stattdessen wird in Rechnung zu stellen sein, ob tatsächlich alle Möglichkeiten geprüft und z.B. moderne Kommunikationsmöglichkeiten genutzt wurden, um fehlende Kapazität durch anderswo vorhandene auszugleichen. Im zitierten BGH-Fall konnte dies nicht ausschlaggebend sein, weil das Fehlen einer Kläranlage nicht durch eine andernorts vorhandene ausgeglichen werden konnte. Dagegen können z.B. Wild- und Großtiere auch andernorts untergebracht bzw. müssen generell nicht in behördlicher Obhut gehalten werden. Auch müssen Angebote auch auswärtiger privater Tierschutzorganisationen ermittelt und genutzt werden.

Grundsätzlich sind die zuständigen Behörden wegen des durch das Staatsziel des Art.20a GG zum Ausdruck kommenden Stellenwerts des Tierschutzes zum effektiven Schutz der Tiere und deshalb dazu verpflichtet, erforderliche Kapazitäten vorzuhalten oder sich Benutzungsanspruch zu verschaffen. In jedem Fall hat der Tierschutz als Rechtsgut mit Verfassungsrang Vorrang vor behördlicher Sparsamkeit und können Sparsamkeitsgründe die aus §16a TierSchG abzuleitende Garantienstellung nicht eliminieren. Die Duldung von Tierrechtsverletzungen aus Sparsamkeitserwägungen widerspricht eklatant dem einfachgesetzlichen Bewacherauftrag der Behörden und erst recht dem Verfassungsrang des Tierschutzes. Es liegt deshalb nahe, in den offenbar verbreiteten Fällen chronischer Ausstattungsdefizite auch die Strafbarkeit der für diese mangelhafte Behördenausstattung Verantwortlichen zu prüfen.

⁶⁹ Vgl. zu solchen Versäumnissen schon *Ort/Reckewell*, in: Kluge, §19 Rz.20. Der Frage, ob und welche Verantwortlichen in Verwaltungen und Beschlussorganen sich eventuell nach §17 TierSchG i.V.m. §13 StGB strafbar machen, indem sie für die Durchführung des TierSchG erforderliche Vorkehrungen und Einrichtungen unterlassen, kann hier nicht nachgegangen werden. Parallelen zu Fällen, in denen die Unterlassung ausreichender Vorsorge im Abwasser- und Abfallbereich zur Unterlassungsstrafbarkeit von Bürgermeistern führten, liegen auf der Hand. Damit für den Tierschutzbereich zu stellende Fragen harren jedoch noch genauer Prüfung.

⁷⁰ BGHSt 15, 18 (22)..

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

Im Grundrechtsbereich ist anerkannt, dass bei Vorschriften, die grundrechtliche Schutzpflichten erfüllen sollen, das maßgebende Grundrecht verletzt ist, wenn ihre Auslegung und Anwendung den vom Grundgesetz vorbezeichneten Schutzzweck grundlegend verfehlt.⁷¹ Dafür, dass dies für die Durchsetzung des Staatsziels Tierschutz gemäß Art 20a GG und die Nichtanwendung des gerade dazu dienenden §16a TierSchG anders zu sehen ist, ist kein Grund ersichtlich. Das Staatsziel des Art.20a GG statuiert die Aufgabe, das Tierschutzrecht gegenüber Verletzungen effizient durchzusetzen. Dem entspricht eine Förderungspflicht, die erforderlich macht, die für den Vollzug des TierSchG notwendigen Verbesserungen der personellen⁷² und sachlichen Ausstattung der zuständigen Behörden vorzunehmen.

5.4. Verwaltungsakzessorietät

Im umweltstrafrechtlichen Schrifttum nimmt vor allem die sehr differenziert vertretene Lehre von der Verwaltungsakzessorietät des Strafrechts breiten Raum ein. Grundkonsens dieser Lehre ist, dass *nicht* strafbar sein soll, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist. Streitig ist jedoch, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist, wenn sich die Behörde falsch verhält. Zentraler Diskussionspunkt ist deshalb die Frage, wie sich die Fehlerhaftigkeit einer Verwaltungsentscheidung auf die Strafbarkeit des im Einklang hiermit handelnden Täters resp. Adressaten auswirkt.⁷³

Die zur Verwaltungsakzessorietät vertretenen Ansichten geben für die Beantwortung der hier gestellten Frage nach der Garantenstellung von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten wenig her, weil es nicht um die Frage geht, ob ein Fehlverhalten einer Amtstierärztin oder eines Amtstierarztes Bedeutung für die Strafbarkeit eines Dritten hat, sondern darum, ob und unter welchen Voraussetzungen eine tierverwaltungsrechtlich fehlerhafte Untätigkeit zur Strafbarkeit von Amtstierärztinnen und Amtstierärzten wegen Unterlassens führen kann.

Verwaltungsakzessorietät im Sinne eines Zusammenhangs zwischen verwaltungsrechtlicher und strafrechtlicher Beurteilung besteht dabei insoweit, als Untätigkeit in Fällen, in denen Amtstierärztinnen und Amtstierärzte aufgrund der Generalermächtigung des §16a TierSchG gegen Tierschutzrechtsverstöße einschreiten müssen, eine Tatbestandsalternative des §17 TierSchG verwirklichen kann. Verfügt ein gegen Tierschutzrecht verstoßender Adressat über eine tierverwaltungsrechtliche Gestattung wie z.B. Erlaubnisse i. S. d. §11 TierSchG, so steht dies der grundsätzlichen Pflicht zum Einschreiten nicht entgegen, sondern wirft die Frage auf, ob die Erlaubnis eingehalten oder gemäß §§48, 49 VwVfG aufzuheben ist.

⁷¹ BVerfGE 89, 276.

⁷² Laut *Schöne/Jöhrens*, Statistische Untersuchungen über die Tierärzte in der Bundesrepublik Deutschland - Stand 31.12.2003, in: Deutsches Tierärzteblatt 7/2004 gab es per 31.12.2003 in Deutschland lediglich 1.532 beamtete Tierärzte, davon 508 in Diensten der Länder und 501 in Diensten der Kommunen und Kreise. Ein personelles Defizit im Bereich der Veterinärverwaltung scheint „auf der Hand“ zu liegen.

⁷³ *Cramer/Heine*, in: Schönke-Schröder, StGB, vor §324 Rz.16. Vgl. auch BGHSt 32, 325: „Die Pflicht der Gemeinde, im Bereich der ihr zugewiesenen Abwasserbeseitigung dafür zu sorgen, dass Gewässerverunreinigungen unterbleiben, reicht dabei soweit, wie die verunreinigenden Einwirkungen auf das Gewässer verwaltungsrechtlich unstatthaft, also nicht durch eine entsprechende Erlaubnis der Wasserbehörde gedeckt sind.“

5.5. Außerdienstliche Kenntniserlangung

Der BGH hat zunächst zur Voraussetzung einer Amtsträger-Garantenstellung gemacht, dass der Amtsträger sich im Zeitpunkt, in dem er die für Erkennen und Beurteilung geschützter Rechtsgüter drohender Gefahren maßgeblichen Tatsachen wahrnimmt, im Dienst befindet.⁷⁴

Dies würde z.B. für den Fall tierschutzrechtswidriger Haltung von Groß- und Wildtieren im Zirkus zu dem Schluss führen, Amtstierärztinnen und Amtstierärzte, die beim privaten Zirkusbesuch beobachten, dass Tieren Schmerzen zugefügt werden, dürften untätig bleiben. Für den Moment der Beobachtung und damit Erlangung der maßgeblichen Kenntnisse mag dies auch zutreffen.

Doch ändert sich diese Beurteilung, wenn die Umstände den Schluss zulassen, das beobachtete rechtswidrige Verhalten könne fortauern. Fortgesetzte Untätigkeit wäre *dann* strafrechtlich äußerst riskant, denn der BGH hat durch späteres Urteil v. 3.11.1999⁷⁵ über die Unterlassungsstrafbarkeit untätiger Polizisten entschieden und deren Amtsträger-Garantenpflicht auf Situationen ausgedehnt, in denen diese außerdienstlich Kenntnisse über Straftaten erlangten:

„Ein Polizeibeamter ist zwar grundsätzlich nur im Rahmen seiner Dienstausbübung Garant für strafrechtlich geschützte Rechtsgüter Dritter. Besonderheiten können sich aber ergeben, wenn er außerdienstlich Kenntnis von Straftaten erlangt, die – wie Dauerdelikte oder auf ständige Wiederholung angelegte Handlungen – während seiner Dienstausbübung fortwirken; dabei bedarf es der Abwägung im Einzelfall, ob das öffentliche Interesse privaten Belangen vorgeht.“

Auch Amtstierärztinnen und Amtstierärzte müssen deshalb außerdienstliche Beobachtungen, die auf nach Dienstantritt fortdauernde Verstöße schließen lassen, nach Dienstantritt zum Handlungsanlass nehmen, aktiv werden und einschreiten.

Der Amtsträger muss dann eine Abwägung darüber vornehmen, ob

„durch die Straftat Rechtsgüter der Allgemeinheit oder des einzelnen betroffen sind, denen jeweils ein besonderes Gewicht zukommt.“⁷⁶

Außerdem sei maßgebend,

„welches konkrete Handeln von den Angeklagten (...) unter Beachtung der Grenze des Zumutbaren verlangt werden konnte“⁷⁷

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte müssen in Fällen wie dem oben skizzierten bei dieser Abwägung berücksichtigen, das nur wirtschaftlich motiviertes, also Sparsamkeitsmotiven entspringendes tierschutzwidriges Verhalten *überhaupt kein* abwägungsrelevantes Gewicht haben kann, wenn es einen Straftatbestand – i. d. R. wohl §17 Nr.2a oder Nr.2b TierSchG – verwirklicht. Erwägungen, die ein Einschreiten dann unzumutbar machen könnten, sind nicht ersichtlich.

⁷⁴ BGH NJW 1989, 914; BGHSt 38, 388 (391).

⁷⁵ BGH; NSTZ 2000, 147; auch schon BGHSt 38, 388 (391 f.).

⁷⁶ BGH, NSTZ 2000, 147 (147).

⁷⁷ BGH, NSTZ 2000, 147 (147).

Anlage 9

Rechtsanwalt Rolf Kemper • Grolmanstraße 39 • 10623 Berlin • Fon 030-889 20 90 • Fax 030-889 20 919

6. Ergebnis

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind aufgrund §16a TierSchG i.V.m. Art.20a GG und §1 TierSchG „Beschützergaranten“ für das Wohl der Tiere und die Einhaltung des Tierschutzrechts und als solche verpflichtet, gegen tierschutzrechtswidrige weil gegen Normen des Tierschutzrechts verstoßende Handlungen und Zustände einzuschreiten.

Diese persönliche Pflicht einzelner Amtstierärztinnen und Amtstierärzte beruht auf der entsprechenden Pflicht der Behörde, für die sie tätig sind und deren Erfüllung ihnen als dienstliche Aufgabe obliegt.

§16a S.1 TierSchG eröffnet Amtstierärztinnen und Amtstierärzten kein Entschließungsersessen. Stattdessen *müssen* sie immer handeln, wenn in ihrem Zuständigkeitsbereich Verstöße gegen Tierschutzrecht begangen wurden, noch werden oder bevorstehen.

Dies kann auch gelten, wenn unzureichende Behördenausstattung die Durchführung des Tierschutzgesetzes praktisch erschwert.

Bleiben Amtstierärztinnen und Amtstierärzte untätig, obwohl die Voraussetzungen der Generalermächtigung des §16a TierSchG erfüllt sind, können sie selbst Straftaten i. S. d. §17 TierSchG durch Unterlassen begehen.

* *

Berlin, 30. September 2006

Rolf Kemper
Rechtsanwalt

Anlage 10

Oberstaatsanwalt
Dr. Michael Pfohl

Tübingen, den 30.12.2008

Strafbarkeit von Amtstierärzten

I. Einführung

Amtstierärzte sind im Wesentlichen mit 3 Tätigkeitsfeldern befasst: dem Tierschutz, der Lebensmittel- und der Tierarzneimittelüberwachung. Während die Lebensmittelüberwachung in Baden- Württemberg bei den unteren Verwaltungsbehörden, d.h. den Landratsämtern, angesiedelt ist, sind für die Tierarzneimittelüberwachung sowohl das Regierungspräsidium (Tierärzte, tierärztliche Hausapotheke) als auch die untere Verwaltungsbehörde (landwirtschaftliche Tierhaltungen) zuständig. Tierversuchsgenehmigungen werden vom Regierungspräsidium erteilt, ansonsten obliegt der Tierschutz der unteren Verwaltungsbehörde. In anderen Bundesländern gelten im wesentlichen vergleichbare Aufgaben- und organisatorische Zuweisungen.

Die Tätigkeit in allen drei Bereichen ist heikel: die im Tierschutz ausgeübte staatliche Kontrolle wird häufig von besonders engagierten privaten Tierschützern kritisch überwacht und begleitet. Auf dem Lebensmittelsektor und somit auch bei den Tierarzneimitteln reizt der harte Konkurrenzkampf zum Missbrauch:

Wenn eine Großhandelskette dem Hersteller von Maultaschen vorgibt, dass (wegen des sonst zu häufigen Umschlags in den Regalen) nur Produkte mit einer Mindesthaltbarkeitsdauer von 21 Tagen zu einem sehr knapp kalkulierten Preis in das Sortiment übernommen werden, wird der Hersteller geneigt sein, das Risiko einzugehen und bei einer tatsächlich erfüllbaren maximalen Mindesthaltbarkeitsdauer von 19 Tagen diese mit 21 Tagen anzugeben. Um den Preis einzuhalten, wird er den Druck an seine Vorlieferanten weitergeben, die dann wiederum billiger, unter Umständen lebensmittel- oder tierschutzrechtliche Vorgaben missachtend, produzieren.

Wird eines Tages ein „Lebensmittelskandal“ (z.B. „Gammelfleisch“, Umetikettierungen, BSE o.ä.) aufgedeckt, kommt in der Öffentlichkeit und in den Medien stets die Frage auf, ob die Lebensmittelüberwachung ihre Aufgaben sachgerecht wahrgenommen oder durch Schlamperei oder Unterlassen diese Missstände zumindest mit begünstigt hat.

Mit einer falschen Entscheidung oder einem Unterlassen droht der Amtstierarzt aber nicht nur in das kritische Blickfeld der Öffentlichkeit, sondern (etwa aufgrund entsprechender Strafanzeigen) auch der Staatsanwaltschaft zu geraten. Das hier bestehende Strafbarkeitsrisiko ist nur schwer einzuschätzen, ist doch die Amtsträgerstrafbarkeit von Veterinären zumindest von der obergerichtlichen Rechtsprechung, soweit ersichtlich, nur in einem außergewöhnlichen Fall thematisiert¹ und in der Literatur nur hinsichtlich des Tierschutzrechts ausführlicher erörtert worden². Die folgenden Ausführungen sollen daher ein wenig zur Aufklärung beitragen:

¹ BayObLG NuR 1996,637 (Pflicht des bei einem Schlachthof beschäftigten Tierarztes, Schlachttiere auf ihre Transportfähigkeit zu untersuchen).

² Vgl. Iburg NuR 2001, 77; Kemper NuR 2007, 790.

II. Keine gesetzliche Regelung der Amtsträgerstrafbarkeit

Die Frage der Amtsträgerstrafbarkeit von Veterinären ist vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich geregelt. Der 30. Abschnitt des Strafgesetzbuchs über die „Straftaten im Amt“ betrifft nur dort im einzelnen geregelte besondere Sachverhalte, wie die Bestechlichkeit, Rechtsbeugung oder Verletzung von Dienstgeheimnissen. Aus dem Strafgesetzbuch sind für unseren Untersuchungsgegenstand allenfalls die Körperverletzungsdelikte im Amt (§§ 223 ff., 340 StGB) sowie die allgemeinen Tatbestände der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB, z.B. durch eine Lebensmittelvergiftung) und der gemeingefährlichen Vergiftung nach § 314 Abs. 1 Nr. 2 StGB heranzuziehen, wobei jedoch die zuletzt genannte Norm einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich hat und eher ein Schattendasein führt³.

Im Fokus der weiteren Betrachtungen stehen daher die für den jeweiligen Bereich einschlägigen nebenstrafrechtlichen Tatbestände der § 17 TierSchG, §§ 58 und 59 LFGB und §§ 95, 96 AMG. Bei ihrer Anwendung auf die Tätigkeit der Amtstierärzte ergeben sich einige Probleme, so z.B. die Frage, ob die Tathandlungen dieser Strafnormen (z.B. das Inverkehrbringen) überhaupt auf das Tätigwerden oder Unterlassen von Amtsträgern „passen“. Besonders zu prüfen ist zudem, inwieweit Kategorien des Strafrechts Allgemeiner Teil wie Täterschaft- Teilnahme oder der Garantenstellung beim Unterlassensdelikt auf diese Normen übertragbar sind.

III. „Pflichtvergessene“ Amtsträger in anderen Bereichen

Auch in anderen Bereichen eines möglichen Fehlverhaltens von Amtsträgern hat sich die Rechtsprechung bereits mit derartigen Problemen, insbesondere der Frage der Garantenstellung beim Unterlassensdelikt im Sinne des § 13 StGB, befasst. Zu prüfen war u.a. die Strafbarkeit von:

- Mitarbeitern kommunaler Jugendämter und Sozialdienste, die nicht hinreichend gegen vorhersehbare Misshandlungen betreuter Kinder durch ihre Eltern einschritten⁴,
- einem Ordnungsamtsleiter, der keine geeigneten Maßnahmen gegen verbotswidrige Prostitution ergriff⁵,
- einem Einsatzleiter der Polizei, der seinen Pflichten zur Gefahrenabwehr nur unvollkommen nachkam⁶,
- dem Leiter einer Strafvollzugsanstalt, der Straftaten der Anstaltsbediensteten zum Nachteil von Gefangenen nicht zur Anzeige brachte⁷,
- einem Bürgermeister, der nicht gegen rechtswidrige Abwasserbeseitigungen auf seinem Gemeindegebiet einschritt⁸,
- einem Wasserrechtsdezernenten beim Regierungspräsidium, der eine materiell fehlerhafte Einleiterlaubnis erteilte und später nicht zurücknahm⁹,

³ Ausführlicher dazu Geerds, Festschrift für Tröndle, 1989, 241; Horn NJW 1986, 153 und Seher NJW 2004, 113.

⁴ OLG Stuttgart NJW 1998, 3181.

⁵ BGH NJW 1987, 199.

⁶ OLG Rostock NJW 2001, 199.

⁷ BGH NJW 1997, 597.

⁸ BGH NJW 1992, 3247.

⁹ OLG Frankfurt/M. NJW 1987, 2753.

Anlage 10

- einem Dezernenten der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, der eine rechtswidrige Genehmigung zur Umlagerung einer Abfalldeponie veranlasste¹⁰.

Mit der hier zu prüfenden Problematik ist jene des Umweltstrafrechts am ehesten vergleichbar¹¹. Dort hat die Rechtsprechung drei Fallgruppen entwickelt, bei denen ein strafbares Amtsträgerhandeln in Betracht kommt¹²:

- Das Erteilen einer rechtswidrigen Genehmigung oder Erlaubnis,
- die Nichtrücknahme einer fehlerhaft erteilten Genehmigung oder Erlaubnis,
- die Unterstützung von rechtswidrigen bzw. das Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen.

Überträgt man diese Fallgruppen auf die Bereiche des Tierschutzes, der Lebensmittel- und der Tierarzneiüberwachung, ergibt sich, dass hier vor allem die dritte Variante von Bedeutung ist, während die beiden ersten Fallgruppen nur in Teilbereichen bzw. Ausnahmefällen relevant werden.

IV. § 17 TierSchG

§ 17 TierSchG stellt (vereinfacht) das vernunftlose Töten bzw. die rohe oder quälende Misshandlung von Wirbeltieren unter Strafe.

1. Erteilen einer rechtswidrigen Erlaubnis

Während das Umwelt- und somit auch das Umweltstrafrecht durch ein System von Erlaubnissen, Bewilligungen, Genehmigungen, Planfeststellungen u.ä. geprägt ist, sieht das Tierschutzrecht nur für bestimmte belastende Eingriffe eine behördliche Genehmigungspflicht vor, und zwar für das Schächten (§ 4a Abs. 2 Nr. 2), die Teilamputation (§ 6 Abs. 3) und für Versuche an Wirbeltieren, die gemäß § 8 Abs. 1 einem ausdrücklichen gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 dürfen solche Versuche nur durchgeführt werden, wenn sie zu einem der in diesen Normen angeführten Zwecke unerlässlich und wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Die weiteren Genehmigungsvoraussetzungen sind u.a. in § 8 Abs. 3 im einzelnen geregelt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 15 in Verbindung mit dem Landesrecht meist die Mittelbehörde (Bezirksregierung, nach § 1 Nr. 2 der Tierschutzzuständigkeitsverordnung ist das in Baden-Württemberg das Regierungspräsidium).

Die strafrechtliche Beurteilung derartiger Genehmigungen richtet sich zunächst danach, ob das fragliche Verhalten an sich sozialadäquat ist und das Erfordernis einer behördlichen Genehmigung nur den Sinn hat, die Kontrolle über möglicherweise entstehende Gefahren zu ermöglichen, d.h. ein sog. präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorliegt. In einem solchen Fall schließt die Genehmigung bereits die Tatbestandsmäßigkeit aus. Handelt es sich hingegen um ein generell verbotenes Verhalten, das nur im Einzelfall mit Rücksicht auf höherrangige Interessen hingenommen

¹⁰ BGH NJW 1994,670; BVerfG NJW 1995, 186.

¹¹ So auch Kemper (Fn. 2).

¹² Vgl. Franzheim/Pfohl, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2001, Rn. 569; Heine in Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, Vor §§ 324 ff., Rn 30 ff.

Anlage 10

werden kann, somit ein repressives Verbot mit Befreiungsvorbehalt gegeben ist, entfaltet die behördliche Genehmigung rechtfertigende Wirkung¹³.

Die Sachlage bei der behördlichen Tierversuchsgenehmigung im Sinne der §§ 7, 8 TierSchG entspricht der zweiten Konstellation. Die behördliche Entscheidung wirkt hier also rechtfertigend. Dies gilt allerdings nicht für eine Genehmigung, die im Sinne des § 44 VwVfG nichtig ist. Die Behandlung der materiell rechtswidrigen, aber formell bestandskräftigen Genehmigung ist im Tierschutzrecht, soweit ersichtlich, noch nicht problematisiert worden. Im Umweltstrafrecht geht die herrschende Lehre¹⁴ ebenso wie die Rechtsprechung im Ausländerrecht¹⁵ davon aus, dass ein derartiger verwaltungsrechtlich wirksamer Bescheid solange rechtfertigende Wirkung hat, bis er zurückgenommen ist. Damit soll, dem Gedanken der Einheit der Rechtsordnung entsprechend, das Vertrauen des Genehmigungsinhabers in die Wirksamkeit des Bescheids geschützt werden.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz sieht § 330d Nr. 5 StGB vor, der über die Regelungen des VwVfG hinausgeht und Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Zulassungen, die durch Drohung, Bestechung oder Kollision erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen worden sind, keine rechtfertigende Wirkung beimisst, da es rechtsmissbräuchlich erscheint, sich auf solche Bescheide zu berufen und ein schutzwürdiges Vertrauen nicht vorliegt. Wie sich aus § 330d a.A. ergibt, handelt es sich hier jedoch um eine sektorale Missbrauchsklausel, die nur für den 29. Abschnitt des StGB, nicht aber für andere Bereiche, etwa das Tierschutzrecht, gilt¹⁶.

Erteilt der Bedienstete des Regierungspräsidiums bewusst eine rechtswidrige, etwa gegen die Ethikklausel des § 7 Abs. 3 TierSchG verstoßende Tierversuchsgenehmigung, hat dies strafrechtlich folgende Konsequenzen:

Derjenige, der den Tierversuch durchführt und dem Tier erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt, handelt aufgrund der formell wirksamen Genehmigung nicht rechtswidrig im Sinne des § 17 TierSchG. Das Erteilen der Genehmigung kann damit auch nicht als strafbare Beihilfe zur Tierquälerei angesehen werden, da es an der gemäß § 27 StGB erforderlichen rechtswidrigen Haupttat fehlt. Dies bedeutet aber nicht zwangsläufig, dass der Amtsträger straffrei bleibt:

Für den Bereich des Umweltstrafrechts hat die Rechtsprechung bei derartigen Konstellationen auf die Rechtsfigur der mittelbaren Täterschaft zurückgegriffen. Der BGH¹⁷ schloss sich einem Teil der Literatur¹⁸ an, der davon ausgeht, dass der Amtsträger durch die unter vorsätzlicher Missachtung des materiellen Rechts erteilte Genehmigung die entscheidende Rechtsschranke für die Herbeiführung des tatbestandsmäßigen Erfolgs öffne. Damit wird der bisher anerkannte Anwendungsbereich der mittelbaren Täterschaft durch eine weitere normative Deutung des Tatherrschaftsbegriffs in zulässiger richterlicher Fortbildung erweitert¹⁹. Übertragen auf den Bereich des Tierversuchsvorhabens ergeben sich allerdings, wie auch im Umweltstrafrecht, gewisse Bedenken. So kann man trefflich darüber streiten, ob der Amtsträger, der ein

¹³ Lenckner in Schönke/Schröder (Fn 12), Vor § 32 Rn 61 mwN.

¹⁴ Vgl. Lackner/Kühl, StGB, 26. Aufl. 2007, § 324 Rn 10 sowie Heine in Schönke/Schröder (Fn 12), Vor § 324 Rn 16a mwN.

¹⁵ BGH NJW 200

¹⁶ Vgl. Paetzold NStZ 1996, 170; Weber in Festschrift für Hirsch, 1999, 795 und Wohlers JZ 2001, 855.

¹⁷ NJW 1994, 670.

¹⁸ Grundlegend Horn NJW 1981, 1.

¹⁹ So Lackner/Kühl (Fn 14) Vor § 324 Rn 10. Vgl. zur Kritik an der Rechtsprechung u.a. Michalke NJW 1994, 1697 sowie Wohlers ZStW 108, 61.

Anlage 10

Tierversuchsvorhaben genehmigt, tatsächlich ein überlegenes Wissen und damit die Tatherrschaft über den Vorgang hat und ob der Versuchsbetreiber gewissermaßen als „gutgläubiges Werkzeug“ in blindem Vertrauen auf die erteilte Genehmigung handelt. Die Rechtsprechung dürfte den Sachverhalt jedoch im Tierschutzrecht nicht anders beurteilen als im Umweltstrafrecht²⁰.

Praktische Relevanz wird dies für den Amtstierarzt jedoch nur in Ausnahmefällen haben. Mittelbare Täterschaft setzt ein vorsätzliches Fehlverhalten voraus, d.h. der Amtsträger muss wissentlich und willentlich eine materiell rechtswidrige Genehmigung erteilen oder dies zumindest billigend in Kauf nehmen. Dieses subjektive Element wird nur in außergewöhnlichen Fällen nachzuweisen sein. Wird die Genehmigung indes nur aufgrund einer Sorgfaltswidrigkeit, d.h. fahrlässig falsch erteilt, kommt eine Strafbarkeit nach dem Vorsatzdelikt des § 17 TierSchG nicht in Betracht. Die fahrlässige Tatbegehung wiederum ist von § 18 Abs. 1 TierSchG nur erfasst, wenn die Tat durch den Halter oder Betreuer der Tiere, nicht aber durch den Genehmigungsbeamten begangen wird. Insofern ist das strafrechtliche Risiko des Amtsträgers hier weit geringer als beim Bediensteten der Wasser- oder Abfallbehörde, der sich auch bei einem bloßen fahrlässigen Fehlverhalten strafbar machen kann (vgl. §§ 324 Abs. 3, 326 Abs. 5 StGB)²¹.

2. Nichtrücknahme einer rechtswidrigen Genehmigung

Nimmt der Amtsträger eine von ihm erteilte materiell rechtswidrige Genehmigung nicht zurück, scheidet, wie oben zu 1., eine Beihilfestrafbarkeit mangels einer rechtswidrigen Haupttat aus. Beruhend auf dem geschilderten Gedanken der mittelbaren Täterschaft kommt jedoch ein Vergehen nach § 17 TierSchG durch Unterlassen in Betracht. Gemäß § 13 StGB setzt die Unterlassensstrafbarkeit jedoch voraus, dass der Amtsträger „rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt“, d.h. eine sog. Garantenstellung hat. Von der Rechtsprechung werden dementsprechende Pflichtenstellungen auf folgende, sich gelegentlich überschneidende Rechtsquellen zurückgeführt²²: Gesetz, freiwillige Übernahme, Familien-, Lebens- oder Gefahrengemeinschaft, Ingerenz (vorausgegangenes, die nahe Gefahr des Erfolgseintritts begründendes Verhalten). Die Literatur hingegen nimmt überwiegend eine funktionelle Zweiteilung der Garantenstellungen vor²³. Eine derartige Stellung kann entweder zum Schutz konkreter Rechtsgüter (Obhutspflichten des sog. Beschützergaranten) oder zur Überwachung von Gefahrenquellen (Sicherungspflichten des Überwachergaranten) dienen.

Die Pflicht des Amtsträgers zur Rücknahme einer fehlerhaften Erlaubnis könnte zunächst auf Ingerenz (somit eine Stellung als Überwachungsgarant) gestützt werden. Hat der Amtsträger pflichtwidrig eine rechtswidrige Genehmigung erteilt, ergibt sich daraus eine Verpflichtung wieder einen rechtmäßigen Zustand herzustellen. Dies bereitet jedoch dann Schwierigkeiten, wenn die zuständigen Sachbearbeiter bei der Genehmigungsbehörde – wie in der Praxis üblich – häufig wechseln und die Frage aufkommt, ob sich aus dem „Bock“, den ein Sachbearbeiter geschossen hat, eine Verpflichtung für den Amtsnachfolger herleiten lässt. Möglich ist dies nur, indem die „strafrechtliche

²⁰ So auch Ort/Reckewell in Kluge u.a., Tierschutzgesetz, 2002, § 17 Rn 97.

²¹ Vgl. zu den Bedenken hiergegen Franzheim/Pfohl (Fn 12) Rn 607.

²² Lackner/Kühl (Fn 14) § 13 Rn 7 ff. mwN.

²³ Vgl. Fischer, StGB, 55. Aufl. 2008, § 13 Rn 8 ff mwN.

Anlage 10

Vertreterhaftung“ des § 14 StGB herangezogen und von einer grundsätzlichen Pflicht der Behörde ausgegangen wird, die dem jeweils aktuellen Sachbearbeiter obliegt²⁴.

Stellt sich erst im Nachhinein heraus, dass die erteilte Versuchsgenehmigung rechtswidrig ist, z.B. die Versuche der Entwicklung von Kosmetika dienen sollen, liegt kein pflichtwidriges Vorverhalten des genehmigenden Amtsträgers vor. Hier, wie insbesondere auch bei der Konstellation Ziffer 3 unten, stellt sich die Frage einer Beschützergarantenstellung des Veterinärs. Im Bereich des Gewässerschutzes nimmt die Rechtsprechung eine derartige Rechtsstellung des Amtsträgers an, „da das Wasserhaushaltsgesetz diesen Behörden einen genau abgegrenzten Aufgabenbereich zuweist, innerhalb dessen ihnen der Schutz der Gewässerreinheit obliegt“²⁵. Wie sich insbesondere aus der Prüfungspflicht des § 8 Abs. 3 TierSchG ergibt, sind diese Überlegungen auch auf Tierversuche übertragbar. Für die sonstige Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben lässt sich dies aus § 16a TierSchG ableiten, einer Norm, die deutlich macht, dass die dort genannten Behörden gerade dazu auf den Posten gestellt sind, für den unversehrten Fortbestand der ihnen unterstellten Güter Sorge zu tragen²⁶. Dementsprechend ist der Bedienstete des Regierungspräsidiums als Beschützergarant auch in strafrechtlicher Hinsicht verpflichtet, materiell rechtswidrige Tierversuchsgenehmigungen zurückzunehmen.

Unterlässt er dies, ist des Weiteren die Kausalität des eingetretenen Erfolgs zu prüfen. Zu fragen ist, ob z.B. die Leiden oder Schmerzen des Tieres mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben oder zumindest erheblich abgeschwächt worden wären, wenn der Genehmigungsbeamte das von ihm Geforderte geleistet, d.h. die Tierversuchsgenehmigung zurückgenommen hätte.

Der Amtsträger müsste des Weiteren, wie bereits oben dargelegt, vorsätzlich untätig geblieben sein. Schließlich setzt die Unterlassensstrafbarkeit voraus, dass ihm die geforderte Handlung möglich und zumutbar war. Sind all diese Voraussetzungen erfüllt, kann hier im seltenen Fall eines vorsätzlichen Untätigbleibens eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 oder 2b TierSchG i.V.m. § 13 StGB gegeben sein. § 17 Nr. 2a TierSchG wird hingegen kaum relevant werden, setzt Rohheit doch voraus, dass das Zufügen der Schmerzen oder Leiden einer gefühllosen (fremde Leiden missachtenden) Gesinnung entspringt²⁷.

3. Nichteinschreiten gegen bekannte tierschutzrechtliche Missstände

Diese Fallgruppe dürfte die größte praktische Relevanz haben. Sie wird deutlich an folgendem Beispiel einer unzulänglichen Schweinehaltung :

Anwohner melden der zuständigen Behörde tierschutzrechtliche Missstände bei der Schweinehaltung eines benachbarten Landwirts. Bei einer Vor-Ort- Kontrolle bestätigen sich die Vorwürfe teilweise. Gegen den Landwirt wird ein Bußgeld festgesetzt. Zudem erhält er mehrere Auflagen. Bei der Nachkontrolle ist die Tierhaltung gerade noch akzeptabel. Nach einem halben Jahr folgen erneute Beschwerden der Nachbarn. Auch in

²⁴ Vgl. Lackner/Kühl (Fn 14), Vor § 324 Rn 11 mwN.; Winkelbauer NSTZ 1986, 149.

²⁵ OLG Frankfurt/M. (Fn 9).

²⁶ Ebenso Iburg und Kemper (Fn 2).

²⁷ Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl. 2008, § 17 Rn 32; MünchKommStGB/Pfohl, Bd. V, 2007, § 17 TSchG Rn 60.

Anlage 10

diesem Fall bestätigen sich die Vorwürfe. Es werden erneut Auflagen erlassen, um die Tierhaltung zu verbessern. Außerdem wird wiederum ein Bußgeld verhängt. Bei einer Nachkontrolle sind die Zustände besser und nicht mehr zu beanstanden. Ein Jahr später folgt eine Strafanzeige des örtlichen Tierschutzvereins

- a) gegen den Tierhalter, der nachweislich mehrere Schweine verhungern ließ, sowie
- b) gegen den Leiter des Veterinäramts, der es pflichtwidrig versäumt habe, bereits früher ein Tierhalteverbot gegen den Landwirt auszusprechen.

In diesem Fall kommt eine Unterlassensstrafbarkeit des Amtsträgers in Betracht.

Die Garantenstellung des Amtstierarztes als sog. Beschützergarant ergibt sich aus § 16a TierSchG. Um den Gedanken der Einheit der Rechtsordnung zu wahren, darf die strafrechtliche Garantenpflicht jedoch nicht über die verwaltungsrechtliche Verpflichtung des Veterinärs hinausgehen. Das bedeutet, dass verwaltungsrechtlich eingeräumte Ermessensspielräume auch im Rahmen der strafrechtlichen Garantenpflicht zu berücksichtigen sind²⁸. Nach ganz überwiegender Meinung räumt § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG den Veterinärbehörden jedoch kein Entschließungsermessen ein²⁹. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut:

Die „Behörde“ trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße ... notwendigen Anordnungen“, d.h., sie hat sie zu treffen und nicht: „kann sie treffen“. Hinsichtlich der Frage, welche Anordnungen sie trifft, steht der Behörde gemäß § 16a Abs. 1 Satz 2 jedoch ein Auswahlermessen zu („sie kann insbesondere“)³⁰. Werden sowohl das Entschließungs- als auch das Auswahlermessen beachtet, kommt eine Verletzung der Garantenpflicht nicht in Betracht. Bleibt die Behörde trotz eines einschlägigen Missstandes entgegen § 16 a Abs. 1 Satz 1 schlicht untätig, ist dies garantenpflichtwidrig.

Ob bereits eine bloß fehlerhafte Handhabung des Auswahlermessens strafrechtliche Konsequenzen hat, ist in der strafrechtlichen Literatur umstritten. Ohne zwischen Entschließungs- und Auswahlermessen zu differenzieren, wird z.T. ein strafrechtlich relevantes Verhalten nur bei einer nicht beachteten Ermessensreduzierung auf Null angenommen³¹. Konform zum Verwaltungsrecht wird man hier jedoch jedes ermessensfehlerhafte Verhalten als garantenpflichtwidrig ansehen müssen, was in Anbetracht des gemäß § 16a eingeräumten weiten Auswahlermessens den Spielraum der Veterinärbehörde nicht übermäßig einschränkt. Da ein individuelles Fehlverhalten zu prüfen ist, darf die Beurteilung eines etwaigen Ermessensfehlers aber nicht ex post erfolgen. Maßgeblich ist vielmehr die Sicht des Amtsträgers zum Entscheidungszeitpunkt.

Problematisch ist jedoch, wer diese Prüfung im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens vornehmen, d.h. feststellen soll, ob der Amtsträger sein Auswahlermessen eingehalten hat. Die Staatsanwaltschaft wird sich nur ungern in die Rolle einer „Superfachaufsichtsbehörde“ begeben und diese Aufgabe auch nicht immer leisten können. In Zweifelsfällen wird sie den Rat der vorgesetzten Verwaltungsbehörde einholen bzw. einen Ermessensfehler nur in wirklich eindeutigen Fällen annehmen können. Wegen des zusätzlichen Vorsatzerfordernisses wird sie die Frage gelegentlich pragmatisch offen lassen und darauf abstellen, dass der Amtstierarzt nur fahrlässig, aber nicht vorsätzlich falsch entschieden hat.

²⁸ So entsprechend zum Wasserrecht OLG Frankfurt/M. NStZ-RR 1996, 104; Heine in Schönke/Schröder (Fn 12), Vor § 324 Rn 40.

²⁹ So Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 2. Aufl. 2007, § 16 a Rn 5; Kluge (Fn 20), § 16 a Rn 11; Kemper (Fn2).

³⁰ Hirt/Maisack/Moritz (Fn 29) § 16 a Rn 6.

³¹ So etwa Iburg (Fn 2).

Anlage 10

Auch hier ist die Kausalität des Unterlassensdelikts sorgfältig zu prüfen. Hätte z. B. der Tierhalter die sachgerechte Anordnung der Veterinärbehörde, jedem gehaltenen Rind den ständigen Zugang zu einer trockenen, weichen Liegefläche zu ermöglichen, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit befolgt und dadurch den Tieren erhebliche Leiden oder Schmerzen erspart? Letztlich wird dies jeweils eine Frage des Einzelfalls sein. Die geringsten Nachweisprobleme werden dabei entstehen, wenn Anordnungen der Fortnahme oder anderweitigen Unterbringung der Tiere erforderlich gewesen wären, die mit Sofortvollzug zu verfügen gewesen wären.

Zumindest theoretisch denkbar ist, dass es dem Amtstierarzt in seltenen Ausnahmefällen gar nicht möglich ist, die an und für sich angezeigte Fortnahme und anderweitige Unterbringung von Tieren durchzuführen. So ist nicht ausgeschlossen, dass er den tierschutzwidrig gehaltenen Tiger eines Wanderzirkusses nicht sofort angemessen unterbringen kann. In einem solchen Fall handelt der Amtstierarzt, solange er tatsächlich keine andere Möglichkeit hat, nicht tatbestandsmäßig bzw. zumindest nicht rechtswidrig³². Unmögliches wird im Strafrecht auch vom Garantenpflichtigen nicht verlangt.

Schließlich setzt die Strafbarkeit auch hier ein vorsätzliches Fehlverhalten voraus, das, wie dargelegt, nur selten nachzuweisen sein wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Amtsträger nicht widerlegbar behauptet, aus seiner Sicht die nach § 16 a TierSchG gebotene Handlung vorgenommen, d.h. aus seiner Sicht nicht ermessensfehlerhaft gehandelt zu haben. Eine solche Fehlvorstellung ist gemäß § 16 StGB zu behandeln und führt zum Vorsatzausschluss, d.h. zur Annahme (einer hier nicht strafbaren) Fahrlässigkeit.

Meint der Amtsträger hingegen irrtümlich, überhaupt nicht zum Einschreiten verpflichtet zu sein, d.h. auch keine Garantenpflicht zu haben, ist diese Fehlvorstellung als Gebotsirrtum im Sinne des § 17 StGB zu würdigen³³. Einem solchen Amtsträger fehlt das Unrechtsbewusstsein, er handelt ohne Schuld, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte. Im Hinblick auf die Ausbildung wird eine solche Vermeidbarkeit aber bei einem Amtstierarzt grundsätzlich anzunehmen sein.

Ob das Unterlassen des Amtstierarztes als Täterschaft oder als Beihilfe zum Vergehen des Tierhalters anzusehen ist, hängt vom Einzelfall ab. Die Rechtsprechung, die zur Abgrenzung früher nur darauf abgestellt hat, ob der Beteiligte die Tat als eigene oder als fremde wollte, zieht inzwischen auch objektivierbare Elemente zur Abgrenzung heran und stellt ausdrücklich auf die vom Täterwillen getragene objektive Tatherrschaft ab³⁴.

Im Beispielsfall wäre, wenn die sonstigen Voraussetzungen eines ermessensfehlerhaften Verhaltens bejaht würden, eher von einer bloßen Beihilfe durch Unterlassen auszugehen, da die Tierhaltung als solche doch eigenverantwortlich durch den Landwirt bestimmt wird, d.h. von seiner Tatherrschaft auszugehen ist.

4. Sonderfall: Duldung der Veterinärbehörde

Immer wieder werden Tierschutzbehörden vor die Frage gestellt, ob sie, wie im folgenden Fall, Missstände für einen gewissen überschaubaren Zeitraum hinnehmen:

³² Vgl. BGHSt 15, 18; BGH JR 1994, 510 m. Anm. v. Loos.

³³ Lackner/Kühl (Fn 14) § 16 Rn 5.

³⁴ Vgl. Fischer (Fn 23) § 25 Rn 16 ff.; Lackner/Kühl (Fn 14) Vor § 25 Rn 5.

Anlage 10

Ein Legehennenhalter hält seine Hennen über den 31.12.2008 bzw. 31.12.2009 hinaus in nicht ausgestalteten Käfigen. Er hat zwar fristgerecht zum 15.12.2006 seine Umstellungsabsicht angezeigt, trifft aber keine Maßnahmen, um tatsächlich rechtzeitig auf ein zulässiges Haltesystem umzustellen. Dies ist der Behörde bekannt. Nachdem der Betriebsinhaber auf Anfrage mitgeteilt hat, dass er seine Legehennenhaltung im Jahr 2010 aufgeben werde, teilt ihm die Behörde mit Schreiben vom 01.08.2008 mit, dass sie den weiteren unveränderten Betrieb bis zum 31.12.2010 duldet. Auch hier folgt eine Strafanzeige des örtlichen Tierschutzvereins.

Dass bestimmte Formen der Legehennenbatteriehaltung den objektiven Tatbestand der quälerischen Tiermisshandlung nach § 17 Nr. 2b TierSchG erfüllen, ist anerkannt³⁵. Welche Haltungsformen in welchem Zeitraum zugelassen sind, wird in §§ 12 – 15 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sowie den Übergangsregelungen des § 33 dieser Verordnung abschließend geregelt. Diese Vorgaben einer (allgemein gültigen) Rechtsverordnung sind bindend, zumal der Ordnungsgeber den Anlagenbetreibern bereits – gewissermaßen in Form einer Duldung durch den Gesetzgeber – in §§ 33 Abs. 3 – 7 Übergangsfristen eingeräumt hat.

Duldet die Verwaltungsbehörde einen inzwischen rechtswidrigen Zustand über die vorgegebenen Fristen hinaus, wirkt diese Zustimmung nicht rechtfertigend:

Die Rechtsprechung geht davon aus, dass der Tatbestand des § 17 TierSchG eine vom Verhalten der Verwaltungsbehörde unabhängige Existenz hat. Nur in Ausnahmefällen, wie bei Tierversuchen, kann eine behördliche Genehmigung relevant werden. Grundsätzlich aber steht das geschützte Rechtsgut des sozial ethisch vertretbaren Miteinanders zwischen Tier und Mensch nicht zur behördlichen Disposition, so dass eine rechtfertigende Wirkung behördlicher Duldungen nicht in Betracht kommt³⁶.

Im vorliegenden Fall wäre im übrigen auch zu berücksichtigen, dass die Duldung gegen § 33 Abs. 3-7 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, d.h. bindendes materielles Recht verstößt, somit gar kein Raum für eine solche Duldung besteht.

Sollte sich der Anlagenbetreiber auf eine solche Duldung berufen, müsste eine entsprechende Fehlvorstellung als Verbotsirrtum i.S.d. § 17 StGB behandelt werden. Der Anlagenbetreiber handelt dann ohne Schuld, wenn er den Irrtum nicht vermeiden konnte. Unabhängig von der Vermeidbarkeit des Irrtums bleibt es aber bei einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Haupttat des Anlagenbetreibers, so dass dem rechtswidrig duldenden Amtsträger eine Beihilfe i.S.d. § 27 StGB zur quälerischen Tiermisshandlung nach § 17 Nr. 2b TierSchG zur Last zu legen wäre.

V. Lebensmittelüberwachung

1. Strafnormen des LFGB

Das Lebensmittelrecht (einschließlich des Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts) ist durch das Inkrafttreten der sog. Basisverordnung (VO EG Nr. 178/2002) am 01.01.2005 noch unübersichtlicher geworden, was u.a. daran liegt, dass im europäischen Recht mit neuen Begrifflichkeiten (z.B. „nicht sichere“ Lebensmittel in Art. 14 der Verordnung)

³⁵ Vgl. BVerfG NJW 1999, 3253; Hirt/Maisack/Moritz (Fn 29) § 17 Rn 108; Ort/Reckewell (Fn 20) § 17 Rn 67 mwN.

³⁶ OLG Celle NStZ 1993, 291; Pfohl (Fn 27) § 17 Rn 107.

Anlage 10

gearbeitet wird und sich das daraufhin neu gefasste LFGB nicht nur auf eine Ergänzung der Basisverordnung beschränkt, sondern deren Regelungen zum Teil noch einmal aufgenommen und nicht immer widerspruchsfrei umgesetzt hat³⁷. Dies erschwert auch die Handhabung der beiden Strafnormen der §§ 58 und 59 LFGB.

Nach meinen bisherigen Erfahrungen kommen in der Praxis vor allem folgende Straftatbestände zur Anwendung:

- § 58 Abs. 2 Nr. 1 LFGB i.V.m. Art. 14 Abs. 1, Abs. 2a der Basisverordnung:
Inverkehrbringen von „nicht sicheren“ Lebensmitteln,
- § 59 Abs. 2 Nr. 1 LFGB i.V.m. Art. 14 Abs. 1, Abs. 2b der Basisverordnung:
Inverkehrbringen von verzehrsungeeigneten Lebensmitteln,
- § 59 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 11 Abs. 1 LFGB:
Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter irreführenden Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen,
- § 58 Abs. 1 Nr. 14 und 15 i.V.m. § 30 Nr. 1 und Nr. 2 LFGB:
Herstellen und Behandeln bzw. Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen, die geeignet sind, die Gesundheit zu schädigen.

2. Amtsträgerstrafbarkeit

Anders als im Tierschutzrecht wurde die Frage einer etwaigen Amtsträgerstrafbarkeit nach dem LFGB auch in der Literatur noch nicht erörtert. Wie im Tierschutzrecht gibt es auch hier keine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Problematik. Die folgenden Ausführungen beruhen daher im Wesentlichen auf einem Transfer der obigen Darlegungen zum Tierschutz- und Umweltstrafrecht.

3. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Lebensmittelüberwachung richtet sich gemäß § 38 Abs. 1 LFGB nach dem Landesrecht. Seit der Verwaltungsreform ist diese Überwachung in Baden-Württemberg, den Landkreisverwaltungen – Landratsamt – als unteren Verwaltungsbehörden übertragen.

Aufgabe der zuständigen Behörden ist es gemäß § 39 Abs. 1 LFGB, die Einhaltung der Vorschriften des LFGB sowie der damit zusammenhängenden Rechtsverordnungen und unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu überwachen. Dazu haben sich die Behörden durch regelmäßige Überprüfungen und Probenahmen davon zu überzeugen, dass die Vorschriften eingehalten werden (§ 39 Abs. 1 Satz 2 LFGB).

4. Zulassung und Genusstauglichkeitsbescheinigung nach dem Fleischhygienerecht

Anders als im Umweltrecht spielt die Erteilung von verwaltungsrechtlichen Erlaubnissen oder Genehmigungen im Lebensmittelrecht nur in Teilbereichen eine Rolle: So verlangt die Novel- Food -VO der EG die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens³⁸. Für

³⁷ Vgl. Meyer NJW 2005, 3320.

³⁸ Vgl. Meyer, Lebensmittelrecht, 1998, S. 9.

Anlage 10

Amtsträger hier sind die Zulassungspflichten nach dem neu geregelten Fleischhygienerecht von Bedeutung³⁹. Während die VO (EG) Nr. 852/04 das Hygienerecht für Lebensmittelunternehmen generell regelt, enthält die VO(EG)Nr. 853/04 die spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs. Die VO (EG) Nr. 854/04 statuiert besondere Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs. Diese VO werden ergänzt durch die VO (EG) Nr. 2974/05 sowie die nationalen Vorschriften der Lebensmittelhygiene-Verordnung sowie der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung. Gemäß Art. 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 853/04 dürfen Lebensmittelunternehmer in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in Verkehr bringen, wenn sie ausschließlich in Betrieben bearbeitet und behandelt worden sind, die bestimmten Anforderungen entsprechen und von der zuständigen Behörde registriert oder zugelassen worden sind. Ein gemäß Art. 4 Abs. 2 zulassungspflichtiger Betrieb darf seine Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die zuständige Behörde dem Betrieb nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung oder eine vorläufige Zulassung erteilt hat. Gemäß Art. 5 Abs. 1 a) dürfen in einem zulassungspflichtigen Betrieb behandelte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie ein gemäß der VO (EG) Nr. 854/04 angebrachtes Genusstauglichkeitskennzeichen tragen. Dieses Zeichen wird vom amtlichen Tierarzt oder unter seiner Verantwortung angebracht, wenn die amtliche Überwachung keine Mängel ergeben hat, die das Fleisch genussuntauglich machen (Art. 5 lit. 2 der VO (EG) Nr. 854/04).

Während das Lebensmittelrecht sonst grundsätzlich vom freien Warenverkehr ausgeht, d.h. Lebensmittel ohne vorherige verwaltungsrechtliche Zulassung in den Verkehr gebracht werden dürfen, nähert sich das Fleischhygienerecht einer verwaltungsakzessorischen Ausgestaltung zumindest an. Die Teilnahme am freien Warenverkehr mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs als solche setzt die geschilderte grundsätzliche Zulassung voraus⁴⁰, im Einzelfall wird das Inverkehrbringen von einer zuvor erteilten Genusstauglichkeitsbescheinigung abhängig gemacht. Hierbei handelt es sich um ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt i.S.d. Ausführungen zu IV 1. oben. Auch hier ist ein fehlerhaftes Amtsträgerhandeln denkbar. So könnte etwa ein Schlachtbetrieb trotz vorhandener Hinweise auf Risiken ohne Schutzmaßnahmen zugelassen werden, mit der Folge, dass dort zuvor nicht betroffene Tiere kontaminiert werden. Ebenso möglich wäre es, dass kontaminiertes Fleisch infolge sorgfaltswidriger Kontrolle zu Unrecht für genusstauglich erklärt und mit einem entsprechenden Kennzeichen versehen wird.

Auf den ersten Blick liegt es nahe, diesen Sachverhalt entsprechend den Ausführungen zur tierschutzrechtlichen Versuchsgenehmigung zu würdigen. Tatsächlich wird man jedoch differenzieren müssen: anders als die Tierversuchsgenehmigung regelt die Zulassung nach Art. 4 VO (EG) Nr. 853/04 nur den grundsätzlich freien Warenverkehr, enthält jedoch keine verwaltungsrechtliche Gestattung des Inverkehrbringens eines bestimmten Erzeugnisses tierischen Ursprungs zu einem bestimmten Zeitpunkt. Insofern kann diese Zulassung in Bezug auf Vergehen nach §§ 58 und 59 LFGB nicht tatbestandsausschließend wirken. Fehler, die von den Veterinärbehörden im Zulassungsverfahren gemacht werden, könnten somit bei vorsätzlich unterstützendem Fehlverhalten als Beihilfe zur Tat des Lebensmittelunternehmers oder aber im Falle eines nur sorgfaltswidrigen Fehlverhaltens als Pflichtverletzung bei einer fahrlässigen Körperverletzung gewertet werden.

³⁹ Ausführlich dazu Simon, Kooperative Risikoverwaltung im neuen Lebensmittelrecht, 2007.

⁴⁰ Vgl. Murmann in Streinz u.a., Lebensmittelrechtshandbuch, V, F Rn 129a.

Anlage 10

Die Genusstauglichkeitsbescheinigung könnte hingegen als gestattender Verwaltungsakt im Sinne des § 35 VwVfG⁴¹, somit als rechtfertigende behördliche Genehmigung angesehen werden. Dann aber wäre das Inverkehrbringen durch den Lebensmittelunternehmer gerechtfertigt, eine Beihilfe des vorsätzlich handelnden Amtsträgers käme nicht in Betracht. Entsprechend dem oben geschilderten Beispiel des Schrankenwärters wäre der gestattende Amtstierarzt durch das Heben der Verbotsschranke mittelbarer Täter.

Diesem Ergebnis will die Literatur, soweit ersichtlich, nicht näher treten. So verweist Freytag darauf, dass die Freigabe durch den Fleischbeschauer kein Abgeben bzw. Inverkehrbringen darstelle, da der Fleischbeschauer nur ein Beschlagnahmerecht, aber keine Verfügungsbefugnis habe⁴². Vergleichbar meint Freund zum Arzneimittelgesetz, dass ein Amtsträger Arzneimittel selbst bei weitest möglichem Wortsinn nicht selbst in den Verkehr bringe. Eine Täterschaft scheitere daher bereits am Grundsatz „nullum crimen sine lege“⁴³. Zwingend erscheinen diese Bedenken jedoch nicht, wenn man die Rechtsprechung des BGH und des OLG Frankfurt zur mittelbaren Täterschaft des Amtsträgers im Umweltstrafrecht heranzieht⁴⁴. So nahm die Rechtsprechung dort ein „Behandeln“ von Abfällen in mittelbarer Täterschaft an, als der Dezernent der Hessischen Landesanstalt für Umwelt „nur“ eine falsche Expertise über die Umlagerung von Abfällen abgegeben hatte.

Danach aber könnte bei einer bewusst fehlerhaft erteilten Genusstauglichkeitsbescheinigung ein jeweils in mittelbarer Täterschaft begangenes Vergehen des Amtstierarztes nach §§ 58, 59 LFGB vorliegen. Bei Fahrlässigkeit könnte im Fall eines „nicht sicheren“ Lebensmittel § 58 Abs. 6 LFGB in Betracht kommen. Damit würde auch dem Grundsatz entsprochen, dass derjenige der entscheidet, auch die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Entscheidung übernimmt⁴⁵.

5. Überwachungstätigkeit

Überprüfungen sog. Lebensmittelskandale haben ergeben, dass lebensmittelrechtliche Verstöße in der Regel nicht auf der Stufe der ersten Fleischgewinnung, d.h. der Schlacht- und Zerlegungsbetriebe, sondern auf der zweiten Stufe der weiteren Verarbeitung bzw. sogar im Einzelhandel stattfinden, z.B. bei der Umetikettierung von Hackfleisch in Kühl- und Umpackzentren⁴⁶. Dementsprechend dürfte die Hauptfehlerquelle der behördlichen Lebensmittelüberwachung auch in diesem Bereich, d.h. bei der dritten Fallgruppe liegen. Denkbar sind zum einen sachwidrige Zusagen, Zusicherungen u.ä., d.h. aktives Tun als Unterstützungsleistungen für ein Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen, etwa die Zusage, noch den vorhandenen letzten Rest zu großzügig deklariertem Maultaschen veräußern zu dürfen. Zum anderen geht es um das unterlassene Einschreiten bei Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen, z.B. das Zulassen des Herstellens, Behandeln und insbesondere des Inverkehrbringens von nicht

⁴¹ Vgl. Freytag in Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, L 52, § 8 Rn 10.

⁴² Freytag (Fn 41) § 7 Rn 19.

⁴³ MünchKommStGB/Freund, Bd. V, 2007, § 95 AMG Rn 75.

⁴⁴ Vgl. Fn 9 und 10.

⁴⁵ So Simon (Fn 39) S. 259.

⁴⁶ Simon (Fn 39) S. 276.

Anlage 10

sicheren Lebensmitteln oder gesundheitsgefährdenden Bedarfsgegenständen, z.B. mit Weichmacher versetztem Spielzeug.

In beiden Fällen dürfte die Beteiligung des Amtsträgers nur selten als Täterschaft zu würdigen sein, was sich u.a. schon aus der geschilderten gegenüber dem Umweltrecht unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen Struktur des Lebensmittelrechts ergibt. Ein Fehlverhalten des Amtsträgers wird in der Regel als Beihilfehandlung zu würdigen sein.

6. Unterlassensdelikt

Soweit ein Unterlassensdelikt in Betracht kommt, obliegt dem Amtsträger eine Beschützergarantenpflicht. Diese ergibt sich aus der Aufgabenzuweisung des § 39 Abs. 1 LFGB, bei der hinsichtlich des Gesundheitsschutzes des Verbrauchers insbesondere Art. 14 der Basisverordnung und hinsichtlich des Täuschungsschutzes Art. 8 der Basisverordnung ergänzend zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 treffen die zuständigen Behörden die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind. Entsprechend § 16a Satz 1 TierSchG haben sie somit kein Entschließungsermessen, sondern sind zur Anordnung und Durchführung derartiger Maßnahmen verpflichtet.

Für die Frage, welche Maßnahmen getroffen werden, besteht (ebenfalls vergleichbar zum Tierschutzrecht) gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 LFGB ein Auswahlermessen. Die Behörden können daher u.a. vorübergehend verbieten, dass ein Erzeugnis in den Verkehr gebracht wird (§ 39 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) oder aber das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken (Nr. 3).

Für die Begrenzung der Garantenpflicht durch ein verwaltungsrechtlich eingeräumtes Ermessen gelten dieselben Überlegungen wie beim Tierschutzrecht. § 39 Abs. 2 Satz 1 LFGB begründet kein Entschließungs-, Abs. 2 Satz 2 hingegen ein Auswahlermessen, das die Garantenpflicht begrenzt.

Hinsichtlich Kausalität, Unmöglichkeit und Zumutbarkeit gelten ebenfalls die zum Tierschutzrecht angestellten Erwägungen.

7. Doppelter Gehilfenvorsatz

Da es sich, wie dargelegt, in der Regel um eine Beihilfestrafbarkeit des Amtsträgers handelt, ist ein doppelter Gehilfenvorsatz erforderlich. Der Amtsträger muss die rechtswidrige Handlung des Haupttäters kennen und unterstützen wollen. Wenn es an diesem doppelten Gehilfenvorsatz fehlt, kommt nur ein fahrlässiges Fehlverhalten des Amtsträgers in Betracht, das im Falle des § 58 LFGB gemäß § 58 Abs. 6 LFGB (anders als im Tierschutzrecht!) zu einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit des Amtsträgers, im Falle des § 59 LFGB zu einer Ordnungswidrigkeit nach § 60 Abs. 1 LFGB führt.

Wird also z.B. der Betrieb eines Herstellers von Dönerspießen nachlässig kontrolliert und dadurch übersehen, dass dort auch verdorbenes Fleisch verwendet wird, kann sich der Amtsträger (wenn nicht sicheres Fleisch in den Verkehr gebracht wird) wegen eines Vergehens nach § 58 Abs. 6 i.V.m. § 58 Abs. 2 Nr. 1 LFGB i.V.m. Art. 14 Abs. 1, Abs. 2a der Basisverordnung bzw. (wenn verzehrsungeeignetes Fleisch in den Verkehr gebracht

Anlage 10

wird) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 60 Abs. 1, 59 Abs. 2 Nr. 1 LFGB i.V.m. Art. 14 Abs. 1, Abs. 2b der Basisverordnung zu verantworten haben.

8. Straftaten nach dem StGB

Anders als im Tierschutzrecht können hier im übrigen die allgemeinen Strafnormen, insbesondere der fahrlässigen Körperverletzung und der fahrlässigen Tötung eine bedeutende Rolle spielen. Kommt es durch das Fehlverhalten des Amtsträgers zu Gesundheitsschäden (z.B. durch das unterlassene Einschreiten gegen das Inverkehrbringen eines „atemraubenden“ Ledersprays⁴⁷) oder gar zu Todesfällen (z.B. durch vermeidbare Salmonellose im Pflegeheim), kann eine Strafbarkeit nach §§ 340 Abs. 1, 223 StGB (bei vorsätzlicher Körperverletzung im Amt) bzw. § 340 Abs. 1 und 3, § 229 (fahrlässiger Körperverletzung) oder gar § 222 StGB (fahrlässige Tötung) eingreifen. Im Falle des Unterlassens besteht hinsichtlich dieser Strafnormen, wie oben dargelegt, eine gesetzliche Garantenpflicht des Amtsträgers, die hier weitreichende Konsequenzen haben kann.

VI. Tierarzneimittel

Die Problematik der Amtsträgerstrafbarkeit im Tierarzneimittelrecht ist im Wesentlichen mit jener bei der Lebensmittelüberwachung vergleichbar. Auch dieses Rechtsgebiet ist (im Arzneimittelgesetz) außerordentlich formalistisch und unübersichtlich geregelt und für den „Nichtfachmann“ nur schwer zugänglich⁴⁸. Ausgangspunkt ist § 1 AMG, der den Gesetzeszweck dahin bestimmt, „im Interesse einer ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von Mensch und Tier für die Sicherheit im Verkehr mit Arzneimitteln ... zu sorgen“. Das Gesetz soll somit dem Gesundheits-, Vermögens- und Tierschutz dienen.

§ 2 Abs. 1 AMG stellt sinngemäß klar, dass auch Tierarzneimittel Arzneimittel im Sinne des Gesetzes sind. Bezogen auf die Tierarzneimittel sind insbesondere folgende Straftatbestände von Bedeutung:

§ 95 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. der Verordnung der Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren,

§ 95 Abs. 1 Nr. 5:
Abgabe von Tierarzneimitteln ohne Bescheinigung nach § 47a AMG,

§ 95 Abs. 1 Nr. 6:
unerlaubte Abgabe von Arzneimitteln für „Lebensmitteltiere“,

§ 95 Abs. 1 Nr. 7:
unerlaubte Abgabe von Fütterungsarzneimitteln,

§ 95 Abs. 1 Nr. 9:
unerlaubter Erwerb von Tierarzneimitteln.

⁴⁷ BGHSt 37,106.

⁴⁸ So zutreffend Freund (Fn 43) § 95 Rn 73.

Anlage 10

Die Aufgabenzuweisung an die Behörden erfolgt über § 64 AMG, der weit detaillierter ausgestaltet ist, aber im Wesentlichen entsprechend § 39 Abs. 1 LFGB eine umfassende Überwachungspflicht der Behörde begründet. Gemäß § 64 Abs. 3 AMG hat sich die zuständige Behörde davon zu überzeugen, dass die Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln beachtet werden.

Nach § 69 Abs. 1 Satz 1 AMG treffen die zuständigen Behörden die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Auch hier besteht also, wie im Bereich des Tierschutzes und des Lebensmittelrechts kein Erschließungsermessen. Hinsichtlich des „wie“ der behördlichen Reaktion räumt § 69 Abs. 1 Satz 2 AMG (vergleichbar zum TierSchG und zum LFGB) hingegen ein Auswahlermessen ein. Die Behörde kann insbesondere das Inverkehrbringen von Arzneimitteln oder Wirkstoffen untersagen, deren Rückruf anordnen und diese sicherstellen.

Die Rechtsfragen bezüglich der Amtsträgerstrafbarkeit sind im Wesentlichen dieselben wie im Lebensmittelrecht:

Der Schwerpunkt amtstierärztlicher Tätigkeit liegt eindeutig in der Überwachung. Wie zum Lebensmittelrecht ausgeführt wird, da es sich vor allem um Fehler bei der Kontrolle einer fremden Tätigkeit handelt, in der Regel eine Beihilfe durch aktives Tun und Unterlassen zu prüfen sein. Auch hier ist eine Beschützergarantenstellung anzunehmen, die sich aus §§ 64, 69 AMG ableiten lässt. Im übrigen gelten die Ausführungen zum Lebensmittelstrafrecht, einschließlich der Anwendbarkeit der allgemeinen Strafnormen der §§223 ff. StGB, sinngemäß.

VII. Strafreitelung (im Amt) durch unterlassene Strafanzeige?

Anders als etwa im Subventionsrecht (vgl. § 6 Subventionsgesetz) gibt es für die Bereiche des Tierschutzes, der Lebensmittel- und Tierarzneimittelüberwachung keine gesetzlich geregelte Anzeigepflicht für Verwaltungsbedienstete. Dem Amtsträger obliegt daher auch keine diesbezügliche Garantenstellung im Sinne des § 13 StGB, was zur Folge hat, dass eine Strafreitelung durch Unterlassen nicht in Betracht kommt.

Die Amtstierärzte unterliegen auch nicht der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Anzeigepflicht in Umweltsachen, da sich diese nur auf die eigentlichen Umweltstraftatbestände des 29. Abschnitts im StGB bezieht, so dass bei sachwidrigem Unterlassen einer Strafanzeige auch eine disziplinarrechtliche Ahndung (wegen Verletzung der Verwaltungsvorschrift) ausscheidet.

Wird jedoch wegen tierschutz-, lebensmittel- oder arzneimittelrechtlicher Verstöße ein Bußgeldverfahren eingeleitet und dabei festgestellt, dass nicht nur der Verdacht einer Ordnungswidrigkeit, sondern auch Anhaltspunkte für eine Straftat gegeben sind, hat die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben. § 41 OWiG begründet eine Garantenpflicht im Sinne des § 13 StGB⁴⁹, so dass bei vorsätzlicher Verletzung der Vorlagepflicht eine Strafreitelung durch Unterlassen gegeben sein kann.

⁴⁹ Göhler, OWiG, 14. Aufl. 2006, § 41 Rn 1.


Anlage 10

Die in manchen Bußgeldbehörden verbreitete Praxis, lieber ein Bußgeldverfahren mit „ordentlicher Geldbuße“ (die im übrigen auch noch in den Kreishaushalt fließt) abzuschließen, als ein unwägbares, meist langwieriges Strafverfahren („bei dem eh nichts rauskommt“) durchzuführen, birgt also ein strafrechtliches Risiko in sich.

Anlage 11

juris - Wissen was zählt.

Langtext

Gericht:	VG Aachen 6. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	11.09.2003	Normen:	§ 2 TierSchG, § 16a TierSchG
Aktenzeichen:	6 L 734/03		
Dokumenttyp:	Beschluss		

**Wegnahme und Veräußerung von Pferden wegen
tierschutzwidriger Haltung****Sonstiger Orientierungssatz**

Die Anforderungen an eine artgerechte Haltung von Pferden wird durch die Leitlinien der Sachverständigengruppe tierschutzgerechte Pferdehaltung konkretisiert. Danach ist für ausreichende Bewegungsmöglichkeiten zu sorgen. Es genügt als Voraussetzung für behördliche Verfügungen, wenn ein Amtstierarzt die Vernachlässigung der Tiere gutachtlich feststellt n. [\(Rn.14\)](#)

Die Behörde darf nach Ablauf einer gesetzten Frist die Veräußerung der Tiere anordnen, wenn eine Prognose ergibt, dass eine tierschutzgerechte Haltung nicht sichergestellt werden kann. [\(Rn.26\)](#)

Die Veräußerung hat grundsätzlich durch Versteigerung oder freihändigen Verkauf zu erfolgen. Unter spezifischen Gesichtspunkten des Tierschutzes kommt aber ausnahmsweise auch die unentgeltliche Überlassung an eine Tierschutzorganisation in Frage, etwa wenn die Tiere keinen wirtschaftlichen Wert darstellen. [\(Rn.30\)](#)

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
2. Der Streitwert wird auf 4.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag,
- 2 den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Folgen der Vollziehungsmaßnahmen vom 11. Dezember 2002 rückgängig zu machen und die 10 weggenommenen Trakehner vorläufig an den Antragsteller zurückzugeben,
- 3 hilfsweise,
- 4 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 17. Dezember 2002 gegen die Sicherstellung und Verwahrung der 10 Trakehner wiederherzustellen und anzuordnen, dass diese Pferde an den Antragsteller zurückgegeben werden,
- 5 weiter hilfsweise,

Anlage 11

- 6 den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Auskunft über den aktuellen Aufenthaltsort der am 11. Dezember 2002 weggenommenen Trakehner zu erteilen,
- 7 hat keinen Erfolg.
- 8 Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ist mit dem Hauptantrag zulässig, jedoch unbegründet.
- 9 Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist hier gemäß § 123 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft, da es sich bei der Fortnahme und der "Überlassung" der Pferde an den U. B. 0000 X. -U1. e.V. (im Folgenden: "B. 0000") am 11. Dezember 2002 nicht -wie der Antragsteller meint- um sofort vollziehbare Verwaltungsakte handelt -im Hinblick auf die einstweiliger Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu gewähren wäre-, sondern um tatsächliches Verwaltungshandeln, nämlich um (1.) die Anwendung des mit der Anordnung der Fortnahme der Pferde vom 30. April 2002 angedrohten und später festgesetzten unmittelbaren Zwangs gemäß § 65 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes -NRW- (VwVG) und (2.) die privatrechtsgeschäftliche Vornahme der am 13. Juni 2002 angeordneten Veräußerung der Pferde durch Schenkung und Übereignung der Pferde an die "B. 0000".
- 10 Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass ihm ein Anspruch auf die geltend gemachte Regelung zusteht (Anordnungsanspruch) und das Abwarten einer gerichtlichen Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren für ihn mit schlechthin unzumutbaren Nachteilen verbunden wäre (Anordnungsgrund), § 123 Abs. 1 und 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).
- 11 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Dem Antragsteller ist es nicht gelungen, einen Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen.
- 12 Ein hier allenfalls denkbarer -grundsätzlich durch einstweilige Verfügung vorläufig sicherbarer- allgemeiner Folgenbeseitigungsanspruch des Antragstellers lässt sich nicht mit der für die begehrte Anordnung erforderlichen Sicherheit feststellen, weil sich die Wegnahme und die anschließende Übereignung der Pferde an die "B. 0000" im Dezember 2002 nach der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein gebotenen und möglichen summarischen Prüfung nicht als rechtswidrig, sondern als wahrscheinlich rechtmäßig erweisen. Sowohl die Anordnung der Fortnahme der Pferde in der Grundverfügung vom 30. April 2002 und die Androhung, Festsetzung und Anwendung des unmittelbaren Zwangs zur Durchsetzung der Grundverfügung wie auch die Anordnung der Veräußerung der Pferde vom 13. Juni 2002 und deren Vornahme am 11. Dezember 2002 sind bei summarischer Prüfung nicht zu beanstanden. Hierzu ist im Einzelnen auszuführen:
- 13 Die gegen die Ordnungsverfügung vom 30. April 2002 vorgebrachten Einwendungen greifen nicht durch.
- 14 Rechtsgrundlage für die Anordnung ist § 16 a des Tierschutzgesetzes (TierSchG) als spezialgesetzliche Befugnisnorm des Tierschutzrechts. Gemäß § 16 a Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Nach Satz 2 Nr. 2 a.a.O. kann sie insbesondere ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. In § 2 Nrn. 1 und 2 TierSchG ist vorgeschrieben, dass ein von Menschen gehaltenes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend

Anlage 11

angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss und dass seine Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden darf, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Diese allgemein gehaltenen und durch unbestimmte Rechtsbegriffe gekennzeichneten Handlungsgrundsätze lassen sich durch Auslegung -namentlich unter Berücksichtigung des in § 1 Satz 1 TierSchG niedergelegten Zwecks des Tierschutzgesetzes, "aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen"- sowie mit Hilfe des einschlägigen tiermedizinischen und verhaltenswissenschaftlichen Schrifttums sowie sachverständiger Äußerungen, namentlich den vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Leitlinien der Sachverständigengruppe "tierschutzgerechte Pferdehaltung" zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten vom 10. November 1995, hinreichend konkret bestimmen. So ist unter Ziff. 1.6 dieser Leitlinien insbesondere festgelegt, dass Pferden, die sich unter naturnahen Bedingungen im Sozialverband zur Futtermittelaufnahme bis zu 16 Stunden täglich bewegen, zum Ausgleich für den Aktivitätsverlust unter Haltungsbedingungen eine mehrstündige Bewegungsmöglichkeit anzubieten ist, die neben Arbeit und Training vor allem durch Weidegang, Auslauf o.ä. erreicht werden kann.

- 15 Zur Überzeugung der Kammer steht fest, dass die Pferde zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG durch den Antragsteller erheblich vernachlässigt waren. Nach den sich aus dem Verwaltungsvorgang des Antragsgegners ergebenden Feststellungen des beamteten Tierarztes des Antragsgegners vom 16. Januar 2002 und 16. April 2002 wurden die Pferde vom Antragsteller in einem unzureichend belichteten und belüfteten Stall in engen Boxen zum Teil in Anbindehaltung, zum Teil mit Doppelbelegung auf teilweise ein Meter hohen Mistmatratzen gehalten. Der Antragsteller verfügte aufgrund der gegen ihn auf der C. E. betriebenen Zwangsräumung nicht mehr über Weiden oder sonstige Auslauflächen für die Pferde. Zunächst ließ er die Pferde im Wechsel lediglich noch minutenweise auf dem Gelände des Burginnenhofes laufen, seit Anfang April 2002 war aufgrund einer zivilgerichtlichen Anordnung, wonach die Toranlage grundsätzlich offen zu stehen habe, auch diese -schon unzulängliche- Bewegungsmöglichkeit für die Pferde entfallen, so dass die Pferde vom Antragsteller nur noch zum Tränken aus dem Stall geführt wurden. Derartige Haltungsbedingungen, durch die namentlich die Bewegungsbedürfnisse der Tiere - deren Bedeutung in § 2 Nr. 2 TierSchG besonders hervorgehoben wird- in nicht hinnehmbarer Weise eingeschränkt waren, erfüllen in keiner Weise die Anforderungen, die § 2 TierSchG an eine artgerechte Haltung von Pferden stellt. Vor dem Hintergrund, dass die mangelhaften Zustände bereits mehrere Monate andauerten, also gerade nicht nur vorübergehender Natur waren, und dass Pferde als Lauf- und Fluchttiere durch Bewegungsentzug besonders empfindlich in ihren artspezifischen Bedürfnissen beeinträchtigt werden, lag eine nach Art und Dauer gewichtige und damit erhebliche Vernachlässigung der Tiere vor. Diese ist aufgrund der dargelegten Feststellungen durch den Amtstierarzt des Antragsgegners auch durch Gutachten im Sinne der Vorschrift festgestellt worden. An das Gutachten, das nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG vorliegen muss, sind generell keine hohen Anforderungen zu stellen. Da § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG nicht bestimmt, in welcher Form die Begutachtung erfolgen muss, reicht es aus, wenn ein Sachverständiger, hier also der Amtstierarzt des Antragsgegners, eine Aussage zu einer sein Fachgebiet betreffenden Frage macht. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass zu jedem der fortgenommenen Tiere ein Gutachten eines beamteten Tierarztes vorliegt,
- 16 vgl. Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, § 16a Rn. 20
- 17 Die Voraussetzungen für die Anordnung der Wegnahme und anderweitigen Unterbringung der Pferde waren demnach erfüllt. Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsgegner sein nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG bestehendes Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat, sind nicht ersichtlich. Insbesondere ist nicht zu beanstanden, dass er unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des Antragstellers, namentlich um ihm die Kosten, die durch eine anderweitige

Anlage 11

Unterbringung der über 30 Pferde entstanden wären, zu ersparen, von einer sofortigen Wegnahme und anderweitigen Unterbringung der Tiere abgesehen hat. Die bis zum 31. Mai 2002 gesetzte Frist zur Herstellung artgerechter Haltungsbedingungen erweist sich angesichts der erheblichen, nicht länger hinnehmbaren Beeinträchtigungen der Pferde als angemessen.

- 18 Auch hat sich die Verfügung vom 30. April 2002 nicht -wie der Antragsteller meint- durch die zwischenzeitlich anderweitige Unterbringung der Pferde auf den Sommerweiden in T. -T1. und in O. erledigt. Denn der Regelungsinhalt der Verfügung war gerade nicht nur auf die Herstellung einer dem § 2 TierSchG entsprechenden Pferdehaltung auf der C. E. beschränkt. Nach dem Tenor der Ordnungsverfügung ist dem Antragsteller die Sicherstellung der im Einzelnen aufgeführten Haltungsbedingungen vielmehr gerade unabhängig vom Standort der Pferde aufgegeben worden. Diese Auslegung ergibt sich insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten auf der C. E. wie der anstehenden Zwangsräumung der gesamten Burganlage, der anderweitigen Verpachtung der Burgweiden sowie der Anordnung über die dauerhafte Öffnung der Toranlage, eine tierschutzgerechte Pferdehaltung auf der C. de facto nicht mehr zu verwirklichen war. Insofern konnte die Verfügung gerade nicht nur auf eine Herstellung artgerechter Haltungsbedingungen auf der C. E. abzielen, was für den Antragsteller unter diesen Umständen auch erkennbar war. Im Übrigen widerspricht eine derartige "objektsbezogene" Betrachtung auch dem Charakter tierschutzrechtlicher Anordnungen, die an eine unzureichende Erfüllung von Verhaltenspflichten des Tierhalters anknüpfen und damit "personenbezogen" sind. Auch in zeitlicher Hinsicht ergeben sich aus der Verfügung keine Einschränkungen. Eine artgerechte Haltung der Pferde sollte vom Antragsteller auf Dauer sichergestellt werden, wie sich insbesondere auch aus Ziff. 2. lit. c) des Verfügungstenors ("dauerhaft Flächen zur Verfügung") ergibt. Die zwischenzeitliche Verbringung der Pferde auf die Sommerweiden war insofern ersichtlich nur eine Interimslösung, die vom Antragsgegner im Sinne der Tiere mitgetragen wurde und allenfalls Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Durchsetzung der Verfügung hatte, jedoch den Antragsteller nicht von seinen in der Verfügung auferlegten Handlungspflichten, die durch diese Form der -vorübergehenden- Unterbringung der Pferde gerade nicht erfüllt waren, entbinden sollte. Eine lediglich zeitabschnittsweise Betrachtung der Bemühungen des Antragstellers bezogen allein auf die Sommermonate ist nach dem Verfügungsinhalt somit nicht gerechtfertigt.
- 19 Die Voraussetzungen der Verfügung vom 30. April 2002 waren mit Blick auf die dem Antragsteller fortgenommenen 10 Pferde auch zum Zeitpunkt der Vollziehung am 11. Dezember 2002 nach wie vor gegeben. Auch durch die Unterbringung der Pferde in E. hatte sich die Grundverfügung noch nicht erledigt. Hinsichtlich der 18 vom Antragsteller in E. gehaltenen Pferde war eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung der Tiere nämlich noch immer nicht sichergestellt, so dass eine Fortnahme der zur Herstellung artgerechter Haltungsbedingungen erforderlichen Anzahl von 10 Tieren zulässig war. Nach den Feststellungen des beamteten Tierarztes des Antragsgegners anlässlich einer Überprüfung der Pferdehaltung des Antragstellers im November 2002 -zwischen den Beteiligten ist lediglich der genaue Termin, nicht jedoch die Tatsache, dass die Überprüfung stattgefunden hat, streitig- hielt der Antragsteller in einer Scheune mit einer Grundfläche von 60 m² (4 x 15 m), an die eine große Wiese als Auslauf angeschlossen war, insgesamt 18 Pferde. In Ziff. 4 der genannten Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen ist als Richtmaß für die Bemessung der Liegeflächen bei einer Haltung von Pferden in Gruppen für einen Gruppenlaufstall mit getrennt liegenden Fressständen und ständigem Zugang zum Auslauf -diese Kriterien dürften aufgrund der der Kammer vorliegenden Angaben hinsichtlich der fraglichen Haltung anzulegen sein- ein Flächenbedarf von mindestens 2,5 x Wh² (X1.) je Pferd vorgeschrieben. Unter Zugrundelegung einer Wiederristhöhe von 1,67 m für ein durchschnittlich großes Pferd entsprechend der Leitlinien ergibt sich damit eine Mindestfläche von 7 m² je Pferd. Nach Ziff. 3 der Leitlinien muss unabhängig von der Aufstellungsart gewährleistet sein, dass Pferde sich ungehindert ablegen und aufstehen sowie in Seitenlage liegen und sich wälzen können. Nach diesen Vorgaben konnten in der Scheune jedoch maximal 8 Pferde untergebracht werden.

Anlage 11

Anhaltspunkte dafür, dass aufgrund günstiger Voraussetzungen hinsichtlich Raumstruktur, Pferde und Betreuung vorliegend eine nach den Leitlinien mögliche Reduzierung der grundsätzlich zu fordernden Mindestfläche in Betracht kommt, ist weder ersichtlich noch vom Antragsteller hinreichend glaubhaft gemacht worden. Im Übrigen erscheint es angesichts der erheblichen und über einen langen Zeitraum andauernden defizitären Versorgung und Unterbringung der Pferde durch den Antragsteller in der Vergangenheit im Sinne einer effektiven Verwirklichung des Tierschutzes für die betroffenen Tiere gerechtfertigt, einen strengen Maßstab an die Haltungsbedingungen anzulegen. Vor dem Hintergrund, dass die Stallung in der Scheune mit mehr als der doppelten der zulässigen Anzahl von Pferden in ganz erheblicher Weise überbelegt war, ist auch davon auszugehen, dass die Pferde mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt im Sinne des § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG waren. Bei einer derartigen Überbelegung der Stallung drohte für die Tiere insbesondere die Gefahr von Leiden, Schmerzen oder Schäden, da unter solchen Haltungsbedingungen nicht gewährleistet ist, dass sich alle -namentlich rangniedrigere- Pferde jederzeit je nach ihrem Ruhebedürfnis witterungsgeschützt ablegen können. Außerdem bestand aufgrund des beengten Raumangebotes, das den Pferden ein gegenseitiges Ausweichen nicht hinreichend ermöglicht, das gesteigerte Risiko, dass die Pferde sich im Rahmen von stets erfolgenden Rangauseinandersetzungen erhebliche Verletzungen durch Beißen und Treten zufügen.

- 20 Die Androhung und die Festsetzung der "Wegnahme", unter der bei verständiger Auslegung nur die Anwendung des Zwangsmittels des unmittelbaren Zwangs im Sinne des § 57 Abs. 1 Nr. 3 VwVG verstanden werden kann -die Aufgabe des Besitzes an den Pferden ist eine unvertretbare Handlung, die allein durch den Antragsteller vorgenommen werden kann-, sind sodann auf der Grundlage der §§ 55 Abs. 1, 63, 64, 57, 55 VwVG rechtmäßig ergangen.
- 21 Schließlich erweist sich auch die konkrete Durchführung der Fortnahme der 10 Pferde am 11. Dezember 2002 nicht als rechtswidrig.
- 22 Die der Anwendung des unmittelbaren Zwangs zugrunde liegenden Verwaltungsakte waren weiterhin sofort vollziehbar. Insbesondere ist die Fortnahme der Pferde nicht unter Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfolgt. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dem Antragsteller die Beanstandungen durch den Antragsgegner bereits seit über einem Jahr bekannt waren und der Antragsgegner ihm die zunächst bis zum 31. Mai 2002 eingeräumte Frist zur Herstellung artgerechter Haltungsbedingungen nochmals bis zum 15. Oktober 2002 verlängert hatte, war im Interesse des Tierschutzes ein weiteres Zuwarten auch angesichts einer eventuellen Zusage des Antragstellers, den Pferdebestand in der Scheune zu reduzieren, nicht geboten, zumal eine alsbaldige Verwirklichung einer § 2 TierSchG entsprechenden Haltung insbesondere aufgrund des Verhaltens des Antragstellers in der Vergangenheit nicht zu erwarten war, da dieser stets nur auf erheblichen Druck des Antragsgegners für eine Verbesserung der Haltungsbedingungen gesorgt hat und wiederholt -auch gegenüber dem erkennenden Gericht- gegebene Zusagen -namentlich die Zusage, den gesamten Pferdebestand im Hinblick auf seine tatsächlichen Möglichkeiten auf nur noch 10 Pferde zu reduzieren- nicht eingehalten hat.
- 23 Ebenso lässt sich die vom Antragsteller behauptete sachfremde und damit ermessensfehlerhafte Auswahl der fortgenommenen Pferde nicht im Rahmen der im vorläufigen Rechtsschutzverfahren allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung feststellen. Die Aussage des Antragstellers und seiner Vertrauten, Frau Q. , man habe gezielt nach Pferden mit einer so genannten "Pregel"-Abstammung und damit nach züchterisch wertvollen Pferden gesucht, steht der Einlassung des Antragsgegners gegenüber, wonach die Pferde einzig nach dem Zufallsprinzip sowie ihrer Verladbarkeit ausgewählt worden seien. Angesichts der Tatsache, dass die Verladeaktion der 10 Pferde ausweislich des vom Antragsgegner gefertigten Vermerks über die Durchführung der Wegnahme am 11. Dezember 2002, was auch vom Antragsteller selbst bestätigt wird, über 7 Stunden gedauert hat, da die Pferde sich nicht aufhalten und auch trotz Sedierung nicht auf die Pferdeanhänger führen

Anlage 11

ließen und zuletzt nach zwei Versuchen sowie einem kurzfristigen Polizeieinsatz direkt aus dem Laufstall in die später herbeigeholten Transport-Lkw getrieben werden mussten, spricht der konkrete Ablauf der Wegnahme für die Darstellung des Antragsgegners. Eine gezielte Auswahl war nach den übereinstimmend geschilderten Umständen nach Einschätzung der Kammer ersichtlich nicht möglich. Der Antragsteller hat auch nicht konkret dargelegt, z.B. durch Vorlage entsprechender Abstammungsnachweise, dass es sich bei den weggenommenen Pferden tatsächlich ausschließlich bzw. überwiegend um Pferde der besagten Zuchtlinie handelt. Im Übrigen war es dem Antragsteller, der bei der Abholung am 11. Dezember 2002 anwesend war, unbenommen, die wegzunehmenden Pferde selbst auszuwählen.

- 24 2.Sodann ist mit Verfügung vom 13. Juni 2002 auch die Veräußerung der Pferde rechtmäßig angeordnet worden, und zwar zu Recht auf der Grundlage des § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG.
- 25 Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde das Tier nach der Fortnahme in einer weiteren Stufe des Vorgehens veräußern, wenn eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder nach Fristsetzung durch die Behörde eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen ist. Über den mit der Fortnahme des Tieres zum Zweck der anderweitigen Unterbringung auf Kosten des Halters auf der ersten Stufe des behördlichen Vorgehens legitimierten -zunächst lediglich vorübergehenden- Besitzentzug hinaus ist die Behörde damit generell auch zum dauerhaften Entzug des Eigentums an dem Tier befugt. Zum Zeitpunkt des Erlasses der Veräußerungsanordnung waren hier die Voraussetzungen für eine Veräußerung erfüllt, da nach Ablauf der dem Antragsteller bis zum 31. Mai 2002 gesetzten angemessenen Frist eine den Anforderungen des § 2 TierSchG entsprechende Haltung durch die Behörde nicht sicherzustellen war.
- 26 Aus dem Wortlaut der Vorschrift ("ist durch die Behörde nicht sicherzustellen") sowie aus dem systematischen Zusammenhang des Satzes 2 mit Satz 1 des § 16 a TierSchG, wonach die Behörde auch die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen zu treffen hat, folgt, dass nach Ablauf der gesetzten Frist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls eine Prognose zu treffen ist, ob eine § 2 TierSchG entsprechende Haltung durch den Tierhalter in Zukunft zu erwarten ist. Diese Prognoseentscheidung hat der Antragsgegner zu Recht zu Lasten des Antragstellers getroffen. Bei der hier erforderlichen Gesamtbetrachtung reichte für die Annahme einer günstigen Zukunftsprognose insbesondere nicht die Unterbringung eines Teils der Pferde auf den Sommerweiden in T. -T1. aus, da dies gerade nur eine zunächst hinnehmbare Übergangslösung darstellte und eine dauerhaft ordnungsgemäße Unterbringung dieser Pferde -namentlich nach dem Ende der Weidesaison- durch den Antragsteller gerade nicht gewährleistet war; entsprechende Stallungen hatte der Antragsteller seinerzeit nicht nachgewiesen. Diese Einschätzung gilt -wie bereits im Zusammenhang mit der Wegnahmeverfügung ausgeführt wurde- um so mehr angesichts der in der Vergangenheit festgestellten erheblichen Verstöße gegen § 2 TierSchG sowie der wiederholten Nichteinhaltung gegebener Zusagen seitens des Antragstellers. Jedenfalls aber war die negative Prognose nach ergebnislosem Ablauf der dem Antragsteller nochmals bis zum 15. Oktober 2002 eingeräumten Frist zur Herstellung artgerechter Haltungsbedingungen berechtigt, da hinsichtlich der in der Scheune in E. gehaltenen 18 Pferde -wie dargelegt- die Anforderungen des § 2 TierSchG trotz mehrmaliger Nachfristen noch immer nicht erfüllt waren.
- 27 Der Antragsteller kann in diesem Zusammenhang auch nicht mit dem Einwand durchdringen, der Antragsgegner habe keinerlei Bemühungen um eine anderweitige Unterbringungsmöglichkeit für die Pferde nachgewiesen. Aufgrund des Alternativitätsverhältnisses beider Voraussetzungen für eine Veräußerung, das sich aus dem Wortlaut der Vorschrift klar ergibt, kommt es neben der Negativprognose nach Ablauf der gesetzten Frist nicht darauf an, ob dem Antragsgegner eine anderweitige Unterbringung der Pferde möglich war. Vielmehr reicht es aus, dass die Prognose gerechtfertigt war, dass auch künftig eine tierschutzgerechte Haltung durch den Tierhalter -hier den Antragsteller- nicht sicherzustellen ist.

Anlage 11

Schließlich hat der Antragsgegner am 11. Dezember 2002 auch in rechtmäßiger Weise von seiner Veräußerungsbefugnis nach § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG Gebrauch gemacht.

- 29 Die Überlassung der Pferde an den U. "B. 0000" am 11. Dezember 2002 ist rechtlich als Vollziehung der Veräußerungsanordnung im Sinne des § 16 a Satz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz TierSchG zu bewerten. Denn nach dem im Erörterungstermin vom 14. August 2003 erklärten Willen des Antragsgegners, der auch aus dem Aktenvermerk des beamteten Tierarztes vom 11. Dezember 2002 hervorgeht, sollte durch die Überlassung der Pferde an "B. 0000" gerade nicht nur ein Verwahrungsverhältnis begründet werden und damit eine anderweitige pflegliche Unterbringung der Tiere im Sinne des § 16 a Satz 2 Nr. 2, 1. Halbsatz TierSchG erfolgen. Vielmehr sollte dem Antragsteller nunmehr dauerhaft das Eigentum an den 10 Pferden entzogen und die Pferde sollten dem U. "B. 0000" aufgrund einer Schenkung übereignet werden. Ein solcher Eigentumsentzug wird durch den insofern unscharfen, aber nach dem Zweck der Vorschrift in diesem Sinne auszulegenden Begriff der "Veräußerung" erfasst.
- 30 Da § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG keine Regelungen enthält, welche Grundsätze bei der Veräußerung fortgenommener Tiere zu beachten sind, ist aufgrund der vergleichbaren Interessenlage insoweit auf die in den landesrechtlichen Regelungen normierten Grundsätze über die Verwertung sichergestellter Sachen (§§ 45, 46 des Polizeigesetzes NRW -PolG-) entsprechend zurückzugreifen,
- 31 vgl. Kluge, a.a.O., § 16a Rn.34; Thum, Giftspinnen, Schlangen und andere gefährliche Tiere aus tierschutz-, sicherheits- und artenschutzrechtlicher Sicht, NuR 2001, 558 (565).
- 32 Nach diesen Vorschriften wird eine Sache grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung verwertet, wobei § 979 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend gilt. Bleibt die Versteigerung jedoch erfolglos, erscheint sie von vornherein aussichtslos oder würden die Kosten der Versteigerung voraussichtlich den zu erwartenden Erlös übersteigen, so kann die Sache freihändig verkauft werden. Der Erlös tritt in diesem Fall im Wege der dinglichen Surrogation an die Stelle der verwerteten Sache. Lässt sich innerhalb angemessener Frist jedoch kein Käufer finden, so kann die Sache auch einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden. Bei einer entsprechenden Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze kann jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Tierschutzrechts je nach den Umständen des Einzelfalles eine tierschutzspezifische Modifikation dieser Vorgaben geboten sein,
- 33 vgl. ähnlich Thum, a.a.O., NuR 2001, 558 (565).
- 34 Ausgehend von diesen Maßstäben war der Antragsgegner berechtigt, ausnahmsweise von einer Veräußerung der fortgenommenen Pferde in Form der öffentlichen Versteigerung bzw. des freihändigen Verkaufs abzusehen und die Pferde unentgeltlich dem U. "B. 0000" als gemeinnütziger Institution zu übereignen. Denn die Einschätzung des Antragsgegners, die Pferden hätten außer dem Schlachtpreis keinen über ein bloßes Affektionsinteresse hinausgehenden, nennenswerten materiellen Wert mehr gehabt, ist aufgrund der bisherigen Erkenntnisse der Kammer nicht zu beanstanden. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen und gebotenen summarischen Prüfung ist nicht mit der zur Glaubhaftmachung erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die 10 Pferde tatsächlich den vom Antragsteller behaupteten Marktwert in Höhe von insgesamt etwa 25.600,00 EUR hatten.
- 35 Keine der umfangreichen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, die auf die Jahre von 1979 bis 1986 zurückdatieren, bezieht sich konkret auf eines der 10 weggenommenen Pferde, so dass damit ein Nachweis über den behaupteten Wert der Pferde nicht erbracht ist. Soweit aus den Unterlagen hervorgeht, dass in den Jahren von 1979 bis 1986 in der Zucht des Antragstellers bzw. seines Vaters bedeutsame und prämierte Hengste eingesetzt wurden und seinerzeit aus der Zucht auch erfolgreiche Pferde hervorgegangen sind, lassen sich daraus nicht ohne

Anlage 11

weiteres tragfähige Rückschlüsse auf den Wert der hier in Rede stehenden Pferde ziehen. Dass damals die Zucht des Antragstellers bzw. seines Vaters erfolgreich war, bedeutet nicht zwangsläufig, dass die fraglichen Pferde heute ebenso zu beurteilen wären. Dies gilt um so mehr, wenn man berücksichtigt, dass nicht jedes Pferd, das in seinem Stammbaum -in welchem Grad auch immer- einen erfolgreichen und hoch dekorierten Vererber oder eine hochprämierte Stute aufweist, zwangsläufig die gleichen Eigenschaften bzw. den gleichen Wert hat wie diese. Insbesondere hat der Antragsteller hinsichtlich der weggenommenen Pferde gerade keinerlei Zucht- bzw. Leistungsnachweise -wie z.B. über Hengstleistungsprüfungen, Körungen, Eintragungen im (Haupt-) Stammbuch oder Ergebnisse bei Zuchtschauen-, die bei Zuchtpferden zweifelsohne vorhanden sein müssten und die Hinweise auf den Wert der Tiere liefern könnten, vorgelegt. Demgegenüber liegen aussagekräftige Anhaltspunkte vor, die den vom Antragsteller behaupteten Wert der Pferde nachhaltig in Frage stellen. So zeigt schon die vom Antragsteller seinerzeit vorgelegte tierärztliche Bescheinigung des Dr. H. vom 15. Oktober 2001, die eine Aufstellung der einzelnen Pferde enthält, dass der gesamte Pferdebestand des Antragstellers eine sehr hohe Altersstruktur aufweist: 27 der damals 34 Pferde sind 18 Jahre und älter, 13 davon sind sogar über 20 Jahre, das älteste Pferd stammt aus dem Jahr 1972, während das "jüngste" Pferd auch bereits 13 Jahre alt ist. Das Alter von Pferden wirkt sich jedoch nachhaltig mindernd auf deren Wert aus. Namentlich bei über 20 Jahre alten Tieren liegt auf der Hand, dass es sich dabei allein noch um Gnadenbrotperde handelt. Dies gilt um so mehr, als die Pferde des Antragstellers nach der unwidersprochenen Aussage des Antragsgegners auch über keine Reitausbildung verfügen, was sich zusätzlich mindernd auf den Wert der Tiere auswirkt. Inwieweit bei über 20 Jahre alten Pferden noch ein Zuchtwert bestehen soll, ist für das Gericht nicht ersichtlich. Dafür spricht auch die -wenngleich mit Nichtwissen bestrittene- Einschätzung des insofern als sachverständige Person anzusehenden ehemaligen Präsidenten des Deutschen Trakehnerverbandes, Herrn R., wonach ein Zuchtwert bei den Pferden des Antragstellers nicht mehr festzustellen ist. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Pferde über einen nicht unerheblichen Zeitraum in der Vergangenheit tierschutzwidrig gehalten und vernachlässigt wurden, so dass davon auszugehen ist, dass ihr Allgemeinzustand schon deshalb vermindert ist. Zweifel an dem vom Antragsteller nunmehr behaupteten hohen Wert der Pferde bestehen namentlich auch deshalb, weil er darauf erstmals im vorliegenden Verfahren abstellt, obwohl die Kammer mit der Pferdehaltung des Antragstellers bereits seit Juli 2001 befasst ist und der Antragsteller trotz mehrfacher Erörterung dieser Frage abgesehen von einem Affektionsinteresse nie einen materiellen Wert der Tiere geltend gemacht hat.

- 36 Vor diesem Hintergrund ist der Antragsgegner nach Ansicht der Kammer zu Recht davon ausgegangen, dass eine öffentliche Versteigerung von vornherein keine Aussicht auf Erfolg bieten würde. Aus den gleichen Gründen war -auch unter Berücksichtigung der Eigentumsinteressen des Antragstellers- ein freihändiger Verkauf der Tiere nicht angezeigt. Dies gilt um so mehr als der Antragsteller selbst in der gesamten ihm gesetzten Frist nicht ein Pferd nachweislich verkauft hat. Sofern er erstmals im Erörterungstermin vom 14. August 2003 vorgetragen hat, erst kürzlich zwei Pferde verkauft zu haben, hat die Kammer bereits erhebliche Zweifel an der Richtigkeit dieser Behauptung, da der Kläger erst nach einigem Überlegen den jeweils vereinbarten "Freundschaftspreis" sowie auch nur einen Namen der Käufer nennen und auch keine Verträge vorlegen konnte, die Pferde trotz des Verkaufs bei ihm verblieben sind und sich nunmehr gerade unter den weggenommenen 10 Pferden befinden sollen. Insbesondere musste und durfte der Antragsgegner die Pferde auch nicht im Wege des freihändigen Verkaufs an einen Schlachter verkaufen, um im Interesse des Antragstellers zumindest noch den Schlachtpreis für die Tiere zu erzielen. Dem steht entgegen, dass die Tötung eines Tieres nach § 16 a TierSchG aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sowie des nunmehr auch in Art. 20 a des Grundgesetzes verbürgten Tierschutzes erst als ultima ratio in Betracht kommt. Eine Tötung ist daher erst dann in Betracht zu ziehen, wenn trotz Einbeziehung von zusätzlichen Fachbehörden und Tierschutzorganisationen weder ein Verkauf, noch ein Verschenken oder eine sonstige Abgabe möglich ist.

- 37 vgl. Kluge, a.a.O., § 16a Rn.36; Ziff. 15.1 zu § 16a TierSchG der Allgemeine

Anlage 11


Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des TierSchG vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a vom 22. Februar 2000).

- 38 Schließlich ist der U. "B. 0000" als eine dem Tierschutz verpflichtete und damit gemeinnützigen Interessen dienende Institution anzusehen, an die aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles vorliegend eine unentgeltliche Übereignung erfolgen durfte. Nach den überzeugenden Angaben des Antragsgegners hat der Verein sich zur dauerhaften Unterbringung der Pferde auf Gnadenbrothöfen verpflichtet. Auch eine eventuelle Weitervermittlung der Pferde führt nicht zu einer anderen Betrachtung, da angesichts der Zwecksetzung des Vereins unterstellt werden kann, dass dies einzig im Interesse der Tiere erfolgt und nicht -wie der Antragsteller andeutet- zum Zwecke der Gewinnerzielung. Dies entspricht namentlich den erklärten Aufgaben des Vereins, in Not geratene Tiere auf Höfen unterzubringen, wo sie versorgt und betreut werden, und sodann weiter zu vermitteln, wobei bei dem neuen Halter die Bedingungen für eine artgerechte Unterbringung der Tiere sowie die Tragung von Futter- und Tierarztkosten gewährleistet sein müssen.
- 39 Der hilfsweise gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 17. Dezember 2002 gegen die Sicherstellung und Verwahrung der 10 Pferde am 11. Dezember 2002 wiederherzustellen und anzuordnen, dass der Antragsgegner die Pferde an den Antragsteller zurückgibt, hat aus den vorstehend genannten Gründen ebenfalls keinen Erfolg. Ein solcher Antrag kommt nicht in Betracht, da es sich bei den Vollzugsmaßnahmen am 11. Dezember 2002 gerade nicht um sofort vollziehbare Verwaltungsakte gehandelt hat.
- 40 Der weiter hilfsweise gestellte Antrag, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, Auskunft über den aktuellen Aufenthaltsort der am 11. Dezember 2002 fortgenommenen Pferde zu erteilen, bleibt schließlich auch ohne Erfolg. Es kann dahin stehen, woraus sich angesichts der Rechtmäßigkeit des Vorgehens des Antragsgegners ein solcher Anspruch ergibt, da dem Antragsgegner der aktuelle Aufenthalt der Pferde, wie im Erörterungstermin vom 14. August 2003 dargelegt, nicht bekannt ist und er den Anspruch damit tatsächlich nicht erfüllen kann. Auch ist nicht ersichtlich, wie der Antragsgegner den U. "B. 0000" als neuen Eigentümer der Pferde gegen dessen Willen zur Auskunft veranlassen könnte, da ein solches Auskunftsverlangen insbesondere nicht zur Durchführung der der Behörde durch das Tierschutzgesetz übertragenen Aufgaben im Sinne des § 16 Abs. 2 TierSchG erforderlich ist.
- 41 Aus den vorstehenden Gründen war der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz insgesamt abzulehnen. Lediglich klarstellend weist die Kammer in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Antragsteller von seinem Rechtsstandpunkt aus, diese Grundverfügungen seien zwischenzeitlich erledigt, auf Anraten des Gerichts davon abgesehen hat, nochmals die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Widersprüche gegen die Ordnungsverfügungen vom 30. April 2002 und 13. Juni 2002 sowie gegen die Androhung vom 30. April 2002 und die Festsetzung vom 13. Juni 2002 zu beantragen. Der Rechtsschutz des Antragstellers ist dadurch nicht verkürzt worden, weil die Kammer -den Rechtsstandpunkt des Antragstellers insoweit berücksichtigend- als Voraussetzung einer rechtmäßigen Vollziehung die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Verfügungen inzidenter geprüft hat. Hätte der Antragsteller den Streitstoff durch zusätzliche Anträge gemäß § 80 Abs. 5 VwGO -gerichtet gegen die in Rede stehenden Verfügungen- aufgeweitet, so wären auch diese Anträge aus den gleichen Gründen wie der somit vertretbar alleine gestellte Antrag gemäß § 123 VwGO abgelehnt worden.
- 42 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 43 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Sie berücksichtigt, dass wegen der Vorläufigkeit der Entscheidung lediglich die Hälfte des gesetzlichen Auffangstreitwerts nach § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG anzusetzen ist.

Anlage 12

juris - Wissen was zählt.

Langtext

Gericht:	VG Arnsberg 14. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	20.11.2007	Normen:	§ 16a S 2 Nr 2 TierSchG, § 2 TierSchG
Aktenzeichen:	14 L 749/07		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Tierschutzrechtliche Ordnungsverfügung gegen einen Hofeigentümer

Orientierungssatz

1. Die in einer Ordnungsverfügung enthaltene Verpflichtung, auf dem Hof lebende Katzen regelmäßig auf Symptome von Erkrankungen zu untersuchen, ist geeignet Erkrankungen frühzeitig zu erkennen.[\(Rn.11\)](#)
2. Die Verpflichtung, krank erscheinende Katzen einer tierärztlichen Untersuchung zuzuführen, ist geeignet, eine unverzügliche tierärztliche Behandlung zu gewährleisten.[\(Rn.11\)](#)
3. Die Verpflichtung, die auf dem Hof lebenden Katzen täglich mit artgerechtem Futter zu versorgen, verhindert, dass die Tiere sich mit verschmutzten Futtermitteln oder Futtermitteln anstecken können.[\(Rn.11\)](#)
4. Eine Ordnungsverfügung, welche die artgerechte Haltung von Tieren, hier Katzen, sicherstellen soll, kann sich auch gegen den Zustandsstörer, mithin gegen den Eigentümer einer Hofstelle richten.[\(Rn.14\)](#)

Tenor

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 11. September 2007 gegen Nr. 4 der Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 10. August 2007 wird wiederhergestellt, gegen die Androhung des unmittelbaren Zwangs in Form der Fortnahme der Katzen auf der Grundlage des § 16 a Satz 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes wird sie angeordnet.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens tragen der Antragsteller zu 3/5 und der Antragsgegner zu 2/5.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Der sinngemäß gestellte Antrag des Antragstellers,
- 2 die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs vom 11. September 2007 gegen die Nummern 1 bis 4 der Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 10. August 2007

Anlage 12

wiederherzustellen und gegen die Androhung des unmittelbaren Zwangs in Form der Fortnahme der Katzen auf der Grundlage des § 16 a Satz 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes anzuordnen,

- 3 hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.
- 4 Er ist als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft, soweit er sich auf die Nummern 1 (tägliche Verpflichtung zur Überprüfung der auf dem Hof lebenden Katzen auf Symptome von Erkrankungen), Nummer 2 (Verpflichtung zur unverzüglichen tierärztlichen Behandlung und Versorgung erkrankter oder krank erscheinender Katzen), Nummer 3 (Verpflichtung zur täglichen Versorgung der auf dem Hof lebenden Katzen mit artgerechten Futtermitteln) und Nummer 4 (Verpflichtung zur Kastration von Katzen, um einer weiteren Verbreitung und Verschleppung seuchenhafter Katzenkrankheiten vorzubeugen) bezieht. Gemäß § 80 Abs. 2 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Diese entfällt, wenn die Behörde - wie hier - die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO anordnet.
- 5 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummern 1 bis 4 der Ordnungsverfügung genügt den formellen Anforderungen, die gemäß § 80 Abs. 3 VwGO an die schriftliche Begründung der Anordnung zu stellen sind, weil der Antragsgegner bezogen auf den Einzelfall der Tierhaltung des Antragstellers dargelegt hat, aus welchen Gründen den Rechtsbehelfen bzw. Rechtsmitteln des Antragstellers die grundsätzlich nach § 80 Abs. 1 VwGO vorgesehene aufschiebende Wirkung nicht zukommen soll.
- 6 Dieser auch im Übrigen zulässige Antrag hat jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Die im vorliegenden vorläufigen Rechtsschutzverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Abwägung des Interesses des Antragstellers an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen das vom Antragsgegner dargelegte öffentliche Interesse am Sofortvollzug fällt hinsichtlich der Nummern 1 bis 3 der Ordnungsverfügung zu seinen Lasten aus. Denn die im Rahmen der Interessenabwägung durchzuführende summarische Überprüfung der Rechtmäßigkeit der unter den Nummern 1 bis 3 der Verfügung des Antragsgegners vom 10. August 2007 getroffenen Regelungen ergibt, dass diese offensichtlich rechtmäßig sind. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 16 a Satz 1, 2 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in Verbindung mit § 2 TierSchG. Nach § 2 TierSchG muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen (Nr. 1), darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (Nr. 2) und muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Nr. 3). Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen (§ 16 a Satz 1 TierSchG).
- 7 Zunächst ist der Antragsgegner auf der Grundlage dieser Vorschriften zu Recht davon ausgegangen, dass sich auf dem Hof des Antragstellers in der Vergangenheit immer wieder Katzen befanden, die nicht in einer § 2 TierSchG entsprechenden Art und Weise gehalten bzw. betreut wurden. Denn es spricht aufgrund der Aktenlage Überwiegendes dafür, dass Katzen auf dem Hof des Antragstellers in der Vergangenheit keine hinreichende Pflege erfahren haben. Zur Pflege rechnet alles das, was der allgemeine Sprachgebrauch unter einer guten Behandlung versteht einschließlich der dazu gehörenden Überwachung der Tiere. Die zur Pflege gehörende Überwachung erfordert unter anderem eine regelmäßige Beobachtung, im Minimum einmal täglich.
- 8 vgl. Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage 2007, Rdnr. 26 zu § 2 TierSchG; Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, 2002, Rdnr. 32 zu § 2

Anlage 12

TierSchG.

- 9 Zur guten Behandlung gehören unter anderem Gesundheitsfürsorge, Prophylaxe wie Impfungen und eine Heilbehandlung durch den Tierarzt.
- 10 vgl. Hirt/Maisack/Moritz, a.a.O., Rdnr. 27 zu § 2 TierSchG.
- 11 Im vorliegenden Fall sind dem Antragsgegner in der Vergangenheit wiederholt Fälle bekannt geworden, in denen an Katzenschnupfen erkrankte Katzen auf dem Hof des Antragstellers gefunden wurden. So wurden am 11. und 12. Januar 2006 jeweils ein Katzenwelpen von einer Hofbesucherin aufgefunden und der tierärztlichen Behandlung des Tierarztes Dr. S. zugeführt. Die der Praxis Dr. S. angehörende Tierärztin Frau L. führte in einem Telefonat mit dem Stadttierarzt des Beklagten B. am 19. Januar 2006 aus, dass beide Welpen in einem katastrophalen Gesundheitszustand gewesen seien. Danach sei der zuerst gebrachte Katzenwelpen so mit Rinderkot verschmiert gewesen, dass er vor der Untersuchung zunächst abgewaschen werden müsse, um genaue Befunde erheben zu können. Die Tierärztin konnte diesen Katzenwelpen trotz Intensivtherapie nicht retten. Dieselbe Hofbesucherin verbrachte am 26. Juli 2007 erneut zwei Katzen vom Hof des Antragstellers zum Tierarzt Dr. S., die dort ebenfalls wegen Katzenschnupfens behandelt wurden. Dass diese Katzen tatsächlich an Katzenschnupfen erkrankt waren, bestreitet der Antragsteller auch nicht. Hinsichtlich der im Januar 2006 an Katzenschnupfen erkrankten Katzen wendet der Antragsteller erstmals mit seinem per Fax übersandten Schreiben vom 19. November 2007 konkret ein, hierfür nicht verantwortlich zu sein, weil es sich um wilde Katzen gehandelt habe. Die Erkrankung oder den katastrophalen hygienischen Zustand des einen Katzenwelpen stellt er nicht in Abrede. Soweit er geltend macht, die im Juli 2007 in tierärztliche Behandlung verbrachten Katzen seien von seinem Hof entwendet worden und erst unter der Obhut dritter Personen erkrankt, verfängt dieses Vorbringen nicht. Zum einen stellt sich der Sachverhalt nach Aktenlage so dar, dass die beiden Katzenwelpen im Juli 2007 unverzüglich vom Hof des Antragstellers in tierärztliche Behandlung verbracht worden sind. Im Übrigen spricht ein möglicher Ausbruch des Katzenschnupfens erst nach Entfernung der Tiere vom Hof des Antragstellers nicht schon gegen eine bereits auf seinem Hof erfolgte Ansteckung mit der Krankheit. Dass die Tiere - möglicherweise entgegen geltendem Recht - von dem Hof verbracht wurden, ändert aber nichts an deren tierärztlicherseits festgestelltem schlechten Gesundheitszustand. Im Übrigen wurde auch anlässlich einer Nachkontrolle durch den Stadttierarzt C. auf dem Hof des Antragstellers am 3. September 2007 ein grauer unkastrierter Kater mit Symptomen eines latenten Katzenschnupfens angetroffen. Dies zeigt aber insgesamt, dass der Antragsteller die auf seinem Hof lebenden Katzen hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes nicht hinreichend überwacht und Katzen, die Krankheitssymptome aufweisen, nicht unverzüglich einer tierärztlichen Behandlung zuführt. In diesem Zusammenhang führt insbesondere der Hinweis des Antragstellers, auf seinem Hof hielten sich drei Katzensgruppen, nämlich eine Gruppe in Form seiner Familienangehöriger gehörender Stall- und Hofkatzen, eine Gruppe freilebender Katzen aus der Nachbarschaft sowie eine Gruppe verwilderter Katzen auf, wobei lediglich für die erste Gruppe eine Verantwortlichkeit bestehe, zu keiner anderen Beurteilung. Zunächst liegt es nahe, dass der Antragsteller schon aufgrund seiner bisherigen Weigerung, an seinen Katzen Kastrationen vornehmen zu lassen, um den gewünschten Mäusefang nicht zu behindern, nur schwer die Übersicht über die sich auf seinem Hof entwickelnde Katzenpopulation behalten dürfte. Ist es hinsichtlich der Katzenpopulation tatsächlich so, wie von ihm behauptet, dürfte es zwischen den verschiedenen Gruppen (hofzugehörige-, benachbarte- und verwilderte Katzen) mangels Kastration der Tiere - naturgemäß - zu ständigen Paarungen und damit verbundenem Katzennachwuchs kommen. Bei der sich dadurch entwickelnden Population dürfte es selbst für den Fachmann nicht mehr einfach sein, hier eine eindeutige Zuordnung der Tiere zu den verschiedenen Gruppen zu treffen. Dies muss der Antragsteller sich aber zurechnen lassen, weil er Maßnahmen zur Eindämmung der Katzenpopulation bislang nicht getroffen hat. Vor diesem Hintergrund sind die in der Ordnungsverfügung enthaltenen Regelungen zu Nr. 1. bis 3. auf der Grundlage des § 16 a Abs. 1 TierSchG geeignet, der Ausbreitung von Katzenschnupfen und anderen

Anlage 12

seuchenhaften Erkrankungen unter den auf dem Hof des Antragstellers lebenden Katzen und den damit verbundenen Leiden für die Tiere vorzubeugen und diese Krankheit einzudämmen. Soweit der Antragsgegner unter Nummer 1 der Ordnungsverfügung die Verpflichtung verfügt hat, wonach die auf dem Hof lebenden Katzen auf Symptome von Erkrankungen zu überprüfen sind, ist diese Maßnahme geeignet, Erkrankungen der Katzen frühzeitig zu erkennen. Durch die unter Nummer 2 enthaltene Regelung, wonach erkrankte oder krank erscheinende Katzen unverzüglich tierärztlich zu behandeln sind, wird gewährleistet, dass Krankheiten vom Tierarzt genau diagnostiziert und gezielt behandelt werden können. Auch dies dient der Vermeidung der Ausbreitung von Krankheiten und damit verbundener Leiden für bislang gesund lebende Katzen, aber auch der Linderung der mit Krankheiten verbundenen Schmerzen und Leiden bereits infizierter oder anderweitig erkrankter Katzen. Durch die unter Nummer 3 enthaltene Regelung, wonach die auf dem Hof lebenden Katzen täglich mit artgerechten Futtermitteln zu versorgen sind, soll verhindert werden, dass die Tiere sich etwa mit verschmutzten Futtermitteln oder Futtertieren anstecken können.

- 12 Der Antragsteller ist auch der richtige Adressat der Ordnungsverfügung, weil er jedenfalls Zustandsstörer im Sinne des § 18 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - ist. Der richtige Adressat der Anordnung nach § 16 a Satz 1 kann mit Hilfe der Regeln zur Feststellung von Störern im Ordnungsrecht ermittelt werden. Die Behörde erlässt daher normalerweise ihren Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, der durch sein Handeln (auch: pflichtwidriges Unterlassen) für den Vorgang ursächlich geworden ist bzw. zu werden droht (Verhaltensstörer). Bei Verstößen gegen § 2 wendet sie sich an den Halter, Betreuer und/oder Betreuungspflichtigen. In Betracht kommt auch die Inanspruchnahme einer Person als Zustandsstörer, zum Beispiel als Besitzer oder Eigentümer der Räumlichkeiten, in denen der Vorgang stattfindet, oder der Sache, deren Zustand die Gefahr begründet. Unter mehreren Verhaltens- und Zustandsstörern besteht Auswahlmessen. Die Behörde soll denjenigen in Anspruch nehmen, der die Gefahr bzw. Störung am schnellsten, wirksamsten und mit dem geringsten Aufwand, also am effektivsten beseitigen kann.
- 13 vgl. Hirt/Maisack/Moritz, a.a.O. Rdnr. 3 zu 16 TierSchG
- 14 Es kommt daher nicht darauf an, ob der Antragsteller tatsächlich Halter oder Betreuer der auf dem Hof lebenden Katzen ist. Zunächst sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen in seinem Widerspruchsschreiben, auf das er zur Begründung des vorliegenden Antrags Bezug nimmt, nicht schon geeignet, seine Verantwortlichkeit ernsthaft in Frage zu stellen. Denn soweit er darin eine Zuordnung der Katzen zu verschiedenen Mitgliedern der Familie vornimmt, geht mangels näherer Spezifizierung der Tiere (etwa nach Geschlecht, Aussehen und Alter der Katzen) daraus nicht deutlich hervor, wer letztlich Halter der verschiedenen Katzen ist. Da es sich bei dem Antragsteller aber um den Inhaber und Betreiber des Hofes handelt, auf dem mehrere infizierte Katzen aufgefunden wurden, konnte der Antragsgegner diesen als Pflichtigen in Anspruch nehmen. Dies gilt um so mehr, als eine letzte Aufklärung der Eigentümerstellungen bezogen auf jede einzelne Katze vor dem Hintergrund schneller und effektiver Vorbeugung weiterer Verbreitung seuchenhafter Katzenkrankheiten zu langwierig ist. Die Einlassung des Antragstellers in seinem Schriftsatz vom 15. November 2007, wonach er weder Besitzer der Katzen sei noch aktiv am Hofleben teilnehme und bereits durch Vollmachten seine Ehefrau und den Sohn im März 2007 zur Hofleitung ermächtigt zu haben, führt bezogen auf seine tierschutzrechtliche Verantwortlichkeit gleichfalls zu keiner anderen Beurteilung der Kammer. Zunächst hat der Antragsteller dieses erstmals mit dem zuvor erwähnten Schriftsatz geltend gemacht, ohne es jedoch gegenüber dem Gericht - etwa durch Vorlage entsprechender Unterlagen - glaubhaft zu machen. Andererseits steht sein Vorbringen, für die Vorgänge auf dem Hof in keiner Weise mehr verantwortlich zu sein, aber auch im Widerspruch zu seinem bisherigen Verhalten. Denn bei den jeweiligen hier aktenkundigen Überprüfungen seines Hofes hat dieser die Bediensteten des Antragsgegners gegenüber nie auf eine Übertragung der Hofverantwortlichkeit hingewiesen. Vielmehr hat er nach dem Inhalt des vom Stadttierarzt C. am 30. Juli 2007 angefertigten Vermerk über die am 27. Juli 2007

Anlage 12

durchgeführte Überprüfung zu erkennen gegeben, dass er die Einrichtung eines Streichelzoos beabsichtige und zukünftig Wasserbüffel und/oder Elche zur Milchgewinnung und Käseproduktion halten wolle, um der zunehmenden Konkurrenz durch die Gastronomie des Freilichtmuseums zu begegnen, weil sein Sohn den Hof weiterführen werde und eine Lebensgrundlage brauche. Zu diesem Zweck wolle er sich zunächst Rückhalt über die Verwaltungsspitze der Stadt I. sichern. Aus diesem Verhalten kann jedoch nur der Schluss gezogen werden, dass der Antragsteller jedenfalls zum Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsverfügung auf dem Hof verantwortlich war. Auch ist in der Widerspruchsbegründung des Antragstellers vom 8. September 2007, auf die er zunächst zur Begründung des vorliegenden Antrages Bezug genommen hatte, von einer im März 2007 übertragenen Verantwortlichkeit keine Rede gewesen.

- 15 Die Nummern 1 bis 3 getroffenen Regelungen sind zur Verhinderung der Ausbreitung von Katzenkrankheiten auf dem Hof des Klägers auch erforderlich, weil ein milderes Mittel zur Gewährleistung dieses Ziels nicht ersichtlich ist. Die Regelungen sind auch verhältnismäßig in engeren Sinne, weil die damit für den Antragsteller verbundenen Verpflichtungen nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Verhinderung weiterer Ausbreitung von Katzenkrankheiten stehen.
- 16 Soweit der Antrag sich auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die unter Nummer. 4 der Ordnungsverfügung getroffenen Verpflichtung zur Kastration noch nicht kastrierter Katzen auf dem Hof des Antragstellers richtet, ist der Antrag begründet. Insoweit fällt die Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers aus. Denn die Verpflichtung zur Kastration der Katzen erscheint nach Auffassung der Kammer nicht das geeignete Mittel zu sein, um die weitere Verbreitung und Verschleppung seuchenartiger Erkrankungen vorzubeugen. Damit wird nämlich die Infizierung bereits auf dem Hof lebender Katzen nicht verhindert, sondern nur eine weitere Ausbreitung der Population. Daher scheinen zur Erreichung des vom Antragsgegner verfolgten Ziels der Eindämmung und Vorbeugung von Katzenkrankheiten auf dem Hof des Antragstellers andere Maßnahmen - wie etwa eine Impfverpflichtung bezogen auf den Katzenbestand - deutlich besser geeignet.
- 17 Soweit der Antrag sich sinngemäß auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Androhung des unmittelbaren Zwangs gemäß § 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) und eine Veranlassung der Fortnahme bzw. anderweitiger Unterbringung der Katzen gemäß § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG bezieht, ist er gleichfalls begründet. Denn durch die Bezugnahme des Antragsgegners auf § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG in der Androhung unmittelbarem Zwangs macht dieser sinngemäß deutlich, dass er mit der Fortnahme und anderweitigen Unterbringung der Katzen auf der Grundlage dieser Vorschrift die in Nummern 1 bis 4 seiner Ordnungsverfügung getroffenen Regelungen zu vollstrecken beabsichtigt. Dabei verkennt er allerdings, dass es sich bei der in § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG geregelten Fortnahme und anderweitige pflegliche Unterbringung von Tieren nicht um eine Maßnahme der Verwaltungsvollstreckung handelt, sondern um ein eigenständiges Regelungsinstrument zur Beseitigung bestimmter tierschutzrechtlicher Missstände, das auch an eigene - in § 16 a Satz 2 Nr. 2 Tierschutzgesetz geregelte - Tatbestandsmerkmale anknüpft und seinerseits vollstreckt werden kann.
- 18 vgl. Hirt/Maisack/Moritz, a.a.O., Rdnr. 17 zu § 16 a TierSchG; Kluge a.a.O., Rdnrn. 19 bis 23 zu § 16 a TierSchG.
- 19 Die Durchsetzung von Anordnungen auf der Grundlage des § 16 a Satz 1, Satz 2 Nr. 1 TierSchG hat hingegen nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu erfolgen.
- 20 Danach stellt sich die Androhung des unmittelbaren Zwangs in der vorliegenden Form als rechtswidrig dar. Im Übrigen lässt sich die Begründung der Zwangsmittelandrohung soweit sie sich auf ein Zwangsgeld bezieht, mit der im Tenor des Bescheides ausgesprochenen Androhung des unmittelbaren Zwangs nicht

Anlage 12

in Einklang bringen.

- 21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.
- 22 Der Streitwert ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte gemäß § 54 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 Abs. 3 Nr. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) in Höhe der Hälfte des Auffangwertes ausreichend und angemessen festgesetzt.

© juris GmbH

Anlage 13

sen. Ebenso liegen dem Gericht die Akten in den vorausgegangenen Eilverfahren 4 K 722/97 und 4 K 950/97 vor. Dasselbe gilt für die Akten des Amtsgerichts X im Strafverfahren gegen die Klägerin (1 Ds 171 Js 9548/97 - AK 1068/97 -). Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf deren Inhalt ebenfalls verwiesen wie im übrigen auf die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist zunächst in entsprechender Anwendung des § 92 Abs.3 VwGO einzustellen, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend hinsichtlich der Ziffern 2 und 9 des Bescheids des Landratsamts X vom 29.11.1996 für erledigt erklärt haben. Ebenso ist das Verfahren gemäß § 92 Abs.3 VwGO einzustellen, soweit die Klage hinsichtlich Ziffer 13 desselben Bescheids zurückgenommen wurde.

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet, soweit sie sich im übrigen auf Aufhebung der Bescheide vom 23.11.1995 und 29.11.1996 bezieht (I und II). Sie ist bereits unzulässig, soweit sie die Aufhebung des Bescheids vom 18.02.1997, bzw. hilfsweise die Feststellung, dass dieser Bescheid rechtswidrig war, zum Gegenstand hat. Der jedoch auf inhaltliche Bestätigung dieses Bescheides entfallende Teil des Widerspruchsbescheids des Regierungspräsidiums vom 20.05.1998 ist insoweit aufzuheben (III). Die zulässige Klage erweist sich jedoch auch als unbegründet, soweit sie sich auf Aufhebung des Bescheids vom 21.08.1997 richtet (IV).

I. Bescheid vom 23.11.1995:

Rechtsgrundlage für die Verfügung, die der Klägerin aufgibt, die Weidehaltung Hintere Halde zwischen Kirche und Sportplatz sofort aufzulösen, ist § 16 a TierSchG. Nach dieser Vorschrift trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen (§ 16 a S.2 Nr.1 TierSchG). Nach § 2 TierSchG muss, wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen (Nr.1), darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden (Nr.2), muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (Nr.3). Diese Voraussetzung war im Zeitpunkt des Eingreifens der Behörde nicht gegeben. Nach den Feststellungen des Veterinäramts des Beklagten standen die Pferde auf der Weide im Morast. Der feuchte Boden birgt die erhöhte Gefahr von Strahlfäule sowie von Hauterkrankungen. Hinzu kommt, dass schnelle Fluchtreaktionen durch den tiefen

Anlage 13

Morast erschwert und verhindert werden. Eine überdurchschnittlich starke Belastung des Sehnen- und Bandapparates ist weiter damit verbunden. Der Beklagte hat das zu Recht ausgeführt. Ferner befand sich auf der Koppel ein großer Stapel mit Brettern und Latten, was eine Verletzungsgefahr für die Tiere darstellt. Angesichts dessen durfte die Behörde die Auflösung der Weidehaltung auf dieser Koppel verfügen. Die Behörde hat somit von dem ihr eingeräumten Ermessen in nicht zu beanstandender Weise Gebrauch gemacht. Sie hat die für und die gegen die Maßnahme sprechenden jeweiligen Gründe in nicht zu beanstandender Weise gegeneinander abgewogen.

Soweit die Klägerin vorträgt, die Tiere seien nur kurzfristig dort untergebracht gewesen, so vermag dies der Klage nicht zum Erfolg verhelfen. Denn zum Zeitpunkt der Verfügung stellte sich der Sachverhalt für die Behörde so dar. Dieser Sachverhalt ist auch durch die in den Akten befindlichen Fotos belegt. Angesichts des Zustandes des Bodens spricht jedoch sehr viel dafür, dass sich die Pferde nicht nur etwa kurze Zeit darauf aufgehalten haben. Wenn jedoch der Vortrag der Klägerin zutrifft, dass die Tiere lediglich kurzfristig dort abgestellt worden waren und sofort wieder anderweitig untergebracht werden sollten, so ist sie durch die unter 1.1 des Bescheids vom 23.11.1995 getroffene Verfügung jedoch nicht beschwert und damit auch nicht in ihren Rechten verletzt.

Im übrigen ist die Klägerin der Verfügung auch nachgekommen, wie sich aus dem Aktenvermerk über die Kontrolle am 05.12.1995 ergibt.

Was die unter 1.2 bis einschließlich 1.2.5 getroffenen Verfügung betrifft, so trägt die Klägerin vor, diese Anforderungen halte sie generell ein. Damit ist für das Gericht nicht erkennbar, dass, nachdem die Maßnahmen den Anforderungen des § 16 a S.2 Nr.1 i.V.m. § 2 TierSchG entsprechen, von ihnen eine Beschwer irgendeiner Art zu Lasten der Klägerin ausgehen. Eine Rechtsverletzung bei der Klägerin, die gemäß § 113 Abs.1 VwGO jedoch ebenfalls erforderlich wäre, um die Aufhebung eines Verwaltungsaktes zu rechtfertigen, ist für das Gericht somit nicht ersichtlich. Soweit der Vortrag der Klägerin darauf hinzielen mag, die Maßnahmen seien, nachdem sie diese Anforderungen generell einhalte, nicht erforderlich gewesen, so vermag dies eine Rechtsverletzung ebenfalls nicht zu begründen, nachdem die Klägerin vorträgt, diesen Anforderungen generell gerecht zu werden. Wenn die Behörde entsprechende weitere Beanstandungen trifft und zu Maßnahmen der Vollstreckung greift, so ist deren Rechtmäßigkeit und damit die Frage, ob im Einzelfall ein Verstoß vorlag, in dem sich gegen die jeweilige Vollstreckungsmaßnahme richtenden Verfahren zu überprüfen.

Zu Recht ist der Klägerin auch auf Grundlagen der oben genannten Rechtsvorschriften die Haltung von Großpferden im ehemaligen Kuhstall in der H.-straße 1 untersagt worden (2.1.1). Zwar trägt die Klägerin vor, dieser Stall weise eine Höhe von 2,40 m auf. Demgegenüber hat der Beklagte jedoch zu Recht darauf hingewiesen, dass die Höhe für

Anlage 13

die Einstreu davon in Abzug kommen müsse, so dass 10 - 20 cm davon abgezogen werden müssten. Die von der Klägerin selbst vorgelegten Richtlinien fordern ebenfalls einen minimalen Richtwert von 2,40 m. Für Neubauten wird danach sogar eine Höhe von mehr als 2,80 m gefordert. Angesichts der Verletzungsgefahr für Großpferde, auf die der Beklagte hingewiesen hat, erweist sich auch diese Maßnahme als rechtmäßig. Dasselbe gilt für Ziffer 2.2.1, da hier wegen der hineinragenden Balken sogar nur eine Höhe von 2,10 m besteht. Soweit ein tägliches Misten sowie eine ausreichende Einstreu im Stallbereich gefordert wird (2.1.2, 2.2.2 und 2.2.3), gilt das dazu oben Ausgeführte. Nachdem die Klägerin vorträgt, sie komme diesen Anforderungen stets nach, ist eine Rechtsverletzung ihrerseits nicht erkennbar.

Entgegen der Auffassung der Klägerin erweist sich jedoch auch die unter 2.2.4 getroffene Maßnahme als rechtmäßig. Denn auch sie ist erforderlich und geeignet, um die Anforderungen des § 2 Nr.1 TierSchG zu erfüllen. Der Beklagte hat zu Recht darauf hingewiesen, dass bei einer derart eingefassten Box das Risiko besteht, dass das Pferd sich beim Hinlegen bzw. Ausschlagen verletzen kann, indem es mit seinen Extremitäten zwischen die Metallrohre gelangt. Auch die von der Klägerin selbst vorgelegten Richtlinien erfordern, dass die Abtrennung von Boxen und Ständern dergestalt gesichert ist, dass Pferde sich weder verletzen noch einklemmen können. Soweit der Beklagte von der Klägerin eine Verbesserung des Zustandes mehrerer Tiere fordert (3.1 und 3.2 der Verfügung) ist eine Beschwer der Klägerin ebenfalls nicht erkennbar, da sie vorträgt, ihre Tiere würden ausreichend ernährt und anlässlich einer Folgekontrolle am 05.12.1995 und 12.02.1996 sich der Ernährungszustand der Tiere als nicht zu beanstanden bestätigte.

Die Androhung der Ersatzvornahme beruht auf §§ 20 Abs.1, 19 Abs.1 Nr.2 LVwVG. Sie ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Voraussetzung des § 2 Nr.2 LVwVG lag vor.

Die Klage ist deshalb insoweit abzuweisen.

II. Bescheid vom 29.11.1996:

Die Klage ist insoweit insgesamt auch hinsichtlich Ziff.1 dieses Bescheides zulässig, denn die Wegnahme der Tiere hat sich durch die Einziehung noch nicht erledigt. Denn vor ihr gehen noch Rechtswirkungen aus, da sie die Basis für den Kostenerstattungsanspruch des Beklagten darstellt.

Die Wegnahme der Tiere gemäß Ziff.1 dieses Bescheides beruht auf § 16 a S.2 Nr.2 TierSchG. Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufzeigt, dem Halter fortnehmen und solange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist. Die formellen Voraussetzungen dieser Vorschrift liegen vor. Entgegen

Anlage 13


der Auffassung der Klägerin liegt auch ein Gutachten im Sinne dieser Vorschrift vor. Zunächst handelt es sich um ein Gutachten des beamteten Tierarztes, denn es ist unterschrieben vom Leiter des Veterinäramtes Dr. S., der in einem Beamtenverhältnis steht. Durch seine Unterschrift hat er sich die darin enthaltene Wertung zu eigen gemacht. Demgemäß spielt es keine Rolle, dass es inhaltlich von Dr. A. ausgearbeitet wurde, die lediglich in einem Angestelltenverhältnis steht. Davon abgesehen würde dies auch keine Rolle spielen, denn die Forderung nach dem Gutachten eines beamteten Tierarztes ist nach Auffassung des Gerichts nicht dahingehend zu verstehen, dass es sich um einen in einem Beamtenverhältnis stehenden Tierarzt handeln muss. Es genügt ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, das die Neutralität des Gutachtens sichert, ohne dass die Gefahr der Verfolgung eigenständiger Interessen zu befürchten ist. Die Klägerin vertritt ferner die Auffassung, dass das Gutachten nicht rechtzeitig vor Erlass der Verfügung vorgelegen habe. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Funktion des Gutachtens u.a. darin besteht, den jeweiligen Zustand der Tiere bzw. der Tierhaltung zu dokumentieren und damit zu einer Beweissicherung beizutragen. Denn gerade in den Fällen, in denen Tiere aufgrund nicht artangemessener Haltung einen reduzierten Gesundheits- und Ernährungszustand aufweisen, kann bzw. soll sich der Zustand der Tiere möglichst schnell ändern, so dass er nach einiger Zeit nicht mehr auf den Zeitpunkt des Eingreifens der Behörde hin bezogen ausreichend dokumentiert werden kann. Entgegen der Auffassung der Klägerin lag es jedoch bereits vor Erlass der schriftlichen Verfügung vom 29.11.1996 zumindest am 22.11.1996 in Schriftform vor. Dabei ist nicht auf das sich in den Verwaltungsakten der Beklagten (/_152) befindende Exemplar vom 02.12.1996 abzustellen, denn in den Strafakten, die der Klägerin mit Verfügung vom 07.02.1997 übermittelt worden waren, befindet sich dasselbe Gutachten mit Datum 22.11.1996, das Gegenstand der Strafanzeige war. Eine Erörterung der Voraussetzungen einer eventuellen Heilung gemäß § 45 LVwVfG erübrigt sich deshalb.

Die Maßnahme ist jedoch auch inhaltlich nicht zu beanstanden. Denn die Tiere waren in einem erheblich vernachlässigtem Zustand. Hinsichtlich der Pferde Nr.21 und 24 wurde festgestellt, dass ihr Ernährungszustand deutlich reduziert war. Rippen- und Hüfthöcker standen deutlich hervor. Bei Pferd Nr.24 waren die Flanken eingefallen. Zusätzlich wurde festgestellt, dass dieses Tier vorne und hinten rechts an Strahlfäule litt. Auch das Pferd Nr.21 litt an allen vier Hufen unter Strahlfäule. Die vier Hufe waren im Zehenbereich überlang. Das Pferd Nr.22 hatte eine total durchnässte Decke umgebunden. Das Pferd Nr.23 litt hinten rechts an Strahlfäule. Die Pferde Nr.11 und 12 waren hinsichtlich ihres Ernährungszustandes zwar nicht zu beanstanden. Bei Pferd Nr.11 war der vordere rechte Huf in der Innenseite ausgefranst. Es war mit einem engen Halsriemen an einen Baum angebunden. Der Boden war in diesem Bereich matschig und mit Kot überhäuft. Das Pferd Nr.12 konnte auch außerhalb der Koppel aufgegriffen werden. Eine Seite der Koppel war niedergerissen. Es fehlte ein Witterungsschutz. Eine trockene Steh- und Liegefläche für die Tiere fehlte ebenfalls. Auch den Pferden Nr.1, 21

Anlage 14

juris - Wissen was zählt.

Langtext

Gericht:	VG Aachen 6. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	09.12.2003	Normen:	§ 80 Abs 5 VwGO, § 16a S 2 Nr 3 TierSchG, § 16a S 2 Nr 1 TierSchG, § 63 VwVG NW
Aktenzeichen:	6 L 890/03		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Zur Vollstreckung bei nicht artgerechter Pferdehaltung

Orientierungssatz

2. Bei der neben der "Wegnahme" angedrohten "Veräußerung der Pferde" handelt es sich nicht um eine Maßnahme des Verwaltungszwangs, namentlich nicht um eine Ersatzvornahme im Sinne der §§ 57, 59 VwVG NW. Denn die mit dieser Maßnahme beabsichtigte Verwertung der Pferde gehört nicht mehr zur Vollstreckung des Haltungs- und Betreuungsverbot bzw. zu der das Haltungs- und Betreuungsverbot konkretisierenden Anordnung der Bestandsauflösung. Als eigenständige ordnungsbehördliche Maßnahme sowie angesichts der Möglichkeit, die Verwertungsmaßnahme anzufechten und die Tiere gegebenenfalls selbst zu veräußern, bedarf sie vielmehr einer besonderen Anordnung nach § 16a TierSchG.

Gründe

- 1 Der -sinngemäß gestellte- Antrag,
- 2 die aufschiebende Wirkung der Klage gleichen Rubrums - 6 K 1032/03- gegen die Ordnungsverfügung des Antragsgegners vom 13. Februar 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Köln vom 14. April 2003 wiederherzustellen bzw. hinsichtlich der Zwangsmittelandrohungen anzuordnen,
- 3 hat lediglich im tenorierten Umfang Erfolg.
- 4 Der Antrag war abzulehnen, soweit er sich auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage -6 K 1032/03- gegen die Grundverfügung bezieht, weil er unbegründet ist.
- 5 In formeller Hinsicht begegnet die Anordnung der sofortigen Vollziehung der in den Ziffn. 1 bis 11 der angefochtenen Verfügung getroffenen Anordnungen keinen rechtlichen Bedenken. Sie ist mit der Erwägung, dass den von der Antragstellerin gehaltenen Pferden während der Dauer eines eventuellen behördlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfsverfahrens weitere vermeidbare Leiden zugefügt würden, ordnungsgemäß im Sinne des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) begründet. Denn an der Verhinderung vermeidbarer Leiden der geschützten Tiere besteht ein besonderes öffentliches Interesse, das über das allgemeine öffentliche Interesse an der Durchsetzung tierschutzrechtlicher Verfügungen hinausgeht.
- 6 Bei der im Rahmen des Aussetzungsverfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO in materieller Hinsicht vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des angefochtenen

Anlage 14

Grundverwaltungsaktes und dem Individualinteresse der Antragstellerin an einem einstweiligen Aufschub der Vollziehung überwiegt vorliegend das öffentliche Vollzugsinteresse, weil sich die Ordnungsverfügung bei der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung als rechtmäßig erweist.

- 7 Gegen die formelle Rechtmäßigkeit der Verfügung bestehen keine Bedenken, obwohl die Antragstellerin vor Erlass des Verwaltungsaktes nicht angehört worden ist. Sofern -was nahe liegt- ihre Anhörung nicht bereits gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit der Entscheidung im öffentlichen Interesse entbehrlich war, ist ein eventueller Anhörungsmangel jedenfalls mit der Durchführung des Vorverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 VwVfG NRW geheilt worden, weil die Antragstellerin ausreichend Gelegenheit hatte, in dessen Rahmen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen. Dass sie sich bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens nicht geäußert hat, ist unbeachtlich, da die behördliche Anhörungspflicht bereits dadurch erfüllt worden ist, dass der Antragstellerin offen stand, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

- 8 Die Grundverfügung ist auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden. Rechtsgrundlage für die vom Antragsgegner in Ziff. 1 der angegriffenen Verfügung angeordnete Untersagung des Haltens von Pferden ist § 16 a Satz 1 und Satz 2 Nr. 3, 1. Halbsatz, des Tierschutzgesetzes (TierSchG). Nach dieser Vorschrift kann die gemäß § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 26. September 1989 (GV NW S.508) zuständige Behörde -hier der Antragsgegner- u.a. demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen Tieren erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt hat, das Halten und Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Nach § 2 TierSchG muss derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen (§ 2 Nr. 1 TierSchG).

- 9 Gegen diese Pflichten hat die Antragstellerin im Februar 2003 wiederholt und auch grob verstoßen und dadurch den von ihr gehaltenen Pferden erhebliche Leiden zugefügt. Ihre Pferdehaltung widerspricht zum wiederholten Male den gesetzlichen Anforderungen des § 2 TierSchG, und zwar in einer nach Art und Intensität schwerwiegenden Weise.

- 10 Nach den Feststellungen der Veterinärin anlässlich einer Überprüfung der Pferdehaltung der Antragstellerin am 7. Februar 2003 aufgrund einer Tierschutzbeschwerde hielt die Antragstellerin auf einer Weide in Hanglage zwischen und drei Pferde (1 braunes Warmblut und 2 Schimmelponys). Frau führt hierzu aus -Bl. 9 und 18 f. des Verwaltungsvorgangs-: Den Pferden habe auf der Weide weder ein künstlicher noch ein ausreichender natürlicher Witterungsschutz zur Verfügung gestanden. Lediglich am unteren Teil der Weide hätten sich jenseits des Zaunes Nadelbäume befunden, die einen zirka 1,50 m breiten Überhang von Ästen gebildet hätten. Hierdurch sei ein gewisser Windschutz gegeben gewesen. Ein Nasseschutz habe jedoch gänzlich gefehlt. Für die Pferde habe demnach keinerlei Möglichkeit bestanden, sich trocken auf der Weide abzulegen. Der Ernährungszustand des Braunen und des älteren Schimmelponys sei mäßig gewesen. Zur Zeit der Überprüfung habe den Tieren weder Wasser noch Futter zur Verfügung gestanden. Die zwei der Wasservorhaltung dienenden Badewannen auf der Weide hätten lediglich Schnee enthalten, der zur Deckung des täglichen Wasserbedarf der Tiere weder ausreichend noch geeignet gewesen sei, da die Aufnahme größerer Mengen Schnee Gesundheitsgefahren wie z.B. Koliken mit sich bringe. Die zirka 2 Meter vor der Weide aufgestapelten Heuballen seien bedingt durch Feuchtigkeit gefroren und fest miteinander verklebt gewesen, so dass sie zum damaligen Zeitpunkt nicht als Futter für die Tiere geeignet gewesen seien und eine Gesundheitsgefährdung dargestellt hätten. Die Weide habe den Pferden keine

Anlage 14

ausreichende Futtergrundlage geboten. Im unteren Bereich des Weideabschnitts habe sich ein hochgradig angefressener Pferdekadaver befunden. Nach Einschätzung der Veterinärin habe der Tierkörper dort seit ungefähr einer Woche gelegen. Die Bauchhöhle sei komplett aufgerissen und die Muskulatur der Vordergliedmaßen vollständig abgefressen gewesen, so dass die blanken Knochen sichtbar gewesen seien, ebenso wie Teile der Halswirbelsäule. Aufgrund der stark abfallenden, bereits atrophierten Kruppenmuskulatur sei davon auszugehen, dass der Ernährungszustand dieses Pferdes zu Lebzeiten schlecht gewesen sei. Eine genaue Ermittlung der Todesursache sei aufgrund der nur noch teilweise vorhandenen Weichteile kaum möglich gewesen. Nach Einschätzung der beteiligten Veterinärin sowie des Antragsgegners widerspreche die vorgefundene Art der Pferdehaltung auf einer durch Zäune eingegrenzten Fläche ohne einen funktionierenden Witterungsschutz, der einen ausreichenden Schutz sowohl gegen Wind als auch Nässe biete und der Möglichkeit des trockenen und wärmegeprägten Ablegens Rechnung trage, den tierschutzrechtlichen Anforderungen an eine artgerechte Pferdehaltung und gehe für die Tiere mit Leiden einher, die insbesondere bei Minustemperaturen in Verbindung mit Wind und Nässe sowie längeren Schlechtwetterperioden erheblich seien. Die Pferde seien gezwungen gewesen, sich auf nassem bzw. gefrorenem Boden abzulegen. Dies widerspreche dem arttypischen Verhalten von Pferden und führe zu Verhaltensänderungen wie zum Beispiel zum Schlafen im Stehen. Eine solche Änderung angeborener Verhaltensweisen begründe Leiden, die auch ohne das Auftreten von körperlichen Schäden tierschutzrechtlich relevant seien. Auch biete das Winterfell von Pferden nur einen stark eingeschränkten Schutz gegen Nässe, was zur Folge habe, dass das Fell bei starken bzw. langanhaltenden Niederschlägen bis auf die Haut durchnässe und die Tiere fröhen. Ein schadenvermeidendes Verhalten der Tiere sei nicht möglich gewesen, da sie schutzlos der Witterung ausgesetzt gewesen seien. Zusätzliche Leiden seien den Pferden durch die unzureichende Versorgung mit Wasser und Futter entstanden, was durch die vorgefundenen Verhältnisse und den mäßigen Ernährungszustand des braunen Warmblüters und des älteren Schimmelponys belegt werde. Zum Zeitpunkt der Überprüfung hätten die Pferde deutliche Anzeichen von Unruhe gezeigt, die darauf hingewiesen hätte, dass die Tiere an Durst gelitten hätten. Länger anhaltender Durst sowie länger anhaltender Hunger gehe unzweifelhaft mit erheblichen Leiden für Pferde einher. Dies werde noch dadurch verstärkt, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie Kälte, Wind oder Nässe ein erhöhter Energiebedarf zur Aufrechterhaltung der Körpertemperatur notwendig sei. Eine energetische Unterversorgung unter den vorgefundenen Haltungsumständen verstärke das Hungergefühl und somit auch die Leiden der Pferde. Zusammenfassend sei festzustellen, dass den Pferden durch die vorgefundenen Haltungsmisstände, namentlich die mangelhafte Unterbringung, die unzureichende Versorgung mit Futter sowie die mangelhafte bis fehlende Versorgung mit Trinkwasserversorgung Leiden zugefügt worden seien, die insbesondere in ihrer Summe erheblich gewesen seien.

- 11 Die Kammer hält die Feststellungen der hinzugezogenen Veterinärin für zutreffend. Ihre Sach- und Fachkunde steht nicht in Zweifel. Ihre Beurteilung, die Pferdehaltung der Antragstellerin sei nicht mit den Anforderungen des § 2 Nr. 1 TierSchG vereinbar und die Tiere hätten infolge der mangelhaften Haltungsbedingungen sowie ihres unzureichenden Ernährungszustandes erhebliche Leiden erlitten, ist überzeugend und unmittelbar einleuchtend. Sie wird von der Antragstellerin auch nicht entkräftet oder widerlegt. Die Angaben hinsichtlich der Verhältnisse auf der Weide sowie des dort vorgefundenen Pferdekadavers werden anschaulich belegt durch die angefertigten und im Verwaltungsvorgang in Ablichtung befindlichen Lichtbilder. Auf diesen sind -auch wenn es sich nur um Ablichtungen der Original-Lichtbilder und auch nur um eine ausschnittsweise Aufnahme der Weide handelt- für jeden Betrachter die vollständig schneebedeckte hintere Weidefläche, die in erheblichem Maße zertretene Boden im vorderen Weideabschnitt entlang des Zaunes sowie die außerhalb der Weide vereinzelt stehenden Bäume deutlich zu erkennen. Auch die Überreste des Pferdekadavers sind eindrucksvoll festgehalten. Die Antragstellerin hat keine Umstände vorgetragen, die die Feststellungen der beteiligten Veterinärin ernstlich in Frage stellen könnten. Durch ihren Einwand, andere Pferdebesitzer würden ihren Pferden nur eine Hecke als Witterungsschutz zur Verfügung stellen, so dass sie es für ausreichend gehalten habe, wenn ihre Pferde Tannenzweige hätten,

Anlage 14

unter denen sie Schutz suchen könnten, werden schon nicht die Feststellungen des Antragsgegners zum Fehlen eines ausreichenden Witterungsschutzes in Abrede gestellt. Abgesehen davon, dass aufgrund des feststehenden Rechtsgrundsatzes "keine Gleichheit im Unrecht" aus den gegebenenfalls unzureichenden Haltungsbedingungen bei anderen Pferdehaltern nicht die Berechtigung der eigenen Tierhaltung abgeleitet werden kann, nimmt die Antragstellerin lediglich eine eigene Bewertung zur Geeignetheit eines Witterungsschutzes vor, die keinen Bestand haben kann vor den überzeugenden sachverständigen Äußerungen der beteiligten Veterinärin sowie den der Kammer vorliegenden Erkenntnissen zur tierschutzgerechten Haltung von Pferden, wie namentlich den zur Auslegung der in § 2 Nr. 1 TierSchG aufgestellten Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung von Pferden als Orientierungshilfe heranzuziehenden "Richtlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten".

- 12 Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 25. September 1997 –20 A 688/96-, nachgewiesen in juris (Zum Erfordernis der Bereitstellung eines künstlichen Witterungsschutzes bei ganzjähriger Weidehaltung von Pferden); von Loeper und Ort/Reckewell in Kluge, Tierschutzgesetz, Kommentar, § 2 Rdnr. 67, § 17 Rdnr. 77.
- 13 In diesen Leitlinien, die durch eine beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebildete Sachverständigengruppe unter dem 10. November 1995 aufgestellt worden sind, ist bezogen auf die Weidehaltung von Pferden ausdrücklich das Erfordernis niedergelegt, den Tieren die Möglichkeit zum Aufsuchen eines geeigneten natürlichen oder künstlichen Witterungsschutzes zu geben (1.7), und zwar unabhängig von der jeweiligen Pferderasse sowie einer etwaigen Anpassung der Pferde an nachteilige Witterungsverhältnisse zum Beispiel durch Ausbildung eines Winterfells bei ganzjährige Weidehaltung. Erforderlich ist danach, dass den Pferden je nach Witterung und Gegebenheiten ein geeigneter Witterungsschutz zur Verfügung zu stellen ist, der die unter den gegebenen Umständen jeweils gebotene Schutzfunktion erfüllt. So kann im Sommer ein Schutz gegen intensive Sonneneinstrahlung ausreichen, während im Winter Schutz gegen Wind und Niederschlag sicherzustellen ist. Dass ein derartiger Schutz bei erheblichen Minustemperaturen sowie lang andauernden Niederschlägen, wie sie im Winter regelmäßig auftreten, zumal in Verbindung mit Wind, nicht durch den Astüberhang der Nadelbäume, die auf die von der Antragstellerin zur Pferdehaltung genutzten Weide reichen, gewährleistet werden kann, liegt auf der Hand und bedarf deshalb keiner weiteren Begründung.
- 14 Im Übrigen beschränkt sich der Vortrag der Antragstellerin bezüglich des Ernährungszustandes der Tiere im Wesentlichen auf ein Abstreiten der Vorwürfe und die Behauptung, die Pferde seien ausreichend gefüttert und getränkt worden und der Zustand der Tiere sei völlig in Ordnung gewesen. Dieser Vortrag kann die Kammer angesichts der aktenkundigen amtstierärztlichen Beurteilung nicht überzeugen. Soweit die Antragstellerin Angaben zu den angeblich gefütterten Futtermengen macht, bleibt bereits unklar, auf welchen Zeitraum sich die Angaben beziehen. Außerdem stellt der von der Veterinärin festgestellte mäßige Ernährungszustand zweier Pferde sowie insbesondere auch der schlechte Ernährungszustand des verendeten Pferdes ein gewichtiges Indiz für die unzureichende Fütterung der Pferde dar, das entscheidend gegen die Richtigkeit der Behauptungen der Antragstellerin spricht. Der getroffene Befund lässt sich unter Zugrundelegung der Angaben der Antragstellerin in keiner Weise erklären. Darüber hinaus geben ihre Ausführungen zu der Art des den Tieren zur Verfügung gestellten Futters (u.a. Kartoffeln und Apfelsinen) weiteren Anlass zu Zweifeln an der ordnungsgemäßen Ernährung ihrer Pferde sowie letztlich auch an der Sachkunde der Antragstellerin hinsichtlich der artgerechten Fütterung von Pferden. Auch stehen die bei der Überprüfung vorgefundenen Umstände (nur mit Schnee gefüllte Badewannen, Unruhe) der Behauptung der Antragstellerin entgegen, ihre Pferde hätten so viel Wasser bekommen wie sie gewollt hätten. Unabhängig von der Frage, ob Pferde im Winter nur einen geringeren Wasserbedarf als im Sommer haben, steht nach den Feststellungen des Antragsgegners jedenfalls fest, dass den Pferden der

Anlage 14

Antragstellerin Trinkwasser gerade nicht zur freien Verfügung stand, wie dies jedoch bei ganztägiger Weidehaltung in den "Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten" vorgeschrieben ist.

- 15 Soweit trotz der durch Sachkunde und konkrete Faktenverwertung für die Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage im Hauptsacheverfahren gewichtigen Feststellungen und Wertungen der beteiligten Veterinärin der maßgebliche Sachverhalt wegen des vorläufigen Charakters des vorliegenden Eilverfahrens nicht vollständig aufgeklärt werden kann, sind die daraus resultierenden Unsicherheiten im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigen. Der Durchführung weiterer Ermittlungen, insbesondere der Vernehmung der von der Antragstellerin zum Zustand der Tiere benannten Zeugen, steht nämlich der Charakter dieses nur vorläufigen und deswegen summarischen Verfahrens entgegen. Dies gilt hier um so mehr, weil nicht damit zu rechnen ist, dass die von der Antragstellerin zur Untermauerung ihrer -weitgehend unsubstantiierten- Gegenbehauptungen erwähnten Zeugen eine für sie günstigere Einschätzung bewirken werden können. Abgesehen davon, dass sich die behauptete Äußerung des bekannten Pferdebesitzers ohnehin auf den - hier nicht in Rede stehenden- Zustand der Pferde im Jahre 2000 bezogen haben soll, lässt bislang nichts auf einen groben Ermittlungsfehler der Tierärzte des Antragsgegners schließen, so dass allein der Benennung von Zeugen kein entscheidendes Gewicht bei der hier vorzunehmenden Abwägung zukommen kann. Auch ist zu berücksichtigen, dass die von der Antragstellerin benannte Zeugin selbst die Pferdehaltung der Antragstellerin beim Antragsgegner zur Anzeige gebracht hat.
- 16 Aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin ausweislich der in den vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsvorgängen niedergelegten Vermerke der hinzugezogenen Veterinärin jedenfalls bereits im Herbst des Jahres 1998 sowie im Winter des Jahres 2000 in der gleichen Weise ihre Pferde ohne Witterungsschutz und ohne ausreichende Zufütterung auf einer Weide gehalten hat, liegt mit der im Februar 2003 unverändert bei ihr vorgefundenen Pferdehaltung auch ein wiederholter Verstoß gegen § 2 Nr. 1 TierSchG vor.
- 17 Die Annahme des Antragsgegners, die Antragstellerin werde weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen, ist hinreichend begründet; die Antragstellerin bietet nach dem Gesamtbild ihres bisher gezeigten Verhaltens nicht die beim Halten von Pferden notwendige und vorauszusetzende Gewähr, dass sie solche Tiere künftig tierschutzrechtlich ordnungsgemäß ernähren, pflegen und unterbringen wird. Dies wird schon dadurch belegt, dass die Antragstellerin schon seit Jahren hartnäckig und bewusst gegen zentrale Tierschutzvorschriften verstoßen hat, so dass es sich bei der vorliegend beanstandeten Tierhaltung nicht um einen Einzelfall und damit um ein punktuell "Versagen" aufgrund außergewöhnlicher Umstände gehandelt hat. Diese Verstöße haben in der Vergangenheit, immer wieder zu Tierschutzbeschwerden sowie zu Überprüfungen und Beanstandungen der Pferdehaltung der Antragstellerin durch den Antragsgegner geführt. Seit dem Jahre 1997 kam es -mit Ausnahme der Jahre 2001 und 2002- in jedem Herbst bzw. Winter zu Überprüfungen der Pferdehaltung und entsprechenden behördlichen Aufforderungen zur Verbesserung der Haltungsumstände. Zuletzt hat der Antragsgegner mit bestandskräftiger Ordnungsverfügung vom 18. Dezember 2000 der Antragstellerin aufgegeben, die Pferde auf einer Weide mit ausreichendem Witterungsschutz bzw. alternativ in einem Stall unterzubringen sowie den Pferden täglich Heu und Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Nachdem die Antragstellerin dieser Verfügung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgekommen war, hat der Antragsgegner ihr die Pferde vorübergehend weggenommen und anderweitig pfleglich untergebracht. Die dadurch entstandenen Kosten hat die Antragstellerin bis heute nicht beglichen. Dieses Vorgehen des Antragsgegners hat die Antragstellerin sich ebenso wenig wie die vorangegangenen Maßnahmen in den Jahren zuvor zur Warnung dienen lassen, sondern im Gegenteil offensichtlich ignoriert und die ihr als tierschutzwidrig bekannte Haltung ihrer Pferde fortgesetzt. Sie ist in der Vergangenheit entweder gar nicht oder nur auf Druck seitens des Antragsgegners auf behördliche Anordnungen hin tätig geworden (z.B. Verfügung vom 11. Dezember 1997, die Pferde auf eine Wiese mit einem ausreichenden Unterstand zu verbringen und die

Anlage 14

Mangelbeseitigung anzuzeigen; Verfügung vom 15. April 1999, den Standort der Pferde mitzuteilen und Nachweise über den Bezug von Futtermitteln vorzulegen; Verfügung vom 25. Mai 2000, ein Pony tierärztlich untersuchen zu lassen und eine Bescheinigung darüber vorzulegen) und hat auch auf einen vom Antragsgegner unternommenen Versuch zur einvernehmlichen Lösung der Probleme ihrer Pferdehaltung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs hin keinerlei Reaktion gezeigt und damit hinreichend deutlich dokumentiert, dass sie nicht die unverzichtbare Einsicht und Bereitschaft aufbringt, bei den von ihr zu verantwortenden Haltungsbedingungen gewisse Mindeststandards einzuhalten und zu Recht beanstandete Mängel abzustellen. Eine andere Betrachtung rechtfertigt auch nicht der Umstand, dass es in den letzten zwei Jahren ausweislich der Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners augenscheinlich nicht zu weiteren Beanstandungen gekommen ist. Denn wie das erneute Auftreten der gleichen, schon seit Jahren gerügten Missstände der Haltungsumstände im Februar 2003 hinreichend belegt, ist eine dauerhafte Verbesserung der Pferdehaltung sowie ein nachhaltiger Gesinnungswandel der Antragstellerin offensichtlich nicht eingetreten. Ebenso macht ihr Vortrag im Klageverfahren deutlich, dass sie sich nach wie vor nicht einsichtig im Hinblick auf die Mängel ihrer Pferdehaltung zeigt, ihr Fehlverhalten vielmehr bagatellisiert bzw. abstreitet. Eine Verhaltensänderung ist nach alledem nicht absehbar. Dies gilt um so mehr als die Antragstellerin unter Missachtung der hier streitgegenständlichen Verfügung die Pferde zwischenzeitlich ohne vorherige Absprache mit dem Antragsgegner von der Weide entfernt, sie so dem behördlichen Zugriff entzogen und damit erneut ihre Gleichgültigkeit gegenüber behördlichen Anordnungen zum Ausdruck gebracht hat.

- 18 Die Verfügung ist auch zu Recht gegen die Antragstellerin als Halterin der Pferde und damit Verantwortliche für die festgestellten Verstöße gegen das Tierschutzgesetz gerichtet. Für die Tierhaltereigenschaft ist entscheidend das tatsächliche, umfassende Obsorgeverhältnis gegenüber einem Tier. Dementsprechend ist als Tierhalter grundsätzlich derjenige anzusehen, der an der Haltung des Tieres ein eigenes Interesse und eine - auch mittelbare- grundsätzlich nicht nur vorübergehende Besitzerstellung und die Befugnis hat, über Betreuung und Existenz des Tieres zu entscheiden.
- 19 Vgl. Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 19. Januar 1988 -VI ZR 188/87-, NJW-RR 1988, 655 m.w.N.; Oberlandesgericht (OLG) Köln, Urteil vom 12. Februar 1999 -19 U 118/98-, NJW-RR 1999, 155; von Loeper in Kluge, § 2 Rdnr. 11; Lorz, Tierschutzgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 1992, § 2 Rdnr. 6 f..
- 20 Die Antragstellerin, die die Pferde seit Jahren in ihrer Obhut hat und in eigener Verantwortung hält und pflegt, erfüllt diese Voraussetzungen in ihrer Person.
- 21 Ermessensfehler zum Nachteil der Antragstellerin sind nicht erkennbar. Insbesondere hat der Antragsgegner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die getroffene Maßnahme war zur effektiven Wahrung des Tierschutzes geeignet, erforderlich und auch angemessen. Eine für die Antragstellerin weniger einschneidende Anordnung war angesichts der nachgewiesenen wiederholten und groben Verstöße gegen zentrale tierschutzrechtliche Bestimmungen und der negativen Zukunftsprognose sowie insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch die vorangegangene Wegnahme und anderweitige Unterbringung der Pferde im Jahre 2000 ohne nachhaltigen Eindruck auf sie geblieben ist, nicht gegeben. Es ist daher nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Tierschutzes den Vorrang gegenüber dem (bloßen) Affektionsinteresse der Antragstellerin an der Fortführung der Pferdehaltung eingeräumt und ihr für die Zukunft das Halten von Pferden untersagt hat. Der Antragsgegner hat im Übrigen in Bezug auf die Pferdehaltung der Antragstellerin in der Vergangenheit auch durchaus Geduld und Zurückhaltung an den Tag gelegt, so dass von einem überzogenen Tierschutz nicht die Rede sein kann. Schließlich bedurfte es angesichts der in § 16 a Satz 2 Nr. 3, 2. Halbsatz, TierSchG vorgesehenen Wiedergestattungsmöglichkeit auch keiner Befristung des Verbots.

Anlage 14

Auch das in Ziff. 2 verfügte Verbot, Pferde zu betreuen, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Es findet seine Rechtsgrundlage ebenfalls in § 16 a Satz 2 Nr. 3, 1. Halbsatz, TierSchG. Dessen Voraussetzungen sind -wie zuvor im Einzelnen dargelegt- erfüllt. Auch erscheint das Betreuungsverbot unter Ermessensgesichtspunkten als notwendig und angemessen. Da die Antragstellerin die in ihrer Obhut befindlichen Pferde über lange Zeit erheblich vernachlässigt hat, muss ihr eine generelle Unzuverlässigkeit im Umgang mit Pferden bescheinigt werden. Es steht zu befürchten, dass ein bloßes Haltungsverbot keinen hinreichenden Schutz vor künftigen Zuwiderhandlungen bietet, wenn die Antragstellerin die Pferde zwar aus ihrer verantwortlichen Obhut als Halterin gibt, jedoch weiterhin die tatsächliche Pflege und Betreuung der Pferde übernimmt. Diese Einschätzung wird durch den Umstand bestätigt, dass die Antragstellerin die Pferde bereits dem behördlichen Zugriff entzogen hat, also auch nicht im Geringsten bereit ist, die mit dem Haltungsverbot verbundenen Einschränkungen zu akzeptieren. Vor dem Hintergrund der gravierenden Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sowie angesichts ihrer bisher gezeigten Weigerung, den Anordnungen des Antragsgegners Folge zu leisten, ist die Entscheidung des Antragsgegners, ihr durch ein umfassendes Verbot insgesamt die Verantwortung für die Betreuung und Pflege von Pferden zu entziehen, zwar eine einschneidende, aber vom Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehene und damit letztlich sachgerechte Handlungsweise.

- 23 Ebenso wenig bestehen Bedenken gegen die in Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung enthaltene Anordnung, den vorhandenen Pferdebestand innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Erhalt der Verfügung aufzulösen. Dieser Teil der Verfügung stellt sich als eine notwendige und gebotene Konkretisierung der Untersagung der Haltung und Betreuung von Pferden dar, indem der Antragstellerin im Einzelnen aufgegeben wird, wie sie die Untersagung der Pferdehaltung und -betreuung zum gegenwärtigen Zeitpunkt verwirklichen soll. Ermessensfehler sind auch insoweit nicht ersichtlich; insbesondere ist die der Antragstellerin gesetzte Frist zur Auflösung ihres Pferdebestandes in Ansehung der nur geringen Anzahl von Tieren und des damit verbundenen Aufwandes, diese abzugeben, sowie der ansonsten weiter zu befürchtenden Leiden der Tiere angemessen.
- 24 Ferner sind auch die in den Ziffn. 4 bis 7 der Verfügung getroffenen Anordnungen, bis zur Auflösung des Bestandes jedem Pferd täglich mindestens 50 Liter frisches Trinkwasser sowie mindestens 1 kg Heu pro 100 kg Körpergewicht zur Verfügung zu stellen (Ziff. 4 und 5) sowie bis zur Auflösung des Bestandes den Pferden einen geeigneten natürlichen oder künstlichen Witterungsschutz (Ziff. 6) zur Verfügung zu stellen bzw. alternativ zu Ziff. 6 die Pferde in einen geeigneten Stall zu verbringen (Ziff. 7), bei summarischer Betrachtung nicht zu beanstanden. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in den allgemeinen tierschutzrechtlichen Befugnissen des § 16 a Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 TierSchG. Angesichts der festgestellten, vorstehend im Einzelnen aufgezeigten, wiederholten und gravierenden Verstöße der Antragstellerin gegen die in § 2 TierSchG niedergelegten Pflichten eines Tierhalters sind die getroffenen Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an eine tierschutzgerechte Haltung von Pferden erforderlich und auch angemessen. Ermessensfehler sind auch in diesem Zusammenhang nicht erkennbar. Insbesondere erweist sich die Anordnung in Ziff. 6, den Tieren einen "geeigneten" Unterstand zur Verfügung zu stellen, nicht als unbestimmt, da die Beschaffenheit eines als geeignet anzusehenden Witterungsschutzes in der Begründung der Verfügung genau umschrieben wird und der Antragstellerin zudem aus vorangegangenen Verfügungen hinreichend bekannt ist. Gleiches gilt auch für die Anordnung unter Ziff. 7, die Pferde alternativ in einen "geeigneten" Stall zu verbringen.
- 25 Schließlich hat der Antragsgegner auch die in den Ziffn. 8 und 9 verfügte Untersagung, die Pferde ohne vorherige Genehmigung und Abnahme des neuen Standortes zu verbringen und ohne vorherige Bekanntgabe des neuen Eigentümers mit vollständiger Anschrift abzugeben sowie die in den Ziffn. 10 und 11 getroffene Anordnung, die Eigentumsübergabe schriftlich zu dokumentieren und einen Beleg darüber vorzulegen, gemäß § 16 a Satz 2 Nr. 1 und Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 TierSchG zu Recht erlassen. Es handelt sich insofern um erforderliche und auch angemessene Maßnahmen zur Verwirklichung des Tierschutzes hinsichtlich

Anlage 14

der Pferdehaltung der Antragstellerin. Durch diese wird die ordnungsgemäße Umsetzung des Haltungs- und Betreuungsverbotes, namentlich die Auflösung des vorhandenen Pferdebestandes, sichergestellt. Das Auskunfts- und Nachweisverlangen des Antragsgegners rechtfertigt sich insbesondere aus § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 TierSchG. Danach haben natürliche Personen -hier jedenfalls die Antragstellerin als Tierhalterin- der zuständigen Behörde die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Ferner haben Auskunftspflichtige die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen -konkret bezeichnete- Unterlagen vorzulegen. In diesem Rahmen hält sich der in Rede stehende Teil der Grundverfügung.

- 26 Demgegenüber hat der Eilantrag insgesamt Erfolg, soweit das Begehren der Antragstellerin auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage -6 K 1032/03- in Bezug auf die gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 8 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AGVwGO NRW) kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Zwangsmittelandrohungen in der Ordnungsverfügung vom 13. Februar 2003 gerichtet ist. Die insoweit gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Gunsten der Antragstellerin aus, weil alle Zwangsmittelandrohungen sich bei summarischer Prüfung im Eilverfahren als rechtswidrig erweisen und voraussichtlich im Hauptsacheverfahren aufzuheben sein werden.
- 27 Die den Katalog der Zwangsmittelandrohungen in der Ordnungsverfügung einleitende Androhung der "Wegnahme und Veräußerung der Pferde" für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. 3 der Verfügung -bei der es sich ausweislich der Begründung der Ordnungsverfügung um eine Ersatzvornahme handeln soll- erweist sich unter mehreren Gesichtspunkten als rechtswidrig.
- 28 Zum einen ist eine Ersatzvornahme im Sinne der §§ 57, 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ein untunliches Zwangsmittel zur Durchsetzung der in Ziff. 3 gegenüber der Antragstellerin getroffenen Anordnung, den Pferdebestand "aufzulösen". Allenfalls hätte der Antragsgegner die Wegnahme der Pferde im Wege der Anwendung unmittelbaren Zwangs im Sinne der §§ 57, 62 VwVG NRW androhen können. Bei verständiger Würdigung ist die Verpflichtung zur Auflösung des Pferdebestands auf eine unvertretbare Handlung gerichtet, nämlich auf die Aufgabe des Besitzes bzw. des tatsächlichen Obhutverhältnisses an den Pferden zwecks Beendigung der Halter- und Betreuerstellung. Taugliches Mittel zur Erzwingung einer unvertretbaren Handlung -hier der Aufgabe des Besitzes bzw. des tatsächlichen Obhutverhältnisses an den Pferden- kann auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs, keinesfalls aber eine Ersatzvornahme sein, da diese auf die Durchsetzung vertretbarer Handlungen gerichtet ist.
- 29 Vgl. Engelhardt/App, VwVG - VwZG, Kommentar, 4. Aufl., § 12 VwVG Anm. 1. b).
- 30 Die dennoch erfolgte Androhung einer Ersatzvornahme ist somit rechtswidrig.
- 31 Zum anderen handelt es sich bei der neben der "Wegnahme" angedrohten "Veräußerung der Pferde" nicht um eine Maßnahme des Verwaltungszwangs, namentlich nicht um eine Ersatzvornahme im Sinne der §§ 57, 59 VwVG NRW. Denn die vom Antragsgegner mit diesen Maßnahmen beabsichtigte Verwertung der Pferde gehört gerade nicht mehr zur Vollstreckung des streitgegenständlichen Haltungs- und Betreuungsverbotes bzw. zu der das Haltungs- und Betreuungsverbot konkretisierenden Anordnung der Bestandsauflösung. Als eigenständige ordnungsbehördliche Maßnahme sowie angesichts der dem Betroffenen schon aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes einzuräumenden Möglichkeit, die Verwertungsmaßnahme anzufechten und die Tiere gegebenenfalls selbst zu veräußern, bedarf sie vielmehr einer besonderen Anordnung nach § 16 a TierSchG,

Anlage 14

die hier erst noch zu erlassen ist.

- 32 Darüber hinaus widerspricht die Androhung der "Wegnahme und Veräußerung der Pferde" durch ihre faktische Verknüpfung mit der weiter ausgesprochenen Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 € "für den Fall, dass die Antragstellerin der Untersagung der Haltung und Betreuung von Pferden in Ziffn. 1 und 2 nicht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Verfügung nachkommt", dem sogenannten "Kumulationsverbot", wie es sich für das hier maßgebliche Landesrecht aus § 63 VwVG NRW Abs. 3 Satz 1 und 2 VwVG NRW ergibt. Nach dieser Vorschrift muss sich die Androhung auf ein bestimmtes Zwangsmittel beziehen; wenn mehrere Zwangsmittel angedroht werden, ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewendet werden sollen. Die Androhung, dass unterschiedliche Zwangsmittel zur Durchsetzung ein und derselben Handlungs- oder Unterlassungspflicht gleichzeitig angewendet werden, ist damit unzulässig. Dies hat der Antragsgegner mit den auf die Ziffern 1 bis 3 gerichteten Zwangsmittelandrohungen nicht beachtet. Ein Tierhaltungs- bzw. Betreuungsverbot gemäß § 16 a Satz 2 Nr. 3 TierSchG enthält zwar in dem Fall, dass der Adressat -wie hier die Antragstellerin- zur Zeit der Anordnung des Verbotes noch Tiere hält, generell zwei Verfügungsteile, die beide grundsätzlich auch mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden können: Zum einen die (konkrete) auf die Gegenwart bezogene Pflicht, den Besitz bzw. das tatsächlichen Obhutverhältnis an den noch vorhandenen Tieren aufzugeben, zum anderen die (generelle) in die Zukunft gerichtete Pflicht, (nach Abschaffung der noch vorhandenen Tiere) die Haltung bzw. Betreuung weiterer Tiere zu unterlassen. Im konkreten Fall überschneidet sich jedoch die vom Antragsgegner ausgesprochene Zwangsgeldandrohung zur Durchsetzung des in Ziffn. 1 und 2 verfügten Haltungs- und Betreuungsverbotes mit dem zur Erzwingung der in Ziff. 3 verfügten Auflösung des Pferdebestandes angedrohten Zwangsmittel, weil beide Zwangsmittelandrohungen sich letztlich auf eine Verpflichtung der Antragstellerin beziehen, die sich innerhalb der gesetzten Ausführungsfrist von 10 Tagen ab Erhalt der Verfügung identisch ebenso aus den Ziffern 1 und 2 wie aus der Ziffer 3 ergibt. Die damit gegebene Nichtbeachtung des Kumulationsverbots hat zur Folge, dass keines der Zwangsmittel rechtmäßig angedroht worden ist. Da die Entscheidung über die Art und Weise des anzuwendenden Verwaltungszwangs im Ermessen der Behörde steht, kann das Gericht nur insgesamt die Rechtswidrigkeit der in unzulässiger Weise kumulierten Zwangsmittel feststellen.
- 33 Vgl. Engelhardt/App, a.a.O., § 13 VwVG Anm. 3. b).
- 34 Aus den vorstehenden Erwägungen folgt zugleich die Rechtswidrigkeit der Androhung des Zwangsgeldes für den Fall der Nichtbefolgung des in Ziffn. 1 und 2 der Verfügung angeordneten Haltungs- und Betreuungsverbotes; wegen der aufgezeigten unzulässigen Kumulation dieses mit dem zu Ziff. 3 angedrohten Zwangsmittel ist es ebenfalls aufzuheben und durch eine neue Zwangsmittelandrohung zu ersetzen.
- 35 Durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnen ferner auch die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 250,00 € bei Nichtbeachtung der in Ziffn. 4 und 5 getroffenen Anordnungen sowie die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 250,00 € bei Nichtbeachtung der in den Ziffn. 6 oder 7 getroffenen Anordnungen, soweit dabei das Zwangsgeld "für jeden Fall der Zuwiderhandlung" angedroht wird. Eine solche Androhung "auf Vorrat" ist unzulässig. Sie findet in § 63 VwVG NRW keine hinreichende Rechtsgrundlage. Zwar sieht die Rechtsordnung in mehreren Vorschriften im Interesse der Wirksamkeit der Vollstreckung ausdrücklich vor, dass ein Zwangsmittel für jeden Fall der Zuwiderhandlung angedroht werden darf (vgl. z.B. § 890 Abs. 1 Satz 1 ZPO, § 332 Abs. 3 Satz 2 AO). Auch ist die frühere Regelung des § 55 Abs. 6 Satz 2 des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes über die Zulässigkeit einer derartigen Androhung bei der zwangsweisen Durchsetzung von Unterlassungspflichten in einige Landesverwaltungsvollstreckungsgesetze ausdrücklich übernommen worden. Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der ohne weiteres eine Auslegung der Bestimmungen über die Androhung von Zwangsmitteln dahin ermöglichte, dass trotz Fehlens einer solchen Regelung im Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die Androhung

Anlage 14

eines Zwangsgeldes für jeden Fall der Zuwiderhandlung zulässig wäre, liegt darin jedoch nicht. Der Verfassungsgrundsatz des Vorbehalts des Gesetzes für belastende hoheitliche Maßnahmen steht dem bereits entgegen. Deswegen ist auch unerheblich, dass das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen -anders als § 13 Abs. 6 Satz 2 VwVG des Bundes, wonach eine neue Androhung erst dann zulässig ist, wenn das zunächst angedrohte Zwangsmittel erfolglos geblieben ist- keine Vorschrift enthält, die einer Androhung "auf Vorrat" ausdrücklich entgegensteht. Im Übrigen widerspricht eine solche Form der Androhung dem Charakter des Zwangsgeldes als Beugemittel, da es bei einer möglichen Summierung der einzelnen Zuwiderhandlungen und gemeinsamen Festsetzung lediglich noch als Sanktion wirkt. Der Behörde ist daher darauf zu verweisen, ein erneutes Zwangsgeld im jeweiligen Festsetzungsbescheid anzudrohen.

- 36 Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVwVG), Urteil vom 26. Juni 1997 -1 A 10/95-, DVBl. 1998, 230 f.; VGH München, Beschluss vom 13. Oktober 1986 -22 CS 86.01950-, NVwZ 1987, 512; OVG Magdeburg, DÖV 1995, 385; Engelhardt/App, a.a.O., § 13 VwVG Anm. 5 b; Drews/Wacke/Vogel/Martens, Gefahrenabwehr, 9. Aufl., § 28 Anm. 5 b, S. 536; Sadler, VwVG, 4. Aufl., § 13 Rn. 48.
- 37 Schließlich erweist sich die zuletzt angefochtene Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 € "für den Fall, dass die Antragstellerin den Anordnungen in Ziffn. 8, 9, 10 und 11 zuwiderhandelt", bei summarischer Prüfung ebenfalls als rechtswidrig. Sie genügt nicht dem Bestimmtheitserfordernis des § 63 Abs. 3 VwVG NRW. Nach dieser Vorschrift muss sich die Androhung auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass der Betroffene aus Gründen der Rechtssicherheit Klarheit darüber haben muss, welche Vollstreckungsmaßnahmen er im Falle der Nichtbefolgung der ihm auferlegten Pflicht konkret zu erwarten hat. Eine Androhung zur Durchsetzung mehrerer Verpflichtungen muss demnach erkennen lassen, ob sie sich auf Verstöße gegen jede einzelne Verpflichtung bezieht oder nur auf Verstöße gegen alle Verpflichtungen zugleich.
- 38 Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1997 -1 A 10/95-, DVBl. 1998, 230 f.
- 39 Der Formulierung im Bescheid lässt sich jedoch bei verständiger Würdigung nicht hinreichend deutlich entnehmen, ob das Zwangsgeld nur bei einer kumulativen Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen der Ziffn. 9 bis 11 verwirkt sein soll - wofür der Wortlaut spricht-, oder vielmehr bereits bei einer Zuwiderhandlung gegen jede einzelne der Anordnungen für sich - was eher vom Antragsgegner gewollt gewesen sein dürfte. Für eine Auslegung im letzteren Sinne fehlt es jedoch an einer klarstellenden Formulierung (wie zum Beispiel "jeweils"). Diese Missverständlichkeit geht zu Lasten des Antragsgegners als Urheber des Bescheides.
- 40 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Antragstellerin ist mit den gesamten Kosten des Verfahrens zu belasten, weil die Zwangsmittelandrohung den Streitwert nicht erhöht und ihr Teilerfolg daher auf die Kosten des Verfahrens keinen Einfluss hat. Vor diesem Hintergrund stellt sich das teilweise Unterliegen des Antragsgegners als gering dar.
- 41 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Die Kammer hat die Bedeutung der Sache für die Antragstellerin, ihr Interesse an der weiteren Haltung und Betreuung von Pferden, mit dem Auffangstreitwert des § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG in Höhe von 4.000,00 € bemessen. Außerdem findet Berücksichtigung, dass in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wegen des lediglich vorläufigen Charakters der begehrten Entscheidung der Auffangstreitwert regelmäßig nur zur Hälfte angesetzt wird, und dass die mit der Grundverfügung verbundene Zwangsmittelandrohung den Streitwert nicht erhöht.

(5)

Tj, IV, Weg
2. 2. V.



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Landratsamt
Heilbronn a.N.
Eing.: - 4. SEP. 2003
Reg. 7.....

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Heilbronn,
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn,

gegen

-Kläger-

wegen

-Beklagter-

Tierhaltungsverbot u.a.

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Stuttgart aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 2003 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter

Im Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

[REDACTED] trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

[REDACTED] hielt seit längerer Zeit auf dem Pachtgrundstück [REDACTED] Hunde in wechselnder Zahl. Es handelte sich regelmäßig um Schäferhunde und Dobermänner. Bereits anlässlich einer Ortsbesichtigung durch das Staatliche Veterinäramt Heilbronn am 01.10.1991 war festgestellt worden, dass den meisten Hunden im Zwinger keine Hütte zur Verfügung stand und für die Hunde auch kein Wasser bereit gestellt worden war.

_____ wurde daraufhin mit Schreiben des Landratsamts Heilbronn aufgefordert, ordnungsgemäße Zustände herzustellen. Anlässlich einer am 05.03.1992 durchgeführten Überprüfung wurde festgestellt, dass sich an den beanstandeten Zuständen nichts geändert hatte, insbesondere den Hunden wiederum kein Wasser zur Verfügung stand. Bei einer weiteren Überprüfung am 29.04.1998 wurde festgestellt, dass _____ damals sechs Hunde hielt. Die mit Hunden belegten sechs Abteile des Zwingers seien nur teilweise beleuchtet. Teilweise stünde den Hunden kein Schutzraum zur Verfügung, der Boden sei teilweise nass und es stünke übel nach Hundekot und Urin. Wasser stehe ebenfalls nicht zur Verfügung. Die Hunde litten teilweise an Bindehautentzündungen und seien insgesamt mäßig bis schlecht ernährt. Mit Schreiben vom 26.05.1998 wurde _____ aufgefordert, die Missstände zu beseitigen sowie zu einer beabsichtigten tierschutzrechtlichen Anordnung angehört. Diese wurde daraufhin unter dem 12.06.1998 erlassen von _____ jedoch nicht angefochten. Am 19.10.1998 wurde in diesem Zusammenhang gegen _____ ein Bußgeldbescheid in Höhe von 386,- DM erlassen, der rechtskräftig wurde. Am 01.03.1999 wurde erneut eine Kontrolle durchgeführt und dabei u.a. Folgendes festgestellt: Den damals insgesamt 8 Hunden habe überwiegend kein Schutzraum zur Verfügung gestanden, das Innere der Zwinger sei teilweise nass gewesen, die Zwinger würden teilweise nicht ausreichend mit Tageslicht beleuchtet, die Zwinger seien nicht ausreichend be- und entlüftet und den Hunden stünde nicht jederzeit in ausreichender Menge frischer Trank zur Verfügung. Schließlich habe sich der Gesundheitszustand der Hunde teilweise verschlechtert. Daraufhin erließ das Landratsamt Heilbronn unter dem 05.03.1999 erneut eine tierschutzrechtliche Anordnung zur Beseitigung der festgestellten Mängel, die ebenfalls nicht angefochten wurde.

Am 23.05.2001 wurde die Hundehaltung von _____ erneut überprüft. Es wurde festgestellt, dass _____ zum damaligen Zeitpunkt 13 Hunde halte und die Hundehaltung wiederum nicht den tierschutzrechtlichen Vorgaben entspreche. So genügten die sieben Zwingerabteilungen nicht den vorgeschriebenen Größenanforderungen, die erforderlichen Schutzräume seien nach wie vor nicht vorhanden und der Boden sei überwiegend feucht bis nass. Auch habe mit einer Ausnahme bei einer Außentemperatur von über 25 Grad kein Trinkwasser zur Verfügung gestanden. Schließlich seien die Zwinger _____ nicht ausreichend durch Tageslicht beleuchtet. Angesichts dieser Sachlage wurden die Hunde unmittelbar beschlagnahmt und beim Tierschutzverein Heilbronn vorläufig untergebracht (vgl. wegen weiterer Einzelheiten den Aktenvermerk vom 27.05.2001, AS 34 der Behördenkaten).

Mit Anordnung vom 01.06.2001 - zugestellt am 05.06.2001 - bestätigte das Landratsamt Heilbronn die am 23.05.2001 erfolgte Wegnahme bzw. Beschlagnahme der dreizehn Hunde schriftlich (Ziffer I 1), untersagte [REDACTED] mit sofortiger Wirkung die Haltung und Betreuung von Hunden (Ziffer I 2), teilte [REDACTED] weiter mit, dass er die Kosten der Unterbringung der Hunde in Höhe von [REDACTED] zu tragen habe (Ziffer I 3) und forderte [REDACTED] auf, seine Hundehaltung bzw. seinen Hundebestand, z.B. durch Veräußerung oder Übergabe an den Tierschutzverein bis spätestens 20.06.2001 aufzulösen und dem Landratsamt Heilbronn jeweils Name und Anschrift des Erwerbers mitzuteilen (Ziffer I 4). Hinsichtlich der Ziffern I 2 und 4 wurde die sofortige Vollziehung angeordnet (Ziffer II). Unter Ziffer III wurde die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 2.000,- I angedroht für den Fall, dass die Hundehaltung nicht bis 20.06.2001 aufgelöst worden sein sollte.

Nachdem die Auflösung nicht bis zum Ablauf des 20.06.2001 erfolgt war, setzte das Landratsamt mit Bescheid vom 21.06.2001 - zugestellt am 23.06.2001 - ein Zwangsgeld in Höhe von 2.000,- DM fest und drohte die Ersatzvornahme an für den Fall, dass die Auflösung nicht bis 30.06.2001 erfolgt sein sollte.

Am 02.07.2001 legte [REDACTED] gegen die Anordnung vom 01.06.2001 sowie gegen die Verfügung vom 21.06.2001 Widerspruch ein. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt: Die Größe der Zwinger sei in den meisten Fällen ausreichend, im Sommer sei auch kein Schutzraum erforderlich. Das Tageslicht sei auch nur durch Blütenteile auf dem Plexiglasdach abgehalten worden, mittlerweile seien Dächer und Zwinger am 25.05.2001 gereinigt worden. Deshalb hätten die Hunde spätestens zu diesem Zeitpunkt wieder zurückgegeben werden müssen. Es sei auch ermessensfehlerhaft gehandelt worden, da nicht an eine nur vorübergehende oder teilweise Wegnahme der Hunde gedacht worden sei. Die Tiere seien auch angemessen ernährt und getränkt und artgerecht untergebracht gewesen. Im Übrigen könne ein Bestand von 13 Hunden nicht innerhalb von drei Wochen aufgelöst werden.

Am 12.07.2001 teilte [REDACTED] dem Landratsamt telefonisch mit, dass er Interessenten für die Hunde habe (vgl. Aktenvermerk vom 12.07.2001, AS 48 der Behördenakte), was der frühere Bevollmächtigte von [REDACTED] anlässlich eines mit dem Landratsamt am 19.07.2001 geführten Telefongesprächs bestätigte. Seitens des Landratsamt wurde der

Bevollmächtigte auch auf die Modalitäten einer Übergabe an den Interessenten hingewiesen, worauf der Bevollmächtigte zusagte, er werde sich in der 30 KW wieder melden (vgl. Aktenvermerk vom 19.07.2001, AS 51 der Behördenakten). Mit Schreiben vom 26.07.2001 teilte das Landratsamt dem Bevollmächtigten mit, dass der Tierschutzverein bereit sei, fünf Hunde zu übernehmen verbunden mit der Bitte [REDACTED] solle sich dem Landratsamt in Verbindung setzen. In der Folgezeit meldete sich [REDACTED] beim Landratsamt nicht.

Mit Entscheidung vom 01.08.2001 wurde daraufhin die Ersatzvornahme angeordnet und in der Folgezeit die Auflösung des Hundebestandes durchgeführt. Nach den Ausführungen der Vertreterin des Beklagten in der mündlichen Verhandlung wurden 11 Hunde an Private weiter veräußert bzw. verschenkt, ein Hund ist verstorben und ein weiterer Hund entlaufen und nicht mehr auffindbar.

Am 17.08.2001 legte [REDACTED] auch insoweit Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 21.03.2003 wies das Regierungspräsidium Stuttgart den Widerspruch gegen das in der Anordnung vom 01.06.2001 ausgesprochene Haltungsverbot als unbegründet zurück und ging im Übrigen davon aus, dass sich die weiteren Widersprüche erledigt hätten, weshalb keine Widerspruchsentscheidung zu ergehen habe. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid Bezug genommen.

Am 24.04.2003 - einem Montag - hat [REDACTED] Klage erhoben und schriftsätzlich beantragt, die Bescheide des Landratsamts Heilbronn vom 01.06.2001, 21.06.2001 und 01.08.2001 sowie den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 21.03.2003 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm das Betreiben seines Gewerbes als Tierzüchter wieder zu genehmigen sowie die 13 eingezogenen Zuchthunde an ihn zurückzugeben, hilfsweise festzustellen, dass die genannten Verwaltungsakte rechtswidrig waren.

Zur Begründung werden zunächst die Ausführungen im Widerspruchsverfahren wiederholt. Im Übrigen hätten sich entgegen der Auffassung des Regierungspräsidiums die Verwaltungsakte nicht erledigt. Das Fortsetzungsfeststellungsinteresse ergebe sich daraus, dass er einen Anspruch auf Schadensersatz und Folgenbeseitigung gerichtlich durchsetzen wolle, auch werde er durch die belastenden Regelungen diskriminiert, weshalb er ei-

nen Anspruch auf Rehabilitation habe. Auch treffe es nicht zu, dass er die Hunde vernachlässigt habe, sie seien stets gut gefüttert und mit Wasser versorgt worden. Der bei der Beschlagnahme vorgefundene Zustand sei eine einmalige Ausnahme gewesen, die er nicht verschuldet habe, wofür er Zeugen benennen könne. Auch habe er die Hundekäfige erheblich baulich erweitern wollen, sei hieran aber durch das Landratsamt gehindert worden, weshalb das Landratsamt gegen Treu und Glauben verstoßen habe.

Der Beklagte ist der Klage aus den Gründen der angegriffenen Bescheide entgegen getreten.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Dem Gericht lagen die vom Landratsamt geführten Behördenkaten sowie die Widerspruchsakten vor.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist mit den schriftsätzlich gestellten Anträgen nur zum Teil zulässig, nämlich insoweit als im Wege der Anfechtungsklage eine Aufhebung des Haltungs- und Betreuungsverbots (Ziffer I 2 der Anordnung vom 01.06.2001) sowie im Wege einer allgemeinen Leistungsklage die Rückgabe der 13 Hunde begehrt wird.

1. Soweit mit der Klage im Hauptantrag die Aufhebung der Bescheide vom 21.06.2001 und 01.08.2001 sowie die Aufhebung der Ziffern I 1 und III des Bescheids vom 01.06.2001 begehrt wird, ist die Klage unzulässig, weil, wie das Regierungspräsidium im Ergebnis zu Recht angenommen hatte, sich diese Regelungen infolge der Veräußerung bzw. Vermittlung der Hunde an private Dritte sowie durch den Tod eines Hundes und dem nicht mehr aufklärbaren Verschwinden eines weiteren Hundes erledigt haben. Zwar beruhte die Vermittlung der Tiere entgegen der Annahme des Regierungspräsidiums nicht auf einer förmlichen Einziehung, sondern auf der am 01.08.2001 angeordneten Ersatzvornahme. Gleichwohl führte die auf der Grundlage der Ersatzvornahme später durchgeführte Vermittlung der Tiere zum Verlust des Eigentums von [REDACTED] (vgl. auch Münchner-Kommentar-Quack, 3. Aufl., § 935, Rdn. 13), weshalb auch offen bleiben kann, ob eine förmliche Einziehung hätte erfolgen müssen (vgl. VG Stuttgart, B.v. 19.09.1997 - 4 K 5186/97 - NuR 1998, 218). Aus diesen Gründen gehen von den vollstreckungsrechtlichen Maßnahmen keine Rechtswirkungen mehr aus. Das Gleiche gilt hinsichtlich des in Ziffer I



!!

4 der Anordnung vom 01.06.2001 verfügten Auflösungsgebots. Was die in der Verfügung vom 21.06.2001 erfolgte Festsetzung des Zwangsgeldes betrifft, hat das Landratsamt durch die am 01.08.2001 erfolgte Anordnung der Ersatzvornahme deutlich gemacht, dass es an der Weiterverfolgung dieser Vollstreckungsmaßnahme nicht mehr festhält. Sollten hieran noch Zweifel bestanden haben, so hat dies jedenfalls das Regierungspräsidium im Widerspruchsbescheid klargestellt.

Soweit mit der Klage auch eine Aufhebung der Ziffer I 3 der Anordnung vom 01.06.2001 begehrt wird, ist die Klage unzulässig, weil es sich insoweit um keinen Verwaltungsakt handelt. Vielmehr wird insoweit lediglich deklaratorisch auf die unmittelbare gesetzliche Rechtsfolge der Wegnahme nach § 16 a S. 2 Nr. 2 TierSchG verwiesen.

Das das Verpflichtungsbegehren betrifft, [REDACTED] „das Betreiben seines Gewerbes als Tierzüchter wieder zu genehmigen“, so geht dieser Antrag ins Leere, weil [REDACTED] zu keinem Zeitpunkt über eine Erlaubnis im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 3 a TierSchG verfügt hat und darüber hinaus auch eine Genehmigung zu keinem Zeitpunkt beantragt worden war.

Unzulässig ist die Klage auch, soweit hilfsweise Fortsetzungsfeststellungsanträge gestellt sind, da kein Feststellungsinteresse im Sinne von § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO besteht. Soweit in diesem Zusammenhang auf eine noch zu erhebende Amtshaftungs- bzw. Schadensersatzklage abgehoben wird, so verneint die Rechtsprechung ein Feststellungsinteresse in den Fällen, in denen, wie hier, die Erledigung vor der Klageerhebung eingetreten ist (vgl. Bader u.a., VwGO, 2. Aufl., § 113 Rdn. 73 m.w.N.). Dies gilt allerdings nicht für die Fälle, in denen ein anzuerkennendes Rehabilitationsinteresse geltend gemacht wird (vgl. Bader u.a., a.a.O., § 113 Rdn. 70 und 73). Ein solches vermag das Gericht hier jedoch nicht auszumachen. Denn vorausgesetzt werden muss hier, dass über die Maßnahme selbst hinaus besondere weitere Begleitumstände festgestellt werden können, die geeignet sind, den Betroffenen, namentlich in der Öffentlichkeit (etwa im Hinblick auf Presseerklärungen oder Presseveröffentlichungen) in besonderem Maße herabzusetzen. Anhaltspunkte dafür sind im vorliegenden Fall weder substantiiert geltend gemacht noch für das Gericht anderweitig erkennbar worden (vgl. auch VG Frankfurt/M., U.v. 23.05.2001 - 2 E 1506/99 (2) - NVwZ 2001, 1320).

2. Soweit die Klage zulässig ist, ist sie auch unbegründet.

a. Haltungs- und Betreuungsverbot: Diese Maßnahme wurde zurecht auf § 16 a S. 2 Nr. 3 TierSchG gestützt und auch ermessensfehlerfrei angeordnet. Das Gericht verweist zunächst zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden und überzeugenden Ausführungen in den angegriffenen Entscheidungen, namentlich die Ausführungen im Widerspruchsbescheid (dort S. 6 bis 12), die es sich ausdrücklich zu eigen macht (vgl. § 117 Abs. 5 VwGO). Diese Verfahrensweise liegt umso näher, als sich die Klagebegründung im Wesentlichen in der wörtlichen Wiedergabe der Widerspruchsbegründung erschöpft.

Lediglich ergänzend soll Folgendes ausgeführt werden: Wenn geltend gemacht wird, dass die Hunde ausreichend ernährt und mit Wasser versorgt worden seien und es sich bei den am 23.05.2001 getroffenen und nicht bestrittenen Feststellungen um einen atypischen Ausnahmefall gehandelt haben soll, für den [REDACTED] nicht verantwortlich gemacht werden könne, so trifft diese Behauptung ersichtlich nicht zu. Denn entsprechende und vergleichbare Feststellungen waren bereits am 01.10.1991, 05.03.1992, 29.04.1998 und am 03.03.1999 getroffen worden, was im Übrigen die Frage aufwirft, weshalb das Landratsamt nicht schon viel früher ein entsprechendes Verbot verfügt hatte. Vor diesem Hintergrund sieht das Gericht auch keine Veranlassung, von Amts wegen die schriftsätzlich benannten Zeugen zu vernehmen. Unerheblich sind auch die von [REDACTED] geäußerten Pläne, die Zwingeranlage baulich zu erweitern bzw. zu sanieren. Denn ihm war sogar mit unanfechtbarer Entscheidung der Baurechtsbehörde des Landratsamts vom 29.03.2001 der Abbruch der gesamten Anlage aufgegeben worden, weil diese - im Außenbereich gelegen - bauplanungsrechtlich nicht genehmigungsfähig war. Umso weniger konnte daher eine Erweiterung in Betracht kommen.

b. Rückgabe der Hunde: Dieser Anspruch besteht schon deshalb nicht, weil der Beklagte nicht mehr im Besitz der Hunde ist und darüber hinaus [REDACTED] auch das Eigentum an den Hunden verloren hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder in der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: 

Beschluss vom 28. August 2003

Der Streitwert wird gem. § 25 Abs. 2, § 13 Abs. 1 S. 1, S. 2 und Abs. 2 GKG sowie § 5 ZPO entspr. auf

21.559,44 €

festgesetzt (Haltungsverbot: 4.000,- €; Auflösungsanordnung: 4.000,- €; Wegnahmeverfügung: 4.000,- €; Verpflichtung zur Wiedergenehmigung: 4.000,- €; Rückgabe der Hunde: 4.000,- €; Festsetzung des Zwangsgelds: 2.000,- DM; Androhung der Ersatzvornahme:

350,- DM entspr. dem halben Wert der geschätzten Kosten; Anordnung der Ersatzvor-
nahme: 700,- DM entspr. den geschätzten Kosten; die Beträge in DM ergeben umgerech-
net zusammen 1.559,44 €; der unselbständigen Zwangsmittellandrohung im Bescheid vom
01.06.2001 kommt kein eigener Wert zu).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwerts ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof
Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach
103264, 68032 Mannheim, gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 €
übersteigt. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart
oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbe-
amten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde ist nur innerhalb von sechs Mona-
ten zulässig, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das
Verfahren sich anderweitig erledigt hat. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf
dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung
oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

gez.: ~~_____~~




Beglaubigt/Ausgefertigt
Stuttgart, den 1. September 2003
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
~~_____~~
Gerichtsangestellte

Anlage 16

juris - Wissen was zählt.

Langtext

Gericht:	VG Münster 1. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	02.04.2008	Normen:	§ 16a S 1 TierSchG, § 16a S 2 Nr 3 TierSchG, § 2 Nr 1 TierSchG, § 57 Abs 1 Nr 1 VwVG NW, § 59 Abs 1 VwVG NW
Aktenzeichen:	1 L 194/08		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Tierschutzrechtliche Ordnungsverfügung: Haltungs- und Betreuungsverbot sowie Auflösungsgebot bzgl. Pferde- und Rinderhaltung

Orientierungssatz

1. Die unbefristete Untersagung des Haltens und Betreuens von Pferden und Rindern führt nicht zur Unverhältnismäßigkeit des Verbots. Denn nach § 16a Satz 2 Nr. 3, 2. Hs. TierSchG kann die Gestattung des Haltens und Betreuens von Pferden und Rindern jederzeit wieder neu beantragt werden. [\(Rn.20\)](#)

2. Die Verpflichtung zur Auflösung eines Tierbestandes ist auf eine unvertretbare Handlung gerichtet, nämlich auf die Aufgabe des Besitzes bzw. des tatsächlichen Obhutverhältnisses zum Zwecke der Beendigung der Halter- und Betreuerstellung. Taugliches Mittel zur Erzwingung einer solchen unvertretbaren Handlung kann bei der von dem Antragsgegner wohl angenommenen Untauglichkeit der Androhung eines Zwangsgeldes die Wegnahme der Tiere im Wege der Anwendung unmittelbaren Zwangs im Sinne der §§ 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 VwVG NRW sein, nicht aber die bereits nach dem Gesetzeswortlaut ausschließlich auf vertretbare Handlungen gerichtete Ersatzvornahme. [\(Rn.24\)](#)

Tenor

Die aufschiebende Wirkung der Klage 1 K 720/08 gegen die Verfügung des Antragsgegners vom 13. Februar 2008 wird hinsichtlich der verfügten Androhung der Ersatzvornahme (Nr. 3 der Verfügung) angeordnet. Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.

Gründe

- 1 Der - sinngemäß gestellte - Antrag des Antragstellers,
- 2 die aufschiebende Wirkung seiner Klage 1 K 720/08 gegen die Verfügung des

Anlage 16

Antragsgegners vom 13. Februar 2008 hinsichtlich des verfügten Haltungsverbots und Auflösungsgebots wiederherzustellen (Nrn. 1 und 2) und hinsichtlich der verfügten Androhung der Ersatzvornahme (Nr. 3) anzuordnen,

- 3 hat hinsichtlich des angeordneten Haltungs- und Betreuungsverbots und hinsichtlich des Auflösungsgebots keinen Erfolg.
- 4 Der Antragsgegner hat den sofortigen Vollzug dieser Verfügungsgegenstände mit einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO genügenden Begründung versehen. In der nach diesen Vorschriften geforderten schriftlichen Begründung hat die Behörde schlüssig, konkret und substantiiert darzulegen, aufgrund welcher Erwägungen sie gerade im vorliegenden Einzelfall ein besonderes privates oder öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung als gegeben ansieht und das Interesse des Betroffenen am Bestehen der gesetzlich vorgesehenen aufschiebenden Wirkung ausnahmsweise zurückzutreten hat. Diesen Anforderungen wird die Begründung des Antragsgegners gerecht, das öffentliche Interesse an der Verhinderung weiterer Verstöße gegen das Tierschutzgesetz überwiege mit Blick auf die wiederholten gravierenden Verstöße das private Aussetzungsinteresse des Antragstellers. In diesen Ausführungen kommt hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass sich der Antragsgegner des Ausnahmecharakters der Vollziehungsanordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO bewusst gewesen ist.
- 5 Die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt insoweit zu Lasten des Antragstellers aus. Das gegenüber dem Antragsteller verfügte Verbot der Haltung und Betreuung von Pferden und Rindern (Nr. 2 der angefochtenen Verfügung) und die Anordnung des Antragsgegners, den Pferde- und Rinderbestand aufzulösen und den Verbleib der Tiere unverzüglich schriftlich nachzuweisen (Nr. 1 der angefochtenen Verfügung) sind nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen und nur möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage offensichtlich rechtmäßig.
- 6 Sie finden ihre Grundlage in § 16a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3, 1. Hs. TierSchG. Nach § 16a Satz 1 TierSchG trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann nach § 16a Satz 2 Nr. 3, 1. Hs. TierSchG insbesondere demjenigen, der den Vorschriften des § 2 TierSchG wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird.
- 7 Diese Voraussetzungen liegen vor. Das Gericht ist anhand der in den Verwaltungsvorgängen des Antragsgegners enthaltenen Vermerke und Fotografien zu der Überzeugung gelangt, dass der Antragsteller jedenfalls seit Januar 2007 der sich aus § 2 Nr. 1 TierSchG ergebenden Pflicht, seine Pferde angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, wiederholt und grob zuwidergehandelt hat.
- 8 Am 23. Januar 2007 überprüfte der Antragsgegner erstmals die Pferdehaltung des Antragstellers, der zu diesem Zeitpunkt 68 Pferde hielt. Der Antragsgegner stellte hierbei unter anderem fest, dass der Antragsteller 30 dieser Tiere nicht angemessen ernährt hatte. Die Pferde befanden sich in einem schlechten Ernährungszustand, der durch Knochenvorsprünge, sichtbare Rippen und eine atrophische Sitzbeinmuskulatur deutlich wurde. Der Ernährungszustand eines dieser Tiere, einer Stute namens „N. M. „, beruhte darauf, dass es von den anderen Pferden ausgegrenzt und bei der Futteraufnahme angegriffen wurde.
- 9 Elf seiner Pferde hatte der Antragsteller nicht angemessen gepflegt: Ein Pferd wies eine offene und infizierte Wunde oberhalb des Schultergelenks, zehn Pferde ein raues, ungepflegtes Fell auf.

Anlage 16

47 seiner Pferde hatte der Antragsteller nicht angemessen untergebracht: fünf Pferde befanden sich auf einer Weide ohne Unterstand, dreizehn Pferde in zwei Ställen mit einer Einrichtung, die zu Verletzungen führen konnte, zehn Pferde auf einer Weide mit einem Unterstand, dessen Dach zahlreiche Schäden aufwies, neun Pferde in Pferdeboxen, in die es durch das Dach durchregnete, so dass die Einstreu völlig durchnässt war, zehn Pferde in einem Stall, dessen Einstreu sechs bis acht Wochen nicht gewechselt worden war.

- 11 Bei einer weiteren Überprüfung am 8. März 2007 stellte der Antragsgegner fest, dass der Antragsteller die festgestellten Mängel nicht behoben hatte. Der Zustand der Stute „N. M. „, insbesondere ihr Ernährungszustand, hatte sich sogar erheblich verschlechtert. Ihre Dornfortsätze, Hüfthöcker, Schulterblattgräten und Rippen waren deutlich zu sehen. Das Tier wies eine tiefe Augenverletzung, zahlreiche Bissverletzungen und eine Verletzung im Bereich der Klitoris auf. Der Antragsgegner nahm dem Antragsteller daher die Stute auf der Grundlage von § 16a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 TierSchG fort. Der Tierarzt Dr. I. stellte bei einer Untersuchung der Stute am 12. März 2007 an ihrem Kopf, an ihren Halsseiten und ihrer Unterbrust außerdem einen massiven Läusebefall und Verletzungen an den Röhrlbeinen der rechten Vordergliedmaße, linken Hintergliedmaße und rechten Hintergliedmaße außen fest. Nach den Feststellungen des Dr. I. waren ihre Beine mittel- bis hochgradig entzündlich geschwollen (vgl. Bescheinigung vom 23. März 2007).
- 12 Bei einer weiteren Überprüfung am 29. März 2007 stellte der Antragsgegner fest, dass die Futternäpfe aller von dem Antragsteller gehaltenen Pferde leer und keinerlei Futtermittel vorhanden waren. Sechs Pferde verfügten über kein Wasser und befanden sich weiterhin in einem Stall mit einer Einrichtung, die zu Verletzungen führen konnte. Der Antragsgegner nahm dem Antragsteller daher auf der Grundlage von § 16a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 TierSchG vierzehn weitere Pferde, die sich in einem sehr schlechten Ernährungs- und Pflegezustand befanden, fort.
- 13 Bei einer weiteren Überprüfung am 16. April 2007 fand der Antragsgegner ein Pferd in einem Stall ohne Wasser und ein Pferd in einem Verschlag, der mit einem nicht fixierten, schweren, nur angelehnten Eisengitter verschlossen war, vor. Zwei Ponys standen in einem ehemaligen Bullenstall auf Güllespalten ohne Einstreu. Ein weiteres Pferd wies eine Knochenverletzung im rechten Schultergelenk auf. An drei Pferden haftete Kot im Bauch- und Schenkelbereich an. Der Antragsgegner nahm dem Antragsteller daher auf der Grundlage von § 16a Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 2 TierSchG fünf weitere Pferde fort.
- 14 Die Fortnahmen wurden durch bestandskräftig gewordene Verfügung des Antragsgegners vom 7. Mai 2007 bestätigt. Ein fortgenommenes Pferd musste aufgrund zu starker Abmagerung und Parasitenbefalls am 15. Mai 2007 eingeschläfert werden.
- 15 Mit bestandskräftig gewordener Verfügung vom 3. Juli 2007 erließ der Antragsgegner gegen den Antragsteller unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verschiedene, bis zum 19. Juli 2007 umzusetzende Auflagen für die Haltung seiner Pferde.
- 16 Zuvor hatte der Antragsgegner am 2. Juli 2007 auf einer Weide des Antragstellers ein verendetes Pferd aufgefunden.
- 17 Bei einer Überprüfung am 4. Dezember 2007 stellte der Antragsgegner fest, dass der Antragsteller auf einer Weide ohne Aufwuchs und ohne Witterungsschutz elf Stuten hielt, von denen zwei herausragende Hüfthöcker, Dornfortsätze und Rippen hatten. Auf einer weiteren Weide - ebenfalls ohne Aufwuchs und Witterungsschutz - hielt der Antragsteller zu diesem Zeitpunkt weitere 17 Pferde, deren Hufe und Fell (Klettenbesatz) sich in einem schlechten Pflegezustand befand und bei denen trotz des vorhandenen längeren Winterfells Knochenvorsprünge deutlich zu erkennen waren. Die Tiere nagten nach den Feststellungen des Antragsgegners bereits an den Bäumen. In einer Scheune hielt der Antragsteller zehn Pferde in einem schlechten

Anlage 16

Pflegezustand ohne Einstreu. In einem weiteren Stall befanden sich zwölf Fohlen, die ein langes, stumpfes und mit Läusen versetztes Fell aufwiesen, durch das man sämtliche Knochenvorsprünge wie Dornfortsätze, Hüfthöcker, Sitzbeinhöcker, Rippen und Schulterblattgräte deutlich erkennen konnte. Eines der Fohlen konnte nur mit menschlicher Hilfe aufstehen und wurde von dem Antragsteller erst nach Aufforderung durch den Antragsgegner tierärztlicher Behandlung zugeführt. Sechs besonders stark abgemagerte Fohlen nahm der Antragsgegner dem Antragsteller am gleichen Tag fort.

- 18 Durch die aufgezeigten wiederholten und groben Verstöße gegen die sich aus § 2 Nr. 1 TierSchG ergebenden Pflichten hat der Antragsteller den von ihm gehaltenen Pferden erhebliche und länger anhaltende Schmerzen und Leiden zugefügt. Es ist auch die Annahme gerechtfertigt, der Antragsteller werde weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen. Der Antragsteller hat sein tierschutzwidriges Verhalten trotz zahlreicher Kontrollen, tierschutzrechtlicher (mündlicher und schriftlicher) Anordnungen und Fortnahmen mit entsprechenden Kostenfolgen durch den Antragsgegner über ein Jahr lang fortgesetzt. Auch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten auf Bewährung unter anderem wegen eines Vergehens gemäß § 17 TierSchG durch das Amtsgericht Steinfurt (Az.: 23 Ds- 540 Js 938/07 - 284/07) am 31. Oktober 2007 hat zu keiner Verhaltensänderung geführt. Vor diesem Hintergrund und mit Blick darauf, dass der Antragsgegner bei der Überprüfung am 4. Dezember 2007 auch fünfzehn Rinder vorgefunden hat, für die aufgrund ihrer Haltung auf einem verschlammten, mit Baustoffen übersäten Hof zahlreiche Verletzungsgefahren bestanden haben, ist auch die Annahme gerechtfertigt, der Antragsteller werde auch seine Rinder nicht angemessen pflegen und verhaltensgerecht unterbringen.
- 19 Das Verbot der Pferde- und Rinderhaltung und -betreuung ist auch verhältnismäßig. Insbesondere stand dem Antragsgegner kein milderes Mittel als ein umfassendes Verbot der Haltung und Betreuung von Pferden und Rindern zur Verfügung, um künftigen Verstößen des Antragstellers gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes effektiv vorzubeugen. Spezielle, auf einzelne Missstände bezogene tierschutzrechtliche Ordnungsverfügungen haben in der Vergangenheit nicht zu einer den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Tierhaltung durch den Antragsteller geführt. Das ausgesprochene Verbot ist auch nicht wegen der Auswirkungen auf seine Erwerbstätigkeit unangemessen. Der Antragsteller kann seinen Lebensunterhalt auch durch Wiederaufnahme seiner Tätigkeit als Beamter der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen sicherstellen. Abgesehen davon steht der Eingriff in seine Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG aufgrund der gravierenden Folgen seines fortgesetzten Fehlverhaltens und der Bedeutung des in Art. 20a GG als besonderes staatliches Schutzziel normierten Tierschutzes nicht außer Verhältnis zu dem Zweck des Verbots.
- 20 Der Umstand, dass der Antragsgegner dem Antragsteller das Halten und Betreuen von Pferden und Rindern unbefristet untersagt hat, führt ebenfalls nicht zur Unverhältnismäßigkeit des Verbots. Denn der Antragsteller kann nach § 16a Satz 2 Nr. 3, 2. Hs. TierSchG jederzeit beantragen, ihm das Halten und Betreuen von Pferden und Rindern wieder zu gestatten.
- 21 Die zur Umsetzung des Haltungsverbots erforderliche Anordnung des Antragsgegners, den Pferde- und Rinderbestand aufzulösen und den Verbleib der Tiere schriftlich nachzuweisen, ist auf der Grundlage von § 16a Satz 1 TierSchG ebenfalls offensichtlich zu Recht ergangen.
- 22 Bei der weiteren, über die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren hinausgehenden allgemeinen Interessenabwägung überwiegt ebenfalls das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Haltungsverbots und der Auflösungsanordnung. Das private Interesse des Antragstellers, seine Pferde- und Rinderhaltung einstweilen fortzusetzen, ist in Anbetracht der zu erwartenden weiteren Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens seiner Tiere geringer zu werten als das öffentliche Interesse an ihrem sofortigen Schutz.

Anlage 16


Die im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt hinsichtlich der angedrohten Ersatzvornahme hingegen zu Lasten des Antragsgegners aus. Denn diese ist nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen und nur möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage offensichtlich rechtswidrig.

- 24 Die Voraussetzungen der §§ 57 Abs. 1 Nr. 1, 59 Abs. 1 VwVG NRW liegen nicht vor. Nach den vorgenannten Vorschriften kann die Vollzugsbehörde eine Handlung, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), auf Kosten des Betroffenen selbst ausführen oder einen anderen mit der Ausführung beauftragen, wenn die Verpflichtung zur Vornahme der Handlung nicht erfüllt wird. Die Verpflichtung zur Auflösung des Pferde- und Rinderbestandes des Antragstellers ist auf eine unververtretbare Handlung gerichtet, nämlich auf die Aufgabe des Besitzes bzw. des tatsächlichen Obhutverhältnisses zum Zwecke der Beendigung der Halter- und Betreuerstellung. Taugliches Mittel zur Erzwingung einer solchen unververtretbaren Handlung kann bei der von dem Antragsgegner wohl angenommenen Untauglichkeit der Androhung eines Zwangsgeldes die Wegnahme der Tiere im Wege der Anwendung unmittelbaren Zwangs im Sinne der §§ 57 Abs. 1 Nr. 3, 62 VwVG NRW sein, nicht aber die bereits nach dem Gesetzeswortlaut ausschließlich auf vertretbare Handlungen gerichtete Ersatzvornahme.
- 25 vgl. zu einer vergleichbaren Fallgestaltung: VGH Baden- Württemberg, Beschluss vom 17. März 2005 - 1 S 381/05 -, NuR 2006, 441; VG Arnsberg, Beschluss vom 1. Juni 2006 - 3 L 337/06 -, juris, nrwe; VG Aachen, Beschluss vom 9. Dezember 2003 - 6 L 890/03 -, juris.
- 26 Die dennoch erfolgte Androhung dieses Zwangsmittels ist somit rechtswidrig.
- 27 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Sätze 1 und 3 VwGO. Der Antragsteller ist mit den gesamten Kosten des Verfahrens zu belasten, da die Zwangsmittelandrohung den Streitwert nicht erhöht und der diesbezügliche Teilerfolg des Antrags auf die Kosten des Verfahrens daher keinen Einfluss hat. Vor diesem Hintergrund stellt sich das teilweise Unterliegen des Antragsgegners als gering dar.
- 28 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Anlage 17

juris - Wissen was zählt.

Langtext

Gericht:	VG Arnsberg 3. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	01.06.2006	Normen:	§ 80 Abs 3 VwGO, § 80 Abs 5 VwGO, § 16a S 2 Nr 3 TierSchG, § 2 TierSchG, § 2 Nr 1 TierSchG
Aktenzeichen:	3 L 337/06		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Haltungs- und Betreuungsverbot bei wiederholtem groben Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften

Orientierungssatz

1. Handelt ein Tierhalter wiederholt und grob den tierschutzrechtlichen Vorschriften zuwider, entstehen dem dadurch Tier Schmerzen und ist mit einem wiederholten Verstoß zu rechnen, kann dem Tierhalter das Halten und Betreuen von Tieren untersagt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Anordnung nach § 16a TierSchG ist anhand einer Prognose zu ermitteln. [\(Rn.9\)](#)
2. Ein Tier muss seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. [\(Rn.87\)](#)
3. Bei wiederholten Verstößen gegen das TierSchG und mangelndem Unrechtsbewußtsein des Tierhalters ist ein Haltungs- und Betreuungsverbot verhältnismäßig. [\(Rn.90\)](#)

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 25. April 2005, Az: 20 B 267/05

Tenor

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 31. März 2006 wird insoweit angeordnet, als darin eine Ersatzvornahme angedroht wird.

Im übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Der Antragsgegner trägt 1/4 der Kosten des Verfahrens, die Antragstellerin 3/4.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

- 1 Der - sinngemäße - Antrag der Antragstellerin,
- 2 die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die Verfügung des

Anlage 17

Antragsgegners vom 31. März 2006 wiederherzustellen bzw. anzuordnen,

- 3 hat nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.
- 4 Soweit sich das Begehren der Antragstellerin auf die Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihres Widerspruchs in Bezug auf die gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 8 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO NRW) kraft Gesetzes sofort vollziehbaren Androhung der Ersatzvornahme richtet, fällt die gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung zu Gunsten der Antragstellerin aus. Die Zwangsmittelandrohung erweist sich bereits bei summarischer Prüfung als voraussichtlich rechtswidrig. Die ausweislich der Begründung des Bescheides für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dessen Ziffer 2 beabsichtigte "Wegnahme der Tiere" - bei der es sich ausweislich der Begründung der Ordnungsverfügung um eine Ersatzvornahme handeln soll - wird einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten. Eine Ersatzvornahme im Sinne der §§ 57, 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) ist ein zur Durchsetzung der in Ziffer 2 gegenüber der Antragstellerin getroffenen Anordnung, ihren Tierbestand "aufzulösen", untunliches Zwangsmittel. Diese Verpflichtung zur Tierbestandsauflösung ist auf eine unvertretbare Handlung gerichtet, nämlich auf die Aufgabe des Besitzes bzw. des tatsächlichen Obhutverhältnisses zum Zwecke der Beendigung der Halter- und Betreuerstellung. Taugliches Mittel zur Erzwingung einer solchen unvertretbaren Handlung kann bei der vom Antragsgegner angenommenen Untauglichkeit der Androhung eines Zwangsgeldes die Wegnahme der Tiere im Wege der Anwendung unmittelbaren Zwangs im Sinne der §§ 57, 62 VwVG NRW sein, nicht aber die bereits nach dem Gesetzeswortlaut ausschließlich auf vertretbare Handlungen gerichtete Ersatzvornahme. Die dennoch erfolgte Androhung dieses Zwangsmittels ist somit rechtswidrig.
- 5 Im Übrigen bleibt dem Antrag der Erfolg jedoch versagt.
- 6 Der Antragsgegner hat die Anordnung der sofortigen Vollziehung in einer den Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO genügenden Weise begründet. Er hat sich nicht auf eine den Gesetzeswortlaut lediglich wiederholende oder bloß formelhafte Begründung beschränkt, sondern auf den Einzelfall bezogen das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung hinreichend sinngemäß damit begründet, dass im Hinblick auf die festgestellten eklatanten Verstöße gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen die weitere Haltung und Betreuung von Tieren durch die Antragstellerin zum Wohl der Tiere nicht hingenommen werden könne und daher eine zeitliche Verzögerung durch die Einlegung etwaiger Rechtsbehelfe im Interesse der Allgemeinheit nicht verantwortet werden könne.
- 7 Die nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO gebotene Abwägung der widerstreitenden Vollzugsinteressen geht zu Lasten der Antragstellerin aus, weil das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das private Aussetzungsinteresse überwiegt.
- 8 Eine an den Erfolgsaussichten des Widerspruchs orientierte Abwägung gibt kein überwiegendes Aussetzungsinteresse. Es spricht nahezu Alles für die Rechtmäßigkeit des ausnahmslosen Haltungs- und Betreuungsverbotes.
- 9 Nach § 16a Satz 2 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) kann die zuständige Behörde demjenigen das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nr. 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwider gehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger andauernde Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. Mittels einer Prognose ist insoweit abzuschätzen, ob aufgrund der begangenen Verfehlungen des Betroffenen zu erwarten ist, dass er mit den von ihm gehaltenen und/oder betreuten Tieren auch künftig nicht ordnungsgemäß umgehen wird. Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit erneuter

Anlage 17

Verstöße sind sämtliche Umstände einschließlich der persönlichen Eigenschaften des Betroffenen einzubeziehen.

- 10 Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 25. April 2005 - 20 B 267/05 -.
- 11 Hiervon ausgehend ist bei der in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (in denen eine Beweisaufnahme regelmäßig ausscheidet) allein gebotenen und nur möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage die Annahme des Antragsgegners nicht zu beanstanden, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16a Satz 2 Nr. 3 TierSchG lägen vor.
- 12 Aller Voraussicht nach hat die Antragstellerin mit Blick auf die vom Antragsgegner in der angegriffenen Verfügung dokumentierten Vorfälle wiederholt und grob gegen Vorschriften des § 2 TierSchG sowie eine Anordnung nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 TierSchG verstoßen. Es spricht Überwiegendes dafür, dass die von der Antragstellerin gehaltenen Tiere - allein für den Zeitraum ab Januar 2006 betrachtet - über längere Zeit grob tierschutzwidrig gehalten wurden. Das folgt aus den Feststellungen des Antragsgegners anlässlich einer Vielzahl von Kontrollen, wie sie in der angegriffenen Verfügung im Einzelnen detailliert festgehalten worden sind und im Folgenden - auszugsweise - wiedergegeben werden:
- 13 Kontrolle der Tierhaltung am 19.01.2006 um 13.00 Uhr
- 14 Eine Schimmelstute (Stockmaß ca. 163cm) stand im Paddock (3,5 m x 5,5 m). Der angrenzende Unterstand war zu klein und zu niedrig (Höhe an der höchsten Stelle ca. 1,70 m, an der niedrigsten Stelle 1,50 m, Länge ca. 2,70 m, Breite ca. 2,60 m).
- 15 In einem Rindertreibwagen aus Leitplanken (2,20 m x 5,50 m), der nach oben mit Latten und Plastikfolie abgedeckt war, wurden fünf Rinder gehalten. Zwei sechsjährige Kühe (Ohrmarkennummern: DE 0578321616, hinten quer angebunden und DE 0578321617, vorne links angebunden), eine vierjährige Kuh (Ohrmarkennummer: DE 0579098902, vorne rechts angebunden), ein weiblicher Fresser (Ohrmarkennummer: DE0580057902), ein vier Monate altes männliches Kalb (Ohrmarkennummer: DE 0580057903). Die drei Kühe waren an ca. 80 cm langen Ketten angebunden (Anbindepunkt in ca. 1,00 m Höhe); die zwei Jungtiere liefen frei. In dem umgebauten Fang/Treibwagen waren zwei Tränkebecken integriert. Über einen Schlauch waren diese mit einer Wassertonne verbunden. Die Tränken spendeten Wasser. Der „Stall“ war nur unzureichend eingestreut. Die Tiere waren am Bauch und den Keulen stark mit Kot verschmutzt. Raufutter lag den Tieren nicht vor. Eine Anzahl von in Folie gewickelten Rundballen stand auf dem Grundstück zur Verfügung.
- 16 Kontrolle der Tierhaltung am 07.02.2006 um 10.30 Uhr
- 17 Pferd: Der kleine Paddock war schlammig. Der Unterstand war nicht eingestreut. Der Untergrund bestand aus einem Kot/Erde-Gemisch. Zugang zu Wasser oder Futter war für das Pferd zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht gegeben. Das Pferd war in einem ausreichenden Ernährungszustand. Der untere Bereich der Keulen war jedoch infolge der unzureichenden Einstreuung mit alten Erd-/Kotresten verschmutzt.
- 18 Rinder: Die Tränken gaben Wasser. Dennoch soff der Fresser, offensichtlich aus Durst, Jauche vom Boden zwischen den beiden angebundenen Tieren. Vor den Tieren lagen Heureste direkt auf dem Boden. Die Rinder waren nicht eingestreut. Die angebundenen Tiere waren wie zuvor stark verschmutzt.
- 19 Hühner: in einem Vorraum zum Hühnerstall lagen zwei tote Hühner in einem Eimer.
- 20 Kontrolle der Tierhaltung am 13.02.2006 um 11.45 Uhr
- 21 Rinder: Die Rinder brüllten bei Annäherung an ihren Unterstand. Im Inneren war

Anlage 17

keinerlei Einstreu vorhanden. Im direkten Aufenthaltsbereich der Tiere bedeckte ein mehrere Zentimeter tiefes Kot-Urin-Wassergemisch den Boden. Das Fell der angebundenen Tiere war im Brust- und Bauchbereich, an den Flanken und im Keulenbereich tiefend nass und mit Kot verkrustet. Der Kot hatte sich darüber hinaus hinter den Tieren bereits in solchen Mengen angehäuft, dass die Tiere nicht mehr waagrecht sondern mit von hinten nach vorne fallender Oberlinie stehen und sofern sie es taten, liegen mussten. Die drei Kühe waren nach wie vor an kurzen Ketten angebunden. Wasser stand nicht zur Verfügung. Die Tränkebecken spendeten kein Wasser. Raufutter stand nicht in Vorlage. Mindestens die zwei in Zugrichtung vorn angebundenen Kühe waren stark abgemagert.

- 22 Pferd: Wasser und Raufutter standen dem Pferd nicht zur Verfügung. Die eingebrachte Einstreu des Unterstandes war stark verschmutzt. Das Pferd hatte in den letzten vier Tagen (seit Vorliegen einer geschlossenen Schneedecke) den Unterstand mit dem kleinen Paddock nicht verlassen (fehlender Auslauf). Seit mindestens 5 Tagen lag eine geschlossene Schneedecke; Hufspuren (weder alte noch frische) waren außerhalb des Paddocks eindeutig nicht zu finden.
- 23 Hühner: Neben den zwei toten Hühnern, die am 07.02.06 schon im Eimer lagen, lag eine tote Putenhenne im Stall.
- 24 Kontrolle der Tierhaltung am 14.02.2006 um 11.15 Uhr:
- 25 Die Rinder standen im Kot und Urin und waren offensichtlich bis zu dem Zeitpunkt noch nicht gefüttert und getränkt waren. Der Trecker lief offensichtlich, um Wärme zu erzeugen, um das Wasser aufzutauen.
- 26 Kontrolle der Tierhaltung am 16.02.2006 gegen 15.20 Uhr
- 27 Der Schimmelstute lag in ihrem Unterstand Heu auf dem Boden zur Verfügung. In der Ecke des Unterstandes war in schwarzen Kunststoffeimern Wasser vorhanden. Der Auslauf selbst war wie zuvor schlammig.
- 28 Rinderhaltung im Fangwagen: Die vorne nebeneinander angebundenen Rinder standen auf völlig durchweichtem Untergrund. Sowohl ein Rind als auch ein Fresser sofften jauchiges Wasser vom Untergrund. Heu stand den beiden angebundenen Kühen nicht zur Verfügung. Die im Fangwagen montierten Tränken spendeten kein Wasser. Der Untergrund des Fangwagens war mit wenig Stroh eingestreut, aber vollständig durchnässt. Die dritte angebundene Kuh hatte noch ein wenig Heu vorliegen, aber auch ihr stand kein Wasser zur Verfügung.
- 29 Im Hühnerstall lagen in einem Eimer nach wie vor zwei tote Hühner und eine tote Putenhenne.
- 30 Kontrolle der Tierhaltung am 21.02.2006 um 11.00 Uhr
- 31 Schimmelstute: Im Unterstand lagen auf dem Boden feuchte, verschimmelte und zertretene Silagereste. Der Boden im Auslauf war gefroren und zerklüftet. Wasser stand nicht zur Verfügung. Die Stute selbst war im Bereich der Unterkeulen und der Sprunggelenke stark mit plattenartig verkrusteten Kot- und Schlammanhaftungen verschmutzt. Die isolierende Wirkung des Felles war hierdurch deutlich beeinträchtigt. Außerhalb des Paddocks waren keine Pferdehufspuren vorhanden.
- 32 Rinder: Die in Fahrtrichtung rechts angebundene Kuh stand in nassem mit Kot und Strohresten durchsetztem Morast. Das Tier selber war bis zu den Ellbogengelenken und im Brustbereich durchnässt und verschmutzt. Die neben diesem Tier in Fahrtrichtung links angebundene Kuh hatte ebenfalls keinerlei trockene Einstreu unter sich, sondern stand mit den Vorderbeinen auf blanken Waschbetonplatten. Auf den Platten selber stand eine Pfütze aus Jauche. Beide Tiere waren im Bereich der Hinterkeulen bis hinunter zu den Klauen, im Brust- und Bauchbereich und an den Vorderbeinen großflächig mit alten Kotplatten behaftet und durchnässt. Die

Anlage 17

isolierende Wirkung des Felles war hier aufgehoben. An der Seitenwand dieses Viehfang-/Treibwagens in Fahrtrichtung hinten rechts war zu erkennen, dass zumindest das Saugkalb den Kopf durch die Leitplanken gesteckt hatte, um die letzten Heuhalme zu erreichen. Das Dach des Viehfangwagens begann sich in Folge der Schneelast durchzubiegen. Die Tränkebecken spendeten zum Zeitpunkt der Überprüfung kein Wasser.

- 33 Kontrolle der Tierhaltung am 28.02.2006 um 10.00 Uhr
- 34 Der Schnee rund um das Grundstück war unberührt.
- 35 Hühner: (Stallgrundfläche 2,5 m x 2,5 m) Gehalten wurden ca. 20 braune Legehennen, eine weiße Gans und ein Truthahn. Insgesamt vier Geflügeltränken waren vorhanden, jedoch alle trocken. Der Boden selbst war feucht und mit Kot beschichtet.
- 36 Schimmelstute: Wasser stand der Schimmelstute zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht zur Verfügung. In Teilen verschimmelte Silage lag im Unterstand.
- 37 Rinder: Die Rinder waren mit Heu eingestreut worden oder hatten das zur Fütterung vorgesehene Heu unter sich in den Kot und Schlamm getreten. Eine trockene Unterlage stand den beiden Tieren, die in Fahrtrichtung rechts und links angebunden waren, nicht zur Verfügung. Die Wassertränken spendeten kein Wasser. Die in Fahrtrichtung links angebundene Kuh versuchte fortwährend, die über ihr erreichbare Abdeckplane abzulecken, vermutlich um darauf befindliches Wasser bzw. Schnee aufnehmen zu können.
- 38 Kontrolle der Tierhaltung am 09.03.06 zwischen 11:15 Uhr und 11:30 Uhr
- 39 Außentemperatur ca. 5°C, regnerisch
- 40 Pferdehaltung: Der Untergrund im Unterstand bestand aus feuchtem Mist. Wasser stand nicht zur Verfügung. Reste von überwiegend verschimmelter Silage lagen innen vor der Wand des Unterstandes.
- 41 Hühnerhaltung: Untergrund ohne Einstreu, Kotschicht auf dem Boden, drei Tränken vorhanden aber ohne Wasser, Futter stand dem Geflügel nicht zur Verfügung.
- 42 Rinderhaltung: Rinder ohne Futtevorlage. Die zwei vorn im Wagen angebandenen Kühe sowie das einjährige Kalb waren stark abgemagert. Der Untergrund im Liegebereich war schlammig, jauchig und nass. Die angebandenen Tiere waren nass und stark mit Kot und Urin verschmutzt. Die Tränkebecken spendeten kein Wasser.
- 43 Feststellungen am 10.03.2006 gegen 11.30 Uhr
- 44 Der im hinteren Teil des Fang/Treibwagens angebandenen Kuh hatte die Antragstellerin gerade Silage durch die Leitplanken vor die Füße gelegt. Die im vorderen Bereich angebandenen noch nicht versorgten Kühe suchten nasse Silagereste aus dem Schlamm vom Boden.
- 45 Kontrolle am 13.03.2006 gegen 9.10 Uhr
- 46 Es herrschten Minus-Temperaturen, die Sonne schien.
- 47 Rinderhaltung: Die in Fahrtrichtung rechts angebundene Kuh stand mit den Vorderbeinen in einer Mischung aus Kot, Wasser/Urin und Silageresten. Die in Fahrtrichtung links angebundene Kuh stand mit den Vorderbeinen auf nahezu blanken Betonplatten. Diesen beiden Tieren stand insofern keine trockene, saubere und wärmeisolierte Liegefläche zur Verfügung. Die anderen drei Rinder hatten theoretisch die Möglichkeit, sich auf einer Matratze aus Stroh- und Silageresten

Anlage 17

abzulegen.

- 48 Keinem Rind stand Raufutter zur freien Aufnahme zur Verfügung.
- 49 Die Tränken waren leer.
- 50 Die Anbindung der Rinder war im Vergleich zu vorherigen Kontrollen unverändert.
- 51 Pferdehaltung: Im Unterstand lag eine größere Menge Silage, die jedoch durch zahlreiche Pferdeäpfel stark verunreinigt war. Anderes, nicht mit Kot verschmutztes Futter stand dem Pferd nicht zur Verfügung.
- 52 Geflügelhaltung: Dem Geflügel stand kein Trinkwasser zur Verfügung. Es war keinerlei Einstreu vorhanden. Die Tiere standen auf kotbedecktem erdigen Untergrund.
- 53 Feststellungen am 14.03.2006 gegen 10:35 Uhr
- 54 Der Pferdeunterstand war ausgemistet worden. Dadurch hatte sich die lichte Höhe des Unterstandes etwas vergrößert. Sie betrug an der niedrigsten Stelle ca. 1,80 m. Silage (zur Hälfte mit Kot verschmutzt) lag auf dem Boden. Auf dem Boden im Unterstand befand sich Eis in einem Eimer. Wasser stand somit nicht zur Verfügung.
- 55 Die zwei in Fahrtrichtung vorn angebondenen Kühe waren unzureichend eingestreut. Futter und Wasser stand keinem der Tiere zur Verfügung. Von Herrn Dr. Bükler den vorderen Kühen vorgelegte Silage wurde begierig gefressen. Auch ein Jungtier kam sofort zur Silage und fraß.
- 56 Der Boden im Hühnerstall war ohne Einstreu, das Wasser in den Tränken gefroren. Die Hühner pickten am Eis.
- 57 Nachschau am 15.03.2006 um 10:20 Uhr
- 58 Die Rinder fraßen Silage, die vor ihnen auf dem Boden lag. Die Tränken waren leer. Die Anbindung der Rinder war im Vergleich zu vorherigen Kontrollen unverändert. Die Ketten waren nach wie vor zu kurz und mit keinerlei Gleitvorrichtung versehen.
- 59 Dem Pferd stand im Unterstand eine größere Menge Silage zur Verfügung; Wasser war nicht vorhanden.
- 60 Dem Geflügel stand ebenfalls kein Wasser zur Verfügung.
- 61 Kontrolle am 16.03.2006 gegen 10:45 Uhr
- 62 Es wurde festgestellt, dass die Anbindung der Rinder weiterhin unverändert war. Den Tieren stand kein Raufutter zur Verfügung. Die Tränken waren leer. Eine trockene, saubere und Wärme isolierende Liegefläche fehlte.
- 63 Im Pferdeunterstand lagen eine größere Menge Silage und Stroh.
- 64 Kontrolle am 21.03.2006 um 10:45 Uhr
- 65 Die Anbindung der Rinder war unverändert. Die Tiere hatten Raufutter, die Tränke lief. Der Unterstand des Pferdes war unverändert. Im Unterstand lagen größere Mengen Raufutter.
- 66 Kontrolle am 24.03.2006 gegen 8.15 Uhr bis 8.20 Uhr
- 67 Der Rinderunterstand war mit Latten vernagelt. Die Anbindung war unverändert. Die

Anlage 17

in Fahrtrichtung angebundenen zwei Rinder standen in feuchter Einstreu und auf blankem Beton.

- 68 Dem Pferd standen im Unterstand Einstreu und Raufutter zur Verfügung.
- 69 In einer Drahtvoliere wurden fünf Hühner gehalten, ohne dass die Voliere mit einer nach oben dichten und an den Seiten überstehenden Abdeckung versehen war.
- 70 Kontrolle am 27.03.2006. von 8.40 Uhr bis 8.50 Uhr
- 71 Es wurde festgestellt, dass die Anbindung der Rinder unverändert war. Die in Fahrtrichtung angebundenen Rinder standen in feuchter Einstreu bzw. auf blanken Betonplatten; Futter lag nicht vor.
- 72 Dem Pferd standen im Unterstand weder Einstreu noch Raufutter zur Verfügung. Der Boden des Unterstandes bestand aus einem feuchten Gemisch aus Erde und eingetretenen Strohresten. Weder die Größe der Grundfläche noch die Höhe des Witterungsschutzes waren entsprechend den Vorgaben der Verfügung geändert worden. Das Pferd war an den Hinterschenkeln beidseits stark dreckverkrustet.
- 73 In der Drahtvoliere wurden nach wie vor 5 Hühner gehalten, ohne dass die Voliere mit einer nach oben dichten und an den Seiten überstehenden Abdeckung versehen war.
- 74 Feststellungen am 30.03.2006 gegen 11:30 Uhr
- 75 Rinderhaltung: Die Anbindung war unverändert.
- 76 Den Tieren stand eine eingestreute, trockene Liegefläche zur Verfügung.
- 77 Raufutter lag außerhalb des Fangwagens auf feuchtem Boden ungeschützt im Regen. Dieses Raufutter war nur von den beiden nicht angebundenen Jungtieren zu erreichen. Die anderen Rinder hatten aufgrund ihrer Anbindung und/oder aufgrund des engen Abstandes der Planken des Treibwagens keine Möglichkeit, an diese Futterquelle zu gelangen.
- 78 Die Tränken spendeten kein Wasser.
- 79 Pferdehaltung:
- 80 Der Boden des Unterstandes bestand aus feuchten Strohresten und Raufutter (Heu). Der Boden des angrenzenden Paddocks stand voller Pfützen, war tiefgründig verschlammte und mit Pferdekothaufen übersät. Das Pferd hatte insofern lediglich die Wahl, sich entweder in seinem Futter trocken abzulegen oder sich überhaupt nicht trocken abzulegen, dafür aber das Heu zu fressen. Eine Möglichkeit, sauberes Futter aufzunehmen und sich auf trockenem Untergrund zu bewegen oder abzulegen, war für das Pferd nirgends gegeben.
- 81 Geflügelhaltung:
- 82 In einer Drahtvoliere wurden nach wie vor fünf Hühner gehalten, ohne dass die Voliere mit einer nach oben dichten und an den Seiten überstehenden Abdeckung versehen war.
- 83 Die aufgeführten Missstände sind in den Verwaltungsvorgängen sowohl durch entsprechende Aktenvermerke verschiedener Mitarbeiter des Antragsgegners als auch durch Lichtbilder hinreichend substantiiert und belegt worden. Angesichts dieser Aktenlage - ausdrücklich hervorzuheben ist, dass der Antragsgegner auch vorübergehende Verbesserungen in der Tierhaltung nicht verschwiegen hat - ist das Bestreiten der Antragstellerin, soweit es überhaupt näher auf den Inhalt der

Anlage 17

Vermerke eingeht, die auch in dem angegriffenen Bescheid wiedergegeben werden, nicht geeignet, die die Verfügung stützenden Tatsachengrundlagen ernsthaft in Zweifel zu ziehen.

- 84 So kommt es im Hinblick auf die Missstände der Pferdehaltung in der Tat nicht darauf an, ob der Antragsgegner das Stockmaß der Stute der Antragstellerin bzw. die Höhe des Unterstandes jeweils „exakt“ ermittelt hat. Denn unabhängig hiervon belegen die in den Verwaltungsvorgängen befindlichen Lichtbilder, dass der Unterstand nicht über eine ausreichende Höhe zur artgerechten Unterbringung dieses Pferdes aufweist. Ferner liegt es in der Natur von stichprobenartigen Kontrollen, dass sich die Angaben u.a. zum Vorhandensein von Futter und Wasser immer nur auf den jeweiligen Zeitpunkt der Kontrolle beziehen können. Gleichwohl ergibt sich aus der Vielzahl der diesbezüglichen - zu unterschiedlichen Tageszeiten - erfolgten Feststellungen eine hinreichend sichere Tatsachengrundlage für die Richtigkeit der Einschätzung des Antragsgegners, dass die Tiere der Antragstellerin nicht regelmäßig frisches Wasser und Futter (davon, dass die Tiere „wochenlang kein Futter und Wasser bekommen hätten“, war nicht die Rede) erhalten haben. Die lediglich spitzfindige Bemerkung der Antragstellerin, da ihr Pferd mit Hufeisen beschlagen sei, könnten bei der Überprüfung durch den Antragsgegner natürlich keine Hufspuren außerhalb des Paddocks vorhanden gewesen sein, entkräftet die diesbezüglichen Feststellungen des Antragsgegners einer unberührten geschlossenen Schneedecke nicht. Ebenso ist die Angabe der Antragstellerin, an ihrem Pferd hätten nie Kotplatten gehaftet, angesichts der gefertigten Lichtbilder und der z.T. mit Pferdekot geradezu übersäten „Auslauf“-Fläche nicht nachvollziehbar. Auch das bloße Bestreiten der Verunreinigung des zeitweise vorhandenen Futters durch Kot, Urin und Schlamm ist angesichts der vom Antragsgegner gefertigten Lichtbilder und der in Vermerken niedergelegten Feststellungen nicht geeignet, die Richtigkeit seiner diesbezüglichen Angaben in Zweifel zu ziehen; das Gegenteil ist vielmehr der Fall.
- 85 In bezug auf die Rinderhaltung kommt es nicht darauf an, ob die von der Antragstellerin verwendeten Trogendketten - wie sie behauptet - im landwirtschaftlichen Fachhandel angeboten werden und in welcher genauen Höhe die Antragstellerin sie angebracht hat. Jedenfalls ist die Angabe der Antragstellerin, ihre Rinder könnten sich „ganz normal hinlegen und aufstehen und sich an jedem Körperteil lecken und putzen“ angesichts der einschlägigen Fotos in den Verwaltungsvorgängen nicht nachvollziehbar. Entsprechendes gilt für die auf den diesbezüglichen Fotos eindeutig zu erkennende Verunreinigung von Teilen des Futters mit jauchigem Schlamm, die die Antragstellerin ebenfalls abgestritten hat, und in bezug auf die deutlich erkennbare starke Verunreinigung der Rinder selbst (jedenfalls auch durch Kot). Das Bestreiten der Antragstellerin, dass es sich bei den auf den Fotos abgebildeten Tieren überhaupt um ihre handele, ist unsubstantiiert geblieben. Die Aktenlage spricht ferner keineswegs für die Behauptung der Antragstellerin, ihre Rinder bekämen „täglich ausreichend Silage oder Heu zu fressen“ und würden „täglich eingestreut“ (die z.T. auf den Lichtbildern erkennbare zentimeterhohe Kot-/Urin-/Schlamm Mischung hätte für diesen Fall gar nicht entstehen können). Wenn die Antragstellerin einzelne Mängel auf angebliche Zerstörungen von Wasserleitungen bzw. Dachplanen bzw. das Leerlaufenlassen ihres Wasserwagens durch Mitarbeiter des Antragsgegners zurückführen will, ist sie nicht nur jeden Nachweis schuldig geblieben; insoweit fehlt es auch an einem nur ansatzweise nachvollziehbaren Motiv für ein derartiges - z.T. strafbares, aber von der Antragstellerin offenbar nicht angezeigtes - Verhalten. Es fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dass sich die Behördenbediensteten, wie die Antragstellerin wohl meint, „zufällig“ gerade sie als Frau und „um Macht zu demonstrieren“ „ausgeguckt“ haben, um sie ohne Grund schikanieren und drangsalieren zu können. Wenn die Antragstellerin meint, Mitarbeiter des Antragsgegners machten falsche Angaben, manipulierten Fotos und „lügen“, mag sie diese Vorwürfe - für die nach Aktenlage aus Sicht der Kammer nichts spricht - durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden klären lassen. Im Hinblick auf die beanstandeten Mängel der Geflügelhaltung hat die Antragstellerin diese z.T. bereits selbst eingeräumt („schmutziger“ Hühnerstall) und im übrigen - etwa zu den Vorwürfen, bei den Kontrollen seien z.T. die Tränken trocken sowie der nicht mit Einstreu versehene Boden feucht und mit Kot beschichtet gewesen - keine substantiierte Stellungnahme

Anlage 17

abgegeben. Dazu, dass über eine Woche lang zwei tote Hühner und eine Putenhenne in einem offenen Behältnis bzw. ohne ein solches im Hühnerstall gelegen haben sollen, hat die Antragstellerin kein einziges Wort verloren.

- 86 Im übrigen greift die Antragstellerin in ihrer Antragschrift lediglich Teil- oder Randaspekte auf, die indes das Gewicht der Feststellungen des Antragsgegners insgesamt nicht erschüttern können.
- 87 Nach alledem steht fest, dass die Antragstellerin wiederholt und grob gegen die Anforderungen an eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung (§ 2 Nr. 1 TierSchG) von Tieren verstoßen hat. Die Norm verlangt von dem Betreuer oder Halter eines Tieres u.a., es seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen (§ 2 Nr. 1 TierSchG). Nach dem Vorstehenden kann von einer derartigen Haltung hier offenkundig keine Rede sein. Darüber hinaus hat die Antragstellerin z.T. auch gegen konkrete Anordnungen des Antragsgegners (vgl. die Ordnungsverfügung vom 10. März 2006) verstoßen.
- 88 Bei summarischer Prüfung ist - entgegen der Ansicht der Antragstellerin - weiter davon auszugehen, dass ihren Tieren durch die Art der Haltung erhebliche oder länger anhaltende Leiden zugefügt worden sind. Die Richtigkeit dieser Einschätzung des Antragsgegners liegt auf der Hand. So waren einige der von der Antragstellerin gehaltenen Tiere stark abgemagert und wegen des über längere Zeiträume vorhandenen Hungers, dem nicht durch Nahrungsaufnahme abgeholfen werden konnte, einem Leidensdruck ausgesetzt. Die Tiere sahen sich zumindest zeitweise auch gezwungen, durchweichtes und verunreinigtes Futter zu sich zu nehmen. Auch eine regelmäßige Trinkwasserversorgung stand den Tieren nicht zur Verfügung, was z.T. im Saufen jauchehaltiger Flüssigkeit durch einzelne Tiere gipfelte. Wegen der Beschaffenheit des Bodens (schlammiges Erde-/Kot-/Urin-Gemisch) und des Fehlens einer trockenen Auslauf- und Liegefläche für das Pferd und zumindest einige der Rinder der Antragstellerin waren diese Tiere ferner über längere Zeiträume nahezu gezwungen, den Großteil des Tages im Stehen auf feuchtem Untergrund zu verbringen, was zu entsprechender Erschöpfung führte. Für einige der Rinder kam durch die kurze Anbindung hinzu, dass sie allenfalls stark eingeschränkt ihrem natürlichen arteigenen Ruhe- und Pflegeverhalten nachkommen konnten. Das Stehen auf feuchtem, morastigen Boden führte überdies zur Durchnässung und zum Verkleben eines Teils des Fells mit der Folge des teilweisen Verlusts von dessen Isoliereigenschaften.
- 89 Die zahlreichen vom Antragsgegner aufgeführten tierschutzwidrigen Vorkommnisse in der Vergangenheit stützen seine Annahme, die Antragstellerin werde auch künftig mit von ihr gehaltenen und betreuten Tieren nicht vorschriftsmäßig umgehen. Es spricht alles dafür, dass die Antragstellerin einen Mangel an Bereitschaft oder aber Fähigkeit aufweist, die eigenen (Fehl-)Vorstellungen von Tierhaltung unter dem Eindruck sachkundiger Beratung und des für jedermann unübersehbar schlechten Allgemeinzustandes der von ihr gehaltenen Tiere zu überdenken geschweige denn nachhaltig zu korrigieren. Das beharrliche Ignorieren der objektiv nicht zweifelhaften Unhaltbarkeit der Situation (wie auch einer diesbezüglichen Ordnungsverfügung) zeugt von einem grundlegenden Fehlverständnis von Tierhaltung und -schutz. Dieses erscheint auch auf die offenbar nahezu unerschütterliche Selbsteinschätzung der Antragstellerin zurückzugehen, sie als ausgebildete Landwirtin wisse besser als die „dummen und unqualifizierten“ Mitarbeiter des Antragsgegners, was „richtige“ Tierhaltung bedeute, und diese wollten sie völlig unberechtigt und unter Einsatz von „Lügen“ ihrer Nebenerwerbs-„Existenz“ berauben. Angesichts dessen erscheint eine durchgreifende Änderung im Verhalten der Antragstellerin in bezug auf die Tierhaltung gegenwärtig und auf absehbare Zeit äußerst unwahrscheinlich. Für eine nunmehrige Einstellungs- und Verhaltensänderung der Antragstellerin sind Anhaltspunkte auch nicht ansatzweise erkennbar dargetan. Im Gegenteil stellt die Antragstellerin weitgehend jedes Fehlverhalten in Abrede und meint nach wie vor, sich nahezu vollständig tierschutzkonform verhalten zu haben.
- 90 Es sind bei summarischer Prüfung auch keine Fehler bei der Ausübung des dem

Anlage 17


Antragsgegner eingeräumten Ermessens ersichtlich. Insbesondere erscheint es nicht unverhältnismäßig, dass der Antragsgegner das Haltungs- und Betreuungsverbot auf alle Tiere und bis zum Jahr 2010 erstreckt hat. Denn nur die Anordnung eines ausnahmslosen und längerfristigen Haltungs- und Betreuungsverbots dürfte geeignet sein, weiteren Verstößen gegen tierschutzrelevante Vorschriften hinreichend sicher vorzubeugen. Mildere Handlungsalternativen als ein alle Tierarten umfassendes Haltungs- und Betreuungsverbot standen angesichts des gravierenden Fehlverhaltens der Antragstellerin, das ein mangelndes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein gegenüber allen Tierarten offenbart, nicht zur Verfügung. Ein in gleicher Weise wie das verfügte Verbot zur Verhinderung tierschutzwidriger Zustände geeignetes, die Antragstellerin weniger belastendes Mittel ist nicht erkennbar. Der Antragsgegner hat sich seit längerem um eine Verbesserung der Haltungsbedingungen bemüht und der Antragstellerin diesbezüglich u.a. mit sofort vollziehbarer Ordnungsverfügung vom 10. März 2006 klare Vorgaben gegeben; diese Bemühungen blieben indes - wie dargetan - erfolglos.

- 91 Ist mithin der Antragstellerin bei summarischer Überprüfung zu Recht das Halten und Betreuen von Tieren untersagt worden, ist die weiter angeordnete Tierbestandsauflösung und die Anordnung ihrer sofortigen Vollziehung nur die folgerichtige Konsequenz.
- 92 Die von den Erfolgsaussichten unabhängige Interessenabwägung fällt ebenfalls zu Lasten der Antragstellerin aus. Da jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Vorwürfe zutreffen, die der Antragsgegner gegenüber der Antragstellerin erhebt, ist das Risiko (weiterer) schwerwiegender Mängel der Tierhaltung in der Zukunft in die Interessenabwägung einzustellen. Dieses Risiko durch Aussetzung der Vollziehung der angegriffenen Verfügung bewusst einzugehen, ist auch mit Blick auf das geltend gemachte private Interesse - die Antragstellerin stellt unter Zugrundelegung ihrer eigenen Angaben ihren Lebensunterhalt nicht aus der Nebenerwerbslandwirtschaft sicher, sondern durch Arbeitslosengeldleistungen - an der Tierhaltung angesichts der hohen Bedeutung des Tierschutzes (Art. 20a GG), der festgestellten gravierenden tierschutzrechtlichen Missstände und des öffentlichen Interesses an ihrer sicheren Verhütung in Zukunft nicht veranlasst.
- 93 Die Kammer konnte entscheiden, ohne die von der Antragstellerin angekündigten Fotos abzuwarten. Der Antragstellerin, die während des Laufens des Verfahrens genügend Zeit zum Vortrag hatte, ist eine Frist zur abschließenden Stellungnahme eingeräumt worden, die inzwischen verstrichen ist.
- 94 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO.
- 95 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 1 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist die Hälfte des in der Hauptsache zugrunde zu legenden Betrages, d.h. hier mangels anderer Anhaltspunkte die Hälfte des Regelwerts anzusetzen.

Anlage 18

juris - Wissen was zählt.

Langtext

Gericht:	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 25. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	07.11.2006	Normen:	§ 2 TierSchG, § 16a TierSchG, Art 18 VwZVG BY, Art 21a VwZVG BY, Art 32 VwZVG BY, Art 47 VwVfG BY
Aktenzeichen:	25 CS 06.2619		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Leitsatz

Zur Vollstreckung der Anordnung einen Tierbestand aufzulösen

Sonstiger Orientierungssatz

Tierschutz; Rinderhaltung; Untersagung der Haltung und Betreuung; Auflösung des Bestandes; Ersatzvornahme; Umdeutung; Sofortvollzug

Verfahrensgang

vorgehend VG Bayreuth, 21. August 2006, Az: B 1 S 06.639, Entscheidung

Tenor

I. In teilweiser Abänderung des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 21. August 2006 wird die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen die Nummer IV des Bescheides des Landratsamtes Bayreuth vom 14. Juni 2006 (Androhung der Ersatzvornahme) angeordnet. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

1

Die zulässige Beschwerde (§ 146 Abs. 1, 4, § 147 VwGO) ist überwiegend unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Bescheid des Landratsamtes Bayreuth vom 14. Juni 2006, soweit darin dem Antragsteller das Halten und die Betreuung von Rindern untersagt und die Auflösung des vorhandenen Rinderbestandes angeordnet wurde, zu Recht abgelehnt. Die hierzu vorgenommene Interessenabwägung teilt der Senat, insbesondere ist mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen, dass insoweit der Widerspruch des Antragstellers voraussichtlich erfolglos bleiben wird. Die im Beschwerdeverfahren vorgetragene Gründe waren bereits Gegenstand der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, weshalb der Senat von einer eigenen Begründung absieht (§ 122 Abs.

Anlage 18

2 Satz 3 VwGO) und zum Beschwerdevorbringen nur noch zusammenfassend Stellung nimmt (1.). Soweit allerdings das Landratsamt in Nummer IV seines Bescheides die Ersatzvornahme der Auflösung des Tierbestands angedroht hat, kann die damit nach Art. 21a VwZVG kraft Gesetzes verbundene sofortige Vollziehbarkeit nicht aufrecht erhalten bleiben (2.).

- 2 1. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Untersagung des Haltens und Betreuens von Rindern durch den Antragsteller sowie für die Auflösung und Veräußerung seines Tierbestands waren erfüllt. Nach § 16 a Satz 2 Nr. 3 TierSchG kann die zuständige Behörde demjenigen, der einer tierschutzrechtlichen Anordnung oder den Vorschriften des § 2 TierSchG wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch seinen Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten Art untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird. § 2 schreibt dabei unter anderem vor, dass Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden müssen (vgl. § 2 Nr. 1 TierSchG).
- 3 Gegen den Antragsteller wurde in den letzten Jahren eine Reihe bestandskräftiger tierschutzrechtlicher Anordnungen erlassen. Dabei wurde ihm unter anderem folgendes aufgegeben: Für den im Freien gehaltenen Teil seiner Rinderherde einen Witterungsschutz zu errichten, für eine frostfreie Tränke zu sorgen, Futter in ausreichender Menge und Qualität in einer vor Verschmutzung geschützten Fütterungseinrichtung bereit zu stellen, die Unfallgefahr durch Reparatur des einsturzgefährdeten Scheunendachs und die Entfernung hervorstehender Eisenteile für die im Hofraum gehaltenen Rinder zu beseitigen (Bescheid vom 11.3.1999); einen Zuchtbullen mit einer tiefen Schnittwunde am linken Vorderfuß von einem Tierarzt untersuchen zu lassen (Bescheid vom 5.8.1999); eine unterernährte, bewegungsunfähige Kuh töten zu lassen (Bescheid vom 16.5.2003); die Haltung von Rindern im ehemaligen Milchviehstall, in der Milchammer und im Laufhof zwischen Kuhstall und Maschinenhalle zu unterlassen, die Maschinenhalle auszumisten und mit Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen auszustatten, den Gesamtbestand der Herde auf 30 Tiere zu beschränken, alle Rinder gegen Endoparasiten tierärztlich behandeln und auf Brucellose, Leukose und BHV 1 untersuchen zu lassen (Bescheid vom 16.6.2003); in teilweiser Abänderung dieses Bescheids, die Rinderhaltung im Milchviehstall so lange zu unterlassen, bis der Mist entfernt und das Dach repariert wurde, die Haltung der Rinder in der Milchammer – ausgenommen Kälber bis zu einem Alter von 8 Wochen – zu unterlassen, die Maschinenhalle regelmäßig einzustreuen und bei Bedarf auszumisten, mit einer Futterraufe auszustatten und die Maschinen sowie die Güllegrube so abzugrenzen, dass keine Verletzungsgefahr für die Tiere besteht, die Haltung der Rinder im dritten und vierten Abteil der Scheune so lange zu unterlassen, bis der Mist entfernt wurde, den Gesamtbestand der Herde 50 Tiere nicht überschreiten zu lassen, bei drei Rindern die eingewachsenen Hörner zu korrigieren (Bescheid vom 14.8.2003); Klauenpflege bei 10 näher bezeichneten Tieren durchzuführen, die Tränkeeinrichtung auf einer trockenen Stelle der Weide einzurichten (Bescheid vom 10.11.2003); das Betreten der Stallungen und des landwirtschaftlichen Betriebsgrundstücks durch Bedienstete des Landratsamtes – insbesondere durch Amtstierärzte – zu dulden (Bescheide vom 20.10.2005, 5. und 9.1.2006). Die Anordnungen wurden teilweise erst nach Einleitung der Zwangsvollstreckung befolgt, teilweise wurde die Vollstreckung durchgeführt.
- 4 Anlass des streitgegenständlichen Bescheides vom 14. Juni 2006 waren die Ergebnisse von vier Überprüfungen der Tierhaltung am 20. Oktober und 21. Dezember 2005 sowie am 12. Januar und 18. Mai 2006. Dabei wurden folgende Feststellungen getroffen: Zahlreiche Rinder unterernährt, Futtermittel erst ab 14.00 Uhr und in zu geringer Menge vorhanden, Nachwachsen eines bereits abgesägten Hornes und Berührung des Augapfels, Überschreitung der angeordneten Höchstzahl der Herde (20.10.2005); hungrige Herde bei knapper Fütterung, abgemagerte Mutterkühe, viele Tiere mit frischen oder älteren Hämatomen oder Verletzungen, weitere Verschlechterung des Ernährungszustands einzelner Tiere, zwei Tiere zwischenzeitlich verendet, ins Auge reichendes Horn der beanstandeten Kuh

Anlage 18

weiterhin nicht gekürzt, verstärkter Druck auf den Augapfel, umgeworfenes Wasserbehältnis im Milchviehstall und ausgetrocknetes Trinkwasserbecken in der Scheune, stark verschlammtes Gelände vor der Maschinenhalle, so dass die Rinder bis zum Sprunggelenk in den Boden einsanken, abgestellte Maschinen und Gegenstände, die eine erhöhte Verletzungsgefahr darstellten (21.12.2005); Abweichungen vom gewöhnlichen Lebendgewicht der Rinder durchschnittlich über 40% bis zu 60% ohne feststellbare Krankheitsursache, Wandlung eines Hämatoms bei einem Tier zu einem eitrigen Abszess ohne tierärztliche Behandlung, weiterhin ungekürztes, ins Auge wachsendes Horn, Ersatzvornahme insoweit durch das Landratsamt (12.1.2006); herausstehende Eisenteile, zerbrochenes Glas und tiefer Morast im ehemaligen Obstgarten, Verletzung im Beckenbereich und Schongang eines Tieres mit übermäßig ausgewachsenen Klauen an beiden Vorderfüßen (18.5.2006).

- 5 Das Landratsamt hat aus diesen Vorfällen mit Recht geschlossen, dass der Antragsteller gegen § 2 Nr. 1 TierSchG verstoßen hat, weil er die Tiere nicht ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht hat. Auch die weiteren Voraussetzungen eines Tierhaltungsverbots nach § 16a Satz 2 Nr. 3 TierSchG sind gegeben, weil die Zuwiderhandlungen „wiederholt“ geschahen (mangelhaftes Futter- und Trinkwasserangebot, unzureichende Klauen- und Hornpflege, verletzungsträchtige, nicht artgerechte Unterbringung auf morastigem Gelände mit ungesicherter Güllegrube und zwischen Maschinen und Schrottteilen) und überdies im Hinblick auf die Summierung und die lange Dauer des Fehlverhaltens als „grob“ im Sinne des Gesetzes angesehen werden müssen. Der Antragsteller hat den Tieren dadurch erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen zugefügt (eingewachsenes Horn, überlange Klauen, unbehandelte Hämatome/Verletzungen) sowie der gesamten Herde durch die Mangelernährung und die unzureichende Unterbringung länger anhaltende Leiden verursacht. Davon ist der Senat nach Aktenlage überzeugt. Die Einwände des Antragstellers, welche auf eine Relativierung der von den Amtstierärzten festgestellten Missstände der Tierhaltung und ein Bestreiten ihrer Ursächlichkeit für die Leiden der Tiere hinauslaufen, gründen allein auf abweichenden Bewertungen des Antragstellers und seines Bevollmächtigten und erscheinen schon deshalb wenig tragfähig. Angesichts der Vorgeschichte ist auch die gemäß § 16a Satz 2 Nr. 3 TierschG erforderliche Annahme des Landratsamtes gerechtfertigt, dass der Antragsteller weiterhin vergleichbare Zuwiderhandlungen begehen wird.
- 6 § 16a Satz 2 Nr. 3 TierSchG gibt in Verbindung mit der Generalklausel des § 16a Satz 1 TierSchG auch die Befugnis, die Auflösung des Rinderbestandes anzuordnen (vgl. VGH BW vom 17.3.2005 NuR 2006, 441/442). Als Folge des Tierhaltungsverbots entstünde ohne die Auflösung des Bestandes ein mit dem Wohl der Tiere unvereinbarer betreuungsloser Zustand, dessen Verhinderung vom Zweck der Eingriffsbefugnis noch umfasst wird. Der Antragsteller war für diese Anordnung der geeignete Adressat. Er ist bisher allein als Tierhalter der auf seinem landwirtschaftlichen Anwesen untergebrachten Tiere aufgetreten, und die aus den Akten ersichtlichen tatsächlichen Umstände sprechen auch dafür, dass er (Mit-) Eigentümer der Rinderherde ist. Unbeschadet eines eventuellen (Mit-)Eigentums seiner Ehefrau gibt es jedenfalls keinen Anhaltspunkt dafür, dass der Antragsteller keine Verfügungsbefugnis über die Tiere haben könnte.
- 7 Weder das Tierhaltungsverbot noch die Auflösungsanordnung sind unverhältnismäßig. Der Einwand in der Beschwerdebegründung, der Tierschutz werde in sein Gegenteil verkehrt, weil die Vollstreckung der Maßnahmen zur Tötung der Tiere führe, lässt außer Acht, dass der Bescheid die Art und Weise der Auflösung des Tierbestands dem Antragsteller überlässt. Veräußerung oder Schlachtung der Tiere werden nur beispielhaft vorgeschlagen. Außerdem darf nicht verkannt werden, dass die Haltung von Rindern in aller Regel gerade auch ihrer Verwertung durch Schlachtung dient und dies vom Gesetz als selbstverständlich vorausgesetzt wird (vgl. § 4 Abs. 2, § 4a TierSchG). Der weitere Einwand, dem Antragsteller als Landwirt müsse wenigstens die Tierhaltung unter Aufsicht gestattet werden, zeigt keine realistische Alternative zur tierschutzgerechten Behandlung der Tiere und zur

Anlage 18


Beseitigung der untragbaren äußeren Umstände der Tierhaltung auf. Außerdem setzt sich die Beschwerde – sollte sie damit die wirtschaftlichen Auswirkungen ansprechen wollen – mit ihrer eigenen Argumentation in Widerspruch, in der Tierhaltung lebten über 14 Jahre alte Rinder, die ihr Gnadensbrot bekämen und zum Schlachten nicht mehr taugten.

- 8 2. Die sofortige Vollziehbarkeit der Androhung der Ersatzvornahme der Auflösung des Tierbestands kann allerdings nicht aufrechterhalten bleiben. Die Beschwerde, die dieses Zwangsmittel ausdrücklich zu ihrem Gegenstand macht, enthält zwar keine speziell hierauf bezogenen Gründe. Nach der Rechtsprechung des Senats ist das Beschwerdegericht aber durch § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO, wonach es nur die dargelegten Gründe prüft, nicht gezwungen, sehenden Auges für die Interessenabwägung und die Erfolgsprognose des Hauptsacheverfahrens wesentliche Gesichtspunkte zu übergehen, wenn sie von den Parteien nicht vorgetragen wurden (vgl. BayVGH vom 23.1.2002 VGH n.F. 59, 1/2 = BayVBl 2002, 306/309 = NVwZ 2003, 118/120 f.). Im vorliegenden Fall liegt ein solcher wesentlicher Umstand in der mangelnden Eignung des Vollstreckungsmittels der Ersatzvornahme zur Durchsetzung einer angeordneten Tierbestandsauflösung. Weil die zur Auflösung des Tierbestands erforderliche Besitzaufgabe, Herausgabe und Veräußerung der Tiere nur jeweils von dem zivilrechtlich Berechtigten vorgenommen werden kann, ist Gegenstand der Vollstreckung eine unvertretbare Handlung, die überdies teilweise auch die Abgabe von Willenserklärungen voraussetzt; die Ersatzvornahme nach Art. 32 VwZVG ist aber nur zur Erzwingung vertretbarer Handlungen vorgesehen (vgl. VGH BW a.a.O.).
- 9 Der Senat hat erwogen, ob gemäß Art. 47 BayVwVfG eine Umdeutung der Androhung der Ersatzvornahme in die Anordnung der Fortnahme und Veräußerung des Tierbestandes nach § 16a Satz 2 Nr. 2 TierSchG in Betracht kommt. Auf dieser speziellen Rechtsgrundlage könnte die Behörde unabhängig vom allgemeinen Vollstreckungsrecht unmittelbar auf die Tiere zugreifen (vgl. BayVGH vom 9.6.2005 NVwZ-RR 2006, 305; VGH BW a.a.O. m.w.N.). Allerdings setzt diese Vorschrift die konkret auf jedes einzelne Tier bezogene Feststellung voraus, dass es erheblich vernachlässigt ist. Ob hierfür die vorliegende erhebliche Vernachlässigung des Bestandes als solchem ausreicht oder ob in diesem Fall für ein entsprechendes Vorgehen auf die Generalklausel des § 16a Satz 1 TierSchG zurückgegriffen werden kann, erscheint wegen der erforderlichen Bestimmtheit des in Art. 18 Abs. 1 VwZVG geregelten Vorrangs bundesrechtlicher Vollstreckungsvorschriften vor dem landesrechtlichen Vollstreckungsrecht als fraglich. Im vorliegenden Verfahren kann das aber offen bleiben, weil auch bei zulässiger Umdeutung des Verwaltungsakts der seine sofortige Vollziehbarkeit betreffende Antrag erfolgreich sein muss. Maßnahmen nach § 16a Satz 1, 2 Nr. 2 TierSchG sind nämlich – anders als gemäß Art. 21 a VwZVG die Androhung der Ersatzvornahme – nicht kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Weil das Landratsamt aber seine Maßnahme für sofort vollziehbar erachtet, ist auch für den Fall der zulässigen Umdeutung zur Klarstellung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anzuordnen.
- 10 3. Der vom Bevollmächtigten des Antragstellers mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2006 gestellte Wiedereinsetzungsantrag geht ins Leere und ist deshalb rechtlich unerheblich. Bereits die fristgerecht erhobene Beschwerde vom 14. September 2006 enthielt einen hinreichenden Antrag und eine vollständige Begründung. Die weiteren Ausführungen im Schriftsatz vom 23. Oktober 2006 konnten als ergänzende Vertiefung nachgereicht werden und wurden vom Senat bei seiner Entscheidung berücksichtigt.
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Das Obsiegen des Antragstellers in Bezug auf die Zwangsmittelandrohung war geringfügig. Nach der Rechtsprechung des Senats wirkt sich dieses Zwangsmittel nicht streitwerterhöhend aus (vgl. BayVGH vom 12.1.1998 Az. 25 C 97.2408 und seither st. Rspr.; Streitwertkatalog 2004 Nr. 1.6.2) und hat folglich auch keinen Einfluss auf die Kostenverteilung. Streitwertfestsetzung: §§ 47, 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 GKG.

Anlage 19

juris - Wissen was zählt.

Langtext

Gericht:	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München 9. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	14.03.2008	Normen:	§ 146 Abs 4 S 6 VwGO, § 16a TierSchG, Art 32 VwZVG BY, Art 47 VwVfG BY
Aktenzeichen:	9 CS 07.3231		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Sonstiger Orientierungssatz

Tierschutz; Pferdehaltung; Auflösung des Bestandes; Ersatzvornahme; Umdeutung

Verfahrensgang

vorgehend VG Regensburg, 20. November 2007, Az: RN 11 S 07.1882, Entscheidung

Tenor

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 20. November 2007 in seiner Nummer I folgende Fassung erhält:

„Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin gegen Nr. 1 des Bescheids des Landratsamtes Rottal-Inn vom 11. Oktober 2007 wird angeordnet.“

II. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

Gründe

1

Die zulässige Beschwerde des Antragsgegners (§ 146 Abs. 1 und 4, § 147 VwGO) ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat im Ergebnis zu Recht dem Begehren der Antragstellerin nach vorläufigem Rechtsschutz entsprochen. Allerdings hat es nicht hinreichend verdeutlicht, dass sich seine Entscheidung – entsprechend dem gestellten Antrag – nur gegen die sofortige Vollziehung der Nr. 1 des angefochtenen Bescheides richtet und nicht gegen die in Nr. 2 ausgesprochene bedingte Auskunftspflicht oder die in den Nrn. 3 – 6 gegen andere Adressaten gerichteten Maßnahmen. Außerdem hat es nicht erkannt, dass die Nr. 1 des angefochtenen Bescheides nicht für sofort vollziehbar erklärt wurde, sondern dass die Behörde hier die für Vollstreckungsakte kraft Gesetzes bestehende sofortige Vollziehbarkeit für sich in Anspruch nimmt. Der Tenor des verwaltungsgerichtlichen Beschlusses war dementsprechend neu zu fassen. Im Ergebnis konnte die Entscheidung aufrechterhalten werden, wenn auch aus Gründen, die weder vom Verwaltungsgericht noch von der obsiegenden Antragstellerin noch vom Antragsgegner erkannt wurden. Hieran ist der Senat nicht durch § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO, wonach das Oberverwaltungsgericht nur die in der Beschwerde dargelegten Gründe prüft, gehindert, denn diese Vorschrift berührt nicht die Befugnis des

Anlage 19

Beschwerdegerichts zur umfassenden Interessenabwägung und zur vollständigen Prüfung entscheidungserheblicher Tatsachen und Rechtsfragen, sondern beschränkt nur seine Amtsermittlungspflicht (st. Rspr. des Senats seit BayVGH vom 23.1.2002 BayVBl 2002, 306 = NVwZ 2003, 118).

- 2 Die Klage der Antragstellerin gegen Nr. 1 des Bescheids des Landratsamtes Rottal-Inn vom 11. Oktober 2007 wird voraussichtlich erfolgreich sein, weshalb ihre aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO anzuordnen war. Mit diesem Bescheid wurde der Antragstellerin aufgegeben, den gesamten Pferdebestand auf ihrem Anwesen bis 30. Oktober 2007 aufzulösen, es wurde ihr weiter angedroht, das Landratsamt werde den Pferdebestand auf ihre Kosten sicherstellen und veräußern, falls sie dieser erneuten Fristsetzung zur Durchsetzung des bestandskräftigen Pferdehaltungsverbotes vom 18. Februar 2003 nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig Folge leiste, und schließlich wurden die hierdurch entstehenden Kosten vorläufig auf 1.000 Euro veranschlagt. Hintergrund dieser Maßnahmen war, dass mit dem erwähnten Bescheid vom 18. Februar 2003 der Antragstellerin bestandskräftig das Halten von Pferden untersagt, sie zur Auflösung des Pferdebestandes verpflichtet und dieser durch das Landratsamt im Wege der Ersatzvornahme am 16. März 2004 aufgelöst worden war. Im März 2007 waren auf dem Anwesen erneut drei Pferde gehalten worden, die angeblich einer Frau ... gehörten. Bei Kontrollen durch das Landratsamt waren u.a. Netzfäden und Netzknäuel im Heu beanstandet worden und die Antragstellerin war mit Bescheid vom 2. April 2007 unter Androhung der Ersatzvornahme aufgefordert worden, den Pferdebestand aufzulösen. In der Folgezeit meldete die Antragstellerin den Vollzug dieser Anordnung. Am 6. August 2007 teilte schließlich ein Herr Dr. ... dem Landratsamt mit, dass er – trotz dessen zuvor geäußelter ablehnender Haltung – sechs Pferde auf dem Anwesen der Antragstellerin halte und diese in die Haltung und Betreuung in maßgeblichem Umfang einbeziehe. Daraufhin erging der streitgegenständliche Bescheid.
- 3 Das Landratsamt versteht seinen Bescheid als reine Vollstreckungsmaßnahme, nämlich als erneute Fristsetzung zur Durchsetzung des bestandskräftigen Pferdehaltungsverbotes vom 18. Februar 2003, verbunden mit der Androhung der Ersatzvornahme (S. 8 des Bescheides vom 11.10.2007). Die Ersatzvornahme ist aber als Vollstreckungsmittel zur Durchsetzung des Pferdehaltungsverbotes nach § 16a Satz 2 Nr. 3 TierSchG ungeeignet, weil damit zu einer Unterlassung verpflichtet wird, während die Ersatzvornahme nach Art. 32 Satz 1 VwZVG nur der Erzwingung einer vertretbaren Handlung dienen kann. Auch wenn man den Bescheid so versteht, dass nicht das Haltungsverbot, sondern die im Bescheid vom 18. Februar 2003 ebenfalls bestandskräftig verfügte Auflösung des Pferdebestandes vollstreckt werden soll, ist eine Ersatzvornahme rechtlich nicht zulässig. Sie scheitert zum einen daran, dass der damalige Pferdebestand vom Landratsamt bereits aufgelöst wurde. Für den neu installierten Pferdebestand bedürfte es daher erst eines Grundverwaltungsakts nach § 16a Satz 2 Nr. 3 TierSchG in Verbindung mit der Generalklausel des § 16a Satz 1 TierSchG (vgl. BayVGH vom 7.11.2006 Az. 25 CS 06.2619; VGH BW vom 17.3.2005 NuR 1006, 441/442), der eine vollstreckbare Handlungspflicht für den neuen Tierbestand begründet. Außerdem ist das Vollstreckungsmittel der Ersatzvornahme auch zur Durchsetzung einer Tierbestandsauflösung ungeeignet, weil die hierzu erforderliche Besitzaufgabe, Herausgabe und Veräußerung der Tiere jeweils nur von dem zivilrechtlich Berechtigten vorgenommen werden kann und überdies teilweise auch die Abgabe von Willenserklärungen voraussetzt, während die Ersatzvornahme nach Art. 32 VwZVG nur zur Erzwingung vertretbarer Handlungen vorgesehen ist (vgl. BayVGH a.a.O.; VGHBW a.a.O.).
- 4 Der Senat hat geprüft, ob die Nr. 1 des Bescheides vom 11. Oktober 2007 in eine neue Anordnung umgedeutet werden kann, mit der die Antragstellerin auf der Grundlage von § 16a Satz 1, 2 Nr. 3 TierSchG zur Auflösung des neuen Pferdebestandes verpflichtet wird. Dem steht aber Art. 47 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG entgegen, weil ein solcher Verwaltungsakt der erkennbaren Absicht der erlassenden Behörde widerspricht, wie sich aus der Begründung des Bescheids ergibt (S. 8). Daneben würde es auch für eine erneute Anordnung zur Auflösung des Tierbestands an der Wahl des richtigen Vollstreckungsmittels fehlen; die gewählte

Anlage 19

Ersatzvornahme ist wie dargelegt ungeeignet. Schließlich müsste der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen eine erneute Auflösungsanordnung als Ergebnis der Umdeutung auch deshalb Erfolg haben, weil insoweit von der Behörde die sofortige Vollziehbarkeit nicht angeordnet wurde, sie sich deren aber berührt.

- 5 Nach alledem konnte die Beschwerde im Ergebnis keinen Erfolg haben. Auf die unter den Parteien umstrittene Haltereigenschaft der Antragstellerin konnte es dabei ebenso wenig ankommen, wie auf die Fragen, ob das Haltungsverbot ein Betreuungsverbot nach § 16a Satz 2 Nr. 3 TierSchG im Regelfall einschließt, ob die Anordnung der Tierbestandsauflösung im Regelfall die Tierhaltereigenschaft des Adressaten voraussetzt (vgl. dazu BayVGh a.a.O.) und ob die hier in den Nrn. 3 und 5 des angefochtenen Bescheids vorliegenden, wohl bestandskräftigen Duldungsanordnungen gegen mögliche Verfügungsberechtigte die Vollstreckung der Auflösungsanordnung gegen einen Nichtberechtigten eröffnen können (vgl. dazu BayVGh vom 14.1.2005 Az. 25 CS 04.3491).
- 6 Kostentscheidung: § 154 Abs. 2 VwGO; Streitwertfestsetzung: §§ 47, 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1, 2 GKG.

© juris GmbH

zur Anordnung
vom 10.4.08

4 K 1484/08



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[Redacted Name]

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte [Redacted]

[Redacted Address]

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertr. d. d. Landratsamt Ostalbkreis
Im Kälblesrain 2, 73430 Aalen, Az [Redacted]

- Antragsgegner -

wegen Beschlagnahme,
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter am
Verwaltungsgericht [Redacted] Richter am Verwaltungsgericht [Redacted] und die
Richterin am Verwaltungsgericht [Redacted]

am 14. April 2008

beschlossen:

Der Antrag wird zurückgewiesen.
Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Gründe:

Der sinngemäß gestellte Antrag, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die
für sofort vollziehbar erklärte Beschlagnahme- und Fortnahmeverfügung des Antragsgeg-

Anlage 20

- 2 -

ners vom 10.04.2008 wiederherzustellen und hinsichtlich der Androhung unmittelbaren Zwangs anzuordnen, ist zulässig, aber nicht begründet.

Im Rahmen des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO hat das Gericht eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer Vollziehung der angegriffenen Verfügung vor dem Eintritt der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes und dem privaten Interesse eines Antragstellers, während des Rechtsbehelfsverfahrens von dieser Vollziehung einstweilen verschont zu bleiben, vorzunehmen. Dabei kommt jedenfalls im Falle einer - hier formell ordnungsgemäß begründeten - behördlichen Anordnung der Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO den voraussichtlichen Erfolgsaussichten eine wesentliche, aber nicht allein ausschlaggebende Bedeutung zu.

Im vorliegenden Fall wird der Widerspruch der Antragstellerin aller Voraussicht nach ohne Erfolg bleiben. Voraussichtlich zu Recht hat der Antragsgegner die für die Zeit nach Ablauf der - mit früherer Verfügung vom 31.03.2008 bestimmten - Frist zur Auflösung des Tierbestandes Beschlagnahme verfügt; allerdings dürfte als Rechtsgrundlage wohl die Generalklausel des § 16a Satz 1 TierSchG in Betracht kommen. Zu Recht geht das Landratsamt davon aus, dass Tiere aufgrund des Verhaltens bzw. Unterlassens (auch) der Antragstellerin erheblich vernachlässigt waren (vgl. dazu den Beschluss der Kammer vom heutigen Tag im Verfahren - 4 K 1425/08 -) und dass deshalb die Auflösung des Tierbestandes durchgesetzt werden muss.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin wird die Verfügung nicht dadurch entbehrlich, dass wegen der (zumindest teilweisen) Befolgung von Ziffer 3 der Verfügung vom 31.03.2008 gegenwärtig wohl erträgliche Zustände der Tierhaltung bestehen; denn die durch die Einschaltung eines sachkundigen Vertreters und eines Tierarztes während des Laufs der Auflösungsfrist erreichten verbesserten tatsächlichen Verhältnisse können die Dringlichkeit einer Beschlagnahme und Fortnahme schon im Hinblick auf eine unmittelbar bevorstehende Stromsperre nicht in Zweifel ziehen (vgl. den Beschluss der Kammer vom heutigen Tag im Verfahren - 4 K1425/08 -). Die Verfügung zieht damit nur die Konsequenzen daraus, dass der Tierbestand entgegen der sofort vollziehbaren Verfügung vom 31.03.2008 nicht aufgelöst wurde.

Auch die Androhung der Wegnahme der Tiere im Wege des unmittelbaren Zwangs begegnet bei summarischer Prüfung keinen rechtlichen Bedenken.

Anlage 20

Für die sofortige Durchführung der - in der Verfügung vom 31.03.2008 - bereits angekündigten Beschlagnahme- und Fortnahmeverfügung besteht im Hinblick auf die durch das Verhalten (auch) der Antragstellerin verursachten Leiden von Tieren auch ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Eine Streitwertfestsetzung erfolgt - wegen noch ausstehender Stellungnahme der Beteiligten - erst in einem späteren Beschluss.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, gegeben. Sie ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen.

Bei Einlegung der Beschwerde und vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez. Dr. [Redacted]

gez. [Redacted]


gez. [Redacted]

Ausgefertigt/Beglaubigt
Stuttgart, den 15. April 2008
Verwaltungsgericht Stuttgart
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
[Redacted]
Gerichtsangehörige
STUTTGART

Anlage 21

juris - Wissen was zählt.

Langtext

Gericht:	VG Sigmaringen 6. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	13.07.2004	Norm:	§ 16a S 2 Nr 3 TierSchG
Aktenzeichen:	6 K 1204/04		
Dokumenttyp:	Beschluss		

Behördliche Veräußerung eines Tieres**Orientierungssatz**

§ 16a S 2 Nr 3 iVm S 1 TierSchG

Tenor

Die Eilanträge und die Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 6.000 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

- 1 Die Antragstellerin zu 2) begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen die ihr gegenüber verfügte Untersagung der Hundehaltung sowie gegen die Verpflichtung, die von ihr gehaltene Schäferhündin an eine geeignete Person bzw. das Tierheim R. abzugeben; der Antragsteller zu 1) begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Herausgabe der mittlerweile in das Tierheim R. verbrachten Schäferhündin.
- 2 Die Antragstellerin zu 2) war jedenfalls bis zum Frühjahr 2004 Halterin der Schäferhündin „C.“.
- 3 Im Mai 2003 berichtete der Tierschutzverein R. erstmals davon, dass - nach den Angaben von Passanten - am Entensee in R. ein Hund misshandelt würde. Dort halte sich regelmäßig eine Gruppe von meist alkoholisierten Personen auf. Eine Außendienstmitarbeiterin des Tierschutzvereins habe sodann beobachtet, dass insbesondere eine Frau, deren Personalien sich nicht hätten feststellen lassen, mit der Hündin sehr grob umgegangen sei. Ausweislich eines Berichts der Polizeidirektion R. vom 03.06.2003 verfügte die Polizei über keine negativen Erkenntnisse bezüglich der - ihr bekannten - Antragstellerin zu 2) hinsichtlich der Art der Hundehaltung. Am 05.08.2003 teilte der Tierschutzverein R. mit, eine Frau, die unerkant bleiben wolle, habe spät abends im Park am Entensee bemerkt, wie die dort verweilende Gruppe aggressiv mit der Schäferhündin umgegangen sei und wie man der Hündin eine Flasche über den Kopf gehauen habe. Die Polizeidirektion R. konnte anlässlich einer Kontrolle am 15.09.2003 am Entensee keine Auffälligkeiten feststellen oder sonst sachdienliche Erkenntnisse gewinnen. Mit einem Schreiben vom 25.11.2003 teilte sodann ein Herr W. dem Tierschutzverein mit, die

Anlage 21

Schäferhündin der Gruppe am Entensee werde von einem „Pärchen“ im Alter von ca. 40 bis 50 Jahren gehalten. Die Hündin bekomme keinen Auslauf und reagiere auf Artgenossen sehr aggressiv. Dabei werde sie von ihren Haltern - insbesondere der Frau - geschlagen, ihre Ohren würden verdreht. Anfang November 2003 sei ihm von drei kleinen Mädchen überdies zugetragen worden, dass die Frau die Hündin mit einer Bierflasche auf den Kopf geschlagen habe. Mit Schreiben vom 29.03.2004 benannte der Tierschutzverein R. namentlich fünf Zeugen, die im Einzelnenangaben gesehen zu haben, wie die Hündin von ihrer Halterin mit der Leine oder einer Flasche geschlagen oder mit den Füßen getreten worden sei.

- 4 Am 16.03.2004 sprang „C.“ am Entensee auf eine Spaziergängerin zu und biss sowohl deren Hund als auch die Spaziergängerin. Ausweislich eines Berichts der Polizeidirektion R. vom 17.03.2004 erlitt die in das Kreiskrankenhaus R. verbrachte Geschädigte dabei zwei ca. einen Zentimeter lange Risswunden sowie eine Quetschung am Unterarm. Aufgrund dieses Vorfalls beabsichtigt die Stadt R. derzeit, „C.“ als gefährlichen Hund im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 einzustufen.
- 5 Das Landratsamt R. untersagte der Antragstellerin zu 2) mit Bescheid vom 05.04.2004 das Halten und Betreuen von Hunden (Nr. 1 des Bescheides) und verpflichtete die Antragstellerin zu 2), die von ihr gehaltene Schäferhündin innerhalb einer Woche an eine geeignete Person bzw. an das Tierheim R. abzugeben und dem Landratsamt den neuen Halter mitzuteilen. Weiterhin ordnete das Landratsamt die sofortige Vollziehung dieser Regelungen an und drohte der Antragstellerin zu 2) als Zwangsmittel die Ersatzvornahme an. Zur Begründung hieß es, die Antragstellerin zu 2) habe wiederholt oder gröblich tierschutzrechtliche Pflichten verletzt, dem von ihr gehaltenen Tier dadurch erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen zugefügt und damit die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 16 a Satz 2 Nr. 3 TierSchG erfüllt. Aufgrund ihrer Alkoholabhängigkeit verfüge sie nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit und sei zu einer artgerechten Hundehaltung nicht in der Lage.
- 6 Die Antragstellerin zu 2) legte am 13.04.2004 Widerspruch ein und bestritt die ihr zur Last gelegten Vorfälle. Mit ihrem Widerspruch legte sie eine Unterschriftenliste vor, deren Unterzeichner bestätigen, dass die Antragstellerin zu 2) ihrem Hund keine Gewalt angetan habe. Weiterhin übergab sie eine auf den 01.04.2004 datierte „Schenkungserklärung“, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin zu 2) dem Antragsteller zu 1) das Eigentum an der Hündin übertragen hat.
- 7 Das Landratsamt R. akzeptierte den Antragsteller zu 1) jedoch nicht als geeignete Person im Sinne der Nr. 2 des Bescheides vom 05.04.2004. Mit dem Prozessbevollmächtigten der Antragsteller vereinbarte das Landratsamt R. daraufhin, dass der Hund an die Mutter der Antragstellerin zu 2) übergeben werden solle.
- 8 Am 13.05.2004 erhielt das Landratsamt R. jedoch den Hinweis, dass die Hündin weiterhin von der Antragstellerin zu 2) „und ihrem Lebensgefährten“ gehalten werde.
- 9 Mit Bescheid vom 04.06.2004 setzte das Landratsamt R. sodann die Ersatzvornahme fest und ließ die Hündin am gleichen Tage durch die Diensthundeführerstaffel der Polizeidirektion R. wegnehmen und ins Tierheim bringen. Am 07.06.2004 übersandte das Landratsamt R. dem Tierschutzverein R. eine Vereinbarung über die Eigentumsübertragung der Hündin auf den Tierschutzverein.
- 10 Am 09.06.2004 haben die Antragsteller beim Verwaltungsgericht Sigmaringen die vorliegenden Eilanträge gestellt, die Antragstellerin zu 2) hat zugleich Widerspruch gegen den Bescheid vom 04.06.2004 eingelegt.
- 11 Die Antragsteller tragen vor, gegen den Antragsteller zu 1) lägen keinerlei tierschutzrelevanten Erkenntnisse vor. Dieser zahle seit dem 01.04.2004 auch

Anlage 21

Hundesteuer für das Tier und sei folglich - nach der erfolgten Schenkung - als Halter anzusehen. Gegen den Antragsteller zu 1) sei jedoch kein Bescheid ergangen, weshalb das Tier an den Antragsteller zu 1) herauszugeben sei. Die gegen die Antragstellerin zu 2) erhobenen Vorwürfe seien nicht gerechtfertigt.

- 12 Die Antragsteller beantragen - sachdienlich gefasst -,
- 13 die aufschiebende Wirkung der Widersprüche der Antragstellerin zu 2) gegen die Bescheide des Landratsamts R. vom 05.04.2004 und vom 04.06.2004 wiederherzustellen bzw. anzuordnen und
- 14 den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Schäferhündin „C.“ an den Antragsteller zu 1) herauszugeben.
- 15 Der Antragsgegner beantragt,
- 16 die Anträge abzulehnen.
- 17 Zur Begründung bezog er sich im Wesentlichen auf den bekannten Sachverhalt.
- 18 Dem Gericht liegen die Akten des Beklagten (1 Band) sowie die Akten der Stadt R. (Az. XX-X/XXX-XX, 1 Band) vor. Darauf, wie auch auf die gewechselten Schriftsätze einschließlich ihrer Anlagen wird wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts verwiesen.

II.

- 19 Der Antrag der Antragstellerin zu 2) ist zum Teil bereits unzulässig, im Übrigen ist er unbegründet. Auch der Antrag des Antragstellers zu 1) hat in der Sache keinen Erfolg.
- 20 1. Soweit sich die Antragstellerin zu 2) gegen die in Nr. 2 des Bescheides vom 05.04.2004 ausgesprochene Verpflichtung, die Hündin an eine geeignete Person bzw. an das Tierheim abzugeben, sowie gegen den Bescheid vom 04.06.2004 (Festsetzung der Ersatzvornahme) wendet, ist ihr Antrag bereits unzulässig. Es fehlt am erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Nachdem die Antragstellerin zu 2) nach ihrem eigenen Vortrag und den zu den Akten gereichten Unterlagen seit 01.04.2004 nicht mehr Eigentümerin und Halterin von C. ist, vermag die Kammer nicht zu erkennen, welchen Nutzen eine Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung hinsichtlich der benannten Regelungen durch das Gericht zum jetzigen Zeitpunkt für die Antragstellerin zu 2) haben könnte. Insbesondere scheidet insoweit auch eine Vollzugsfolgenbeseitigungsanordnung nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO aus, nachdem die Antragstellerin zu 2) eine Herausgabe der Hündin an sich selbst nicht geltend macht. Das bloße Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Zwangsmaßnahme kann die Antragstellerin im Wege des Fortsetzungsfeststellungsbegehrens verfolgen, ohne dass insoweit eine Maßnahme vorläufigen Rechtsschutzes erforderlich wäre (vgl. Rachor, in: Lisken / Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 3. Aufl., F 752). Der Umstand, dass die - nach baden-württembergischem Polizeirecht ohnehin entbehrliche - Festsetzung der Ersatzvornahme ggf. Rechtsgrundlage für weitere Maßnahmen gegen die Antragstellerin zu 2), etwa die Geltendmachung eines Kostenerstattungsanspruchs, sein kann, rechtfertigt keine andere Beurteilung; die Rechtmäßigkeit solcher Maßnahmen kann nämlich weiterhin inzident Prüfungsgegenstand insoweit ggf. gesondert anzustrengender Rechtsbehelfsverfahren sein.
- 21 2. Soweit der Antrag der Antragstellerin zu 2) gegen die Nr. 1 des Bescheides vom 05.04.2004 (Hundehaltungsverbot) gerichtet ist, ist er zulässig, aber nicht begründet.
- 22 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist formell ordnungsgemäß ergangen, denn sie ist besonders verfügt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) und ausreichend schriftlich

Anlage 21

begründet worden (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

- 23 Das Verwaltungsgericht kann nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in den Fällen wiederherstellen, in denen die Behörde den Sofortvollzug ihrer Verfügung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet hat. Das Gericht ist dabei nicht darauf beschränkt, die Begründung zu überprüfen, die die Behörde für den Sofortvollzug gegeben hat. Es trifft seine Entscheidung aufgrund einer eigenen Interessenabwägung. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wird es regelmäßig dann wiederherstellen, wenn dieser mit hoher Wahrscheinlichkeit begründet sein wird. Umgekehrt scheidet die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung regelmäßig aus, wenn der Rechtsbehelf mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben wird. Im Übrigen ist die Begründetheit des Aussetzungsantrags unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache danach zu beurteilen, ob das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung das private Interesse des Antragstellers an der Aussetzung der Vollziehung überwiegt. Ist der Verfahrensausgang offen, etwa weil der der Entscheidung zugrunde liegende Sachverhalt weiterer Aufklärung bedarf, so ist eine reine Interessenabwägung erforderlich.
- 24 Nach diesen Maßgaben hat der Antrag keinen Erfolg. Hinsichtlich der Frage der Rechtmäßigkeit des auf § 16 a Satz 2 Nr. 3 TierSchG gestützten Hundehaltungsverbot sind die Erfolgsaussichten des Widerspruchs nicht ohne umfassende Aufklärung des Sachverhaltes zu beurteilen. Insoweit ist der Ausgang des Verfahrens offen. Zwar sprechen gewichtige Anhaltspunkte dafür, dass die Antragstellerin zu 2) C. tatsächlich in einer Weise behandelt hat, die den Anforderungen des § 2 TierSchG nicht gerecht wird und gegen § 1 Satz 2 TierSchG verstößt. Die dies nahe legenden Bekundungen der verschiedenen vom Tierschutzverein benannten Zeugen bedürfen allerdings der Überprüfung in einer umfangreichen Beweisaufnahme im Widerspruchsverfahren, da die Antragstellerin die Vorwürfe bestreitet und auch entlastende Aussagen vorliegen. Die folglich im Rahmen des gerichtlichen Eilverfahrens anzustellende Interessenabwägung fällt jedoch zu Lasten der Antragstellerin aus. Das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Sicherstellung einer art- und verhaltensgerechten Tierhaltung überwiegt hier das private Interesse der Antragstellerin zu 2), bis zu einer Entscheidung über ihren Widerspruch vom Vollzug des Hundehaltungsverbot verschont zu bleiben. Dies gilt in besonderem Maße, wenn man berücksichtigt, welche Folgen eine Zulassung der Tierhaltung durch die Antragstellerin zu 2) haben kann, wenn sich die gegen sie erhobenen Vorwürfe als zutreffend erweisen sollten. In diesem Falle wären ernsthaft weitere tierschutzrechtliche Verstöße zu befürchten, denen vor dem Hintergrund des Schutzauftrages aus Art. 20 a GG auch im Rahmen der hier vorzunehmenden Interessenabwägung vorzubeugen ist. Hinzu kommt - worauf es allerdings nicht mehr entscheidend ankommt -, dass nicht auszuschließen ist, dass der Beißvorfall vom 16.03.2004 letztlich auch auf eine ggf. tierschutzwidrige Behandlung der Hündin zurückzuführen sein könnte, die sich nunmehr in einem reaktiv aggressivem Verhalten des Tieres äußert. Darin zeigt sich, dass sich im Falle einer künftigen Hundehaltung - auch von anderen Hunden - durch die Antragstellerin zu 2) weitere erhebliche Gefahren gegenüber anderen Schutzgütern verwirklichen können. Demgegenüber ist das private Interesse der Antragstellerin zu 2) derzeit von verhältnismäßig geringem Gewicht. Sie hat selbst nicht vorgetragen, konkret in absehbarer Zeit wieder einen Hund halten zu wollen; die Hündin C. gehört ihr nach eigenem Vortrag nicht mehr, weshalb die Antragstellerin insoweit auch nur die Herausgabe der Hündin an den Antragsteller zu 1) begehren. Bei einer Gesamtwürdigung der Umstände erscheint es der Antragstellerin zu 2) eher zumutbar, bis zu einer Entscheidung über ihren Widerspruch auf eine Hundehaltung zu verzichten. Hingegen wäre eine vorläufige Gestattung der Hundehaltung durch Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs möglicherweise sowohl mit Gefahren für die jeweiligen Tiere als auch für anderweitige Schutzgüter verbunden, die im Falle ihrer Realisierung gravierende Folgen nach sich ziehen könnten.
- 25 3. Der Antrag des Antragstellers zu 1) hat ebenfalls keinen Erfolg.

Anlage 21

- 26 Zwar beschreitet der Antragsteller zu 1) insoweit zu Recht den Verwaltungsrechtsweg (§ 40 Abs. 1 VwGO). Dass der Antragsteller zu 1) dem Grunde nach - jedenfalls auch - ihrer Natur nach zivilrechtliche Eigentumsansprüche geltend macht, steht dem nicht entgegen. Die der Antragstellerin zu 2) gegenüber erfolgten Vollstreckungsmaßnahmen können grundsätzlich für den Antragsteller zu 1) einen Folgenbeseitigungsanspruch gegen den Antragsgegner begründen, da der Antragsgegner durch einen hoheitlichen Eingriff - gegenüber der Antragstellerin zu 2) - möglicherweise einen rechtswidrigen Zustand geschaffen hat, welcher im Verhältnis Antragsteller zu 1) zu beseitigen sein könnte. Dieser geltend gemachte Anspruch fußt jedenfalls im öffentlichen Recht, sodass eine Verweisung des Rechtsstreits insoweit nicht in Betracht kommt.
- 27 Es ist jedoch bereits zweifelhaft, ob der Antragsteller zu 1) einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat. Nach Aktenlage und unter Berücksichtigung der Antragserwiderung des Antragsgegners deutet zwar vieles darauf hin, dass angesichts der bereits erfolgten - wengleich mangels Verfügungsberechtigung des Landratsamts möglicherweise nicht wirksamen - Übertragung des Eigentums an der Hündin auf den Tierschutzverein eine Weiterveräußerung des Tieres an (gutgläubige) Dritte droht. Angesichts der derzeit beabsichtigten Einstufung des Tieres als gefährlicher Hund im Sinne der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 durch die Stadt R. scheint eine über den derzeitigen Zustand hinaus gehende, weitere Gefährdung der Eigentümerposition des Antragstellers zu 1) durch Weiterveräußerung des Tieres aber wenig wahrscheinlich. In diesem Zusammenhang weist die Kammer nachdrücklich darauf hin, dass sich sowohl der Beklagte als auch die Stadt R. - letztere im Zusammenhang mit dem dort geführten Verfahren zur Einstufung des Tieres als gefährlicher Hund - weiterer Maßnahmen gegenüber der Hündin, die endgültige und irreversible Fakten schaffen, zu enthalten bzw. auch den Antragsteller zu 1) als möglichen Halter bzw. Eigentümer der Hündin zu ggf. beabsichtigten Maßnahmen dieser Art zuvor anzuhören hat. Es spricht nämlich vieles dafür, dass die Eigentumsübertragung an den Tierschutzverein durch das Landratsamt - ungeachtet der zivilrechtlichen Beurteilung ihrer Wirksamkeit - einer vorherigen Einziehung der Hündin bedurft hätte. Die hier herangezogene Ermächtigungsgrundlage des § 16 a Satz 2 Nr. 3 i.V. mit Satz 1 TierSchG ermächtigt die Behörde nicht dazu, ein Tier ohne vorherige Einziehung zu veräußern. Grundsätzlich bleibt die Behörde auch im Anwendungsbereich dieser Vorschrift auf vorläufige Maßnahmen beschränkt. In Abweichung dazu lässt zwar die - hier nicht einschlägige - Vorschrift des § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG etwa eine Veräußerung des Tieres zu; auch diese Vorschrift setzt jedoch eine vorherige Anordnung der dort möglichen Veräußerung eines Tieres durch Verwaltungsakt voraus (vgl. Kluge, in: Kluge, Tierschutzgesetz, § 16 a, Rn 33f.; Hirt / Maisack / Moritz, Tierschutzgesetz, § 16 a, Rn 18).
- 28 Letztlich scheidet die vom Antragsteller zu 1) begehrte Herausgabe der Hündin jedenfalls am Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache. Dem Wesen und Zweck der einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und dem Antragsteller nicht schon in vollem Umfang, wenn auch nur auf beschränkte Zeit und unter Vorbehalt einer Entscheidung in der Hauptsache, das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheprozess erreichen könnte (vgl. nur Kopp / Schenke, VwGO, § 123, Rn 13 und VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.09.1994 - 9 S 687/94 -, DVBl. 1995, 160; Beschluss vom 03.11.1995 - 13 S 2185/95 -, NVwZ-RR 1996, 358). Durch eine Herausgabe der Hündin würde dem Leistungsbegehren des Antragstellers zu 1) voll entsprochen und ihm zugesprochen, was er an sich erst mit einer (Leistungs-)Klage zu erstreben hätte. Anhaltspunkte dafür, dass hier eine Durchbrechung des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache vor dem Hintergrund der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) geboten wäre und dem Antragsteller unzumutbare Nachteile durch die Verweigerung der Herausgabe entstehen könnten, sind weder geltend gemacht noch sonst ersichtlich.
- 29 Ob dem Antragsteller zu 1) ein Folgenbeseitigungsanspruch zusteht, kann sonach offen bleiben. Davon abgesehen setzt der Folgenbeseitigungsanspruch voraus, dass

Anlage 21

die begehrte Beseitigung des rechtswidrigen Zustands rechtlich zulässig ist. Im Hinblick auf die vom Antragsteller zu 1) erstrebte Herausgabe der Hündin weist die Kammer jedoch darauf hin, dass es noch näherer Prüfung bedarf, ob der Antragsteller zu 1) die Anforderungen des § 4 Abs. 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 03.08.2000 erfüllt, sollte sich die Hündin tatsächlich als gefährlich im Sinne der Polizeiverordnung erweisen.

- 30 Mangels hinreichender Erfolgsaussichten ist auch das Prozesskostenhilfegesuch der Antragsteller zurückzuweisen.
- 31 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 159 Satz 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 25 Abs. 2, 20 Abs. 3, 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a.F. i.V. mit § 72 Nr. 1 GKG n.F. Hinsichtlich des auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichteten Antrags des Antragstellers zu 1) war der volle Auffangstreitwert anzusetzen. Das Begehren der Antragstellerin zu 2) ist mit dem halben Auffangstreitwert angemessen bewertet (vgl. den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, DVBl. 1996, 605, Nr. I.7).

© juris GmbH

**MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@mlr.bwl.de
FAX: 0711/126-2255 oder 2379 (Presse)

Regierungspräsidium Freiburg
- Abteilung 3 -
Bertoldstraße 43

79098 Freiburg

Datum 25.06.2008
Name Mickenautsch
Durchwahl 0711 126-2204
Aktenzeichen 31-9185.10
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich:

Regierungspräsidium Stuttgart
- Abteilung 3 -
Regierungspräsidium Karlsruhe
- Abteilung 3 -
Regierungspräsidium Tübingen
- Abteilung 3 -

Rechtsgrundlage für die Fortnahme und Veräußerung von Tieren

Schreiben vom 14.05.2008 Az. 31-9185

Das Ministerium schließt sich der Begründung des Beschlusses des VGH Mannheim vom 17.03.2005 (NuR 2006, 441) an und teilt demzufolge die Auffassung der Regierungspräsidien, dass Anordnungen zur Beseitigung von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz ausschließlich auf § 16a TierSchG zu stützen sind. Diese Vorschrift geht, wie der VGH zutreffend ausführt, als bundesgesetzliche Sondervorschrift den allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften des Polizeirechts vor und stellt die ausschließliche Ermächtigungsnorm für ein behördliches Vorgehen zur Beseitigung von Verstößen dar. Die der Gefahrenabwehr dienenden Vorschriften des Polizeirechts sind nach Auffassung des Ministeriums schon vom Ansatz her zur Durchsetzung der in § 2 TierSchG genannten Anforderungen nicht geeignet.

Das Ministerium schließt sich ferner der Auffassung des VGH Mannheim an, wonach Voraussetzung für die Veräußerung von Tieren nach § 16a S. 2 Nr. 2 TierSchG der Erlass einer Verfügung ist, dass der Betroffene die Veräußerung zu dulden hat. Erst mit einer solchen Verfügung erhält die Behörde die Befugnis, die Veräußerung auch tatsächlich vorzunehmen. Weitere Voraussetzung für den Erlass dieser Duldungsverfügung ist, dass die vorausgehende Fortnahmeverfügung bestandskräftig ist, zumindest aber für sofort vollziehbar erklärt worden ist.

Das Regierungspräsidium wird gebeten, die Musterverfügung an die maßgebende Rechtslage anzupassen.

gez. Mickenautsch

Thümmel, Dierk (RPS)

Von: Thümmel, Dierk (RPS)
Gesendet: Dienstag, 23. Dezember 2008 14:40
An: Mickenautsch, Wolfgang (MLR); Brecht, Peter (RPF); Bürger, Johannes (RPK); Rominger, Gert (RPT); Winkler, Ekkehart (RPS)
Cc: Römer, Dr. Karl-Josef (RPS); Bux, Wolfgang (RPS); Hornung, Dr. Barbara (RPS); Haamann, Heike (RPS)
Betreff: Tierschutz: Fortnahme und Veräußerung von Tieren: Erlass des MLR vom 25.06.2008, Az.: 31-9185.10

Sehr geehrter Herr Mickenautsch, sehr geehrte Herren,

ich hatte bei der diesjährigen "Sprenge"versammlung der Verwaltungsbeamten der Veterinärämter Gelegenheit mit Prof. Buchfink (FH Ludwigsburg) über benanntes Thema zu diskutieren. Seine rechtliche Stellungnahme zum Erlass des MLR stützt sich auch auf einen Gedankenaustausch mit Richtern des VG Stuttgart. Die Darstellung seiner Auffassung finden Sie in der aktualisierten Fassung des Skripts (vgl. anhängende PDF-Datei, dort S. 7 f.).

Ich halte ebenso wie Prof. Buchfink eine anstelle der Einziehung ergehende Duldungsverfügung nicht für ausreichend, um der Verwaltung eine zivilrechtliche Rechtsmacht zur Veräußerung der Tiere zu verschaffen. Eine bloße Duldungsverfügung, welche die Genehmigung des Eigentümers zur Verfügung eines Nichtberechtigten ersetzt, wäre ein privatrechtsgestaltender VA. Für eine solche durch schlichten VA herbeizuführende Rechtswirkung bedarf es aber einer eindeutigen gesetzlichen Ermächtigung, die diese privatrechtsgestaltende Rechtsfolge festlegt. Eine solche gesetzliche Rechtsgrundlage sehe ich nirgends.

Ich rege an, nochmals über das Thema Duldungsverfügung nachzudenken.

Anlagen:

1. Erlass des MLR



Schreiben RPF
wegen 16a TierS...

2. Prof. Buchfink (aktualisierte Fassung des Skripts "Verw.vollstreckung")



Problematik bei der
Durchsetzu...

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für 2009!

Dierk Thümmel

0711 904-13119

0711 782851-13119

Hinweis: Bin erst ab Dienstag in der dritten Januarwoche wieder erreichbar.

13

705 - 51 - 52
se.

Az.: 1 K 2323/02

Ausfertigung

Lebensmittelrecht -
Unzuverlässigkeit
-> tierschutzrechtliche
Unzuverlässigkeit



Land:	Bodenseekreis
Eingang:	13. FEB. 2004
Az.:	

VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

● [Redacted Name]

prozessbevollmächtigt:

[Redacted Name]

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landratsamt Bodenseekreis,
Glärnischstraße 1-3, 88045 Friedrichshafen, [Redacted]

Landratsamt Bodenseekreis
Dzernat 5
Eingang 13. FEB. 2004
Bereitstellung an Amt:
-Kläger- R. Ed.

[Redacted Signature Area]

-Beklagter-

wegen

Fierhalteverbots

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen durch

- den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
- den Richter am Verwaltungsgericht
- die Richterin
- den ehrenamtlichen Richter
- die ehrenamtliche Richterin

[Redacted Signature Area]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 2004
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger begehrt, ihm das Halten von Rindern und Schweinen wieder zu gestatten.

Das Landratsamt Bodenseekreis verbot dem Kläger, [REDACTED], und seinem Vater, [REDACTED] mit getrennten Bescheiden vom [REDACTED] aus dem gleichen Anlass das Betreuen bzw. Halten von Rindern und Schweinen nach § 16 a i.V.m. § 2 Tierschutzgesetz - TierSchG -. Der Kläger und sein Vater legten dagegen Widerspruch ein. Ihre Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wurden durch Beschluss der Kammer vom [REDACTED] mit der Begründung abgewiesen, dass die Untersagungsverfügungen aller Voraussicht nach rechtmäßig seien. Der Vater des Klägers nahm seinen Widerspruch am [REDACTED] zurück. Der Widerspruch des Klägers wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Bescheid vom [REDACTED] zurückgewiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Pflichten des § 2 TierSchG, ein Tier ordnungsgemäß zu halten, nicht nur den Halter (in diesem Fall den Vater des Klägers), sondern auch den Betreuer eines Tieres (den Kläger) träfen. Der Kläger sei bereits 1996 Adressat einer tierschutzrechtlichen Anordnung gewesen, nachdem erhebliche Mängel in seiner Schweinehaltung festgestellt worden seien. Bei den Ereignissen im Februar 1998 sei der Kläger gegenüber der Behörde als Betreuer der Tiere aufgetreten. Bei den festgestellten Verstößen sei mit großer Sicherheit von länger anhaltenden, erheblichen Leiden der Tiere auszugehen. Der Kläger habe sowohl grob als auch wiederholt gegen die tierschutzrechtlichen Vorschriften verstoßen. Der Widerspruchsbescheid wurde bestandskräftig.

Durch Urteil des Amtsgerichts [REDACTED] - wurden der Kläger und sein Vater wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz zu Freiheitsstrafen von fünf Monaten bzw. von drei Monaten zur Bewährung verurteilt.

Mit Schreiben vom [REDACTED] beantragte der Kläger, ihm das Halten von Rindern und Schweinen gem. § 16 a Satz 2 Nr. 3 TierSchG wieder zu gestatten.

Das Landratsamt Bodenseekreis lehnte den Antrag mit Bescheid vom [REDACTED] ab. Zur Begründung führte es aus, das Halten und Betreuen von Tieren sei nach § 16 a Satz 2 Nr. 3 TierSchG wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer ^{Zu}widerhandlungen gegen das Tierschutzgesetz entfallen sei. Auf der einen Seite sei zu berücksichtigen, dass seit den Verstößen gegen das Tierschutzgesetz drei Jahre vergangen sei-

an. Andererseits sei zu berücksichtigen, dass der Kläger wiederholt, grob und insbesondere über einen längeren Zeitraum hinweg Verstöße gegen das Tierschutzgesetz begangen habe. Er habe über Wochen hinweg den Zustand der ihm anvertrauten Tiere anderen Interessen so untergeordnet, dass ein Teil der Tiere letztendlich durch Verhungern verendet sei, und dies, obwohl die Tiere eigentlich zum Einkommen aus der Landwirtschaft hätten beitragen sollen. Die Abwägung dieser Aspekte rechtfertige die Annahme, dass der Kläger auch weiterhin gegen das Tierschutzgesetz verstoßen werde, falls ihm die Haltung der Tierarten Rind und Schwein wieder gestattet werde.

Der Kläger legte dagegen mit Schreiben vom [REDACTED] Widerspruch ein. Zur Begründung trug er vor, die Situation habe sich seit dem Erlass des Tierhalteverbots geändert. Er habe zum 01.07.1999 den Betrieb von seinem Vater übernommen und sei seit dieser Zeit alleine verantwortlich. Er halte unbeanstandet 150 Hühner und 150 Gänse. Er betreibe neben seinem landwirtschaftlichen Anwesen eine Bäckerei. Auch insoweit gebe es keine Beanstandungen. Ferner schlachte er Tiere im Schlachthaus, ohne dass es Beanstandungen gegeben habe.

In der Tierschutzakte befindet sich ein Aktenvermerk vom [REDACTED], wonach am [REDACTED] eine Kontrolle von Backstube und Geflügelhaltung vorgenommen worden sei. Dabei habe festgestellt werden müssen, dass die mit Verfügung vom [REDACTED] erteilten lebensmittelrechtlichen Auflagen größtenteils nicht erfüllt gewesen seien. Die Geflügelhaltung sei nicht zu beanstanden gewesen. Zum Zeitpunkt der Kontrolle seien etwa 30 Gänse gehalten worden.

Das Regierungspräsidium Tübingen wies den Widerspruch des Klägers mit Bescheid vom [REDACTED] zurück. Zur Begründung führte es aus, das Landratsamt Bodenseekreis habe zu Recht festgestellt, dass der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen nicht entfallen sei. Auch die weiter vorgetragenen Gründe ließen eine günstige Prognose nicht zu. Zwar sei die Geflügelhaltung nach den Feststellungen des Landratsamtes Bodenseekreis nicht zu beanstanden. Hieraus könne jedoch nicht geschlossen werden, dass der Kläger nunmehr die Fähigkeiten und die Zuverlässigkeit habe, die für die tierschutzgerechte Haltung von Rindern und Schweinen erforderlich sei. Die Rinder- und Schweinehaltung stelle höhere Ansprüche an den Tierhalter als eine Geflügelhaltung. Die örtlichen Voraussetzungen für die Geflügelhaltung seien gut. Der Kläger habe in der Vergangenheit in außergewöhnlich drastischer Form bewiesen, dass er mit der Haltung von Rindern überfor-

dert sei. An den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Klägers habe sich nichts geändert. Die Beanstandungen der Bäckerei des Klägers sprächen ebenfalls dagegen, dass der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen sei. Aus den lebensmittelrechtlichen Zuwiderhandlungen könne geschlossen werden, dass der Kläger Probleme habe, Arbeitsabläufe selbständig zu organisieren, Fehlentwicklungen (Schimmel) zu erkennen und das Arbeitsgerät auszutauschen. Aus seiner Tätigkeit im Schlachthof [REDACTED] könne nicht auf seine Fähigkeiten als Tierhalter geschlossen werden. Durch die beabsichtigte Haltung von 60 bis 70 Schweinen und von Rindern in ganzjähriger Weidehaltung würden die Anforderungen an den Tierhalter nicht geringer. Der Kläger könne auch nicht damit argumentieren, dass er nur eine relativ geringe Anzahl von Tieren halten wolle. Bei den Beanstandungen habe der Kläger ca. 25 Schweine und ca. 25 Rinder gehalten und sei damit schon überfordert gewesen. Der Widerspruchsbescheid wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am [REDACTED] zugestellt.

Der Kläger hat am [REDACTED] Klage beim Verwaltungsgericht [REDACTED] erhoben. Zur Begründung trägt sein Prozessbevollmächtigter vor, der Kläger führe seinen landwirtschaftlichen Betrieb seit dem [REDACTED] unbeanstandet, nachdem er ihm von seinem Vater übertragen worden sei. Für das Überleben des Betriebes sei das Halten von Rindern und Schweinen erforderlich. Der Kläger bedauere den Vorfall zutiefst. Er sei ihm eine Warnung für die Zukunft. Es sei zu berücksichtigen, dass er im Februar [REDACTED] nicht eigenverantwortlich der Halter der Rinder und Schweine gewesen sei. Er sei noch anderweitig angestellt gewesen. Nunmehr führe er den landwirtschaftlichen Betrieb selbst und habe jederzeit Kontrolle darüber. Er sei jetzt auch nicht mehr im Schlachthof tätig.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Landratsamtes Bodenseekreis vom [REDACTED] und den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom [REDACTED] aufzuheben und das beklagte Land zu verpflichten, ihm die Tierhaltung von Rindern und Schweinen wieder zu gestatten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

In der Klageerwiderung hält das Landratsamt Bodenseekreis an der im Verwaltungsverfahren vertretenen Rechtsauffassung fest und führt ergänzend aus, dass gerade die Weidehaltung von Rindern und Schweinen vom Tierhalter eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordere. Durch den Wegfall der Kontrolle der Tiere anlässlich von Arbeiten im Stall müssten die Rinder und Schweine mindestens täglich durch den Tierhalter auf der Weide überprüft und dort versorgt werden. Es müsse ein Witterungsschutz vorhanden sein, der regelmäßig gereinigt und frisch eingestreut werde. Den Tieren müsse ganztägig Wasser zur Verfügung stehen. Je nach Vegetationsperiode müssten die Tiere auch gefüttert werden. Bereits bei der Freilandhaltung der Schweine im Jahr [REDACTED] habe es an der notwendigen Aufsicht durch den Kläger gefehlt, sonst hätten die toten Tiere nicht so lange im Stall gelegen, bis sie mumifiziert gewesen seien. Eine Kontrolle des Wirtschaftskontrolldienstes habe am [REDACTED] ergeben, dass der Kläger lebensmittelrechtlichen Anordnungen vom [REDACTED] nicht nachgekommen sei (wird ausgeführt).

Der Kammer haben die Akte des Landratsamtes Bodenseekreis aus dem Verfahren nach dem Tierschutzgesetz, die Widerspruchsakte des Regierungspräsidiums Tübingen und die Akte des Landratsamtes Bodenseekreis wegen lebensmittelrechtlicher Beanstandungen der Backstube des Klägers vorgelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird darauf sowie auf die Akte aus dem Klageverfahren verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die beantragte Wiedergestattung des Haltens von Rindern und Schweinen.

Die Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers findet sich in § 16 a Satz 2 Nr. 3 letzter Halbsatz TierSchG. Danach ist einer Person, der das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art nach § 16 a Satz 2 Nr. 3 erster Halbsatz TierSchG untersagt worden ist, auf Antrag das Halten oder Betreuen wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist.

Die Voraussetzungen für die Wiedergestattung liegen nicht vor. Der Kläger besitzt nicht die erforderliche Eignung zum Halten von Tieren. Die Anforderungen, die an den Nachweis der wieder gewonnenen Eignung, für die der Kläger die materielle Beweislast trägt (vgl. Kluge, Tierschutzgesetz, 1. Auflage 2002, § 16a TierSchG Rdnr. 44), zu stellen sind,

hängt von den Umständen ab, die zum Erlass des Tierhalteverbots geführt haben. Kommt es wiederholt zu Beanstandungen nach dem Tierschutzgesetz, steigen die Anforderungen an die Feststellung, dass eine Person zum Halten von Tieren wieder geeignet ist.

Dem Tierhalteverbot vom [REDACTED] liegt ein schwerwiegender Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften zugrunde, der über einen längeren Zeitraum andauerte (auf die Feststellungen im Bescheid vom [REDACTED] wird verwiesen). Die Schwere des Vergehens kommt auch durch die Verurteilung des Klägers zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten zur Bewährung durch das Amtsgericht [REDACTED] zum Ausdruck. Bereits zwei Jahre vorher wurde die Schweinefreilandhaltung des Klägers beanstandet und mit Bescheid vom [REDACTED] tierschutzrechtliche Anordnungen erlassen. Ein weiteres Jahr zuvor wurde ein Strafverfahren gegen den Kläger wegen eines Vergehens gegen das Tierschutzgesetz wegen geringer Schuld und weil der Kläger durch das bisherige Verfahren hinreichend gewarnt sei, eingestellt (vgl. Verfügung der Staatsanwaltschaft [REDACTED]).

Bei diesen wiederholten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, die ihren Höhepunkt in den Ereignissen im Jahr [REDACTED] hatten, reicht ein bloßer Zeitablauf seit dem Erlass des Tierhalteverbots nicht aus. Es müssen Umstände hinzutreten, die eine Verhaltensänderung des zukünftigen Tierhalters erwarten lassen. Solche lassen sich hier nicht feststellen. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Das ordnungsgemäße Halten von Tieren setzt voraus, dass der Halter in der Lage ist, seinen Verpflichtungen in Bezug auf die Tiere täglich und nachhaltig nachzukommen. Kommt eine Person auf einem anderen beruflichen Gebiet, das ähnliche Anforderungen stellt, ihren Verpflichtungen nicht vollständig nach, können daraus auch Rückschlüsse auf sein Verhalten als Tierhalter gezogen werden. Die lebensmittelrechtlichen Pflichten, die sich dem Kläger beim Betrieb seiner Backstube stellen, erfordern ebenfalls ein umsichtig geplantes und konsequent sorgfältiges Verhalten, hier in Bezug auf die Einhaltung von Vorschriften zum menschlichen Gesundheitsschutz.

Auch im Bereich seiner Backstube gab es Beanstandungen durch die zuständigen Behörden. Der Kläger war dabei nicht in der Lage, diese umfassend und dauerhaft zu beseitigen. Die erste lebensmittelrechtliche Anordnung datiert vom [REDACTED]. Sie enthält 12 Auflagen. Die nächste Anordnung erging am [REDACTED] mit 19 Auflagen. Die nächste Anordnung erfolgte am [REDACTED] (18 Auflagen, teilweise mit Unterpunkten). Bei einer Kontrolle des Wirtschaftskontrolldienstes - WKD - am [REDACTED] wurde festgestellt, dass zahlreiche Auflagen aus der Verfügung vom [REDACTED] nicht erfüllt waren. Mit Bescheid

vom [REDACTED] erging deshalb eine erneute Anordnung, die Mängel abzustellen. Auch bei einer Kontrolle am [REDACTED] waren mehrere Mängelpunkte nicht abgestellt. Es erging deshalb mit Bescheid vom [REDACTED] eine Zwangsgeldandrohung in Bezug auf die nicht beseitigten Mängel. Auf einer Bürste, die bei der Brotherstellung verwendet wurde, wurden vom Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Sigmaringen (vgl. Bericht vom [REDACTED]) unter anderem Kolibakterien („mittelgradiges Wachstum <10 bis 20 Kolonien>“) festgestellt. Mit Bescheid vom [REDACTED] wurden, weil 4 Punkte der Verfügung vom [REDACTED] noch nicht erfüllt waren, Zwangsgelder festgesetzt und weitere Zwangsgelder angedroht. Auch bei seiner Kontrolle am [REDACTED] stellte der WKD die Nichterfüllung von Auflagen aus dem Bescheid vom [REDACTED] fest. Mit Bescheid vom [REDACTED] erließ das Landratsamt wegen „alter“ und neu festgestellter Mängel eine weitere Anordnung. Da der Kläger auch im Bereich seiner Backstube ständig beanstandet wird und er wohl schon hier nicht in der Lage ist, ordnungsgemäße Zustände herzustellen, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er in der Lage ist, nunmehr die tierschutzrechtlichen Anforderungen auf Dauer zu erfüllen. Angesichts dieser klaren Befunde kommt es auf die Kontrolle, die der WKD unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt hat, schon nicht mehr an.

Auch die vom Kläger wohl geplante ganzjährige Freilandhaltung von Schweinen und Rindern ändert nichts an der hier vorzunehmenden Beurteilung. Auch hier kann ein Tierhalter seinen Tierbestand nicht weitgehend sich selbst überlassen. Auch der Umstand, dass dem Kläger das Halten anderer Tiere als Rinder und Schweine nicht untersagt wurde, lässt keine positiven Rückschlüsse zu. Schon das Tierschutzgesetz geht in seinem § 16 a Satz 2 Nr. 3 davon aus, dass die Eignung zum Halten von Tieren nur in Bezug auf bestimmte Arten von Tieren fehlen kann:

Die beantragte Gestattung kann nach alledem nicht erteilt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Gericht macht von der Möglichkeit, die Entscheidung nach § 167 Abs. 2 VwGO wegen der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären, keinen Gebrauch.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Verwaltungsgericht Sigmaringen schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzureichen. Über die Zulassung entscheidet der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit der Befähigung zum Richteramt vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen Spitzenverbandes, dem sie als Mitglied angehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 Arbeitsgerichtsgesetz stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten sind vor dem Verwaltungsgerichtshof als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

gez. ~~_____~~

gez. ~~_____~~

gez. ~~_____~~

Beschluss

vom 04. Februar 2004

Der Streitwert wird gemäß § 25 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 10.000,-- Euro festgesetzt.

Gründe

Die Wiedergestattung der Tierhaltung hat für den Kläger, da er die Tiere aus beruflichen Gründen halten will, eine vergleichbare Bedeutung wie eine Gewerbeerlaubnis oder eine

13

Gewerbeuntersagung für einen Gewerbetreibenden. Die Kammer kann sich daher bei der Festsetzung des Streitwerts an den Nrn. 14.1 und 14.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit orientieren (Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, Fassung 1996, Eyermann, Verwaltungsgerichtsordnung, 11. Auflage 2000, Anhang 1 = NVwZ 1996, 563). Dieser sieht für die Gewerbeuntersagung bzw. die Gewerbeuntersagung einen Mindestbetrag von umgerechnet ca. 10.000 Euro vor.

Rechtsmittelbelehrung:

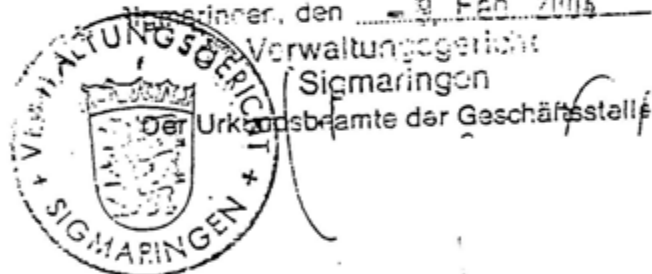
Gegen diesen Beschluss kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

Anschriften des Verwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

gez. ~~_____~~gez. ~~_____~~gez. ~~_____~~

Ausgefertigt

~~Vorstehende Abschrift beglaubigt~~Sigmaringen, den 09. Feb. 2004

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Diplomarbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.“

Kornwestheim, den 02.März 2009

Heike Klein